

FEMINA POLITICA

ZEITSCHRIFT FÜR FEMINISTISCHE POLITIKWISSENSCHAFT

02 | 2012 21. Jg.

Recht als feministische Politikstrategie

BERGHAHN. FUCHS EINLEITUNG BAER INTERVIEW FOLJANTY QUOTENREGELUNGEN PLETT KAMPF
UM GESCHLECHT IM RECHT RUF-UÇAR. SCHMAL-CRUZAT STRATEGISCHE PROZESSFÜHRUNG GEGEN
GEWALT CHMILEWSKI. KLAMBAUER. KOZA NOVELLIERUNG DES WIENER PROSTITUTIONSGESETZES
KIANI EQUAL RIGHTS AND STRATEGIES IMBODEN. MICHEL GLEICHSTELLUNG ALS SONDERFALL
LANFRANCONI UMSETZUNG DES SCHWEIZER GLEICHSTELLUNGSGESETZES



Verlag Barbara Budrich

Recht als feministische Politikstrategie

INHALT

EDITORIAL	7
SCHWERPUNKT: Recht als feministische Politikstrategie	11
GESINE FUCHS, SABINE BERGHAHN	
Recht als feministische Politikstrategie? Einleitung	11
„Die Geschlechtergleichstellung hat eine etwas ambivalente Situation erreicht“. Interview mit Prof.'in Dr. Susanne Baer, Richterin des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe	24
LENA FOLJANTY	
Quotenregelungen: Herausforderungen angesichts der Komplexität von Diskriminierung	37
KONSTANZE PLETT	
Jenseits von männlich und weiblich: Der Kampf um Geschlecht im Recht – mit dem Recht gegen das Recht?	49
HELIN RUF-UÇAR, NICOLE SCHMAL-CRUZAT	
Chancen und Grenzen Internationaler Strategischer Prozessführung gegen Gewalt gegen Frauen am Beispiel der Fälle Opuz v. Turkey und „Campo Algodonero“ vs. Mexiko	62
KATJA CHMILEWSKI, EVA KLAMBAUER, ILSE KOZA	
Sexarbeit in Wien: Unausgeschöpfte Emanzipationspotenziale und hegemoniale Beharrungskräfte im Novellierungsprozess des Wiener Prostitutionsgesetzes 2011 ..	73
SARAH KIANI	
Equal rights and strategies of the Swiss women's movement (1975–1996)	85
NATALIE IMBODEN, CHRISTINE MICHEL	
Gleichstellung als Sonderfall? Zur Vollzugsproblematik am Beispiel des Gleichstellungsgesetzes der Schweiz	96
LUCIA M. LANFRANCONI	
„Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) können und müssen kaum Gleichstellungsmaßnahmen durchführen“ – Aussagen und Projekte im Umsetzungsprozess des Schweizer Gleichstellungsgesetzes (GIG) und dessen Folgen	107

FORUM:	119
BRIGITTE BARGETZ. MAGDALENA FREUDENSCHUSS	
Spannungsfeld Handlungsmacht	119
PETRA AHRENS	
Wenn sich Nachteile als Vorteile erweisen: Der Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter im Europäischen Parlament	119
SARA PALONI	
Handlungsmacht im Spannungsfeld von Multikulturalismus und Geschlecht	126
JULE JAKOB GOVRIN	
Widerspenstige Körper: Ein Vergleich körperkonzeptueller Widerstandsstrategien bei Judith Butler und Pierre Bourdieu	133
TAGESPOLITIK	141
EVA MARIA HINTERHUBER	
„Pussy Riot“: feministischer Widerstand gegen das System Putin	141
ANNE EYDOUX	
Die Linksgovernment und die Frauen: Zur Geschlechterpolitik nach der Wahl von François Hollande	147
JANA SCHULTHEISS	
Studienfinanzierung: geschlechtsspezifische Abhängigkeitsverhältnisse junger Erwachsener	152
BETTINA HAASEN	
„Stimme der Frauen“: das erste burundische Frauenradio	156
KATHARINA OKE	
„Das Gegenteil von gut ist gut gemeint“? Zu einer Reflexion von Weißsein und Schwarzer Kritik daran	161
NEUES AUS LEHRE UND FORSCHUNG	167
Kurznachrichten	167
MARITA RIPKE	
Monoedukative Lehre für Frauen – das Beispiel des Frauenstudiums in der Informatik	171
NADINE HELLER-GENATH. KATJA MARJANEN. RANDI WALLMICHATH	
Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten bei EU-geförderten Forschungsvorhaben aus Deutschland: eine qualitative Studie	179

REZENSIONEN	185
JULE JAKOB GOVRIN	
Maria DoMar Castro Varela, Nikita Dhawan, Antke Engel (Hg.): Hegemony and Heteronormativity: Revisiting ‘The Political’ in Queer Politics	185
KATHARINA HAJEK	
Sushila_Mesquita: Ban Marriage! Ambivalenzen der Normalisierung aus queer-feministischer Perspektive	188
BETINA AUMAIR	
Utta Isop, Viktorija Ratković (Hg.): Differenzen leben. Kulturwissenschaftliche und geschlechterkritische Perspektiven auf Inklusion und Exklusion	190
VERONIKA WÖHRER	
Beate Binder, Gabriele Jähnert, Ina Kerner, Eveline Kilian, Hildegard Maria Nickel (Hg.): Travelling Gender Studies. Grenzüberschreitende Wissens- und Institutionentransfers	193
ANNETTE HENNINGER	
Dorian Woods: Family Policy in Transformation. US and UK Policies	195
MARIA SULIMMA	
Annika Bach, Katharina Fritsche, Margreth Lünenborg: Migrantinnen in den Medien. Darstellungen in der Presse und ihre Rezeption	198
SILKE SCHNEIDER	
Ursula Birsl (Hg.): Rechtsextremismus und Gender	200
ANKÜNDIGUNGEN UND INFOS	205
Call for Papers. Heft 2/2013 der Femina Politica	205
Neuerscheinungen	208
AUTORINNEN DIESES HEFTES	212

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser,

im 21. Jahr des Bestehens der Femina Politica hat sich die Redaktion nun zu einem wichtigen Schritt entschlossen: einen international besetzten, wissenschaftlichen Beirat einzuberufen. Der Beirat, der sich im Oktober 2012 zum ersten Mal konstituiert, wird der Redaktion beratend zur Seite stehen bei der Identifizierung von innovativen Themen für die Schwerpunkte der Femina Politica, bei den Kontakten zu AutorInnen sowie bei der weiteren Professionalisierung der Redaktionsarbeit. Wir sind begeistert, dass die angefragten Mitglieder für den Beirat allesamt mit Freude zugesagt haben und künftig der Redaktion als kompetente Ansprechpartnerinnen zur Seite stehen. Bei der Auswahl der Mitglieder des Beirats war uns zweierlei wichtig: als Gruppe soll der Beirat die Breite der politikwissenschaftlichen Geschlechterforschung abdecken und die einzelnen Mitglieder sollen in ihrem Themengebiet angesehene Wissenschaftlerinnen sein. Als Mitglieder unseres wissenschaftlichen Beirats begrüßen wir herzlich: Sabine Berghahn (Berlin), Nikita Dhawan (Frankfurt/M.), Antke Engel (Hamburg/Berlin), Nancy Fraser (New York, USA), Cilja Harders (Berlin), Annette Henninger (Marburg), Brigitte Kerchner (Berlin), Sabine Lang (Seattle, USA), Andrea Maihofer (Basel, Schweiz), Joyce M. Mushaben (St. Louis, USA), Birgit Sauer (Wien, Österreich), Angelika von Wahl (Eaton, USA), Ingrid Wehr (Freiburg).

Der umfangreiche „Schwerpunkt“ dieses Heft befasst sich dem Thema „Recht als feministische Politikstrategie“. Das Rechtssystem ist für die Politik das zentrale Steuerungsmedium. Der Stellenwert und Charakter des Rechts für das feministische Projekt einer gleichberechtigten Gesellschaft ist in der feministischen Rechtstheorie rechtswissenschaftlicher ebenso wie politikwissenschaftlicher Provenienz seit jeher umstritten. Denn Rechtsetzung ist immer ein Prozess, der Ausdruck von gesellschaftlichen Machtverhältnissen ist und in dem Konflikte ausgehandelt werden. Emanzipatorische Kämpfe sind auch immer Kämpfe ums Recht – auf Anerkennung, auf politische Teilhabe sowie auf Kodifizierung oder Umsetzung von Rechten und Ansprüchen. In der Politikwissenschaft wird seit vielen Jahren eine „Judicialisierung von Politik“ konstatiert, die sich im politischen Einfluss der Judikative (auf allen Ebenen) sowie in der Verrechtlichung politischer Diskurse und von Teilhabeanprüchen niederschlägt. Kann – gerade auch vor diesem sich wandelnden Hintergrund – der Rechte-Diskurs und die Nutzung des Rechtssystems eine Strategie für erfolgreiche feministische Politik sein? Können über das Medium Recht und seine gesellschaftliche Implementierung geschlechtergerechtere soziale Verhältnisse geschaffen werden? Diesen Fragen gehen die Beiträge nach. Während einige Beiträge eher rechtspolitische Frage aus einer theoretischen Perspektive betrachten (Baer, Foljanty, Plett), befassen sich andere intensiver mit der Nutzung des Rechtssystems

durch feministische Bewegungen und mit den sozialen Kämpfen um neue Rechtsansprüche (Chmielewski/Klambauer/Koza; Imboden/Michel; Kiani; Lanfranconi; Ruf-Uçar/Schmal-Cruzat). Wir freuen uns zudem sehr über das Interview mit Prof. Dr. Susanne Baer, die seit 2011 Richterin im Ersten Senat (sog. Grundrechtssenats) des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe ist. Das Gericht hat in den letzten Jahren bekanntermaßen zahlreiche gleichstellungs- und frauenpolitisch hoch relevante Urteile gefällt, z.B. zu den Rechtsfolgen der sog. Homo-Ehe oder zum gemeinsamen Sorgerecht von Eltern.

Im „Forum“ finden sich drei sehr unterschiedliche Beiträge, die um das Thema Handlungsfähigkeit von Frauen kreisen. Petra Ahrens befasst sich mit dem Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter im Europäischen Parlament und argumentiert, dass dieser – gerade aufgrund seines besonderen, institutionellen Status als neutraler Ausschuss – handlungsmächtiger und einflussreicher ist als in der Forschungsliteratur vielfach angenommen. Die Beiträge von Sara Paloni und Jule Jakob Govrin sind theoretisch-konzeptioneller Natur. Paloni setzt sich mit feministischen Multikulturalismus-Theorien zur Handlungsmacht von Migrantinnen kritisch auseinander; diese seien liberal-individualistisch verkürzt, insofern sie Handlungsmacht als „eine Stimme haben“ konzipieren. Sie setzt dem aus postkolonialer Perspektive ein subjekttheoretisches Verständnis von Handlungsmacht gegenüber. Govrin vergleicht die körperkonzeptuellen Widerstandsstrategien bei Judith Butler und Pierre Bourdieu. Sie argumentiert, dass das körpersprachliche Resignifikationskonzept Butlers durch das Bourdieusche Habituskonzept – und seine Figur der Gegendressur – erweiterbar sei, um hierdurch konkrete und ambivalente Verkörperungspraxen erfassen zu können.

Die Beiträge in der „Tagespolitik“ spannen einen weiten Bogen. Dieser reicht von innenpolitischen Themen wie der Studienfinanzierung und ihren geschlechtsspezifischen Effekten bis hin zu außenpolitischen Ereignissen wie dem Prozess gegen die Punk-Band Pussy Riot in Russland, Perspektiven für die Geschlechterpolitik in Frankreich unter Präsident Hollande, einer umstrittenen Werbekampagne für die Wiener Festwochen und den Problemen des ersten Frauenradios in Burundi.

In der Rubrik „Neues aus Lehre und Forschung“ finden sich wie immer interessante Kurzmitteilungen und daneben zwei Artikel, von denen sich der eine mit der Frage Koedukation vs. Monedukation am Beispiel der Informatik befasst, der andere eine Evaluation von EU-geförderten Forschungsprojekten in Deutschland im Hinblick auf das Kriterium der Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten vorstellt.

Schließlich finden sich in der Rubrik „Rezensionen“ wieder zahlreiche lesenswerte Bücher. Inhaltliche Schwerpunkte sind dabei Neuerscheinungen im Bereich Queer-Theorie und Weiterentwicklung der Gender Studies, aber auch empirische Studien aus dem Bereich der vergleichenden Wohlfahrtsstaatsforschung, politischen Kommunikations- und Rechtsextremismusforschung.

Aktuelle Neuerscheinungen finden sich wie gehabt in den „Ankündigungen und Infos“: Und zu guter Letzt gibt es wieder einen Call for Papers für das übernächste

Heft zum Thema „Geschlecht und politische Partizipation in Asien“, das von drei Gastherausgeberinnen betreut wird: Andrea Fleschenberg dos Ramos Pinéu (Quaid-i-Azam-Universität Islamabad, Pakistan), Claudia Derichs (Philipps-Universität Marburg, Deutschland) und Lourdes Veneracion-Rallonza (Ateneo Universität Manila, Philippinen).

Wir wünschen wie immer eine anregende Lektüre

Ihre/Eure Redaktion

Vorschau auf die nächsten Hefte (Arbeitstitel)

1/2013 Politische Ökonomie

2/2013 Geschlecht und politische Partizipation in Asien/Gender and Political Participation in Asia

SCHWERPUNKT

Recht als feministische Politikstrategie?

Einleitung

GESINE FUCHS, SABINE BERGHAHN

Recht ist ein zentrales Steuerungsmedium gesellschaftlicher Verhältnisse. Es ist Resultat konflikthafter gesellschaftlicher Aushandlungsprozesse und Ausdruck von Machtverhältnissen. Aus diesem Grund hat sich die feministische Politikwissenschaft immer wieder mit Recht auseinandergesetzt. Dabei standen und stehen der Stellenwert und der Charakter des Rechts für das feministische Projekt einer gleichberechtigten Gesellschaft im Zentrum wissenschaftlicher und politischer Kontroversen. Emanzipatorische Kämpfe sind auch immer Kämpfe ums Recht – auf Anerkennung, politische Teilhabe sowie auf Kodifizierung oder Umsetzung von Rechten und Ansprüchen.

Mit diesem Schwerpunkt möchten wir aktuelle feministische Perspektiven auffächern, die aus der Analyse und Reflektion zeitgenössischer Rechtskämpfe auf nationaler, transnationaler und europäischer Ebene ergeben. Wir freuen uns besonders, dass Susanne Baer, seit Februar 2011 Bundesverfassungsrichterin und eine der profiliertesten feministischen Rechtswissenschaftlerinnen, in einem im Sommer 2012 geführten Interview ihre Reflektionen zu Verfassungsrechtsprechung und den Herausforderungen feministischer Rechtspolitik mit uns teilt.

Traditionen feministischer Rechtskritik

In den Anfängen der zweiten deutschen Frauenbewegung wurde Recht mehrheitlich kritisch gesehen. Ähnlich wie die politikwissenschaftliche Kritik am Staat als monolithischem Vertreter männlicher Interessen galt Recht als bloßes Herrschaftsinstrument, Rechtsstrategien galten als reformistisch und nicht strukturverändernd. Parallel zur Institutionalisierung der Bewegung in Zivilgesellschaft und Parteien sowie der Entwicklung eines „Staatsfeminismus“ entfaltete sich auch eine feministische Rechtswissenschaft.¹ So führte etwa die Diskussion zum Gleichheitssatz des Grundgesetzes (Baer 1995; Sacksofsky 1996²) mit der Entwicklung vom Differenzierungs- zum Dominierungs- und Hierarchisierungsverbot zu einer „dogmatisch überzeugenden Handhabe für mehr substantielle Gleichberechtigung“ (Gerhard 2009, 179). Heute ist in der Debatte generell die Janusköpfigkeit des Rechts anerkannt: als Mittel des Zwangs und der Herrschaft und gleichzeitig als Mittel der Befreiung und Weg

zu neuen Handlungsmöglichkeiten. Diesen Doppelcharakter gilt es folglich immer kritisch im Blick zu behalten.

Rechtskritik in westlichen Gesellschaften

Grundlegende feministische Kritik am Recht prangerte zuerst den vermeintlichen Universalismus der Menschen- und Bürgerrechte an, der sich de facto nur auf besitzende Männer bezog und Frauen definatorisch wie praktisch von diesen Rechten ausschloss (Maihofer 1990; Pateman 1988; Schmidt 2006). So blieben auch im Zuge der historischen Ausweitung universeller Rechte die dominante Interpretation und die Rechtsprechung an männlichen Lebenslagen und Rollennormen orientiert. Gleichheit wurde vor allem als Angleichung von Frauen an Männer verstanden. Weibliche Rollen wurden entweder nicht berücksichtigt oder als abweichend geregelt, etwa im Arbeits- und Sozialrecht. Zudem dominierten männliche Standards auch in juristischen Prozeduren, der Rechtssprache und den Regelungsmaterien selbst (z. B. Gerhard 1990; MacKinnon 2006). Die rechtliche Entwicklungen am Ende des 20. Jahrhunderts zeigen allerdings normativ gewisse Fortschritte zugunsten der Gleichstellung der Geschlechter (vgl. Baer/Berghahn 1996; Berghahn 2011b), darunter sind auch einige Re-Interpretationen zugunsten eines übergeordneten Gleichheitsbegriffs, der über das Geschlecht hinausgeht.

Allerdings lassen sich mittels Recht und Rechtsprechung systematische und strukturelle Rahmenbedingungen sowie hierarchische Macht- und Ausbeutungsverhältnisse, wie sie u.a. die Geschlechterverhältnisse kennzeichnen, kaum verändern (Wilde 2001), da sich die stabilisierenden Kräfte genau dieser Verhältnisse bedienen – etwa in Anlehnung an Audre Lorde (1984) Diktum: „The Master’s Tools Will Never Dismantle the Master’s House“. Diese Wahrheit von Lorde gilt auch heute noch, deshalb sind potentiell strukturverändernde Gesetze bei den gegebenen politischen Mehrheitsverhältnissen kaum durchsetzbar. Die Umsetzung von richtungsweisenden Gerichtsurteilen ist Aufgabe und Herausforderung für das Funktionieren eines demokratischen Rechtsstaats und keineswegs eine Selbstverständlichkeit. Im Gegenzug heißt dies aber, dass durch politische Kämpfe und Auseinandersetzungen Rechte und Ansprüche – seien es politische Freiheitsrechte oder Ansprüche auf Nicht-Diskriminierung – in einem funktionierenden Rechtsstaat durchaus zum Leben erweckt werden können und sich dies sogar häufig empfiehlt, wenn es auf Auslegungsfragen ankommt (vgl. Höland 2009, 35ff.).

Dennoch hat feministische Rechtskritik viele Frauenbewegungen skeptisch und zurückhaltend gemacht gegenüber der Nutzung des Rechts zum politischen Handeln, obgleich diese Bewegungen auch immer Forderungen stellten, die auf zivile, politische und soziale Rechte von Frauen zielten und rechtliche Diskriminierungen aufheben sollten. So zeigt z.B. *Sarah Kiani* in ihrer Analyse zur Haltung verschiedener Strömungen der modernen schweizerischen Frauenbewegungen gegenüber der Verfassungsinitiative für gleiche Rechte beispielhaft, dass die Distanz des ra-

dikalen Feminismus zum Recht eher eine theoretische als eine politisch-praktische Position war und dass im Zuge der Institutionalisierung der Bewegung traditionelles rechtspolitisches Agenda-Setting wichtiger wurde. Auch in anderen Ländern zeigt sich diese Ambivalenz (für Deutschland vgl. Gerhard 2009).

Herausforderungen feministischer Rechtskritik

Feministische Rechtskritik, die sich im Westen entwickelt hat, ist durch Erfahrungen in anderen Teilen der Welt, mit der Entwicklung postkolonialer Kritik und Postulaten der Intersektionalitätsforschung herausgefordert. Postkoloniale Analyseperspektiven gewinnen in der Wissenschaft an Bedeutung, allerdings werden sie bisher nur zögerlich von RechtswissenschaftlerInnen aufgenommen (vgl. Dann/Hanschmann 2012). Sie eignen sich, um internationale Unterschiede der rechtlichen Bewertung, aber auch nationale Auseinandersetzungen zu erklären und Prozesse des „Othering“ innerhalb von Gesellschaften nachzuvollziehen. Ein Paradebeispiel dafür sind Konflikte um religiöse und kulturelle Unterschiede, die durch die Einwanderungsgesellschaft und das angemessene Verständnis von Multikulturalität, Integration, Toleranz oder Akzeptanz angesprochen werden. Relativ zentral für die Konflikte ist dabei das Verständnis von Frauenrechten bzw. Menschenrechten, die sich in den letzten Jahren vor allem an „abweichenden“ körperlichen Verhüllungspraktiken vorwiegend muslimischer Frauen entzündet haben. Rechtlich haben sich in den europäischen Ländern (vgl. die Beiträge in Berghahn/Rostock 2009 und Rosenberger/Sauer 2011; für einen Überblick vgl. Berghahn 2011a) jeweils sehr unterschiedliche nationale Regelungen herauskristallisiert. In Deutschland ist es LehrerInnen in acht von 16 Bundesländern verboten, religiöse Bekleidung oder Zeichen zu tragen. Die derzeitige Gesetzeslage und Praxis, die ausschließlich gegen das Tragen des muslimischen Kopftuchs oder etwaiger Ersatzbedeckungen (Berghahn 2009, 41f.) gerichtet ist, begegnet deutlicher verfassungs-, europa- und menschenrechtlicher Kritik (z.B. Human Rights Watch 2009). Vom Verbot betroffene Kopftuchträgerinnen haben sich erwartungsgemäß und sachadäquat der gerichtlichen Strategie bedient, um sich gegen die faktischen Berufsverbote zu wehren. Unterstützt von muslimischen (Frauen-)Gruppen und namhaften RechtsprofessorInnen, sind sie bisher in Deutschland jedoch wenig erfolgreich gewesen. Momentan liegen zwei Verfassungsbeschwerden in Karlsruhe vor. Obwohl Lehrerinnen als Bildungsaufsteigerinnen ihr Kopftuch zweifellos freiwillig tragen und offenkundig Emanzipation gemäß selbst gewählten Bedingungen, d.h. Gleichberechtigung ohne platte Anpassung an „westliche“ Lebensweisen zur Schau tragen, fällt es der Mehrheitsgesellschaft anscheinend schwer, von einem „postkolonialen“ Überlegenheitsanspruch der propagierten „christlich-abendländischen“, aber auch säkularen Werte, Traditionen und (Geschlechter)-Verhältnisse abzulassen.

Für den sozialwissenschaftlichen Feminismus, noch mehr allerdings für Debatten der fragmentierten Frauenbewegung können die postkolonialen Analysen zu Kopf-

tuch, Burka und weiteren attributiven Unterschieden (z.B. Barskanmaz 2009) zum Teil eine heftige Herausforderung darstellen (vgl. Bendkowski 2009). Ähnlich wie bei Intersektionalitätsanalysen wird deutlich, dass auch die fortschrittlichen Kämpfe von Frauen in westlichen Gesellschaften und im Weltmaßstab hegemoniale Züge trugen und tragen. Somit besteht Nachholbedarf bezüglich der Reflexion der Implikationen und Konsequenzen der vormals blinden Flecken in der eigenen, feministischen Wahrnehmung. Es erscheinen zwar immer neue sozialwissenschaftliche Studien, Forschungen und Texte zu Intersektionalität, Mehrdimensionalität, dem Verwoben-sein von Diskriminierungen aufgrund unterschiedlicher Merkmale (Crenshaw 1998; Holzleithner 2008b). Dabei ist das Niveau oft abstrakt, die Zusammenhänge werden als komplex bezeichnet, aber es bleibt oft unklar, was politisch und gesetzgeberisch daraus folgt. *Lena Foljantys* Text zu Quotenregelungen zeigt solche „Herausforderungen angesichts der Komplexität von Diskriminierung“ und formuliert Leitlinien, wie die Quote intersektionalen und mehrdimensionalen Diskriminierungen Rechnung tragen könnte, ohne Identitäten zu essentialisieren.

Bilanz feministischer Kämpfe ums Recht

Soziale Bewegungen nutzen sowohl national wie international zunehmend das Recht, um ihre eigenen Anliegen zu vertreten und zu popularisieren und um bestehende Diskriminierungen anzuprangern. Durch Verfassungsvorschriften, Antidiskriminierungsgesetze, internationale Abkommen wie die UN-Frauenrechtskonvention CEDAW und das Gleichstellungsrecht der Europäischen Union (*EU gender acquis*) bieten sich vielfältige Ansatzpunkte für die Integration des Rechts in die politische Argumentation und für juristische Auseinandersetzungen. Ein weiteres Feld sind Bewegungsaktivitäten der Rechtsberatung und –information, in denen es darum geht, das Rechts-Selbstbewusstsein und Rechtswissen zu schaffen, damit sich Frauen gegen Unrecht wehren, die Opferrolle verlassen können und somit in den Genuss der Rechte kommen, die ihnen das Gesetz auf dem Papier bereits garantiert. Dazu gehört auch anwaltliches Engagement (*cause lawyering*, vgl. für Deutschland Müller 2011). Für den deutschsprachigen Raum ist diese Form des politischen Engagements wissenschaftlich kaum beforscht (vgl. aber historisch Dürmayer 2009; Geisel 1997).

Rechtserstreitung auf nationaler Ebene

Nüchterne Bewertungen legen auch Befürchtungen einer „Justizialisierung der Politik“ nahe, also der Besorgnis, dass Rechtserstreitung und Gerichtsprozesse dort angesetzt werden, wo die Handlungsfähigkeit für die Durchsetzung politischer Reformen nicht ausreicht und auf die Gerichte statt auf politische Verbündete gesetzt wird. Diese Kritik ist v.a. vor dem Hintergrund des starken deutschen Bundesverfassungsgerichts entwickelt worden (Berghahn/Wilde 1996). Justizialisierung steht in dem Ruf, Konflikte zu depolitisieren (vgl. Wilde 2006). Sie ist auch immanent

riskant: Gerichte entscheiden unabhängig, der Prozessausgang ist systematisch ungewiss (Höland 2009, 24) und daher nicht immer im Sinn der InitiantInnen. Ungünstige höchstrichterliche Entscheidungen blockieren politischen Fortschritt u. U. auf Jahrzehnte. Ein solches Risiko besteht bei anderen politischen Aktionsformen nicht in gleicher Weise.

Einige Autorinnen bewerten Recht als Politikstrategie in Form von rechtspolitischen Vorstößen, diskursiver Mobilisierung oder strategischer Prozessführung positiv, und zwar aus folgenden Überlegungen heraus: Unter den Bedingungen demokratischer Rechtsstaatlichkeit ist Recht regelmäßig schriftlich fixiert und öffentlich, in einem transparenten demokratischen Entscheidungsprozess unter Beteiligung der Öffentlichkeit debattiert und verabschiedet. Insofern sind rechtliche Normen gut legitimiert; der Rechtsweg über eine unabhängige Judikative ist ein Weg, die abstrakten Rechtsnormen interpretativ in die Praxis umzusetzen (Baer 2004). Recht ist zudem ein Mittel, um unausweichlich auftretende Konflikte gewaltfrei zu lösen; Rechte zu haben, ist eine fundamentale Form von Anerkennung. Anders gesagt: Wer Rechte hat, zählt (Holzleithner 2008a, 256). Rechtsnormen sind als Ergebnis gesellschaftlicher Auseinandersetzungen, Wertverschiebungen und Kräfteverhältnisse zu sehen – beispielsweise bei der Ausweitung der Geltung der Grundrechte auf immer mehr Personengruppen. Rechtsprechung ist eine Instanz, die die Auslegung dieser Normen konkretisiert und präzisiert; damit prägt und konstruiert sie Realität mit. Der Gang vor Gericht kann auch als ein zusätzlicher Partizipationskanal für unterprivilegierte soziale Gruppen gesehen werden (Cichowski 2004, 2006) bzw. für Gruppen, deren Anliegen weder massenmobilisierungsfähig noch deren Angehörige „lobbyfähig“ sind und für die es leichter ist, sich rechtliches als politisches Gehör zu verschaffen, wie etwa die höchstrichterliche deutsche Rechtsprechung zum Transsexuellengesetz zeigt (Fuchs 2012; siehe auch den Beitrag von Plett). Sind diese Argumente auch einleuchtend, so bedürfen sie doch der fortgesetzten empirischen Überprüfung ihrer tatsächlichen Wirkung. Ebenso gut denkbar ist nämlich, dass es konservativen, gleichstellungsfeindlichen Kräften und Bewegungen gelingt, durch Gegenmobilisierung sozialen Wandel zu stoppen, rückgängig zu machen oder in eine fragwürdige Richtung zu lenken.

In der Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts sind vielfältige Beispiele für beide Tendenzen zu finden, für Blockaden und kontraproduktive Unberechenbarkeiten wie auch für die Funktion als Motor gleichstellungspolitischen Fortschritts oder Notanker für berechtigte Anliegen von Individuen, die angesichts des ihnen Widerfahrenen am Rechtsstaat zu verzweifeln drohen. Im Überblick über mehr als 60 Jahre Bundesverfassungsgericht lässt sich insgesamt eine positive Bilanz gerade für das Erstreiten und Durchsetzen von Geschlechtergleichberechtigung sowie anderen Menschen- und Bürgerrechten ziehen. Insofern hat sich das Miteinander und punktuelle Gegeneinander von Legislative und Verfassungsjudikatur à la Bundesrepublik verhältnismäßig gut bewährt: In erster Linie haben die AkteurInnen des politischen Systems und der Zivilgesellschaft darauf hinzuwirken, dass Gesetze

an den sozialen Wandel und normativen Erkenntnisfortschritt angepasst werden. Gelingt dies nicht, dann lassen sich möglicherweise Wege der strategischen Rechtsnutzung beschreiten, exemplarisch auch als „Gang nach Karlsruhe“ beschrieben (vgl. Fuchs 2012; Wesel 2004). Das Bundesverfassungsgericht hat mit der Überprüfung und ggf. Kassation von nationalem Gesetzesrecht und der Befugnis, Urteile der Instanzen aufzuheben, im internationalen Vergleich einzigartig weitreichende Kompetenzen (vgl. Jestaedt u.a. 2011; Stolleis 2011). Aber nicht in jeder Grundrechtsangelegenheit ist der Gang nach Karlsruhe eine echte strategische Alternative zum politischen Prozess im engeren Sinne. Denn selbst im Erfolgsfall lässt sich mit dem Verfassungsgericht nur sehr begrenzt politische Gestaltung und konstruktive Regelung erreichen, da sich das Verfassungsgericht nur am rechtlich durch das Grundgesetz Gebotenen orientieren darf, und nicht am politisch Wünschenswerten oder Zweckmäßigen. Der Spielraum der Politik ist wesentlich größer als der des Verfassungsrechts bzw. –gerichts. Diese Asymmetrie zwischen Recht und Politik folgt logisch aus den Prinzipien von Volkssouveränität und Gewaltenteilung. Strategische Rechtserstreitung durch das Forcieren von Gerichtsverfahren, die jedoch meist nur Einzelfälle regeln, kann also bestenfalls als Korrekturinstrument für die Notfälle einer nicht oder falsch funktionierenden Legislative und Justiz in Frage kommen.

Transnationaler Bezug auf Menschenrechte

Ein wichtiges Feld ist der Bezug transnationaler Frauenbewegungen auf internationale Menschenrechtsstands seit den frühen 1990er Jahren, insbesondere im Zuge großer UN-Konferenzen. Sie haben damit zum einen eine Zurückdrängung des Kulturrelativismus-Diskurses in Bezug auf Rechte von Frauen erreicht und zum anderen die Anerkennung von Rechten auf persönliche Sicherheit und Freiheit von Gewalt im öffentlichen und privaten Raum, insbesondere Schutz vor Gewalt durch männliche Gewalt in Nahbeziehung und Familie zum Ausdruck gebracht. Um dies effektiv auszugestalten, musste eine Verbreiterung des Zugangs zu Gerichten geschaffen werden. Im internationalen oder regionalen Bereich wurde partiell eine Erweiterung der völkerrechtlich verbürgten Beschwerdeverfahren vorgenommen, etwa durch CEDAW-Individualbeschwerde nach dem Fakultativprotokoll von 2000 (vgl. Rudolf 2012b). Diese Konvention „zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau“⁴² existiert seit circa 30 Jahren. Das Vertragswerk der Vereinten Nationen von 1979 ist ausgebaut worden und wird überall in der Welt von Frauen als Bezugsnorm und Maßstab für rechtliche, aber auch wirtschaftliche und kulturelle Forderungen nach Verbesserungen und gegen Unterdrückung, Armut und Benachteiligung verwendet (vgl. Rudolf 2012a, 2; Zwingel 2012). Es verpflichtet die jeweiligen Staaten, effektive Maßnahmen gegen Benachteiligung und für gleiche Teilhabe von Frauen in allen Lebensbereichen und Lebenslagen, auch gegenüber Privaten, zu ergreifen (vgl. Rudolf 2012b, 10). Hierzu sind die Staaten zu regelmäßiger Berichterstattung

verpflichtet. Seit Mitte der 1990er Jahre wird auch im deutschsprachigen Raum das Instrument der Schattenberichte von zivilgesellschaftlichen Gruppen zunehmend genutzt, um dem CEDAW-Ausschuss ein umfassenderes Bild der Frauenrechte in den jeweiligen Ländern zu vermitteln und „den Finger in die Wunden zu legen“.³

Eine noch verbindlichere Bekämpfung von Diskriminierung auf internationaler Ebene lässt sich indes durch die Anrufung regionaler Menschenrechtsgerichtshöfe erreichen, wo Urteile gegen Staaten gesprochen werden. Für Europa spielt neben dem Europäischen Gerichtshof der EU (s. u.) der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg eine bedeutende Rolle, für den amerikanischen Doppelkontinent ist es der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte in San José (Costa Rica). Diese Menschengerichtshöfe können von Einzelnen nach Ausschöpfung des nationalen Rechtswegs angerufen werden. *Helin Ruf-Uçar* und *Nicole Schmal-Cruzat* analysieren in ihrem Beitrag zwei gewonnene Klagen wegen Gewalt gegen Frauen in Mexiko und der Türkei. Dabei ging es nicht mehr nur um individualistischen Rechtsschutz, sondern um positive Schutzpflichten des Staates. Für die Klägerinnen allerdings war der individuelle Schutz vor Gewalt nach den Urteilen äußerst prekär. Zu beachten ist also die Ambivalenz derartiger Musterprozesse: Was für den individuellen Rechtsschutz am Ende ganz fatal aussehen kann, ist vielleicht in reformerischer Perspektive ein positiver Durchbruch, oder auch umgekehrt. In ethischer Hinsicht bleibt es ein Dilemma, zwischen den kollektiv-strategischen Zielen eines solchen Verfahrens und den zu befürchtenden individuellen Belastungen der klagenden Opfer abzuwägen.

Trotzdem lohnt sich das Nachdenken und Forschen auf diesem Gebiet, denn gerade aus politikwissenschaftlicher Perspektive sind die Erfolgsbedingungen für die Mobilisierung der Ressourcen und Medien zur Erstreitung von Rechtsänderungen interessant (z. B. Fuchs o.J.); d.h. es ist – auch länder- und themenvergleichend – festzustellen, welche Akteure auf welche Weise und warum an solchen „von unten“ erkämpften Rechtsveränderungen beteiligt waren.

Die Bedeutung des EU-Rechts

Das Recht der Europäischen Union (EU) war lange Zeit ein wichtiger Motor der gleichstellungsrechtlichen Entwicklung in den Mitgliedsstaaten (z.B. Schott 2008). Das Antidiskriminierungsrecht hat durch den Amsterdamer Vertrag mit seinem Art. 13 EGV, der weitere Merkmale neben dem Geschlecht nennt, aufgrund derer nicht diskriminiert werden darf, und durch die EG-Richtlinien von 2000 (2000/43/EG, „Antirassismusrichtlinie“; 2000/78/EG, Rahmenrichtlinie Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf 2006/54/EG) erheblichen Auftrieb bekommen. Sie bilden einen Kern des europäischen Rechtskonsenses – einen notwendigen „big reminder“, wie *Susanne Baer* im Interview hier im Heft betont.

Die jeweilige nationale Umsetzung der Richtlinien ist in der Regel schneller oder langsamer, schwächer oder stärker; in der Europäisierungsforschung wird von ver-

schiedenen „worlds of compliance“ gesprochen (Falkner/Treib 2008). In Deutschland scheint die Umsetzung weiterhin innenpolitischen Motivlagen zu folgen („world of domestic logic“). So enthält das 2006 eingeführte Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zahlreiche konkrete Regelungen, die nicht europarechtskonform sein dürften (etwa die Wiedereinführung des Verschuldensprinzips als Voraussetzung für materiellen Schadenersatz bei Diskriminierungsfolgen). Einige Vorschriften wurden nur in einer sehr schwachen Variante umgesetzt, was man z.B. bei den geringen Kompetenzen und Ressourcen der Antidiskriminierungsstelle des Bundes sieht.

Der Ausbau der Antidiskriminierungsnormen und ihrer Interpretation zum Merkmal Geschlecht war in der Vergangenheit seit 1980, der Verankerung des arbeitsrechtlichen Diskriminierungsverbots im BGB (§§ 611a, b und § 612 Abs. 3 BGB) ein mühsamer Prozess, der in einer Art Ping-Pong-Spiel zwischen dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg, der deutschen Rechtsprechung und Gesetzgebung erreicht wurde, aber noch lange nicht alle feministischen Erwartungen erfüllt (vgl. Berghahn 2008). Dieser Aufbesserungsprozess des Rechts ist trotz allem das Vorbild für die nun hinzu gekommenen Diskriminierungsverbote wegen „Rasse“ und ethnischer Herkunft, Religion und Weltanschauung, Alter, Behinderung und sexueller Orientierung/Identität.

Manche sehen aber auch die Gefahr, dass die zentrale Bedeutung, die Geschlecht bisher hatte, durch die neuen Konflikte und Durchsetzungskämpfe um die weiteren Merkmale verloren geht. Hinzu kommt, dass Deutschland weitergehende Richtlinienvorschläge von Kommission und Parlament bekämpft. Susanne Baer spricht im Interview darum bildlich von der EU als Motor der Gleichstellung, der mittlerweile spuckt – und auch scheinbar manchmal absäuft.

Gesetzesformulierung und Gesetzesvollzug

Der Bereich von Gesetzesformulierung und Gesetzesvollzug gehört zum klassischen politikwissenschaftlichen Forschungsfeld der Policy-Analyse. Durch mehrere größere europäische Forschungsprojekte und –verbünde sowie einzelne Arbeiten sind in den letzten zehn bis 15 Jahren vor allem Politikformulierungsprozesse etwa zu Abtreibung, Gleichstellungspolitik oder Beschäftigungspolitik untersucht worden.⁴ In unserem Schwerpunkt beschäftigen sich drei Beiträge mit solchen Aspekten von Rechtspolitik. Der Text von *Katja Chmielewski*, *Eva Klambauer* und *Ilse Koza* zum Wandel des Wiener Prostitutionsgesetzes zeigt, dass es sich bei der Gesetzesformulierung um politische Konflikte handelt, in denen verschiedene Interessengruppen, häufig auch Advocacy Coalitions,⁵ um die Durchsetzung ihrer Vorstellungen kämpfen. Aus feministischer Sicht brachten im Wiener Fall Gegenmobilisierungen und Naturalisierungen (hier der Sex-Arbeiter_innen) schlechte Ergebnisse. *Lucia Lanfranconi* sowie *Natalie Imboden* und *Christine Michel* nehmen den Vollzug des schweizerischen Gleichstellungsgesetzes unter die Lupe. Neben einem Verbot der Diskriminierung und minimalen Präventionspflichten der Arbeitgeber können

mittels Gesetz Förderprogramme finanziert werden. Staatliche Kontrollen oder proaktive Handlungspflichten fehlen. Imboden und Michel zeigen, dass die fehlende Vollzugskompetenz von Staat und korporativen Akteuren in diesem Gesetz durch den Widerstand der Arbeitgeberseite bei der Gesetzesformulierung zustande kam. Zugleich sind solche fehlenden Vollzugskompetenzen atypisch für die schweizerischen Arbeitsbeziehungen und ein großes Hindernis für die Gleichstellung im Erwerbsleben. Deutlich wird hier, wie sich Konfliktlinien von Geschlecht und Klasse überschneiden. Lanfranconi zeigt anhand einer Diskursanalyse von Interviews und Dokumenten, wie es zur Auffassung kommt, dass kleine und mittlere Unternehmen keine oder nur sehr einfache Gleichstellungsprojekte durchführen könnten. Dies behindert die Herstellung von tatsächlicher Gleichstellung für die Mehrheit der schweizerischen Erwerbstätigen. Insgesamt hat der Vollzug dieser Politiken und damit auch von Gesetzen bisher weniger Aufmerksamkeit auf sich gezogen und stellt daher ein großes Feld für künftige Forschungen dar.

Perspektiven feministischer Rechtspolitik

Perspektiven ergeben sich auf der Grundlage von Vergangenen. Auf welchen Gebieten gab es also hoffnungsvolle und ausbaufähige Entwicklungen, und welche grundlegenden Probleme sind sichtbar?

Die ambivalente Entwicklung des EU-Rechts wurde bereits erwähnt. Die Diversifizierung des Antidiskriminierungsrechts bringt problematische wie positive Perspektiven hervor, denn alle Merkmale hängen in spezifischer Weise zusammen. Das zeigt *Konstanze Pletts* Beitrag auf eindruckliche Weise: Sie schildert einerseits wichtige Meilensteine (feministischer) Rechtspolitik von oben und von unten, aber auch wie dies indirekt bei der Entkriminalisierung der (männlichen) Homosexualität, der Einführung der Lebenspartnerschaft und Ausweitung von Rechten der PartnerInnen geholfen hat, um schließlich neuere Entwicklungen bei der rechtlichen Anerkennung von Trans- und Intersexualität anzustoßen. Und so besteht die Hoffnung, dass neuere Entwicklungen auf dem Gebiet des „intimate citizenship“, die Identitätsfragen und den rechtlichen Status in höchstpersönlichen und intimen Angelegenheiten betreffen, auch reformatorische Rückwirkungen auf althergebrachte Rechtsinstitute von Ehe und Familien haben. Im Ehe- und Familienrecht haben sich Väter in den letzten zehn Jahren mithilfe des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sowie des Bundesverfassungsgerichts einen Rechtezuwachs in Umgangs- und Sorgerechtsfragen erkämpft (Schwarz 2012). Derzeit steht in Deutschland eine Reform des Sorgerechts für nichteheliche Kinder an (kritisch VAMV 2012). Die bereits vollzogenen Entwicklungen machen deutlich, dass Mütter sich – statt wie früher über die Ehe – nun über die Elternschaft erhebliche Eingriffe in ihre Lebensgestaltung gefallen lassen müssen, aber bei Getrenntleben vom Vater des Kindes die alltagsweltlichen Arrangements meist allein bewerkstelligen müssen (vgl. Schwarz 2012, 60f.).

Ohnehin werden die hier konstatierten Fortschritte in der Gleichberechtigung von Frauen immer wieder durch übergreifende Veränderungen der wirtschaftlichen,

gesellschaftlichen und politischen Kontexte in Frage gestellt. Zunehmende soziale Ungleichheit, ein neoliberales Paradigma und individualistische wie entsolidarisierende Ideologien delegitimieren das Streben nach umfassender Gleichheit auch und gerade zwischen den Geschlechtern. Es sind nach wie vor grundlegende sozio-ökonomische Strukturen wie die Problematik geschlechtsspezifischer und geschlechtshierarchischer Segregation von Arbeit und Erwerb, die einer umfassenden Gleichstellung entgegenstehen. Dazu gehört auch das (starke) männliche Ernährermodell in den deutschsprachigen Ländern, das sich zwar partiell verändert hat, aber heute weitgehend noch die Systeme sozialer Sicherung, die Bezahlungs-, Rekrutierungs- und Aufstiegsmuster in Unternehmen sowie in Deutschland die Steuergesetzgebung prägt (Ehegattensplitting, vgl. Wersig 2007). Hier spielen rechtliche Schnittstellen zwischen verschiedenen Rechtsgebieten eine bedeutende Rolle bei der Konservierung traditioneller Geschlechterstrukturen. Rechtstatsachenforschung bzw. Rechtssoziologie (vgl. Baer 2011) ist und bleibt deshalb ein wichtiges Gebiet für Lehre und Forschung, welches egalitäre Prozesse flankiert.

Orte feministischer Diskussionen

Es stimmt daher optimistisch, dass sich die deutschsprachige Recht-und-Gesellschaft-Forschung wieder belebt, und damit auch feministischem Nachdenken über Recht einen Raum bietet. Drei Artikel dieses Schwerpunktes, von Lena Foljanty, Lucia Lanfranconi und Konstanze Plett, gehen zurück auf Beiträge zur 2. Konferenz der deutschsprachigen rechtssoziologischen Vereinigungen, die im September 2011 an der Universität Wien stattgefunden hat. Das 2008 gegründete Law and Society Institute (www.lsi-berlin.org) an der Humboldt-Universität zu Berlin greift die Traditionen der rechtssoziologischen Forschung in Deutschland auf und verbindet sie mit internationalen Law & Society-Bewegungen. An deutschsprachigen Universitäten konnten sich vereinzelt auch Legal Gender Studies etablieren, meist jedoch nur gemeinsam mit anderen interdisziplinären Bindestrich-Wissenschaften wie Rechtssoziologie, die ihrerseits in den juristischen Fachbereichen stets von der Abschaffung bedroht sind.

In Deutschland bemüht sich seit 1948 der Deutsche Juristinnenbund (www.djb.de) um die „Verwirklichung der Gleichberechtigung und Gleichstellung von Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen“ und führt entsprechende, oft erfolgreiche Lobbyarbeit durch. Seit 1978 existiert der Feministische Juristinnentag (www.feministischer-juristinnentag.de), ursprünglich eine Gründung der autonomen Frauenbewegung mit fachlichem Hintergrund. Er engagiert sich in feministischen Analysen von relevanten Rechtsbereichen und entwickelt rechtspolitische Handlungsstrategien. Seit 1983 besteht mit der STREIT (www.streit-fem.de) eine entsprechende Vierteljahresschrift, die Rechtspolitik kommentiert, relevante Urteile (im Bereich Gewalt, Familien- und Sorgerecht, AusländerInnenrecht, Reproduktion) bespricht und auch über internationale Entwicklungen berichtet. Heute arbeiten djb, FJT und mit ihnen verbundene Zeitschriften relativ einvernehmlich miteinander und ergänzen sich. In

der Schweiz gründeten feministische Juristinnen in den 1990er Jahren den Verein „Schweizerisches Institut für feministische Rechtswissenschaft und Gender Law FRI“ (www.genderlaw.ch), der mit Diskussionen, Tagungen und Publikationen aktiv ist. Das FRI kooperiert eng mit Universitäten und den dortigen Legal Gender Studies. In Österreich sind Feministinnen im Verein österreichischer Juristinnen (www.juristinnen.at) zusammengeschlossen, der sich sowohl als klassischer Berufsverband versteht als auch den „Blick durch die Genderbrille“ auf das Recht propagiert.

Ausblick

Drei Aspekte sollten u.E. in den nächsten Jahren vermehrt Aufmerksamkeit bekommen: Erstens sollten wir feministische Rechtskritik weiterhin reflektieren, insbesondere durch den Einbezug von internationalen Erfahrungen, etwa in Osteuropa, und intersektionalen Perspektiven. Zweitens lohnt sich eine stärker komparative Forschung zu Prozessen und Bedingungen der Rechtserstreitung. Drittens sollte sich Forschung zu Gleichstellungspolitik vermehrt der Gesetzesimplementation zuwenden, die rechtssoziologische und politologische Aspekte miteinander verknüpft.

Anmerkungen

- 1 Deutschsprachige Überblickwerke sind Foljanty/Lembke 2011 und Holzleithner 2002 (leider noch nicht neu aufgelegt). Baer 2011 bietet eine gute Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung.
- 2 Überblick bei unter www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/frauenrechtskonvention-cedaw.html [20.08.2012]
- 3 Für Österreich vgl. Internet: bim.lbg.ac.at, www.frauenrechte.at, für die Schweiz www.humanrights.ch.
- 4 Vgl. Haussman/Sauer 2007, McBride Stetson 2001, Outshoorn/Kantola 2007; ein Überblick über wichtige Projekte findet sich bei Mazur 2009.
- 5 Vgl. hierzu Sabatier/Weible 2007 und Weible u. a. 2009. Besonders transnationale Frauenpolitik wurde bisher mit diesem Konzept analysiert, s. Keck/Sikkink 1998; Zippel 2004.

Literatur

Baer, Susanne, 1995: Würde oder Gleichheit? Zur angemessenen grundrechtlichen Konzeption von Recht gegen Diskriminierung am Beispiel sexueller Belästigung am Arbeitsplatz in der Bundesrepublik Deutschland und den USA. Baden-Baden.

Baer, Susanne, 2004: Geschlecht und Recht – zur rechtspolitischen Steuerung der Geschlechterverhältnisse. In: Meuser, Michael/Neusüß, Claudia (Hg.): Gender Mainstreaming. Konzepte – Handlungsfelder – Instrumente. Bonn, 71–83.

Baer, Susanne, 2011: Rechtssoziologie. Eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung. Baden-Baden.

Baer, Susanne/**Berghahn**, Sabine, 1996: Auf dem Weg zu einer feministischen Rechtskultur? Deutsche und US-amerikanische Ansätze. In: Kulawik, Teresa/Sauer, Birgit (Hg.): Der halbierte Staat. Grundlagen feministischer Politikwissenschaft. Frankfurt/M, New York, 223–280.

Barskanmaz, Cengiz, 2009: Das Kopftuch als das Andere. Eine notwendige postkoloniale Kritik des deutschen Rechtsdiskurses. In: Berghahn, Sabine/Rostock, Petra (Hg.): Der Stoff, aus dem Konflikte sind. Bielefeld, 361–392.

Bendkowski, Halina, 2009: Konflikte um der Freiheit willen sind unumgänglich. Interview von Sabine Berghahn und Petra Rostock mit Halina Bendkowski. In: Berghahn, Sabine/Rostock, Petra (Hg.): Der Stoff, aus dem Konflikte sind. Bielefeld, S. 473-493.

Berghahn, Sabine, 2008: Und es bewegt sich doch ... Der Einfluss des europäischen Rechts auf das deutsche Arbeitsrecht. In: MGFFI/NRW (Hg.): Frauen verändern EUROPA verändert Frauen. Handbuch für Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte in NRW. Düsseldorf, 205-221.

Berghahn, Sabine, 2009: Deutschlands konfrontativer Umgang mit dem Kopftuch der Lehrerin. In: Berghahn, Sabine/Rostock, Petra(Hg.): Der Stoff, aus dem Konflikte sind. Debatten um das Kopftuch in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Bielefeld, 33-72.

Berghahn, Sabine, 2011a: Legal regulations: responses to the Muslim headscarf in Europe. In: Rosenberger, Sieglinde /Sauer, Birgit (Hg.): Politics, Religion and Gender. Framing and Regulating the Veil. London, 97-115.

Berghahn, Sabine, 2011b: Der Ritt auf der Schnecke – rechtliche Gleichstellung in der Bundesrepublik Deutschland (1. Fassung 2003). Berlin. Internet: web.fu-berlin.de/gpo/pdf/berghahn/Ritt_auf_der_Schnecke.pdf (30.08.2012).

Berghahn, Sabine/Rostock, Petra (Hg.), 2009: Der Stoff, aus dem Konflikte sind. Debatten um das Kopftuch in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Bielefeld.

Berghahn, Sabine/**Wilde**, Gabriele, 1996: Die Karlsruher Macht über das Geschlechterverhältnis. Oder: wer hat das Sagen im demokratischen Rechtsstaat? In: Penrose, Virginia/Rudolph, Clarissa (Hg.): Zwischen Machtkritik und Machtgewinn. Feministische Konzepte und politische Realität. Frankfurt/M., New York, 161-198.

Cichowski, Rachel A., 2004: Women's Rights, the European Court and Supranational Constitutionalism. In: Law & Society Review. 38 (3), 489-512.

Cichowski, Rachel A., 2006: Courts, Rights, and Democratic Participation. In: Comparative Political Studies 38. (1), 50-75.

Crenshaw, Kimberlé. (1998) . Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics. In: Phillips, Anne (Hg.): Feminism and Politics. Oxford, 314-343.

Dann, Philipp/**Hanschmann**, Felix, 2012: Postkoloniale Theorien, Recht und Rechtswissenschaft. Einführung in den Schwerpunkt. In: Kritische Justiz. 45 (2), 127-130.

Dürmayer, Evelyn, 2009: „Frauen beraten Frauen“ (Wien) und Paula Panke (Berlin): Ein Vergleich. Magisterarbeit. Universität Wien. Wien. Internet: othes.univie.ac.at/4269/1/2009-03-14_6602132.pdf (24.08.2012).

Falkner, Gerda/**Treib**, Oliver, 2008: Three Worlds of Compliance or Four? The EU-15 Compared to New Member States. In: Journal of Common Market Studies. 46 (2), 293-313.

Foljanty, Lena/**Lembke**, Ulrike (Hg.), 2011: Feministische Rechtswissenschaft. Ein Studienbuch. 2. Auflage. Baden-Baden.

Fuchs, Gesine, 2012: Strategische Prozessführung als Partizipationskanal. In: de Neve, Dorothee/Olteanu, Tina (Hg.): Politische Partizipation jenseits der Konventionen, Opladen (i.E.).

Fuchs, Gesine (o. J.): Strategic Litigation for Gender Equality in the Workplace and Legal Opportunity Structures in four European Countries. Paper under revision with the Canadian Journal of Law and Society.

Geisel, Beatrix, 1997: Klasse, Geschlecht und Recht. Vergleichende sozialhistorische Untersuchung der Rechtsberatungspraxis von Frauen- und Arbeiterbewegung 1894-1933. Baden-Baden.

Gerhard, Ute, 1990: Gleichheit ohne Angleichung: Frauen im Recht. München.

Gerhard, Ute, 2009: Von der Frauenbewegung zur feministischen Rechtswissenschaft - Wegmarken und Diskussionen. In: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. 92 (2), 163-180.

- Hausman**, Melissa/**Sauer**, Birgit (Hg.), 2007: Gendering the state in the age of globalization. Women's movements and state feminism in postindustrial democracies. Lanham, MD.
- Höland**, Armin, 2009: Wie wirkt Rechtsprechung? In: Zeitschrift für Rechtssoziologie. 30 (1), 23-46.
- Holzleithner**, Elisabeth, 2002: Recht Macht Geschlecht. Legal Gender Studies. Eine Einführung. Wien.
- Holzleithner**, Elisabeth, 2008a: Emanzipation durch Recht? In: Kritische Justiz. 41 (3), 250-256.
- Holzleithner**, Elisabeth, 2008b: Gendergleichheit und Mehrfachdiskriminierung. Herausforderungen für das Europarecht. In Arioli, Kathrin/Cottier, Michel/Farahmand, Patricia/Küng, Zita (Hg.): Wandel der Geschlechterverhältnisse durch das Recht? Zürich, 305-320.
- Human Rights Watch**, 2009: Diskriminierung im Namen der Neutralität. Kopftuchverbote für Lehrkräfte und Beamte in Deutschland. New York, Berlin.
- Jestaedt**, Matthias/**Lepsius**, Oliver/**Möllers**, Christoph/**Schönberger**, Christoph, 2011: Das entgrenzte Gericht. Eine kritische Bilanz nach sechzig Jahren Bundesverfassungsgericht. Frankfurt/M.
- Keck**, Margaret E./**Sikkink**, Kathryn, 1998: Activists beyond borders. Advocacy networks in international politics. Ithaca NY.
- Lorde**, Audre, 1984: The Master's Tools Will Never Dismantle the Master's House. Internet: lists.econ.utah.edu/pipermail/margins-to-centre/2006-March/000794.html (25.08.2011).
- MacKinnon**, Catharine A. (Hg.), 2006: Are Women Human? And other International Dialogues. Cambridge, MA, London.
- Maihofer**, Andrea, 1990: Gleichheit nur für Gleiche? In: Gerhard, Ute/Jansen, Mechtild/Maihofer, Andrea/Schmid, Pia/Schultz, Irmgard (Hg.): Differenz und Gleichheit. Menschenrechte haben (k) ein Geschlecht. Frankfurt/M., 351-367.
- Mazur**, Amy G., 2009: Comparative gender and policy projects in Europe: Current trends in theory, method and research. In: Comparative European Politics. 7 (1), 12-36.
- Mc Bride Stetson**, Dorothy (Hg.), 2001: Abortion politics, women's movements and the democratic state : a comparative study of state feminism. Oxford.
- Müller**, Ulrike A. C., 2011: Professionelle Direkte Aktion. Linke Anwaltstätigkeit ohne kollektive Mandantschaft. In: Kritische Justiz. 44 (4), 448-464.
- Outshoorn**, Joyce; **Kantola**, Johanna (Hg.), 2007: Changing state feminism. Basingstoke, Hampshire.
- Pateman**, Carol, 1988: The sexual contract. Cambridge.
- Rosenberger**, Sieglinde/**Sauer**, Birgit (Hg.), 2011: Politics, Religion and Gender. Framing and regulating the veil. London.
- Rudolf**, Beate, 2012a: „CEDAW ist ein Bollwerk gegen die Unterdrückung von Frauen“. Interview mit Beate Rudolf. Internet: www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/presse/interviews.html (20.08.12).
- Rudolf**, Beate, 2012b: Wir sind CEDAW. Dreißig Jahre UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau – eine Würdigung. Internet: www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Vortraege/wir_sind_cedaw_beate_rudolf.pdf (20.08.12).
- Sabatier**, Paul A./**Weible**, Christopher M., 2007: The Advocacy Coalition Framework: Innovations and Clarifications. In: Sabatier, Paul A. (Hg.): Theories of the policy process. Boulder, CO, 189-220.
- Sacksofsky**, Ute, 1996: Das Grundrecht auf Gleichberechtigung. 2. Auflage. Baden-Baden.
- Schmidt**, Anja, 2006: Grundannahmen des Rechts in feministischer Kritik. In: Foljanty, Lena/Lembke, Ulrike (Hg.): Feministische Rechtswissenschaft. Ein Studienbuch. Baden-Baden, 66-77.

Schott, Petra, 2008: The European Union: A Trailblazer for Equality. In: Baer, Susanne/Hoheisel, Miriam (Hg.): Between success and disappointment. Gender equality policies in an enlarged Europe. Bielefeld, 27-45.

Schwarz, Barbara, 2012: Die Verfestigung der biologischen Abstammung als familienrechtliches Ordnungsprinzip. Zur Neuregelung der elterlichen Sorge und Ausweitung des Umgangsanspruchs des biologischen Vaters. In: STREIT. 30 (2), 51-63.

Stolleis, Michael (Hg.), 2011: Herzkammern der Republik. Die Deutschen und das Bundesverfassungsgericht. München.

Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) 2012: Zur Einführung einer negativen Kindeswohlprüfung auf der Grundlage eines neuen Leitbildes. Stellungnahme zum Referentenentwurf der Bundesregierung vom 28.03.2012 für ein Gesetz zur Reform des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern. In: STREIT. 30 (2), 64-69.

Weible, Christopher M./**Sabatier**, Paul A./**McQueen**, Kelly, 2009: Themes and Variations: Taking Stock of the Advocacy Coalition Framework. In: Policy Studies Journal. 37 (1), 121-140.

Wersig, Maria, 2007: Die Schnittstellen des Ehegattenunterhalts zum Arbeits-, Steuer- und Sozialrecht: Ehezentrierung als Grundlage des starken deutschen männlichen Ernährermodells. In: Berghahn, Sabine (Hg.): Unterhalt und Existenzsicherung. Recht und Wirklichkeit in Deutschland. Baden-Baden, 275-288.

Wesel, Uwe, 2004: Der Gang nach Karlsruhe. Das Bundesverfassungsgericht in der Geschichte der Bundesrepublik. München.

Wilde, Gabriele, 2001: Das Geschlecht des Rechtsstaats. Herrschaft und Grundrechtspolitik in der deutschen Verfassungstradition. Frankfurt/M., New York 2001.

Wilde, Gabriele, 2006: Zum Verhältnis von Recht und Politik in Theorien zum demokratischen Verfassungsstaat aus geschlechterkritischer Perspektive. In: Becker, Michael/Zimmerling, Ruth (Hg.): Recht und Politik. PVS-Sonderheft 36. Wiesbaden, 184-203.

Zippel, Kathrin, 2004: Transnational Advocacy Networks and Policy Cycles in the European Union: The Case of Sexual Harassment. In: Social Politics. 11 (1), 57-85.

Zwingel, Susanne, 2012: How do Norms Travel? Theorizing International Women's Rights In Transnational Perspective. In: International Studies Quarterly. 56 (1), 115-129.

„Die Geschlechtergleichstellung hat eine etwas ambivalente Situation erreicht“

Interview mit Prof.'in Dr. Susanne Baer, LL.M., Richterin des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe

Susanne Baer wurde am 11. November 2010 vom Wahlausschuss des Deutschen Bundestages auf Vorschlag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen für den Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts gewählt und ist seit 2. Februar 2011 dort als Richterin tätig. Sie ist seit 2002 Professorin für „Öffentliches Recht und Geschlechterstudien“ an der Juristischen Fakultät und zugleich am Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien der Humboldt-Universität zu Berlin. Darüber hinaus unterrichtete sie regelmäßig an der Central European University in Budapest und war ab

2009 zudem James W. Cook Global Law Professor an der University of Michigan Law School. Susanne Baer leitet das 2008 gegründete Institut für interdisziplinäre Rechtsforschung – Law and Society Institute (LSI) an der Humboldt-Universität zu Berlin. Von 2003 bis 2010 war sie Direktorin des GenderKompetenzZentrums und ab April 2009 Studiendekanin der Juristischen Fakultät. In ihrer Forschung beschäftigte sich Susanne Baer vor allem mit den Themen Grundrechte und vergleichendes Verfassungsrecht; Antidiskriminierungsrecht; kritische, insbesondere feministische Ansätze in der Rechtswissenschaft; interdisziplinäre Rechtsforschung und Genderstudien. Für die *Femina Politica* befragten *Gesine Fuchs* (Konzeption, Durchführung), *Gabriele Wilde* (Konzeption, redaktionelle Bearbeitung) und *Sabine Berghahn* (redaktionelle Bearbeitung) die Bundesverfassungsrichterin zu ihren Aufgaben, Motiven und Zielen sowie zu den Chancen der Verfassungsrechtsprechung für demokratische Geschlechterverhältnisse.¹

femina politica: Frau Baer, Sie sind jetzt seit Februar 2011 als Richterin im Ersten Senat am Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe tätig. Welche Ansprüche, welche Ziele haben Sie an sich selbst und ihr Amt?

Susanne Baer: Bis heute bemerke ich mit Erstaunen, wie viel Macht dieses Amt in einer Demokratie so wenigen Menschen für eine Zeit von zwölf Jahren gibt. Dieser Aufgabe gerecht zu werden, stand und steht für mich im Vordergrund.

fp: Was heißt denn „dem Amt gerecht werden“ aus Ihrer Sicht genau?

Baer: Bei den großen Entscheidungen, die wir hier zu treffen haben, geht es oft um letzte Fragen. Damit meine ich etwa Fragen mit einer Dilemma-Struktur, auf die es keine einfachen Antworten gibt, sondern wo die Antwort auch mit guten Gründen unterschiedlich ausfallen kann. Der Herausforderung des Amtes gerecht zu werden – das bedeutet also für mich, alle denkbaren Gründe tatsächlich zu erfassen und wirklich zu verstehen, um dann so abgewogen wie irgend möglich entscheiden zu können, welchen Gründen ich welches Gewicht gebe. Diese Anstrengung ist eine Art tiefes Schürfen – ich muss mich mit jedem Aspekt auseinandersetzen, der eine Rolle spielen könnte, auch und gerade wenn er für mich zunächst einmal keine Rolle spielen würde. So bin ich zwar auch auf Wissenschaft zugegangen, wobei es in der Rechtswissenschaft ja im Vergleich zu anderen Wissenschaften ohnehin weit eher darum geht, auf eine Entscheidung hinzuarbeiten. Aber auch Rechtswissenschaft darf in der Ambivalenz, darf offen und problematisierend bleiben. In meinem Amt muss demgegenüber immer eine Entscheidung gefällt werden. Und diese Entscheidung muss eben den unterschiedlichen Perspektiven auf die Grundkonflikte gerecht werden. Das ist auch eine kommunikative Aufgabe – verschiedene Perspektiven zueinander ins Verhältnis setzen. Es verlangt von mir, keinen Fehler zu machen, weil ich etwas übersehen habe, keinen Fehler zu machen, weil ich etwas nicht verstanden

habe, keinen Fehler zu machen, weil ich etwas überlesen habe, schon angesichts der Arbeitslast mit extrem vielen Verfahren, keinen Fehler zu machen auch, weil eine Verzerrung greift, wo Klarheit gefragt ist.

fp: Kommunikation hat also eine wichtige Funktion bei der Ausübung dieses Amtes. Ist dies eine Fähigkeit, die Sie als Kandidatin mitbringen müssen oder wird man auch mit und durch dieses Amt sozialisiert? Gibt es eine Einarbeitung im Gericht?

Baer: Die Aufgabe wartet nicht – man fängt im Verfassungsgericht sofort an. Das ist auch eine sehr bleibende Erinnerung ... Nach der Vereidigung in Berlin, im Schloss Bellevue durch den Bundespräsidenten, dem Flug nach Karlsruhe, dem ersten Gang ins neue Büro – da liegen dann Akten. Allerdings hatte mein Vorgänger Brun-Otto Bryde mir ein wunderbares Team hinterlassen, das die Routinen kannte und die Dinge auch in der Form aufbereitet, die am Gericht üblich ist. Aber es gibt natürlich eine steile Lernkurve, sowohl hinsichtlich der Interna als auch bei den einfachrechtlichen Fragen. Im Verfassungsrecht selbst kannte ich mich ja schon als Professorin aus – und dann lernt man immer wieder über die Lektüre der Entscheidungen in dem Versuch, sich an Präjudizien zu orientieren. Insgesamt sozialisiert die Institution uns sicherlich, aber die Kultur dieses Gerichts ändert sich auch mit jedem Richter und jeder Richterin ein wenig, weil eben jeder und jede auf seine und ihre spezifische Art denkt und handelt, auch in der Interaktion.

fp: Gibt es einen besonderen Punkt, an dem Sie Ihr Amt gestalten, weiterentwickeln oder prägen wollen?

Baer: Ich sehe keinen isolierten Punkt, sondern eben die Aufgabe des Amtes insgesamt. Und da gibt es viele Herausforderungen. So ist ein Gericht in einer Mediendemokratie auch ein kommunizierendes Verfassungsorgan. Diese Kommunikation besteht nicht nur aus richterlichen Entscheidungen, sondern hat auch eine gesellschaftliche und eine diplomatische Dimension. Denn das Bundesverfassungsgericht ist als eines der fünf Staatsorgane in der Bundesrepublik an vielen offiziellen Anlässen beteiligt und als sehr bekannte und glücklicherweise auch geachtete Institution oft gefragt. Zwar gibt es einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, die für die Außenvertretung zuständig sind, doch sind alle Richterinnen und Richter gleichberechtigt und auch dazu aufgerufen, sich für das Gericht zu engagieren. Dazu gehört es, sich an diplomatischen Begegnungen zu beteiligen, also Kontakte zu den ausländischen Verfassungsgerichten, zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und zum Europäischen Gerichtshof (EuGH) zu pflegen. Und da gibt es weder Vorgaben noch lange Traditionen. Für mich erwächst auch daraus eine Daueraufgabe: der Selbstentwurf als *public justice*, als öffentliche Figur besonderer Art. Diese Figur ist von den Richterpersönlichkeiten des Gerichts in der Vergangenheit durchaus unterschiedlich gelebt worden. Und ich stelle mir sehr oft die Frage, in-

wieweit ich als Richterin den Status und die Reputation des Gerichts nutzen will und kann, um über die unmittelbare Tätigkeit als Richterin hinaus zu kommunizieren, also in Vorträgen oder – wie hier – in Interviews. Wichtig sind mir bislang die eher kleineren Veranstaltungen, also Einladungen von denen, die sonst nie „große Namen“ für sich gewinnen. So nehme ich mir zum Beispiel Zeit für ein Frauenhaus in einer bayerischen Gemeinde oder für eine ehrenamtliche Organisation, gerade bei Themen, denen ich mich ein Stück weit auch politisch-biografisch verpflichtet fühle. Es scheint mir wichtig, gerade auch dann präsent zu sein oder zu bleiben, wenn es um die ungeliebten Themen, um die „dirty issues“ einer Gesellschaft geht, also um Gewalt gegen Frauen, um Prostitution oder Frauenhandel. Da versuche ich, mir Zeit zu nehmen. Für die Bodenhaftung brauche ich das allerdings weniger, denn die Kultur der Institution ist – trotz der roten Roben – ohnehin vorwiegend nüchtern. Mir geht es vielleicht auch darum, da etwas zurückzugeben, denn ohne die Frauenbewegung, ohne zivilgesellschaftlich Engagierte wäre ich nicht an diesem Gericht.

fp: Laut Uwe Kranenpohl² ist der Entscheidungsprozess am Bundesverfassungsgericht durch eine hohe Diskursivität gekennzeichnet. Wie ergebnisoffen wird tatsächlich diskutiert?

Baer: Dass die Entscheidungen des BVerfG wirklich diskursiv zustande kommen, hätte ich vermutlich noch vor einigen Jahren, als kritische Rechtssoziologin, für einen Mythos gehalten. Doch tatsächlich kenne ich keine Institution, die – nimmt man den Begriff wirklich ernst – so diskursiv agiert wie dieses Gericht. Das liegt nicht zuletzt an den vielen kleinen Ritualen und ungeschriebenen Regeln, die jedes Miteinander ausmachen, aber auch das Gegeneinander einhegen. Diskursivität auch in der Diversität der Teilnehmenden ist gerade im Senat der Auftrag, denn wir alle haben ein Mandat. Wer für dieses Amt vorgeschlagen und dann auch gewählt wird, soll natürlich nicht unbedingt Parteipositionen vertreten, aber doch eigenständige Positionen, die sich von denen der anderen unterscheiden. Diskursivität in der Diversität – das ist auch allen bewusst. Daher geht es weniger um einen schnellen Konsens, sondern in durchaus auch mühevoller Arbeit um das überzeugendste Argument, um die dann möglichst einmütige Entscheidung, welches Argument am Ende am besten trägt. Das funktioniert auch, weil es einen gemeinsamen Ausgangspunkt gibt: das Grundgesetz. In meine erste Senatsberatung kamen alle Kollegen und die Kollegin mit dem Text des Grundgesetzes in der Hand – das steht für etwas. Bei aller sprachwissenschaftlichen Skepsis ist dieser Text in seiner Kürze der Grundstein kultureller Selbstbindung, für das *commitment* eines Kollektivsein unschätzbare Bezugspunkt für die dann sehr kontroverse, aber nicht unbegrenzte Diskussion.

Diskursivität lebt aber auch von schlichten Verfahrensregeln. Dazu gehört Pünktlichkeit oder auch eine Redeliste und ein Comment, sich nicht zu unterbrechen. Es gibt auch unausgesprochene Übereinkünfte, dass bestimmte Argumente zulässig oder öffentlich nicht zulässig sind. Das ist nicht unproblematisch, zumal da ich überzeugt

bin, dass auch juristisches Nachdenken von mehr lebt als von dem, was offiziell juristisch Geltung beansprucht. Aber es hilft, Diskurse zu pflegen. Darüber hinaus wird im Gericht ganz wesentlich schriftlich gearbeitet, was die Dinge sehr stark fokussiert. In Senatsentscheidungen gibt es tatsächlich eine Diskussion um jedes Wort, jeden Satz, auch jedes Komma, ein stundenlanges Diskutieren des gemeinsamen Textes. Dass jede einzelne Seite oft sehr langer Texte bis zum Ende von acht Beteiligten intensiv durchgesprochen wird, habe ich noch nicht einmal bei Kollektivproduktionen in der Wissenschaft so je erlebt. Das ist besonders bei Entscheidungen, die man selbst als Berichterstatterin erarbeitet hat, eine besondere Herausforderung: Nach oft mehr als einem Jahr des Forschens und Nachdenkens und Formulierens sind wir alle doch überzeugt, nun wirklich das Beste vorzulegen, was überhaupt machbar ist ... und dann kommen sieben Andere und korrigieren, ändern, finden noch eine schönere Formulierung oder streichen auch ganze Passagen. Dann bedarf es einer großen Offenheit, einer persönlichen Souveränität und auch der Einsicht, dass die Entscheidung am Ende immer besser sein wird als sie es am Anfang war. Auch da ist extrem wichtig, dass Kritik im Verfassungsgericht immer mit einem Vorschlag verbunden sein muss, wie es besser wäre, und dass Streit immer mit Argumenten unterlegt wird. Sicher kommt auch ein solches Gericht an Punkte, wo es um „deep convictions“ geht, um tiefe Überzeugungen, die Menschen auch mit den besten rationalen Argumenten nicht überwinden können. Ich habe das bislang am Gericht nicht erlebt, aber ich rechne damit. Und es gibt mitunter „harte“ Auseinandersetzungen. Entscheidend sind gerade auch dann die Rituale und die informellen Regeln, dass Debatten also ungemein höflich und ohne persönliche Perfidie geführt werden. Verhaltensmuster, die in wissenschaftlichen Debatten durchaus bekannt sind – wie nicht zuletzt geschlechtsspezifische Auf- und Abwertung, auch über Körpersprache oder „name dropping“ – erlebe ich hier nicht. Es ist ja auch völlig uninteressant, sich hier gegenseitig zu beeindrucken, da unsere Beratungen geheim sind und andere nie erfahren werden, wer wie stark oder schwach war. Zum guten Arbeitsklima trägt insofern auch bei, dass die Entscheidungen des Verfassungsgerichts nicht personalisiert sind, also anders als Urteile im angloamerikanischen Rechtskreis nicht individuell, sondern am Ende wirklich gemeinsam geschrieben wird. Es ist keine ideale Diskursgemeinschaft, aber es ist eine doch sehr produktive diskursive Situation in Karlsruhe.

fp: Können Sie als Berichterstatterin im Rahmen solch einer Gemeinschaftsproduktion die Entscheidung dennoch vorprägen?

Baer: Im Verfassungsgericht ist über Regeln festgelegt, wer als Berichterstatterin welchen Fall bearbeitet. Das ist anders als im Supreme Court, wo der Chief Justice zuteilt, also auch politische Spielräume gegeben sind. So erhalte ich alle Fälle, die das Arbeitsrecht betreffen, die Wissenschaftsfreiheit und Teile des Sozialrechts. Da ich die Sache zuerst sehe und auch votiere, also die Probleme schildere und eine Entscheidung vorschlage, gibt es einen gewissen Spielraum des ersten Zugriffs. Aber

auch dieser ist beschränkt, denn in Deutschland gibt es kein freies Annahmeverfahren, also etwas zum Beispiel als politische Frage zurückzuweisen, wie das in den USA möglich ist, sondern wir haben eine rechtliche Pflicht, uns jeder Sache anzunehmen. Der Spielraum ist also rechtlich begrenzt; er liegt im Umgang mit den Annahmeveroraussetzungen von Verfassungsbeschwerden, in der Interpretation dessen, was vorgetragen wird. Das ist wahrscheinlich die wichtigste Stellschraube in der Arbeit hier. Da kann man versuchen, möglichst viele Fälle in der Kammer zu halten, also zu dritt und weniger prominent zu entscheiden, denn die Kammerjurisprudenz soll die Vorgaben des Senats nur umsetzen. Aber in der Kammer geht es nur im Konsens. Wenn nur ein Mitglied nicht unterschreibt, geht ein Fall automatisch weiter in den Senat. Das ist faktisch ein Vetorecht, also eine sehr starke Position. Im Senat prägt dann der Zugriff auf das Problem den Entscheidungsprozess, also die Darstellung dessen, worum es „eigentlich“ geht und auch die Reihung der „wirklich“ relevanten Verfassungsfragen. Aber da kann es auch vorkommen, dass ich mit meinem Vorschlag vom Senat gewissermaßen überholt oder, schlechterenfalls, auch ausgebremst werde. Und da gibt es schwächere und stärkere Richterinnen und Richter. Wer in der Tradition der Präjudizien und in der etablierten Dogmatik einen Fall überzeugend strukturiert und auch noch rhetorisch stark argumentiert, hat sicherlich prägende Kraft. Da kann eine Entscheidung durchaus einen gewissen Stil erkennen lassen. Aber das Beratungsgeheimnis schützt auch an dieser Stelle vor Eitelkeiten, denn am Ende handelt es sich mit allen Unterschriften um ein gemeinsames Produkt.

fp: Welche Rolle spielt bei den Beratungen das Geschlecht? Welchen Einfluss hat das Hinzukommen der Frauen auf die Beratungskultur? Gibt es Unterschiede bei den RichterInnen bezogen auf Überzeugungsstrategien und Argumentationsmuster? Liegen dazu Ergebnisse auch im Ländervergleich vor?

Baer: Zu dieser Frage gibt es wenige, zu wenige Erkenntnisse. Katja Gelinsky³ hat die Frage jüngst aufgearbeitet. Da zeigt sich breite anekdotische Evidenz in alle Richtungen, aber wenig solide Empirie. Das liegt nicht zuletzt daran, dass es das Beratungsgeheimnis verbietet, zu dieser Frage konkrete Fakten beizusteuern. Unabhängig davon spielt das Geschlecht natürlich in den Vorverständnissen und Wahrnehmungen der Beteiligten eine Rolle – Karlsruhe ist ja kein ferner Planet. Das gilt dann auch für die Frage, ob und inwiefern Entscheidungen anders ausfallen, wenn eine bestimmte Anzahl von Frauen oder, was bislang nie vorkam, nur Frauen mitwirken, weil man ja eigentlich fragen müsste, ob das, was bisher weithin geschah, auch damit zusammenhängt, dass oft nur oder dominant Männer mitwirkten. Noch spannender wird es natürlich, wenn wirklich nach Gender gefragt wird, also auch danach, welche Frauen und welche Männer hier wie agieren. In Kanada gibt es ein wunderbares Projekt⁴, in dem feministische Professorinnen Entscheidungen des dortigen Verfassungsgerichts neu geschrieben haben, um zu zeigen, dass man es auch hätte anders machen können. Untersuchungen aus Australien belegen, dass die

Aufmerksamkeit von Richterinnen für Problemlagen, die in einem klassischen Verständnis den Frauen lebensweltlich zugeordnet werden, wesentlich größer ist. Aber Vieles wissen wir nicht. Was sich beobachten lässt, sind nur die Unterschiede in der Interaktion vor Ort. Und da spielt auch die geschlechtsspezifische, je nach Biografie überformte Sozialisation eine Rolle. In meinem Amt ist also ganz sicher wichtig, dass ich in diesem relativ kleinen Gremium nicht die einzige Frau bin, sondern Gabriele Britz als Kollegin im Senat arbeitet. Mit einem Frauenanteil zwischen 20% und 30% richtet sich die Aufmerksamkeit ja bekanntlich nicht mehr darauf, dass eine Frau spricht, sondern zumindest eher darauf, was sie sagt. Das ist ein großer Unterschied! Demgegenüber ist die Frage nach der Rolle des Geschlechts im Hinblick auf das Agenda Setting schwerer zu beantworten. Ich bringe ganz selbstverständlich Gender-Kompetenz in meine Arbeit ein, weil ich mich schon so lange mit Geschlechterfragen auseinandergesetzt habe. Meine Wahrnehmung von Fällen, aber auch von Verhaltensweisen und somit auch mein Verhalten ist gewissermaßen professionell gegendert. Also achte ich darauf, ob und inwiefern Geschlecht in gewissen Fallkonstellationen oder auch Urteilsbegründungen eine Rolle spielt. Aber ich nehme damit im Senat glücklicherweise keine kognitive Außenseiterposition ein, bin also nicht die einzige, die zum Beispiel Daten zur Feminisierung der Armut oder das Alleinernährermodell kennt, ich sehe vielmehr, dass da durchaus auch Kollegen informiert sind. Es ist ein großes Glück, da nicht allein zu sein. Und es ist natürlich auch ein bestimmter historischer Moment: Sehr viele Schlachten um Gleichberechtigung waren bereits auch konzeptionell geschlagen, als ich in dieses Gericht kam. Das substantielle Gleichheitsverständnis war schon da, der Abschied von Stereotypen proklamiert und die Weichen für Transsexuelle und für Lebenspartnerschaften waren gestellt. Auch wenn es immer wieder neue Fragen gibt, ist das Feld gut bestellt. Ich bin also kognitiv nicht im Nirwana. Das ist schon eine sehr gute Situation.

fp: Auch wenn wichtige Schlachten schon geschlagen sind: Gibt es dennoch Fragen, auf die Sie sich freuen würden, wenn sie Ihnen mal zur Entscheidung vorgelegt werden? Warten Sie auf darauf, dass bestimmte Verfassungsbeschwerden erhoben werden?

Baer: Es gibt keine Sehnsucht nach dem großen Fall. Das liegt in erster Linie daran, dass immer die Gefahr besteht, sich mit einer großen Entscheidung nicht nur unbeliebt zu machen, sondern im schlechtesten Fall im Mainstream der politischen Öffentlichkeit auch an Respekt zu verlieren. Verfassungsgerichte sind immer auch gefährdete Spezies. Jeder Fall birgt ein Risiko für das bekanntlich sehr gute Standing auch dieses Gerichts, ein hohes Gut, mit dem man vorsichtig umgehen möchte. Große Fragen zu Geschlechterverhältnissen sind zudem Fragen, die an kulturell tief verwurzelte Selbstverständlichkeiten rühren oder die etwas mit tabulastigen Themen wie Sexualität, Intimität und Körperlichkeit zu tun haben. Heute kollidiert die Gleichberechtigung zudem oft mit weiteren großen Konfliktlinien um Religion und

Säkularität. Das sind ausgesprochen empfindliche Bereiche und schwierige Themen, die das Gericht nicht zuletzt auch Gefahr laufen lassen, die Kohlen für die legislative Politik aus dem Feuer zu holen. Es ist zwar strukturell unsere Aufgabe, Kohlen aus dem Feuer zu holen – jedenfalls für die, die sich anders auch in einer Demokratie nicht wehren können. Aber die Gefahr, die Balance nicht zu halten zwischen Rechtsstaatlichkeit und Demokratie, die ist doch sehr groß. Ärgerlich ist nur, wenn diejenigen, die uns die Kohlen servieren, dann kritisieren, dass wir sie auch aus dem Feuer holen, aber das gehört zur politischen Debatte. Ich bin eher darüber erstaunt, dass zumindest bislang bestimmte Fälle nicht nach Karlsruhe kommen, so etwa zur Lohngleichheit. Es ist vielleicht ein Indiz dafür, dass wir in der feministischen Rechtswissenschaft noch nicht weit genug sind, um für alle Konstellationen ein gutes verfassungsrechtliches Argument zu bauen, warum bestimmte Strukturen diskriminierend sind. Da ist auch ein gewisser selbstkritischer Ärger, dass die vielen guten Gleichheitstheorien und die zahlreichen feministischen Analysen von Gleichheits-, Freiheits- und Menschenrechten offensichtlich noch nicht so weit vorgedrungen sind und in Schriftsätzen deshalb nicht auftauchen, auch wenn sie sachlich passen würden. Hier fehlt eine Kultur strategischer Prozessführung, die ich als Richterin nicht etwa für eine Zumutung halten würde, sondern für eine sinnvolle Art, grundlegende Fragen kompetent zu bündeln. Allerdings fehlen nicht nur feministische oder antirassistische oder queere Argumente, sondern auch die Menschenrechte fristen oft noch ein Schattendasein. Da wirkt sich erst langsam aus, ob Universitäten im Jura-Studium diese Kompetenzen vermitteln.

Zu den Themen, die eher schwer den Weg zum Verfassungsgericht finden, gehört daher auch der Rassismus. Fragen in Bezug auf Behinderung stehen durchaus auf der Tagesordnung, aber oft eher in der Inklusions- und weniger in der Ent-Hinderungsvariante. Auch eine queere Infragestellung von Heteronormativität ist eher selten, während Gleichstellung von Homosexuellen und von Transsexuellen mittlerweile zum Repertoire gehört. Es ist aber kein Zufall, dass die Transsexualitätsrechtsprechung – bis auf die letzte Entscheidung – derart Geschichte geschrieben hat, denn sie stellt eine Geschlechterordnung der Zweigeschlechtlichkeit nicht ohne Weiteres in Frage. Auch hinsichtlich der Intersexualität gibt es noch Grenzen, die vielleicht verschoben werden könnten.

fp: Eine Nachfrage zur Transsexualität: Welche Herausforderungen ergeben sich etwa für die Ehe?

Baer: Die letzte Entscheidung besagt: Man darf Menschen nicht aus der Ehe wieder entfernen, nachdem sie einmal geschlossen war, nur weil sie ihr Geschlecht wechseln. Was daraus folgt, ist sehr, sehr interessant und daher auch wegweisend gelesen worden. Allerdings lässt sich die Aufmerksamkeit für das Thema und die erstaunliche Erfolgsgeschichte dieser Fälle nur so erklären, dass sie eine kleine Gruppe von Menschen betrifft und Zweigeschlechtlichkeit intakt lässt. Das war nicht zwingend

so gemeint, aber es wurde judiziell so verarbeitet. Weitere Herausforderungen der Heteronormativität kamen da nicht auf dem Tisch. Sie ergeben sich vor allem im Familien- und Eherecht, wo wir zunehmend Fälle zu entscheiden haben, in denen nicht-traditionelle Konstellationen von Elternschaft, also beispielsweise mehr als zwei Menschen als Eltern, in Rede stehen. Dann geht es nochmals anders zur Sache.

fp: Könnte es sein, dass der Gleichheitsartikel 3 GG um sexuelle Identität erweitert werden muss?

Baer: Ich habe mich im Deutschen Bundestag bei Anhörungen dazu noch als Professorin geäußert und gesagt, die Ergänzung des Artikel 3 GG wäre eine gute Idee angesichts der Tatsache, dass die Bundesrepublik Deutschland auf der ganzen Welt sagt, dass es eine gute Idee wäre, aber dies in ihrer eigenen Verfassung nicht umsetzt. Verfassungspolitisch spricht jedenfalls nichts dagegen, sondern viel dafür. Nur verfassungsrechtlich gibt es keine zwingende Notwendigkeit mehr, weil das Bundesverfassungsgericht seit einer Entscheidung des Ersten Senats daran festhält, dass immer dann, wenn eine Ungleichbehandlung dem ähnelt, was in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 und 2 genannt ist – also unter anderem Geschlecht, Rasse oder Behinderung –, dieselben Rechtfertigungsanforderungen gelten, weil – so die Begründung des Verfassungsgerichtes damals – die sexuelle Identität ähnlich unverfügbar ist wie Geschlecht oder Hautfarbe.⁵ Der Maßstab ist also ähnlich streng wie bei einer expliziten Aufnahme dieser Ungleichbehandlung in Artikel 3. Verfassungssymbolisch hätte diese dennoch einen Wert, denn der edukatorische Effekt von Verfassungspolitik ist nicht zu unterschätzen. Wenn wir eine öffentliche Debatte darüber hätten und eine verfassungsändernde Mehrheit des Deutschen Bundestages würde sagen, dass sexuelle Identität ein Diskriminierungsmerkmal ist und Sachverhalte, die sich daran aufhängen, unter Generalverdacht stehen sollten, wäre das gesellschaftlich zweifellos ein wichtiger Schritt. Aber ich müsste aus meiner eigenen theoretischen Perspektive wohl auch hinzufügen, dass Diskriminierung bezogen auf Homosexualität letztlich eine Diskriminierung ist, die an Geschlechterkonzepten hängt, das Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts also völlig ausreichend wäre. Aber das ist eine theoretische Position, die an eine anspruchsvolle Konzeption von Geschlecht anknüpft, dogmatisch aber auch in der europäischen Rechtsprechung keinen Widerhall fand, also juristisch derzeit nicht trägt.

fp: Angenommen, eine Verfassungsbeschwerde, die sich auf sexuelle Identität bezieht, würde in Karlsruhe eingereicht. Würde das heißen, dass dieser Fall mit diesen strengen Rechtfertigungsgründen, an denen sich ja auch die einfachen Gerichte orientieren müssten, entschieden wird?

Baer: Genau so ist es. Verfassungsrecht wirkt ja immer in mehreren Schichten. Es ist eine Handlungsanleitung für die Gerichte, aber es bewegt darüber hinaus auch

noch sehr viel mehr Menschen. Deshalb ist Verfassungspolitik sehr wirkmächtig, aber auch Verfassungsrechtsprechung sehr bedeutsam. Verfassungsrecht wird ja ganz vorrangig von Bürgerinnen und Bürgern im Alltag umgesetzt, es erreicht zudem nicht nur Gerichte, sondern auch die Anwaltschaft, die oft genauso mühsam überzeugt werden muss wie eine Verwaltung oder die Legislative. Verfassungsänderungen haben gerade in den Verwaltungen Folgen und würden sich auch auf die gesetzgeberische Gestaltung des Sozialrechts oder des Versicherungsrechts oder ähnlicher Rechtsgebiete auswirken: Der kategoriale Unterschied zwischen Hetero und Homo dürfte ja keine Rolle mehr spielen. Gesetzgeberisch sind wir auch genau auf diesem Weg. Was weithin fehlt, ist der systematische Blick auch für mittelbare, nicht kategorial unterscheidende Diskriminierungen, mit einem Sinn für die Komplexität von Geschlecht.

fp: Wie schätzen Sie den aktuellen Einfluss des Rechts der Europäischen Union auf die Gleichstellung der Geschlechter in Deutschland ein?

Baer: Das Recht der EU wurde lange als Motor der Gleichstellung beschrieben, aber diese Zeiten sind nach meinem Eindruck vorbei. Jetzt spuckt der Motor ein wenig; er säuft anscheinend auch manchmal ab. Denn die Entwicklungen sind mittlerweile durchaus heterogen. Die Ursprungsinitiative, Gleichstellungsrecht zu einem auch tatsächlich durchsetzbaren Recht zu machen, wird heute durchaus relativiert. So scheitern Richtlinienvorschläge der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments nicht zuletzt am Widerstand der Bundesrepublik Deutschland. Die Durchsetzungsprobleme sind zudem nicht gelöst: Es gibt Unsicherheiten bei der Beweislastverteilung, Schwierigkeiten beim statistischen Nachweis mittelbarer Diskriminierung und oft unzureichende Sanktionen. Die jüngeren Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs sind da sehr interpretationsbedürftig; der Anwendungsbereich europäischen Gleichstellungsrechts ist auch noch nicht umfassend und die Diskriminierungsverbote sind mit Ausnahmen durchsetzt. Auch im Hinblick auf die Entwicklungen bei den Sozialstandards, die für Geschlechterverhältnisse immer von erheblicher Bedeutung sind, würden gerade in nordischen Ländern viele sagen: Das Gleichstellungsniveau sinkt. Insgesamt ist das Recht der Europäischen Union also nicht mehr so klar auf der Fortschrittsseite zu verorten, aber die EU hat mit der Rechtsprechung des EuGH, mit den Antidiskriminierungsrichtlinien und auch mit der Grundrechtecharta Zeichen gesetzt. Das ist nach wie vor ein Winken mit dem Zaunpfahl, denn meines Erachtens gehört zum Kernbestand europäischen Rechtskonsenses genau die Gleichstellung, die aber immer wieder einen „big reminder“ benötigt. Hierzulande konzentriert sich die Diskussion ja mittlerweile ganz stark auf die Altersdiskriminierung, weil die Deutschen das Alter durchaus fetischisieren und bei allen Gelegenheiten nach dem Alter differenzieren. Dies wird von Europa meines Erachtens zu Recht nicht toleriert, und auch das führt zu Friktionen, zu Reibungspunkten und echten Konflikten. Insofern muss über Gleichheit und Gleich-

stellung und auch über das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz weiter intensiv debattiert werden. Viele geben sich der Illusion hin, da sei im Großen und Ganzen doch sehr viel geschehen. Aber tatsächlich gibt es weiter Defizite, nicht nur bei der Lohngleichheit. In der EU spielt dann allerdings eine Rolle, dass komplizierte Governance-Konstellationen ein Handicap sein können. Dann bestehen zwischen Gewerkschaftspolitik, Arbeitgeberpolitik, individuellem Arbeitsrecht, Sozialrecht und den entsprechenden Akteuren viele komplizierte Verflechtungen, auf die auch die EU nicht ohne weiteres Zugriff hat. Mehrebenenpolitik eröffnet Chancen, limitiert und fragmentiert aber auch.

fp: Was sind aus Ihrer Sicht die Gründe für ein „Absinken des Gleichstellungsniveaus“?

Baer: Geschlechtergleichstellung ist als Thema, als Politikfeld und mit Blick auf die Gleichstellungsinstrumente und damit auch das Recht derzeit in einer durchaus ambivalenten Situation angekommen: Es gibt eine lange Geschichte des Fortschritts mit ganz wichtigen Meilensteinen, aber das ist kein Garant für ein Weiter, Besser, Schöner. Denn auf der anderen Seite gibt es neue oder intensiviertere Blockaden. Dazu gehört die verbreitete Wahrnehmung der, wie es im Englischen oft heißt, „proliferation of equality grounds“. Gemeint ist, dass Antidiskriminierungsrecht heute alle Ungleichheiten erfasse, die irgendjemand für wichtig halte, damit aber inflationär werde und nicht mehr auf die ernsthaften Konflikte reagiere. Gleichstellungsrecht gilt manchen mittlerweile als soziales Luxusrecht, unangemessen überzogen.

Ich habe den Eindruck, dass diese Einwände genau dann formuliert werden, wenn Gleichstellungsrecht wirksam werden könnte. Gleichstellungspolitik ist heute an einem Punkt angekommen, an dem sie ernsthaft Wirkung entfalten könnte und damit auch weh tun kann. Bislang war Gleichstellungsrecht nicht sehr folgenreich, weil es keine Kultur des Klagens gab, weil wenig Kompetenz vorhanden war, weil es nicht auf der Agenda stand. Diese Zeit ist aber vorüber. Denn erstaunlich ist doch, dass wir seit etwa zwei Jahren eine öffentliche Quotendebatte führen, die zuvor noch als wilde feministische Radikalität abgetan werden konnte. Hier zeigt sich eine gewisse gesellschaftliche Verschiebung. Das ist auch ein Indiz dafür, dass Gleichstellungspolitik mit der Geduld am Ende ist. Wenn aber jetzt noch mehr getan werden würde, beträfe dies die Umsetzung der Vorgaben, auch Sanktionen. Und dann wird es wirklich unangenehm – oder, je nach Ausgangspunkt, für die Anderen wirklich einmal angenehmer. Und das provoziert Blockaden.

Zudem sind wir mit dem Diskriminierungsverbot und der Frauenförderung – die übliche Koppelung – wohl auch am Ende des gleichstellungsrechtlichen Lateins angelangt. Wer jetzt weiter gehen will, muss das Instrument des Verbots der mittelbaren Diskriminierung stark machen, also auf die Strukturen zielen. Das bedeutet, umfassende Umgestaltungen insbesondere der Arbeitswelt, aber auch in der sozialen Sicherung, dem Steuerrecht und so weiter anzugehen. Und das ist eine Her-

kulesaufgabe, die durch den strukturellen Faktor der Mehrebenenpolitik in der Europäischen Union und in föderalen Staaten noch erschwert wird. Dazu kommt die alte Herausforderung, dass Gleichstellungsrecht eigentlich Querschnittsrechtsgebiet ist, also alle Rechtsgebiete erreichen müsste, tatsächlich aber separat gehandelt wird, in Deutschland vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), einem tendenziell schwachen Ministerium, das keineswegs auf das tatkräftige Engagement aller Fachressorts in Sachen Gleichstellung vertrauen kann. Die Strategie des Mainstreaming wurde in Deutschland relativ geräuschlos begraben, was sich als Rückschritt auswirkt, der aber auch angesichts einiger Denunziationen aus feministischer Sicht leicht fiel. Juristisch kommt es jedoch weiter darauf an, jedes Rechtsgebiet systematisch auf Diskriminierungseffekte zu durchforsten.

fp: Wäre es denn mit Verweis auf Europa und den Gehalt dieses Gleichstellungsrechts auch möglich, zum Beispiel Artikel 6 GG zum Schutz von Ehe und Familie noch einmal neu zu interpretieren? Wenn ich mich recht erinnere, war der Schutz der Ehe und nicht das Ehegattensplitting das Argument ...

Baer: Das Ehegattensplitting ist im Bundesverfassungsgericht anhängig, weshalb ich dazu selbstverständlich nichts sagen kann. Politisch ist ja bekannt, dass seit Jahren sehr sinnvolle Vorschläge zum steuerrechtlichen Umgang mit Familien anstelle der Ehe auf dem Tisch liegen. Grundsätzlicher ist hier von Bedeutung, dass Artikel 6 des Grundgesetzes, also der Schutz von Ehe *und* Familie in der Rechtsprechung des Gerichts schon lange entkoppelt worden ist: da gibt es den Schutz der Ehe und unabhängig davon den Schutz der Familie, die Familie beruht jedoch nicht zwingend auf einer Ehe. Das war damals geradezu revolutionär, ist aber schon lange etabliert.⁶ Trotzdem stellen sich hier weiter verfassungsrechtliche Fragen. So ist der Schutz von Ehe und Familie auch in der Grundrechtecharta der Europäischen Union verankert – was in Deutschland geändert werden soll, müsste sich auch dort ändern. Und da stellen sich dann komplizierte Fragen: Ist die Familie als eine heterosexuelle Institution zu schützen? Soll die Ehe eine heterosexuelle Verbindung bleiben, anders als in vielen europäischen Ländern, oder vielleicht nur eine Anerkennungsform in Religionsgemeinschaften, während Partnerschaften allen offen stehen? Wie steht es überhaupt um unseren Willen, Beziehungen im Vergleich mit anderen Lebensformen zu privilegieren? Diese Fragen stellen sich heute überall, auch im Rahmen des Straßburger Systems der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Dort werden wie auch in der EU nicht zuletzt in Geschlechterfragen heute ebenso konservative Einflüsse wirksam. Es besteht auch hier die Gefahr, gerade Gleichstellungsstandards zugunsten nationaler Besonderheiten zu relativieren. Wenn aber in Straßburg eine Absenkung von Grundrechtsstandards und Diskriminierungsschutz erfolgt, wäre das ein höchst problematisches Signal, auch an einen deutschen Gesetzgeber.

fp: Mit dem Urteil zum Lissabon-Vertrag hat das Bundesverfassungsgericht eine wichtige Entscheidung zur Sicherung nationaler Souveränität getroffen.⁷ Welche Auswirkungen hat diese Entscheidung aus Ihrer Sicht auf demokratische Geschlechterverhältnisse?

Baer: Ich halte es für problematisch, die Veränderungen demokratischer Geschlechterverhältnisse einer einzigen gerichtlichen Entscheidung zuzuschreiben. Vielmehr geht es auch in Fragen der europäischen Verträge darum, ob Gleichstellungsstandards als grund- und menschenrechtliche Standards gehalten werden oder nicht. Deshalb ist es extrem wichtig, auch die EU an die Anforderungen eines demokratischen Konstitutionalismus zu binden, also nicht nur an Demokratie, sondern auch an Verfassungsstaatlichkeit. Und die Entscheidung zum Vertrag von Lissabon sagt, wie noch deutlicher das Urteil zum Vertrag von Maastricht, dass wir in der EU wirksamen Grundrechtsschutz und tatsächlich demokratische Legitimationsverhältnisse brauchen. Meine Vorstellung von Demokratie ist zudem völlig vereinbar mit transnationalen Ausprägungen derselben: Beide müssen ständig mit Leben gefüllt werden. Das Verfassungsgericht hat in der Lissabon-Entscheidung einen Vorbehalt bezogen auf die Sozialstaatlichkeit der Bundesrepublik formuliert und damit eine Notbremse eingebaut, und klassisch gilt ja die Geschlechterfrage auch als soziale Frage. Aber wir werden sorgsam diskutieren müssen, wo wirklich eine Notbremse gebraucht wird. Ich bin sehr optimistisch, was die Entwicklung der EU angeht, denn sie hat sich der sozialen Frage ja nicht verschlossen. Sie hat sich ihr gerade in der Geschichte des Gleichstellungsrechts massiv zugewandt und auch über die Strukturfonds wurden erhebliche regionale Verbesserungen erzeugt. Sie sind nur Vielen nicht präsent oder werden allzu schnell vergessen. Wichtiger scheint mir deshalb, weniger an den nationalen Vorbehalt und intensiver über die europaweiten und wohl auch globalen Sicherungen der Gleichstellung und ihre Entwicklungsmöglichkeiten nachzudenken.

fp: Sollten mehr Leute klagen, wenn sie sich in ihren Grundrechten verletzt fühlen, im Sinne von: *Recht bleibt nur lebendig, wenn es genutzt wird?*

Baer: Wir ertrinken in Arbeit, deswegen können wir uns eigentlich nicht mehr Verfahren wünschen. Aber es gibt Lebenssituationen, in denen nur der Weg zum Gericht ein Problem lösen kann und das sind klassisch natürlich auch und gerade Situationen, in denen Minderheitsinteressen, also Bedürfnisse von Menschen, die politisch nie Mehrheiten erlangen können, durchgesetzt werden müssen. Das sind – qualitativ gesprochen und paradoxerweise – immer noch die Interessen von Frauen und auch Interessen derjenigen Männer, die keine Variante dominanter Männlichkeit pflegen. Für diese Menschen und deren Problemlagen sind Verfassungsgerichte als Grundrechtsgerichte da. Alle anderen werden im politischen Prozess erfolgreich sein; da sichert das Verfassungsgericht nur den Entscheidungsspielraum, markiert gewisser-

maßen die Leitplanken der demokratischen Entscheidungsfindung und verhindert, dass auf Kosten derer, die keine Stimme haben, gehandelt wird.

fp: Ein kurzes Fazit nach eineinhalb Jahren: Kann man als Richterin am Bundesverfassungsgericht für demokratische Geschlechterverhältnisse etwas erreichen?

Baer: Verfassungsgerichte sind einerseits machtvolle, andererseits aber auch zu tiefst reaktive Institutionen. Ohne angerufen zu werden passiert gar nichts, und wenn etwas geschieht, dann in der differenzierten und auch zurückhaltenden Art richterlichen Entscheidens. Das prägt die Arbeit vor Ort und auch das öffentliche Auftreten. Ich kann viel weniger sagen als vorher, aber wenn ich es sage und den Senat oder die Kammer überzeuge, dann gilt es. Das ist schon eine interessante Mischung.

fp: Frau Baer, vielen Dank für das informative Gespräch.

Anmerkungen

- 1 Die Redaktion dankt Eva Katharina Sarter herzlich für die Transkription des Interviews.
- 2 Vgl. Kranenpohl, Uwe, 2010: Hinter dem Schleier des Beratungsgeheimnisses. Der Willensbildungs- und Entscheidungsprozess des Bundesverfassungsgerichts. Wiesbaden.
- 3 Gelinsky, Katja, 2011: Wise Old Men and Wise Old Women. Vom Rätselraten über den Einfluß von Frauen am Bundesverfassungsgericht und Supreme Court. In: Stolleis, Michael (Hg.): Herzkammern der Republik. Die Deutschen und das Bundesverfassungsgericht. München, 82-109.
- 4 Vgl. Majury, Diana, 2006: Introducing the Women's Court of Canada. In: Canadian Journal of Women and the Law. 18 (1), 1-12, mit anschließenden neu geschriebenen Urteilen.
- 5 BVerfGE 124, 199 <220> (Hinterbliebenenversorgung); 126, 400 <419> (Steuerrecht); jetzt auch BVerfG, 2 BvR 1397/09, Beschluss vom 19.06.2012 (Familienzuschlag).
- 6 Vgl. BVerfGE 45, 104 (1977); 79, 256 (1988).
- 7 BVerfGE 123, 267 (Vertrag von Lissabon, 30.6.2009).

Quotenregelungen: Herausforderungen angesichts der Komplexität von Diskriminierung¹

LENA FOLJANTY

Die Quote ist ein verheißungsvolles Gleichstellungsinstrument. Als sogenannte „positive Maßnahme“ gewährt sie einen Ausgleich für strukturelle Diskriminierung. Sie verspricht ein Recht auf gleiche Teilhabe und gewährt, wenn sie entsprechend ausgestaltet ist, einen einklagbaren Anspruch bei der Stellenverteilung berücksichtigt zu werden. Nicht umsonst war sie von Anfang an umkämpft.

Nachdem es einige Jahre ruhig war, hat die Diskussion jüngst mit der Forderung nach einer Frauenquote für Aufsichtsräte wieder an Fahrt gewonnen. Etwa zeitgleich wurden erste Versuche unternommen, Quotenregelungen für Migrant_innen zu formulieren. Deutlicher als bisher wird in diesen aktuellen Diskussionen, wo die Probleme der Quote liegen: Es zeigt sich, dass bislang in keiner Weise geklärt ist, wie positive Maßnahmen konzipiert sein müssen, damit sie den Differenzen unter Frauen angemessen Rechnung tragen, und wie andere Diskriminierungstatbestände als das Geschlecht berücksichtigt werden können. Hier aber liegen die eigentlichen Herausforderungen für eine zukunftsweisende Weiterentwicklung der Quote. Denn Diskriminierung kann nur in vollem Umfang begegnet werden kann, wenn ihre Mehrdimensionalität und Intersektionalität in den Blick genommen wird.

Um diese Herausforderungen soll es im Folgenden gehen. In einem Rückblick wird zunächst der Weg, den die Quotendiskussion in den vergangenen Jahrzehnten genommen hat, nachgezeichnet. An den aktuellen Diskussionen zu Frauenquoten für Aufsichtsräte und zu Quoten für Migrant_innen werden sodann die Schwierigkeiten aufgezeigt, die Quotenregelungen mit sich bringen, aber auch Ansätze, um den Problemen zu entkommen.

Immer Ärger mit der Quote

Zunächst ein Blick zurück. Die Geschichte der Quote ist eine Geschichte des Kampfes, der nun in sein viertes Jahrzehnt geht. DIE GRÜNEN betraten Neuland, als sie bei ihrer Gründung 1980 beschlossen, dass alle Parteigremien, Vorstand, Kommissionen und besonders die Wahllisten „möglichst paritätisch von Frauen und Männern besetzt“ werden sollten (Satzung § 7 Abs. 3). In der gleichen Zeit erfolgten erste Formulierungsversuche von Quotenregelungen für den öffentlichen Dienst. Die Freie Universität Berlin machte hier den ersten Schritt, indem sie die Fachbereiche aufforderte, „bei Stellenbesetzungen Wissenschaftlerinnen besonders zu fördern“ und ihnen den „unter rechtlichen Aspekten möglichen Vorrang“ einzuräumen (zit. n. Raasch 1991, 91). Auch die übrigen frühen Regelungen hatten weder gesetzliche Verbindlichkeit noch lösten sie Sanktionen bei Nichtbeachtung aus. Es handelte sich lediglich um Richtlinien im Rahmen von Frauenförderplänen, die, wie sich bald zeigen sollte, kaum Wirksamkeit entfalteten (ebd., 96ff.).

Die 1980er Jahre waren die Zeit, in der sich die institutionelle Gleichstellungspolitik herausbildete, deren rechtlich schärfstes Mittel die Quote darstellt. Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte wurden in Bundes- und Landesbehörden eingesetzt, Gleichstellungsstellen in den Kommunen geschaffen. Das Instrumentarium der Frauenförderung musste erst entwickelt werden, die Aufgaben waren noch unbestimmt, die rechtlichen Wirkungsmöglichkeiten begrenzt. Ziel sollte nicht die Wiedergutmachung für vergangenes Unrecht sein, sondern der Abbau gegenwärtig bestehender Diskriminierung. Die Forderung nach Quoten resultierte aus der Erkenntnis, dass sich Diskriminierung bei Einstellung und Beförderung oft nicht individuell, sondern nur strukturell festmachen ließ. Ein bloß auf Abwehr gerichtetes Instrument konnte

also nicht weiterhelfen; es mussten positive Maßnahmen entwickelt werden, um tatsächlich gleiche Chancen zu schaffen.

Zum Durchbruch für Quotenregelungen im öffentlichen Dienst kam es am Ende des Jahrzehnts. Ein Mann hatte gegen die Bevorzugung einer Frau aufgrund einer Verwaltungsvorschrift geklagt (Schiek 2002, Rn. 249). Der Hamburger Senat gab daraufhin ein Gutachten bei dem ehemaligen Vorsitzenden des Bundesverfassungsgerichts Ernst Benda in Auftrag, der feststellte, dass solche Regelungen zwar grundsätzlich verfassungsmäßig seien, allerdings einer gesetzlichen Grundlage bedürften (Benda 1986). Dies war Anstoß für die Bundesländer, Gleichstellungsgesetze zu schaffen. Das Saarland und Nordrhein-Westfalen machten mit Frauenförderungsgesetzen 1989 den Anfang, es folgten die übrigen Länder, 1994 schließlich der Bund (BGBl I, 1994, 1406ff.). Begleitet wurde dieser Prozess von einer rechtswissenschaftlichen Diskussion um Art. 3 Abs. 2 GG, in der Begründungen dafür erarbeitet wurden, dass positive Maßnahmen verfassungsrechtlich zulässig seien (Pfarr 1988; Raasch 1991; Sacksofsky 1991; Slupik 1988). Klage, Gutachten und rechtswissenschaftliche Diskussion waren Vorboten: die 1990er Jahre standen im Zeichen der juristischen Auseinandersetzung. Die Einführung der Gleichstellungsgesetze für den öffentlichen Dienst hatte zu einem Aufschrei geführt; Klagen von Männern, die geltend machten, ungerechtfertigt benachteiligt zu sein, ließen nicht auf sich warten. Die Quote benachteilige Männer auf dem Arbeitsmarkt nur aufgrund ihres Geschlechts, so das zentrale Argument, zudem belaste sie leistungsbereite Frauen mit dem Stigma der Förderungsbedürftigkeit. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte schließlich das letzte Wort in der juristischen Auseinandersetzung: In vier Entscheidungen zwischen 1995 und 2000 stellte er klar, dass Quotenregelungen zulässig seien, und zwar in beiden in den Gleichstellungsgesetzen vorgesehenen Formen: als *Erfolgsquoten* (Entscheidungsquoten), denen zufolge bei jeder Einzelentscheidung Bewerberinnen bei gleicher Qualifikation bevorzugt einzustellen sind, und als flexible *Ergebnisquoten*, die Zielvorgaben im Rahmen von Frauenförderplänen formulieren und ihr Erreichen verwaltungsintern sanktionieren (EuGH, Rs. C-409/95, Marschall; Rs. C-158/97, Badeck). Nicht zulässig sollten Quotenregelungen hingegen sein, die in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert waren, Bewerberinnen bei gleicher Qualifikation automatisch bevorzugten, sofern sie nicht eine sogenannte Öffnungsklausel beinhalteten (EuGH, Rs. C-450/93, Kalanke); zudem müsse die Qualifikation tatsächlich gleich oder gleichwertig sein (Rs. C-407/98, Abrahamsson). Es müsse gewährleistet sein, dass die Bewerbungen „Gegenstand einer objektiven Beurteilung“ seien, bei der die besondere persönliche Lage aller Bewerber_innen berücksichtigt werde (EuGH, Rs. C-409/95, Marschall).

Mit diesen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs sind Quotenregelungen im Rechtssystem angekommen. Zugleich sind damit die Möglichkeiten ausgeschöpft, für den Bereich des öffentlichen Dienstes und die Hochschulen mittels der Quote Gleichstellungsziele zu erreichen. Nachdem im Jahr 2001 für die Privatwirtschaft ein entsprechendes Gesetz scheiterte (Entwurf Pfarr 2001), wurde es ruhig um

die Quote (Berghahn 2011, 8). Die Kämpfe der 2000er Jahre waren zu einem großen Teil „mikropolitisch“: Die Abwehr gegenüber der Quote verlagerte sich auf die einzelnen Einstellungsprozesse. Da Frauen nur bei wesentlich gleicher Qualifikation vorrangig einzustellen waren, wurde nun die gleiche Qualifikation bezweifelt. Diskriminierung wurde subtiler (Baer 2010; vgl. auch Pfarr 1988, 216ff.). Es zeigte sich offen, was vorher verdeckt galt: dass Leistung nicht etwas objektiv Messbares, sondern etwas von dominanten Gruppen Definiertes ist.

Im Zeichen des Neoliberalismus: Frauenquote für Aufsichtsräte

Die Quotendiskussion hat in den vergangenen zwei Jahren neuen Rückenwind bekommen. Zunächst zum Schauplatz Privatwirtschaft: Hochqualifizierte Frauen haben hier in den vergangenen zehn Jahren erfahren müssen, dass freundliche Appelle wenig bewirken. Die standhafte Weigerung von Bundesfrauenministerin Kristina Schröder, hieraus Konsequenzen zu ziehen und eine feste gesetzliche Quote für Unternehmensspitzen einzuführen, hat Frauen aus der Wirtschaft und frauenpolitische Akteurinnen auf den Plan gerufen (Berghahn 2012). In einer gemeinsamen Erklärung forderten sie im Dezember 2011 eine Quote von „zunächst mindestens 30 Prozent“ für Aufsichtsräte von börsennotierten, mitbestimmungspflichtigen und öffentlichen Unternehmen und erhielten nicht unerhebliche Beachtung in Politik und Öffentlichkeit.

Die Argumente in dieser aktuellen Diskussion um die Frauenquote unterscheiden sich kaum von denen der 1980er und 1990er Jahre. Auch an Schärfe hat die Diskussion nichts eingebüßt. „Soll künftig nicht mehr die Qualifikation entscheiden? Sollen Frauen wegen des Geschlechts berufen werden?“, fragte etwa die FAZ im vergangenen Jahr (Steltzner 2011). Die Wirtschaftswoche titelte „Frauenquote bedroht Männerkarrieren“, die ZEIT online zeigte zum selben Artikel ein Foto der Aufsichtsratsvorsitzenden von Henkel mit der Bildunterschrift: „Sie hat es auch ohne Quote geschafft“ (Schmergal/Engesen 2011). Der FOCUS empfahl Frauen, sich einfach Partner zu suchen, die sie bei der Karriere unterstützten – wem das nicht gelinge, dem sei auch mit der Quote nicht zu helfen (Dönch 2010).

Nach drei Jahrzehnten Kampf um die Quote erscheint dies wie eine Reinszenierung vergangener Diskussionen. Die Gerechtigkeit von Quotenregelungen wird in Frage gestellt, die Quote als qualifikationsfeindlich stilisiert und das Stigma der Quotenfrau beschworen. Der Rahmen, in dem diese Diskussion stattfindet, ist jedoch ein völlig anderer. Denn das, was die Frauenbewegung in den vergangenen 30 Jahren erkämpft hat, ist jetzt Ausgangspunkt der Diskussion: Frauen dürfen erfolgreich sein und sichtbar werden. Statt sich positiv auf den Feminismus zu beziehen, steht die Diskussion um die Quote nun allerdings ganz im Zeichen der Abkehr vom Feminismus als einem solidarischen Projekt, das auf eine inklusive Gesellschaft zielt.

Zunächst zu den Gegner_innen der Quote: Auch sie gehen also davon aus, dass Frauen im Berufsleben sichtbar werden und Spitzenpositionen einnehmen sollen. Sie entwerfen dabei ein ganz bestimmtes Bild einer leistungsfähigen, selbstbewussten,

dynamischen und erfolgreichen Frau. Die britische Kommunikationswissenschaftlerin Angela McRobbie hat eine Studie zu eben diesen „Top Girls“ verfasst, in der sie zeigt, dass der Teilhabe von Frauen an der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Elite ein neuer, postwohlfahrtsstaatlich modernisierter Geschlechtervertrag zugrunde liegt. Frauen dürfen nun erfolgreich sein und Sichtbarkeit beanspruchen, dies hat jedoch einen Preis: Ihr Erfolg muss ein radikal individueller sein. Der Verzicht auf Kritik am Patriarchat ist eine Bedingung des neuen Geschlechtervertrags, er gewährt jungen erfolgreichen Frauen Sichtbarkeit gegen ein „undoing feminism“ (McRobbie 2010, 89). Zugleich sind die Geschlechternormen rigide, denen sich Frauen unterwerfen müssen, wenn sie erfolgreich sein wollen. Die erfolgreiche Spitzenfrau ist nicht nur dynamisch und selbstbewusst, sondern auch schön und feminin (ebd., 94ff.). Nicht zufällig wird die Debatte um die Quote in der Privatwirtschaft in den Medien illustriert mit Bildern von schlanken Beinen in Perlonstrumpfhosen und spitzen Absatzschuhen. Das Bild der erfolgreichen Frau, das hier gezeichnet wird, lässt wenig Spielräume zu, und es lässt sich unschwer vermuten, wem es am leichtesten fallen wird, ihm zu entsprechen: Es sind junge Frauen, vorzugsweise aus dem gehobenen Mittelstand, vorzugsweise weiße Frauen, die nun vor den Toren der Spitzenjobs stehen – selbstverständlich in ihrem Erfolg ganz individuell, nicht etwa strukturell privilegiert. Die Quote ist für diese jungen Frauen nur noch ein Störfaktor auf einer Karrierebahn, die ihnen ohnehin offen steht.

Wir haben also auf Seiten der Quotengegner_innen einen radikal individualistischen Diskurs. Vom Solidaritätskonzept des Feminismus distanziert er sich vehement. Dass nur bestimmte Frauen an der neuen Sichtbarkeit teilhaben können, ist aus seiner Perspektive unproblematisch und nicht weiter legitimationsbedürftig.

Doch auch die Befürworter_innen haben kein dezidiert inklusives Gesellschaftskonzept. Dies wird vor allem deutlich, wenn man die wichtigste Lobbyorganisation in diesem Bereich in den Blick nimmt: Es handelt sich um den Verein „Frauen in die Aufsichtsräte e.V.“ (FidAR). FidAR setzt sich für eine gesetzliche Ergebnisquote von 30% für alle Aufsichtsräte ein. In ein umfassendes Gleichstellungskonzept ist diese Forderung nicht eingebettet. Im Gegensatz zu den Gegner_innen der Quote erkennen die Aktivistinnen von FidAR damit zwar an, dass Frauen aus strukturellen Gründen der Zutritt zu Spitzenposten verwehrt ist. Doch auch sie distanzieren sich latent vom Feminismus: In einer Pressemitteilung heißt es, die Quote sei „eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit und nicht vorrangig ein emanzipatorisches Projekt“ (FidAR 2010). Auch unter den Befürworter_innen wirkt damit ein entsolidarisierender Diskurs: Handelt es sich nicht um ein emanzipatorisches Projekt, muss auch nicht kritisch hinterfragt werden, wer die Frauen sind, die von der Quote profitieren. Es sind im Zweifel eben die Frauen, die auch die Gegner_innen als potentiell erfolgreiche Spitzenfrauen im Blick haben.

Sowohl auf Seiten der Gegner_innen als auch auf Seiten der Befürworter_innen ist der Diskurs damit geprägt von einer Verengung des Blicks auf einen bestimmten Frauen- und Karrieretyp. Wer diese Frauen sind, an die sich das Versprechen von

Freiheit und Möglichkeiten richtet, wird nicht thematisiert. Der zugrunde liegende Subtext suggeriert allerdings, dass alle angesprochen sind, die bereit sind, dem skizzierten Bild zu entsprechen. Es liegt also in den Händen der Frauen selbst, ob sie erfolgreich genug sind, um von sich aus an die Spitze zu kommen – oder zumindest in den Genuss der Quote.

Die Debatte um Quoten in den Aufsichtsräten fügt sich damit ein in einen gesellschaftlichen Diskurs individueller Wahlfreiheit (Dölling 2008, 31; Hark/Villa 2011) und ist eng verknüpft mit dem sogenannten „neuen Feminismus“ einer F-Klasse (Dorn 2006), die in ihrem Selbstentwurf unabhängig, eigenverantwortlich, leistungsstark und erfolgsorientiert ist. Ziel ist es, nicht länger von den vorgegebenen Karrierewegen ausgeschlossen zu sein. Wie Karriere funktioniert, wie Leistung konstruiert wird, in welchem zeitlichem Umfang Verfügbarkeit von Personen in Spitzenpositionen erwartet werden darf, kann im Rahmen dieses Diskurses nicht hinterfragt werden. Es geht in der Debatte um die Quote in Aufsichtsräten nicht mehr darum, Strukturen grundlegend zu kritisieren (Dölling 2008, 37) und nach neuen Wegen der Arbeitsorganisation zu suchen, die eine gleichberechtigte Teilhabe beider Geschlechter an Familie, Arbeit, Selbstverwirklichung und gesellschaftlichem Einfluss ermöglichen.

Die Zuspitzung auf die Forderung nach einer Quote für Aufsichtsräte mag politischen Machbarkeitsregeln folgen und zur Durchsetzung der konkreten Forderung strategisch klug sein. Sie verschiebt jedoch auch den Diskurs und eben deswegen ist Wachsamkeit geboten. Die vom herrschaftskritischen Projekt eines emanzipatorischen Feminismus losgesagte Diskussion um Quoten für Spitzenpositionen verschleiert ihrerseits Herrschaftsverhältnisse. Indem sie Wahlfreiheit suggeriert, de-thematisiert sie, dass die Zugangschancen zu diesen Positionen innerhalb der Gruppe der Frauen höchst unterschiedlich verteilt sind. Raum für den Blick auf Differenzen und Vielfalt unter Frauen gibt es in dieser Diskussion nicht. Dabei liegt es so nahe zu fragen, wer von den Verheißungen der Quote nicht profitiert.

Die Gruppe FeMigra hat diese Frage bereits vor einigen Jahren pointiert und kritisch gestellt. Sie hat darauf hingewiesen, dass es stets die Privilegiertesten innerhalb einer diskriminierten Gruppe sind, die von der Quote profitierten: vorzugsweise *weiße* Frauen aus der gehobenen Mittelschicht, die in ihrer Selbstrepräsentation dem entsprechen, was von erfolgreichen Frauen erwartet wird (FeMigra 1994, 60). Die auf Inklusion zielende Quote produziert damit ihrerseits stets Ausschlüsse. Fehlt das Korrektiv eines solidarischen Diskurses wie derzeit in der Diskussion um die Aufsichtsräte, erscheinen diese nicht nur als unvermeidbar, sondern darüber hinaus als legitim.

Im Dilemma: Quote für Migrant_innen

Die Diskussion um die Quote verpasst damit den Anschluss an den vielleicht zentralen *turn*, den die Frauen- und Geschlechterstudien in den letzten Jahren vollzogen haben. Denn im Zuge der Debatte um Intersektionalität hat sich hier der Blick nicht

verengt, sondern erweitert. Ging die feministische Diskussion in den 1980er Jahren, als die ersten Quotenregelungen entwickelt wurden, noch von der Homogenität der Gruppe der Frauen aus, wird nun gefordert, sensibel mit den Differenzen unter Frauen umzugehen und die ganz unterschiedlichen Erfahrungen von Privilegierung und Nicht-Privilegierung, die sie machen, zu berücksichtigen. Geschlecht wird als Diskriminierungsmerkmal verstanden, dessen Wirkung erst erfasst werden kann, wenn sein komplexes Zusammenspiel mit anderen Merkmalen in den Blick genommen wird (grundlegend Crenshaw 1989; für Deutschland z.B. Lutz u.a. 2010; Walgenbach u.a. 2007). Vor allem Schwarze Frauen und Migrantinnen sowie behinderte Frauen hatten einen solchen *turn* seit den 1990er Jahren vehement eingefordert. Sie wiesen auf den *weißen* Fleck der Frauenbewegung und der Gleichstellungspolitik hin, die, indem sie eine homogene Gruppe zum Ausgangspunkt ihres politischen Handelns machten, verschleierten, dass Frauen in höchst unterschiedlicher Art und Weise von Diskriminierung betroffen sind.

Die Forderung nach einer Quote speziell für Migrantinnen und Schwarze Frauen wurde in dieser Zeit erstmals erhoben (vgl. Aktaş 1993, 59; Apostolidou 1994, 65ff.; FeMigra 1994, 60; Ruf/Ruppert 1994, 172f.). Sie fand zunächst jedoch wenig Gehör. Stattdessen ging sie auf im Diversity-Ansatz, der den Differenzen zwischen Arbeitnehmer_innen Rechnung tragen und ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe an Erwerbsleben und Karrierechancen gewähren sollte (z.B. Krell/Sieben 2007, 235ff.). Es fehlte jedoch an jeglicher rechtlicher Verbindlichkeit; um ein effektives Gleichstellungsinstrument handelte es sich nicht.

Den Faden wieder aufgenommen hat die SPD. Sie führte die Frage nach Quoten für Migrant_innen in den gesamtgesellschaftlichen Diskurs ein, als sie Ende 2010 anfang, über eine entsprechende Regelung für parteiinterne Ämter nachzudenken. Die Initiative erhielt breite mediale Aufmerksamkeit, eine verbindliche Quotenregelung kam jedoch schließlich nicht zustande. Stattdessen wurde auf dem Parteitag 2011 das Ziel formuliert, dass angestrebt werde, dass 15% der Mitglieder in den Führungsgremien der Partei über eine „Migrationsgeschichte“ verfügen. Ein Beauftragter für die „interkulturelle Öffnung der Partei“ solle den Fortschritt beobachten und Handlungsempfehlungen geben (SPD 2011, 15). Die Ziele blieben unverbindlich, in die Satzung wurde keine entsprechende Passage aufgenommen.

Im Erwerbsbereich gibt es ebenfalls noch keine rechtlich sanktionierten Regelungen. Im Nationalen Integrationsplan der Bundesregierung wurde zwar eingeräumt, dass die deutlich schlechteren Berufsaussichten und Karrierechancen von Menschen mit Migrationshintergrund nicht nur darauf zurückzuführen seien, dass diese über eine schlechtere Qualifikation verfügten, sondern dass im Auswahlverfahren „möglicherweise“ auch gesellschaftliche Wahrnehmungen eine Rolle spielten (Bundesregierung 2007, 78). Handfeste Konsequenzen folgten daraus aber nicht. Die freie Wirtschaft sollte zum Ausbau von Diversity-Programmen ermutigt werden, der Bund selbst stellte fest, dass er sich „seiner Rolle als Arbeitgeber“ bewusst sei und „im Rahmen seiner Möglichkeiten auch den Anteil des Personals mit Migrations-

hintergrund nach Eignung, Leistung und Befähigung erhöhen“ werde (ebd., 80). Die Bilanz ist, wenig überraschend, mager (vgl. BMBF 2012).

Einen ersten Vorstoß, sich einer Quote für Migrant_innen im öffentlichen Dienst anzunähern, hat das Land Berlin mit einem Gesetz gemacht, das im Dezember 2010 in Kraft getreten ist. Die im „Gesetz zur Regelung von Partizipation und Integration in Berlin“ vorgesehene Regelung für die Teilhabe am öffentlichen Dienst ist allerdings ähnlich schwach ausgestaltet wie die ersten Versuche der 1980er Jahre, eine Frauenquote im Hochschulbereich zu etablieren. In § 4 Abs. 4 heißt es: „Der Senat strebt die Erhöhung des Anteils der Beschäftigten mit Migrationshintergrund entsprechend ihrem Anteil an der Bevölkerung an. Bei Stellenausschreibungen ist darauf hinzuweisen, dass Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungs voraussetzungen erfüllen, ausdrücklich erwünscht sind.“ Es fehlt hier schon an einer qualifikationsabhängigen Bevorzugungsregelung. Eine Zielvorgabe zur Erhöhung des Anteils der Mitarbeiter_innen mit Migrationshintergrund soll durch Verwaltungsvorschrift erlassen und regelmäßig überwacht werden. Rechtliche Konsequenzen bei Nichteinhaltung dieser Zielvorgabe sieht das Gesetz nicht vor. Während die Regelung in diesem Bereich so zögerlich ist, ist sie dort offensiv, wo es schwierig wird: bei der Bestimmung, wer eigentlich die Menschen sind, die von der Regelung profitieren sollen. Migrant_innen erster, zweiter, dritter Generation? Aller Herkunftsländer? Und was ist mit Schwarzen Deutschen, die zwar keinen „Migrationshintergrund“ haben, aber sehr wohl durch rassistische Diskriminierung benachteiligt werden? Das Berliner Gesetz hat in § 2 eine Antwort versucht:

Menschen mit Migrationshintergrund sind, soweit in einem anderen Gesetz nichts anderes bestimmt ist,

1. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz des Grundgesetzes sind,
2. im Ausland geborene und nach 1949 nach Deutschland ein- und zugewanderte Personen und
3. Personen, bei denen mindestens ein Elternteil die Kriterien der Nummer 2 erfüllt.

Deutlicher als bei der Frauenquote zeigt sich hier, dass die Quote ein Instrument ist, das stets die Gefahr der Essentialisierung mit sich bringt. Sie muss klar umreißen, wer von ihr profitieren soll. Sie muss festlegen, wer diejenigen sind, die sie als förderungsbedürftig ansieht. Aus Menschen, die in unterschiedlichem Grad von Diskriminierung betroffen sind, macht sie eine homogene Gruppe. Die Berliner Regelung etwa konstruiert die Gruppe der „Migrant_innen“, indem sie festlegt: Einen „Migrationshintergrund“ haben Einwanderer_innen erster und zweiter Generation. Die Regelung knüpft damit an ein äußeres Merkmal an und zwar an den Zeitpunkt der Einwanderung. Sie kann auf diese Weise nicht dem Umstand Rechnung tragen, dass die Fremdwahrnehmung als „Migrant_in“ und die daran hängenden Nachteile oft von ganz anderen Faktoren abhängen. Je nach Bildungshintergrund und sozialer Stellung, Herkunftsland und Migrationsgeschichte der Eltern sowie Benachteiligung durch rassistische Diskriminierung kann ein Kind der zweiten Generation

völlig unproblematisch als voll „zugehörig“ wahrgenommen werden, ein Kind der dritten Generation aber Ausgrenzung erfahren. Während die einen durch eine solche Regelung auf ihren Status als „Migrant_in“ möglicherweise gegen die eigene Selbstwahrnehmung festgelegt werden, wird den anderen dringend notwendiger Nachteilsausgleich verwehrt. Die Schwierigkeit liegt also darin, eine Regelung zu formulieren, die nicht „die ewige Migrant_in“ konstruiert und doch auf Diskriminierungen und Nachteile reagiert.

Wo bleiben die Seiltänzer_innen? Intersektionelle und postkategoriale Herausforderungen für die Quote

Deutlicher als in den vergangenen Kämpfen um die Quote zeigt sich in den aktuellen Debatten, wo die Probleme der Quote als Gleichstellungsinstrument liegen. Zum einen profitieren von ihr oft nur die privilegiertesten Angehörigen einer Gruppe. In der Forderung nach einer Quote für Spitzenpositionen in der Wirtschaft wird dies in zugespitzter Weise deutlich. Zum anderen setzt die Quote voraus, dass überhaupt eine zu fördernde Gruppe benannt und abgegrenzt werden kann. Das Beispiel des Berliner Integrationsgesetzes macht die Erkenntnis, dass die zu fördernde Gruppe erst durch die Quotenregelung konstruiert wird und nicht unabhängig von ihr besteht, weit greifbarer, als Geschlechterquoten dies vermochten. Die Quote schafft ihrerseits Ausschlüsse, sie essentialisiert, schreibt Gruppenzugehörigkeit fest und verstärkt damit die Ungleichheit, die sie zu überwinden trachtet.

Die Diskussion um Quoten steht damit vor großen Herausforderungen. Soll sie als die schärfste rechtlich sanktionierte positive Maßnahme nicht gänzlich in Frage gestellt werden, so muss über sie unter neuen Vorzeichen nachgedacht werden. Die Erkenntnis, dass Diskriminierung immer vielschichtig ist und Angehörige einer diskriminierten Gruppe von ihr in unterschiedlicher Weise und unterschiedlich stark betroffen sind, ist in den Gender Studies und auch in der Forschung zum Antidiskriminierungsrecht angekommen. Um die Ausschlüsse möglichst minimal zu halten, die Quotenregelungen produzieren, müssen diese Erkenntnisse aufgenommen und adäquate Formulierungen und Regelungstechniken gesucht werden.

Hierbei könnten Überlegungen zum „postkategorialen Antidiskriminierungsrecht“ fruchtbar gemacht werden. Unter diesem Stichwort wird derzeit in der Rechtswissenschaft diskutiert, wie Regelungen formuliert werden können, die Diskriminierungsschutz gewähren, ohne die Betroffenen als vermeintlich homogene Gruppenangehörige zu konstruieren (Baer 2010; Lembke 2012; Liebscher u.a. 2012; Naguib 2012). Angeknüpft werden soll demnach nicht an die Zugehörigkeit einer über gewisse, als relevant angesehene Merkmale, sondern an die verbindende Diskriminierungserfahrung. Angewandt auf das Beispiel des Berliner Integrationsgesetzes bedeutet das, dass die zu fördernde Gruppe nicht über Einwanderungszeitpunkt und Staatsangehörigkeit zu definieren wäre, sondern etwa über die Betroffenheit von rassistischer Diskriminierung. So würde nicht mit der Fiktion gearbeitet, dass Menschen mit höchst unterschiedlichen Lebenswegen und Hintergründen eine Gruppe

darstellen und positive Maßnahmen könnten viel feiner auf die Notwendigkeit hin justiert werden, denjenigen Kompensation zu gewähren, die tatsächlich Benachteiligung erfahren. Zu benennen, dass die Unterrepräsentation von Migrant_innen in gehobenen Positionen des öffentlichen Lebens und in der Wirtschaft nicht auf die Eigenschaft als „Migrant_in“, sondern auf rassistische Diskriminierung zurückzuführen ist, tut der Mehrheitsgesellschaft möglicherweise weh, eben das soll es aber auch.

Doch so einfach ist es nicht. Auf die Quote lassen sich weder die Erkenntnisse der Intersektionalitätsforschung noch die Überlegungen zu postkategorialem Antidiskriminierungsrecht ohne weiteres übertragen. Denn Quotenregelungen müssen, wollen sie rechtlich handhabbar und justizierbar sein, eindeutig benennen, wer von ihnen erfasst sein soll. Eine Regelung, die auf Diskriminierungserfahrung abstellt und hierbei womöglich noch gewichtet zwischen einfachen und mehrdimensionalen Benachteiligungen, zwingt diejenigen, die von ihr profitieren wollen dazu, den Nachweis zu erbringen, dass und in welchem Ausmaß sie diskriminiert (worden) sind. Ein Wettlauf um den „Opferstatus“ wäre die Folge.

Dilemmata sind allerdings oft nur welche, wenn man nach großen Lösungen sucht, denn diese zwingen zu Vereinfachungen und Pauschalisierungen. Es könnte sich lohnen darüber nachzudenken, ob sich das Dilemma, in das die Quote angesichts der Komplexität von Diskriminierung gerät, zumindest mildern lässt, wenn man sie als Vorzugsregel konzipiert, die dynamisch auf den Einzelfall reagiert. Wird der Blick etwa wie an kanadischen Hochschulen beim Einstellungsprozess darauf gerichtet, wo in der konkreten Institution zum jeweiligen Zeitpunkt Nachholbedarf im Hinblick auf eine anzustrebende Diversität oder Pluralität besteht, ist es weit weniger nötig, die Bewerber_innen in starre und grobe Kategorien zu pressen, als bei einer Quotenregelung, wie sie hier zu Lande üblich ist (weitere Beispiele bei Klose/Merx 2010, 40, 79). Zugleich kann der Verschränkung unterschiedlicher Diskriminierungsmerkmale auf diese Weise eher Rechnung getragen werden, als in einer abstrakt-generellen Regelung, die stets eine pauschale Hierarchisierung diskriminierter Gruppen erforderlich macht. Ist Bezugspunkt für den Nachteilsausgleich die konkrete Unterrepräsentation, fördert dies zudem die Auseinandersetzung mit dem Akt des Diskriminierens, denn Unterrepräsentation bedeutet dann ein Defizit der Institution, das Diskriminierung indiziert und das es auszugleichen gilt. Eine gesetzliche Vorgabe, welche Diskriminierungsmerkmale bei der Feststellung konkreter Unterrepräsentation in den Blick zu nehmen sind, ist dabei sicherlich unerlässlich. Wie das dazugehörige rechtlich sanktionierbare und justizierbare Instrumentarium aussieht, gilt es zu diskutieren.

Anmerkung

- 1 Der Text geht zurück auf einen Vortrag im Rahmen des Panels „Side Effects & Collaterals. (Un)erwünschte Nebenwirkungen von Gleichstellungsinterventionen“ auf der Tagung der deutschsprachigen Vereinigungen für Rechtssoziologie im September 2011 in Wien. Ich danke Susanne Giesler, Ulrike Lembke sowie den Teilnehmer_innen des Panels für Diskussion und Anregung.

Literatur

Aktaş, Gülşen, 1993: „Türkische Frauen sind wie Schatten“. Leben und Arbeiten im Frauenhaus. In: Hügel, Ika/Lange, Chris/Ayim, May/Bubeck, Ilona/Aktaş, Gülşen/Schultz, Dagmar (Hg.): Entfernte Verbindungen. Rassismus, Antisemitismus, Klassenunterdrückung. Berlin, 49-60.

Apostolidou, Natascha, 1994: Quotierung für Migrantinnen. In: Eichhorn, Cornelia/Grimm, Sabine (Hg.): Gender Killer. Texte zu Feminismus und Politik. Berlin, 65-68.

Baer, Susanne, 2010: Chancen und Risiken Positiver Maßnahmen: Grundprobleme des Antidiskriminierungsrechts und drei Orientierungen für die Zukunft. In: Migration – Integration – Diversity: Dossier Positive Maßnahmen. Internet: www.migration-boell.de/web/diversity/48_2635.asp. (05.06.2012).

Benda, Ernst, 1986: Notwendigkeit und Möglichkeit positiver Aktionen zugunsten von Frauen im öffentlichen Dienst. Rechtsgutachten. Freiburg.

Berghahn, Sabine, 2011: Der Ritt auf der Schnecke. Rechtliche Gleichstellung in der Bundesrepublik Deutschland (1. Fassung 2003). In: gender-politik-online. Internet: web.fu-berlin.de/gpo/pdf/berghahn/rittaufderschnecke_2.pdf (05.06.2012).

Berghahn, Sabine, 2012: Vereint im Kampf für die Frauenquote in Aufsichtsräten? – Eine kommentierende Betrachtung. In: gender-politik-online. Internet: web.fu-berlin.de/gpo/pdf/berghahn/Quote.pdf. (05.06.2012).

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), 2012: Arbeitsmarktintegration hochqualifizierter Migrantinnen. Berlin. Internet: www.bmbf.de/pub/arbeitsmarktintegration_hochqualifizierter_migrantinnen.pdf (05.06.2012).

Bundesregierung, 2007: Nationaler Integrationsplan. Neue Wege, neue Chancen. Internet: www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Bundesregierung/BeauftragtefuerIntegration/nap/nip/_node.html (05.06.2012).

Crenshaw, Kimberlé, 1989: Demarginalizing the Intersection of Race and Sex. A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Practice. In: The University of Chicago Legal Forum 1, 139-167.

Dölling, Irene, 2008: „Eva-Prinzip“? „Neuer Feminismus“? Aktuelle Verschiebungen in Geschlechterbildern im Kontext gesellschaftlicher Umbruchsprozesse. In: Marburger Gender Kolleg (Hg.): Geschlecht Macht Arbeit. Interdisziplinäre Perspektiven und politische Intervention. Münster, 24-41.

Dönch, Uli, 23.11.2010: Frauen im Karriereloch? Selbst schuld! In: FOCUS online. Internet: www.focus.de/finanzen/doenchkolumne/frauenquote-frauen-im-karriereloch-selbst-schuld_aid_574633.html (05.06.2012).

Dorn, Thea, 2006: Die neue F-Klasse. Wie Zukunft von Frauen gemacht wird. 2. Auflage. München.

FeMigra, 1994: Wir, die Seit tänzerinnen. Politische Strategien von Migrantinnen gegen Ethnisierung und Assimilation. In: Eichhorn, Cornelia/Grimm, Sabine (Hg.): Gender Killer. Texte zu Feminismus und Politik. Berlin, 49-63.

FidAR (Frauen in die Aufsichtsräte e.V.), 2010: Europäische Staaten stärken Gleichberechtigung. Pressemitteilung vom 4.1.2010. Internet: www.fidar.de/presse-aktuelles/archiv/pressemitteilungen.html. (05.06.2012).

Hark, Sabine/Villa, Paula, 2011: Selber schuld? Feministische Ambivalenzen der Gegenwart – und eine Replik auf Bascha Mika. In: Blätter für deutsche und internationale Politik. 56 (4), 111-120.

Klose, Alexander/Merx, Andreas, 2010: Positive Maßnahmen zur Verhinderung oder zum Ausgleich bestehender Nachteile im Sinne des § 5 AGG, Expertise im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Internet: www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/expertise_positive_ma%C3%9Fnahmen.pdf?__blob=publicationFile (05.06.2012).

Krell, Gertrude/**Sieben**, Barbara, 2007: Diversity Management und Personalforschung. In: Krell, Gertrude/Riedmüller, Barbara/Sieben, Barbara/Vinz, Dagmar (Hg.): Diversity Studies. Grundlagen und disziplinäre Ansätze. Frankfurt/M., New York, 235-254.

Lembke, Ulrike, 2012: Diversity als Rechtsbegriff. Eine Einführung. In: Rechtswissenschaft. 3 (1), 46-76.

Liebscher, Doris/**Naguib**, Tarek/**Plümecke**, Tino/**Remus**, Juana, 2012: Wege aus der Essentialismusfalle: Überlegungen zu einem postkategorialen Antidiskriminierungsrecht. In: Kritische Justiz. 45 (2), 204-218.

Lutz, Helma/**Herrera Vivar**, Maria Teresa/**Supik**, Linda, 2010: Fokus Intersektionalität. Bewegungen und Verortungen eines vielschichtigen Konzeptes. Wiesbaden.

McRobbie, Angela, 2010: Top Girls. Feminismus und der Aufstieg des neoliberalen Geschlechterregimes. Wiesbaden.

Naguib, Tarek, 2012: Postkategoriale „Gleichheit und Differenz“: Antidiskriminierungsrecht ohne Kategorien denken? In: Ast, Stephan/Hänni, Julia/Mathis, Klaus/Zabel, Benno (Hg.): Gleichheit und Universalität. Stuttgart, 179-194.

Pfarr, Heide Marie, 1988: Quoten und Grundgesetz. Notwendigkeit und Verfassungsmäßigkeit von Frauenförderung. Baden-Baden.

Pfarr, Heide (Hg.), 2001: Ein Gesetz zur Gleichstellung der Geschlechter in der Privatwirtschaft. Düsseldorf.

Raasch, Sibylle, 1991: Frauenquoten und Männerrechte, Baden-Baden.

Ruf, Anja/**Ruppert**, Uta, 1994: Rassismus und internationale ökonomische Ungleichheit. Überlegungen zu Leerstellen von Gleichstellungspolitik. In: Biester, Elke/Holland-Cunz, Barbara/Malek-Lewy, Eva/Ruf, Anja/Sauer, Birgit (Hg.): Gleichstellungspolitik: Totem und Tabus. Eine feministische Revision. Frankfurt/M., 158-174.

Sacksofsky, Ute, 1991: Das Grundrecht auf Gleichberechtigung. Eine rechtsdogmatische Untersuchung zu Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes. Baden-Baden.

Schiek, Dagmar, 2002: Bevorzugungsregelungen und so genannte Frauenquote. In: Schiek, Dagmar/Dieball, Heike/Horstkötter, Inge/Seidel, Lore/Vieten, Ulrike M./Wankel, Sibylle (Hg.): Frauengleichstellungsgesetze des Bundes und der Länder. Kommentar für die Praxis zum Bundesgleichstellungsgesetz und den Gleichstellungsgesetzen, Gleichberechtigungsgesetzen und Frauenförderungsgesetzen der Länder. 2. Auflage. Frankfurt/M., Rn. 237-295.

Schmergal, Cornelia/**Engeser**, Manfred, 2011: Frauenquote bedroht Männerkarrieren. Internet: www.zeit.de/karriere/beruf/2011-04/frauenquote-management v. 30.4.2011 (05.06.2012).

Slupik, Vera, 1988: Die Entscheidung des Grundgesetzes für Parität im Geschlechterverhältnis. Zur Bedeutung von Art. 3 Abs. 2 und 3 GG in Recht und Wirklichkeit. Berlin.

SPD, 4.12.2011: Partei in Bewegung. Organisationspolitisches Grundsatzprogramm der SPD. Demokratie im Wandel. Berlin. Internet: www.spd.de/aktuelles/Parteitag_2011/21424/beschluesse_bpt_2011.html (05.06.2012).

Steltzner, Holger, 31.1.2011: Qualifikation statt Quote. In: FAZ online. Internet: www.faz.net/aktuell/wirtschaft/frauenquote-qualifikation-statt-quote-1574375.html (05.06.2012).

Walgenbach, Katharina/**Dietze**, Gabriele/**Hornscheidt**, Antje/**Palm**, Kerstin, 2007: Gender als interdependente Kategorie. Neue Perspektiven auf Intersektionalität, Diversität und Heterogenität. Opladen, Farmington Hills.

Jenseits von männlich und weiblich

Der Kampf um Geschlecht im Recht – mit dem Recht gegen das Recht?

KONSTANZE PLETT

Kaum ein vom Recht nicht definierter, aber gleichwohl verwendeter Begriff ist gesellschaftlich so aufgeladen wie Geschlecht. Deshalb gestaltet sich die Rechtsauffassung entsprechend dem jeweiligen gesellschaftlichen Verständnis – bis aus der Gesellschaft heraus sich Menschen äußern, die sich ausgegrenzt und in ihren Gleichheits- und Persönlichkeitsrechten verletzt fühlen.

In einem kontinentaleuropäischen Rechtssystem wie dem der Bundesrepublik Deutschland sollte man annehmen, dass das objektive Recht den jeweils aktuellen Menschenrechtsstandards durch gesetzgeberische Aktivitäten angepasst wird. Doch diese Sichtweise hat sich schon in der Frühzeit der Bundesrepublik als trügerisch erwiesen, als ein klarer Verfassungsauftrag bestand, die rechtliche Ungleichbehandlung von Frauen innerhalb der ersten Legislaturperiode durch Gesetzesanpassungen abzuschaffen. Vielmehr ist das gesetzgeberische „top down“ häufig erst durch ein individuelles „bottom up“ in Form der Inanspruchnahme der Gerichte bis hin zum Bundesverfassungsgericht erzwungen worden. Auf diese Weise greifen sozialer Wandel, Ausbau der Grund- und Menschenrechte und Revisionen des objektiven Rechts ineinander und so lässt sich Rechtswandel oft genug als gewonnener Kampf *mit* dem Recht (Menschenrechten und Verfassungsgerichtsbarkeit) *gegen* das (gesetzte oder zur herrschenden Meinung geronnene ausgelegte) Recht beschreiben.

Im Folgenden sollen verschiedene Stränge der Entwicklung geschlechtsbezogenen Rechts in der Bundesrepublik Deutschland aufgezeigt werden, in denen solche Verschränkungen wirksam geworden sind. Die dabei erkennbar werdenden Rechtskämpfe zielen alle für sich und insgesamt auf Anerkennung und Inklusion. Zudem fanden und finden sie nicht isoliert statt, sondern stehen in Zusammenhang mit Wandel und/oder Festhaltenwollen an normativen Vorstellungen zu Geschlecht in anderen wissenschaftlichen Disziplinen, z. B. Biologie und Medizin.

Geschlecht im Recht der Bundesrepublik Deutschland vor 50 Jahren

Vor 50 Jahren ging die Adenauer-Ära und damit die unmittelbare Nachkriegszeit zu Ende. Zwar war das Grundgesetz mit seinem Art. 3 Abs. 2 bereits über zehn Jahre in Kraft, doch die – aus heutiger Sicht erste – Anpassung des einfachen Gesetzesrechts war erst 1957 durch das Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts (Gleichberechtigungsgesetz) erfolgt, das am 1. Juli 1958 in Kraft trat. Die Gleichberechtigung der Frauen war damit aber noch keinesfalls erreicht. Erstens fand Diskriminierung nicht nur durch familienrechtliche Bestimmungen statt; zweitens aber hatte die Reform von 1957 am Modell der sog. Hausfrauenehe festgehalten, und es gab keinen gesellschaftlichen Bereich, in dem

die Frauen wirklich schon nennenswert repräsentiert gewesen wären. Von der Rechtsprechung, damals fast ausschließlich von Männern ausgeübt, wurden Ungleichbehandlungen von Frauen gegenüber Männern mit der sog. funktionalen Ungleichheit gerechtfertigt, d. h. von der logischen Argumentationsfigur her wurde Bestehendes damit gerechtfertigt, dass es bestand.

Im Hinblick auf die Geschlechtlichkeit Erwachsener wurde ausnahmslos von Heterosexualität ausgegangen. Zwar war nur die männliche und nicht die weibliche Homosexualität strafbar, doch sah das Bundesverfassungsgericht noch 1957 hierin keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, sondern hielt die Weitergeltung der alten §§ 175 ff. StGB zur Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung für notwendig (BVerfG 1957).

Das erst Ende des 19. Jahrhunderts eingeführte Personenstandsrecht, nach dem Geburten, Eheschließungen und Todesfälle staatlich-standesamtlich registriert werden, zählt zu den Personenstandsmerkmalen auch das Geschlecht. Dieses wird gleich nach der Geburt registriert und galt bis 1980 als etwas Unveränderliches, das den Menschen von Geburt bis zum Tode begleitete. Änderungen waren nur möglich, falls versehentlich nach der Geburt „das falsche Geschlecht“ eingetragen worden war.

Schließlich gab es vor 50 Jahren keinen wie auch immer gearteten öffentlichen Zweifel daran, dass Geschlecht nur in den zwei Ausprägungen männlich oder weiblich vorkomme. Hermaphroditen oder Zwitter wurden in den Bereich der Fabelwesen verwiesen, wengleich die Medizin auch in dieser Zeit darum wusste. Im Recht galt jedoch immer noch das, was die Verfasser des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gar nicht einmal in das Gesetz selbst hineingeschrieben hatten, aber in die Begründung dazu, nämlich dass es Hermaphroditismus beim Menschen nicht gebe, vielmehr jeder Mensch mindestens überwiegend dem einen oder dem anderen Geschlecht angehöre (Mugdan 1899, 270; vgl. hierzu auch Klöppel 2010, 274ff.).

Dieses alles zusammengenommen waren die Gewissheiten zu Beginn der 1960er Jahre, die nach und nach erschüttert wurden und zu Änderungen im Recht geführt haben. Bemerkenswert dabei ist, dass bei allen Änderungen des Rechts nicht in erster Linie der Gesetzgeber – in Form der Menschen, die den gesetzgebenden Körperschaften angehören – initiativ geworden ist, sondern die meisten Änderungen gleichsam von unten aus der Gesellschaft heraus angestoßen, eingefordert, durchgesetzt wurden. Dazu wiederum waren nicht nur rechtliche Verfahren, sondern auch Rechte selbst erforderlich, so dass insgesamt von einem Kampf um das Recht mit dem Recht gegen das (vorbestehende) Recht gesprochen werden kann.

Der Kampf um die Gleichberechtigung der Frauen

Wie bereits erwähnt, war der unbedingte Verfassungssatz „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ (Art. 3 Abs. 2 GG) bereits 1949 als Grundrecht in die Verfassung hineingeschrieben worden. Dass dieses nicht nur wie in der Weimarer Reichsverfassung ein Programmsatz war, sondern ein individuell subjektives, unmittelbar ein-

klagbares Recht in der ganzen Rechtsordnung, hat das Bundesverfassungsgericht wenig später bestätigt (BVerfG 1953). Da das Grundgesetz in Art. 117 Abs. 1 einen verfassungswidrigen Zustand für knapp vier Jahre zugelassen hatte, konnten die ersten Gerichtsentscheidungen zu Art. 3 Abs. 2 GG erst ab April 1953 ergehen. Dies geschah schon bald. Zunächst ging es um die schon seit langem als ungerecht empfundenen Folgen des gesetzlichen Ehegüterstandes mit der Nutznießung an und Verfügungsgewalt über das Vermögen der Frau durch den Ehemann. Aber auch in anderen Zusammenhängen begannen Frauen sich auf den Art. 3 Abs. 2 GG zu berufen. So entschied das Bundesarbeitsgericht 1955, dass die Lohnabschlagsklauseln, die geringere Löhne für Frauen vorsahen, unzulässig seien (BAG 1955a, b). Allerdings hat das Gericht, wie wir heute wissen, mit der Art seiner Begründung für diese Entscheidung der mittelbaren Diskriminierung im Arbeitsrecht Vorschub geleistet, indem es der Einrichtung von sog. Leichtlohngruppen den Weg geebnet hat.

Das Gleichberechtigungsgesetz von 1957, das eine Anpassung an den neuen Gleichberechtigungssatz ausschließlich im Ehe- und Familienrecht regelte, trug selbst auch deutlich die Spuren seiner Zeit. Den „Stichentscheid“ des Ehemannes, d.h. sein Letztentscheidungsrecht, gab die Gesetzgebung nach langem Streit auf; doch der von Parlamentarierinnen und anderen Frauen im Lande heftig bekämpfte „Stichentscheid“ des Vaters in Angelegenheiten gemeinsamer Kinder wurde noch einmal Gesetz. Allerdings setzte sich der Deutsche Juristinnenbund dafür ein, dass das Bundesverfassungsgericht bereits im Jahre 1959 den neuen Paragraphen für nichtig erklären konnte (Deutscher Juristinnenbund 1984, 40f.; BVerfG 1959).

Aus heutiger Sicht sehen die 1960er Jahre so aus, als wäre in deren Verlauf nicht viel passiert. Es darf jedoch nicht verkannt werden, dass die sog. alte Frauenbewegung durchaus noch in Form vieler Verbände, die gleich nach dem 2. Weltkrieg wieder gegründet worden waren, aktiv waren (vgl. z.B. Deutscher Juristinnenbund 1984). Einiges ist durch die zeitweise sehr enge Zusammenarbeit des Deutschen Juristinnenbundes mit dem Deutschen Akademikerinnenbund auf den Weg gebracht worden, so insbesondere die sog. Teilzeitbeamtin. Nach dem ersten Vorstoß war der Aufschrei in der Männerwelt groß: Teilzeitbeamtin, das sei ein Widerspruch in sich, denn der Beamte habe mit seiner ganzen Kraft dem Staate zu dienen. Jedoch wurde ein entsprechender Gesetzentwurf in einer gleichsam konzertierten Aktion von den genannten Verbänden vorbereitet, insbesondere von Liselotte Funke (1918-2012) im Bundestag vertreten und 1969 verabschiedet (Sechstes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften). Fünf Jahre später wurde das Gesetz für männliche Beamte geöffnet (vgl. Deutscher Juristinnenbund 2003), jedoch bis heute nur von wenigen Männern aus familiären Gründen in Anspruch genommen.

Die Rechtskämpfe um die Gleichberechtigung der Frauen sind seit 1970 vor allem durch die Entwicklung des Europarechts charakterisiert, wobei die Bestimmung zur Entgeltgleichheit für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit (ursprünglich Art. 119 EWG-Vertrag von 1957, später Art. 141 EG-Vertrag,

heute Art. 157 AEUV) die wichtigste Rolle spielte. Dieser Artikel hielt einen langen Dornröschenschlaf, aber seit die belgische Stewardess Gabrielle Defrenne (und ihr Umfeld) sich mehrmals auf diesen Artikel berufen hatten, ist die Zahl der Entscheidungen des Gerichtshofs (EuGH) in Luxemburg geradezu exponentiell angewachsen (vgl. Berghahn 2008). Die allermeisten dieser Entscheidungen sind im sog. Vorabentscheidungsverfahren ergangen, und sehr viele Fragen an den Gerichtshof sind auch von deutschen Gerichten gestellt worden (vgl. Europäische Kommission 2010). Für diese Entscheidungen wurden durchaus von der Basis her Rechtskämpfe geführt, insbesondere durch einige gewerkschaftsnahe Juristen und Juristinnen. Einen ersten Dämpfer bekam die dadurch angeschobene Rechtsentwicklung Mitte der 1990er Jahre, als der Gerichtshof im ersten sog. Quotenfall anders entschied als zum Zeitpunkt der Vorlage erhofft (EuGH 1995a zum Bremischen Landesgleichstellungsgesetz). Schon kurz danach enttäuschte der EuGH abermals die Hoffnungen mit seinen Entscheidungen zu geringfügig Beschäftigten, die damals nicht in die Sozialversicherung einbezogen waren, was der EuGH für gerechtfertigt erklärte (EuGH 1995b, c). Gleichwohl revidierte er in Sachen Quote alsbald seine ablehnende Haltung (vgl. EuGH 1997, 2000, 2000), und auch in anderen Fragen hatte seine Rechtsprechung für arbeitsrechtliche Entwicklungen in den Mitgliedstaaten dann wieder eine egalisierende Wirkung.

Der Kampf um die Entkriminalisierung der Homosexualität

Der Kampf gegen die Strafbarkeit der Homosexualität bzw. deren Ausübung reicht weit über 100 Jahre zurück. Bereits im Kaiserreich Ende des 19. Jahrhunderts gab es entsprechende Bestrebungen. Die Begründungen, warum Homosexualität nicht strafbar sein dürfe, variierten und können hier nicht im Einzelnen nachgezeichnet werden (vgl. z.B. Hirschfeld 1898). Die von Magnus Hirschfeld ausgehenden wissenschaftlichen Arbeiten wurden 1933 zwangsweise abgebrochen, als er nach Frankreich emigrierte, um der Naziverfolgung zu entgehen. Der § 175 StGB wurde 1935 von den Nazis sogar noch verschärft und um einen § 175a ergänzt. Aus heutiger Sicht verwundert, dass diese Verschärfung in der Nachkriegszeit nicht rückgängig gemacht wurde.

Immerhin votierte beim 39. Deutschen Juristentag im Jahre 1951 eine knappe Mehrheit für die Abschaffung des § 175 StGB. Dies kann als Ausgangspunkt für eine über 40-jährige Entwicklung genommen werden, an deren Ende die Entkriminalisierung männlicher Homosexualität im Jahre 1994 stand. Trotzdem bestätigte, wie erwähnt, noch 1957 das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsgemäßheit (BVerfG 1957). Erst 1969 setzten parlamentarische Bemühungen ein. Dieses geschah in verschiedenen Schritten, indem zunächst einverständliche homosexuelle Handlungen unter Erwachsenen nicht mehr in dem Paragraphen genannt wurden.¹

Um diese rechtsreformerischen Bemühungen herum formierte sich die sog. Schwulenbewegung. Die Lesbenbewegung hatte allerdings eine andere Herkunft, da ja die weibliche Homosexualität nicht strafbar war, demnach hier kein Rechtskampf statt-

finden musste. Die Lesbenbewegung kam vielmehr aus der Frauenbewegung (vgl. Müntz 2010), aber aufgrund der mit den Schwulen geteilten Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung gab es Schnittmengen hinsichtlich politischer Ziele, von denen hier eines näher betrachtet werden soll.

Der Kampf um Anerkennung gleichgeschlechtlicher Lebensweisen

Der ganz explizite Rechtskampf, den Lesben und Schwule weltweit aufgenommen haben, lässt sich für die Bundesrepublik auf das Jahr 1992 datieren, als aus der Bewegung heraus mehrere lesbische und schwule Paare in verschiedenen Orten bei Standesämtern Aufgebote für eine Eheschließung bestellen wollten. Dies wurde, wie nicht anders zu erwarten, ausnahmslos abgewiesen. Auch die Gerichte ließen die Eheschließung nicht zu, so dass schließlich der Weg zum Bundesverfassungsgericht offen war. Dieses nahm die Beschwerde zwar nicht zur Entscheidung an, begründete die Ablehnung aber so, dass daraus politisches Potential erwuchs (BVerfG 1993b). Das Gericht hatte nämlich für nicht ausgeschlossen gehalten, dass es ein Gebot der Gleichberechtigung sei, solchen Paaren, denen die Eheschließung verwehrt war, zur Wahrung ihrer sonstigen Grundrechte die Möglichkeit einer staatlich anerkannten Beziehung zu gewähren.

Seit 1994 folgte eine Reihe von Gesetzentwürfen, die abgelehnt wurden. Die rot-grüne Bundesregierung trieb das Vorhaben ab 1999 ernsthaft voran. Als absehbar war, dass der Bundesrat das Gesetz scheitern lassen würde, wurde das Gesamtpaket des Gesetzes in mehrere Teile aufgespalten, von denen der wichtigste nicht mehr der Zustimmung des Bundesrates bedurfte. Das Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG), mit dem gleichgeschlechtlichen Paaren ermöglicht wurde, eine staatlich anerkannte Beziehung einzugehen, trat am 1. August 2001 in Kraft.

Der Kampf um die Anerkennung gleichgeschlechtlicher Lebensweisen war damit noch nicht abgeschlossen und ist es bis heute nicht. Zwar sind seither schon viele Ergänzungen vorgenommen und Ausschlüsse von Rechten, die Ehepaaren zustehen, zurückgenommen worden, überwiegend nach Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, des Luxemburger EuGH oder des Straßburger Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), was wiederum auf Rechtskämpfe von der gesellschaftlichen Basis her deutet. Aber eine Gleichstellung mit der Ehe ist in der Bundesrepublik noch nicht erreicht – anders als in anderen europäischen Ländern wie Belgien, den Niederlanden, Spanien oder Portugal. Bemerkenswert am Lebenspartnerschaftsgesetz ist, dass die eingetragene Lebenspartnerschaft explizit nur Menschen gleichen Geschlechts offen steht. Bei der Ehe hingegen ist im Gesetzestext nicht normiert, welchen Geschlechts die Ehemittler sein müssen. Jedoch ist es gefestigte und ständige Rechtsprechung, dass die Ehe Verschiedengeschlechtlichkeit voraussetzt (vgl. Nachweise bei Plett 2012). Diese Unterscheidung führt in anderen Geschlechtskontexten zu neuen Schwierigkeiten.

Der Kampf gegen lebenslang zugeschriebenes Geschlecht

Die Registrierung von nach männlich und weiblich unterschiedenen Menschen begann spätestens im 18. Jahrhundert (vgl. Süßmilch 1741/1977). Doch was in Kirchenbüchern niedergelegt wurde, bedeutete nicht notwendig eine lebenslange Zuschreibung; dies lässt sich z.B. den §§ 19-23 (Erster Theil, Erster Titel) des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten (PrALR) entnehmen. Erst mit der flächendeckenden Einführung staatlicher Standesämter im Deutschen Reich ab 1876 wurde die Geschlechtsbestimmung, die binnen einer Woche in die Geburtenbücher (ab 2009: Geburtenregister) eingetragen werden musste, im Falle der Uneindeutigkeit der Geburtshilfeprofession übertragen und galt grundsätzlich lebenslänglich; eine Änderung war nur in Fällen „offenbarer Unrichtigkeit“ möglich.

Diese Regelung war zum Nachteil sowohl intersexuell Geborener als auch solcher Menschen, die heute als Transsexuelle (Transgender) bezeichnet werden. Es gab bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts Menschen, die das zugeschriebene Geschlecht nicht als das ihre ansehen konnten und versucht haben, mit chirurgischen Eingriffen (oder auch ohne solche) das der Eintragung entgegengesetzte Geschlecht anerkannt zu bekommen (vgl. Herrn 2005). Dies war damals wie heute bedeutsam für den geführten Vornamen, der das Geschlecht erkennen lässt, und damals auch für die erlaubte Kleidung. In einigen Fällen konnte regional begrenzt eine Gestattung im Verwaltungswege erreicht werden (Herrn 2005, 79-93). Aus dem Jahr 1928 ist eine Entscheidung des Kammergerichts Berlin bekannt, in dem die beantragte Änderung des Geburtsregisters allerdings abgelehnt wurde (KG 1928); diese Entscheidung wurde noch Jahrzehnte lang dafür herangezogen, dass das BGB nur Männer und Frauen, nicht mehr jedoch – wie noch das PrALR – Zwitter kenne.

1952 wurde der hormonell und chirurgisch unterstützte Geschlechtswechsel der US-Amerikanerin Christine Jorgensen weltweit bekannt. Ihre „Vorgängerin“, die Dänin Lili Elbe, hatte sich bereits in den 1920er Jahren in Berlin chirurgischen Eingriffen unterzogen, um ihre männliche Erscheinung abzulegen und ihren Körper dem empfundenen Geschlecht anzupassen (vgl. Herrn 2005). Aber erst mit Christiane Jorgensen verbreitete sich das Wissen um diese Möglichkeit. Seit den 1960er Jahren gab es Anträge von Transsexuellen, wie sie nun genannt wurden, an die Standesämter auf Änderung des Geschlechtseintrags; doch wurde dies überwiegend abgelehnt. Endstation des Rechtswegs für Beschwerden dagegen ist normalerweise die Ebene des Oberlandesgerichts. Da das Kammergericht (= Oberlandesgericht Berlin) von einer Entscheidung des OLG Frankfurt aus dem Jahr 1969 abweichen wollte, legte es 1970 die Sache dem Bundesgerichtshof (BGH) zur Entscheidung vor (KG 1970). Das KG war der Ansicht, dass jedenfalls dann, wenn zum Zeitpunkt des ursprünglichen Geschlechtseintrags Anlagen zum anderen Geschlecht vorhanden gewesen seien, eine Änderung möglich sein müsse. Der BGH (1971) lehnte diese jedoch „mangels einer gesetzlichen Grundlage“ ab.

Dies war noch nicht das Ende der Geschichte. Der Antragsteller (zum Zeitpunkt des Gerichtsverfahrens faktisch bereits: die Antragstellerin) legte 1972 gegen den BGH-

Beschluss Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein, das dieser 1978 stattgab (BVerfG 1978) und damit den Erlass des Transsexuellengesetzes beschleunigte. Schon 1972 hatte der Abgeordnete Claus Arndt im Deutschen Bundestag eine Anfrage an die Bundesregierung gestellt und 1975 und 1976 nochmals nachgefragt. Die Bundesregierung verhielt sich immer noch ablehnend; der Bundestag hingegen forderte bereits 1976 die Bundesregierung einstimmig auf, ein Gesetz zu formulieren, das Menschen, die äußerlich ihr Geschlecht haben ändern lassen, die staatliche Anerkennung zubilligen möge (Deutscher Bundestag 1976). Doch erst im Januar 1978 war der Entwurf eines entsprechenden Gesetzes fertig, den die Bundesregierung im Hinblick auf die bevorstehende BVerfG-Entscheidung jedoch nicht in das Gesetzgebungsverfahren einbrachte. Erst ein Jahr später, nach der anmahnenenden Verfassungsgerichtsentscheidung leitete die Bundesregierung im Januar 1979 ihren neuen Gesetzentwurf dem Bundesrat zu. Nach einem Umweg über den Vermittlungsausschuss konnte das „Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz – TSG)“ am 18. September 1980 verkündet werden und am 1. Januar 1981 in Kraft treten. Das TSG trug deutlich Züge eines Kompromisses: Mindestalter für den Wechsel des Geschlechts war das 25. Lebensjahr, Ehescheidung galt als Voraussetzung für die „große Lösung“ (Operation und Personenstandsänderung); ohne Operation blieb die „kleine Lösung“, mit der der Vorname geändert werden konnte (vgl. auch Augstein 2009).

Der Kampf gegen „trading“ von Menschenrechten

Schien der Rechtskampf um die Anerkennung von Transgender damit gewonnen – und im internationalen Vergleich war dies sogar sehr früh (vgl. Plett 2004a) –, ging es aus heutiger Sicht damit erst richtig los. Zwar regelt das Transsexuellengesetz (TSG) die Antragsberechtigung, doch liest sich diese wie die (damalige) medizinische Beschreibung der „Krankheit“ Transsexualität (vgl. hierzu eingehend Adamietz 2011). Was damals niemand gesehen hat (oder nicht sehen wollte): die Voraussetzungen sind so formuliert, dass das eine Menschenrecht – allgemeines Persönlichkeitsrecht, das einen Anspruch auf Identität zwischen äußerer Erscheinung und personenstandsrechtlicher Stellung einschließt – nur um die Preisgabe anderer Menschenrechte wie das Recht auf körperliche Unversehrtheit, Schutz der Ehe zu verwirklichen war, also den Antragstellenden ein Tauschhandel (trading) abverlangt wird. Dieses und einige weitere Unstimmigkeiten des TSG hat das Bundesverfassungsgericht in sechs zwischen 1982 und 2011 ergangenen Entscheidungen korrigiert mit dem Ergebnis, dass die materiell-rechtlichen und Verfahrensvoraussetzungen für die „kleine“ Lösung (nur Vornamensänderung) und die „große“ Lösung (auch Personenstandsänderung) gegenwärtig dieselben sind – jedoch auf eine Weise, die dem Bundesrat ganz gewiss nicht vorgeschwebt hat, als er vor Verabschiedung des Gesetzes (erfolglos) auf Wegfall der „kleinen“ Lösung drängte.

Doch der Reihe nach. Da das Bundesverfassungsgericht nicht von sich aus tätig werden kann, sind die durch seine Entscheidungen erfolgten materiell-rechtlichen Än-

derungen (von denen nur zwei durch anschließende Gesetzesänderung aufgenommen wurden) durch Rechtskämpfe individueller Menschen veranlasst. Es begann mit dem Wegfall der Altersgrenze: 1982 fiel sie für die „große“ und 1993 für die „kleine“ Lösung (BVerfG 1982, 1993a). Ergebnis: die TSG-Verfahren stehen nun auch Minderjährigen offen, begrenzt nur durch das allgemeine Recht, d.h. soweit Willenserklärungen wie Prozesshandlungen erforderlich sind, brauchen Minderjährige das Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertretung. 2005 fiel die Vorschrift, die eine automatische Rückänderung der Vornamensänderung im Fall der Eheschließung vorsah (BVerfG 2005).² 2006 wurde der Ausschluss ausländischer Staatsangehöriger aus dem Kreis der Antragsberechtigten, wenn ihr Heimatrecht keine vergleichbaren Regelungen enthielt, moniert. Mit seiner Entscheidung (BVerfG 2006) setzte das Bundesverfassungsgericht die Regelung zwar nicht außer Kraft, gab dem Gesetzgeber aber eine Frist, die knapp eingehalten wurde. 2008 fiel die Ehelosigkeit als Voraussetzung für die „große“ Lösung (BVerfG 2008). Durch das Gesetz vom 17. Juli 2009 folgte der Gesetzgeber dem Vorschlag, die entsprechende Bestimmung vollständig zu streichen, sodass bei fortbestehender Ehe nun auch ausnahmsweise gleichgeschlechtliche Ehen möglich sind. 2011 schließlich wurde im Rahmen eines Verfahrens, in dem eine nicht-operierte homosexuelle Transfrau dagegen Beschwerde geführt hatte, dass ihr die eingetragene Lebenspartnerschaft versagt wurde, das gesetzliche Verlangen nach Reproduktionsunfähigkeit und körperändernden chirurgischen Eingriffen für unvereinbar mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht erklärt (BVerfG 2011a).

Damit gibt es, wie gesagt, keinen Unterschied mehr in den Voraussetzungen für „bloße“ Vornamensänderung und „volle“ Personenstandsänderung – bis zu einer Neuregelung, die aber noch nicht (Stand: Ende August 2012) erfolgt ist. Dieses allerdings musste das Bundesverfassungsgericht im Oktober 2011 noch einmal für Instanzgerichte ausbuchstabieren (BVerfG 2011b).

Der Kampf gegen Geschlechterbinarität

Das Transsexuellengesetz vermag aber auch in seiner gegenwärtigen Gestalt einer Gruppe von Menschen nicht zur Anerkennung ihrer individuellen geschlechtlichen Identität zu verhelfen, nämlich denen, die unter Berücksichtigung der Kriterien, die zur Geschlechtsbestimmung herangezogen werden – äußere Genitalien, Keimdrüsen, Geschlechtschromosomen –, sowohl weibliche als auch männliche Anlagen haben. Dass es solche Menschen gibt, ist seit alters her bekannt. Was im Laufe der Jahrtausende Wandlungen unterliegt, ist der Umgang mit diesen Menschen, die in früheren Zeiten als Hermaphroditen oder Zwitter, seit dem 20. Jahrhundert als Intersexuelle und von sich selbst als Zwischengeschlechtliche, Herms oder individuell auch noch anders bezeichnet werden. Das Tabu, das um sie mal stärker, mal schwächer war, hat sich im Laufe des 20. Jahrhunderts erheblich verschärft, bis sie seit den 1990er Jahren – nicht zuletzt dank des Internets – miteinander in Kontakt treten

konnten und sich zu Selbsthilfegruppen und politischen Aktionsbündnissen zusammenschlossen (vgl. Klöppel 2009).

Die Tabuisierung im 20. Jahrhundert wurde dadurch begünstigt, dass die Medizin seit den 1950er Jahren mithilfe medikamentöser und chirurgischer Mittel versucht hat, die geschlechtliche Mehrdeutigkeit zu beseitigen und Eindeutigkeit herzustellen, und zwar so früh wie möglich, d. h. schon im Säuglings- und Kleinkindalter (vgl. hierzu eingehend Klöppel 2010). Die so behandelten Menschen mussten jedoch erst erwachsen werden und von ihrer ursprünglichen körperlichen Kondition Kenntnis erhalten (zum ursprünglichen Behandlungskonzept gehörte, ihnen diese zu verschweigen), damit offenbar werden konnte, dass die Herstellung von Eindeutigkeit in ganz vielen Fällen nicht gelungen ist, ganz zu schweigen von einer „normalen“ Identitätsentwicklung. Seither gibt es Rechtskämpfe um ein Verbot der frühkindlichen Behandlungen, die ohne eigene Zustimmung der Betroffenen durchgeführt werden, und damit einhergehend um die Anerkennung einer Geschlechtsidentität als weder männlich noch weiblich oder sowohl weiblich als auch männlich.³

In der Bundesrepublik Deutschland erreichte die Thematik bereits 1996 den politischen Raum, als im Deutschen Bundestag die erste Kleine Anfrage an die Bundesregierung gestellt wurde, ob ihr diese zwangsweisen Behandlungen bekannt seien und was sie dagegen zu tun gedenke (vgl. BT-Drs. 13/5757; BT-Drs. 13/5916). Seither gab es etliche weitere parlamentarische Kleine Anfragen und verschiedene Anträge, die jedoch zunächst nicht weitergeführt haben.

Der bislang einzige bekannt gewordene Versuch eines Einzelnen, den Eintrag im Geburtenbuch in „zwitterig“ (hilfsweise „Hermaphrodit“, „intersexuell“ oder „intra-sexuell“) zu ändern, ist sowohl in erster (AG München 2001) als auch zweiter Instanz fehlgeschlagen (LG München I 2003).

Seit Ende der 1990er Jahre fanden verschiedene Aktionen statt, mit denen auf die Situation zwischengeschlechtlicher Menschen und die zwangsweisen Geschlechtszuweisungen öffentlich aufmerksam gemacht wurde.⁴ Es fanden Konferenzen statt, aus denen Tagungsberichte hervorgegangen sind, die zur Verbreitung alten und neuen Wissens über Zwischengeschlechtlichkeit beitragen und -tragen (z.B. AG polymorph 2002; Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, 2006). Fahrt nahm die Entwicklung auf, nachdem aus dem Kreis Betroffener sog. Parallel-Berichte für UN-Menschenrechtsausschüsse erstellt, übermittelt und dort beachtet wurden.⁵

Der erste Bericht dieser Art ging 2008 an den Ausschuss, der die Umsetzung der Frauenrechtskonvention CEDAW der Vereinten Nationen (VN) überwacht und der in dieser Angelegenheit Anfang 2009 beriet und Nachfragen an die Bundesregierung stellte. Mitte 2010 machte der Deutsche Ethikrat das Thema Intersexualität zum Gegenstand seines Forums Bioethik und führte eine viel beachtete öffentliche Anhörung von Betroffenen und Expert_innen durch⁶. Ende 2010 schließlich beauftragte die Bundesregierung den Deutschen Ethikrat, „den Dialog mit den von Intersexualität betroffenen Menschen und ihren Selbsthilfeorganisationen fortzuführen und ihre Situation und die damit verbundenen Herausforderungen umfassend und unter Ein-

beziehung der ärztlichen, therapeutischen, sozialwissenschaftlichen und juristischen Sichtweisen aufzuarbeiten und dabei klar von Fragen der Transsexualität abzugrenzen“ (Deutscher Ethikrat 2012, 9). Dies geschah im Laufe des Jahres 2011 durch ein mehrstufiges Verfahren⁷ und wurde mit einer Stellungnahme abgeschlossen, die dem Deutschen Bundestag am 14. Februar 2012 zugeleitet wurde. Am 10. Mai 2012 überwies das Bundestagsplenium die Drucksache in mehrere Ausschüsse, von denen der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend als federführender bestimmt wurde. Er führte am 25. Juni 2012 eine entsprechende öffentliche Anhörung zur Stellungnahme des Ethikrats und zu einem Antrag von Bündnis 90/Die Grünen aus dem Herbst 2011 durch.⁸

Wirkung entfalteten inzwischen aber auch noch weitere Parallelberichte an Menschenrechtsausschüsse der Vereinten Nationen. So gab der für die Überwachung der Anti-Folter-Konvention zuständige Ausschuss der Bundesregierung im Anschluss an die Beratungen mit auf den Weg, dass er in der fehlenden Möglichkeit, gegen ohne die erforderliche Zustimmung der Betroffenen durchgeführte Keimdrüsenentfernungen und kosmetische Genitaloperationen Beschwerde zu führen und Schadensersatz zu erlangen, einen Verstoß gegen mehrere Bestimmungen der Konvention sieht. Auch der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat seiner Besorgnis über die Behandlung von Transsexuellen und Intersexuellen Ausdruck verliehen.⁹ Frühere Erfahrungen mit den Instrumenten des Menschenrechtsschutzes der Vereinten Nationen zeigen, dass diese für sich genommen relativ wirkungslos sind. Berichte werden oft mit erheblicher Verspätung eingereicht und sind von den Überwachungsausschüssen nicht einklagbar. Die sog. abschließenden Bemerkungen (Concluding Observations), in denen die Ausschüsse nach Beratung der Berichte den Staaten Lob, Tadel und Erwartungen für die Zukunft mit auf den Weg geben, werden anschließend nur selten innerstaatlich diskutiert. Aber sie sind ein hilfreiches Instrument in den Händen von Nichtregierungsorganisationen, die ihrerseits auf Nichtbefolgung aufmerksam machen können. Auf diese Weise können Staaten gewissermaßen von der Zivilgesellschaft und dem internationalen Menschenrechtsschutz in die Zange genommen werden (vgl. Plett 2004b).

Diskussion und Ausblick

Der Überblick über die letzten Jahrzehnte zeigt, dass vieles von dem, was zu seiner Zeit im Zusammenhang mit Geschlecht und Sexualität als unumstößliche Erkenntnis und/oder Erfahrung galt, doch nicht den Ewigkeitswert hat, den zeitgenössische Sichtweisen für sich beanspruchen. Die Entwicklung ist auch noch nicht zu Ende, wie die Empfehlungen des Deutschen Ethikrats zu Intersexualität zeigen. Zwar ist – jedenfalls gegenwärtig – kein endgültiger Abschied von der Geschlechterbinarität zu erwarten; doch die erst 2010 eingeführte Verwaltungsvorschrift, die die Geschlechterbinarität formell festgeschrieben hat, wird sich, so vermute ich, nicht mehr lange halten.

Zum Schluss seien noch Aspekte genannt, die die Geschlechterdiskurse erschweren. Erstens hat das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen zum TSG Folgendes ausbuchstabiert:

Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG schützt mit der engeren persönlichen Lebenssphäre auch den intimen Sexualbereich des Menschen, der die sexuelle Selbstbestimmung und damit auch *das Finden und Erkennen der eigenen geschlechtlichen Identität* sowie der eigenen sexuellen Orientierung umfasst. (BVerfG 2011a, 124; Hervorhebung K.P.)¹⁰

Damit dieses Recht auch wirklich in Anspruch genommen werden kann, dürfen Minderjährige nicht irreversiblen Eingriffen ausgesetzt werden (vgl. Tönsmeyer 2012). Der Deutsche Ethikrat ist im Hinblick auf Eingriffe im Kleinstkindalter nicht eindeutig, da er die intersexuelle Kondition des adrenogenitalen Syndroms (AGS) als „eindeutig weiblich“ klassifiziert und damit aus seinen Empfehlungen im Übrigen ausnimmt. Dies ist bereits mehrfach kritisiert worden (vgl. z.B. IVIM 2012), d. h. hier geht der Rechtskampf auf jeden Fall weiter.

Zweitens ist kurz nach der öffentlichen Anhörung im Familienausschuss des Deutschen Bundestages zu den Empfehlungen des Ethikrats eine andere Kontroverse entstanden, die zwar nichts mit Geschlechtszuweisung, aber sehr wohl mit Genitaloperationen an Minderjährigen zu tun hat und andere als die oben genannten Argumente ins Spiel bringt: die religiös motivierte Beschneidung von Knaben. Diese Debatte zeigt, wie schwer es ist, kohärent zu argumentieren, wenn die Betroffenen zu jung sind, um über ihre Rechte selbstbestimmt verfügen zu können.

Hieran wird auch deutlich, wie in verschiedenen Zusammenhängen, die nur gemeinsam haben, dass es jeweils auch um Geschlecht und dessen Bestimmung geht, die aus den entsprechenden Zusatzkontexten stammenden Argumente die Argumente zu Geschlecht beeinflussen. Ein weiteres Beispiel sind die frühen Entscheidungen zu Transsexualität. Heute scheint herrschende Meinung zu sein, dass Transsexualität und Intersexualität klar geschieden sind. In den Anfängen wurde Intersexualität jedoch durchaus zur Begründung von Transsexualität im Sinne eines eben nicht lebenslänglich eindeutigen Geschlechts herangezogen (BVerfG 1978). Für die jüngste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Transsexuellengesetz war die strikte Trennung von Ehe als Rechtsinstitut für verschiedengeschlechtliche Paare und eingetragener Lebenspartnerschaft als Rechtsinstitut für gleichgeschlechtliche Paare die absolute Basis; andererseits wird darum gekämpft, diese Trennung der Rechtsinstitute aufzuheben, wenn auch zurzeit noch ohne Erfolg. Zugleich wird jetzt schon deutlich, dass genau diese Unterscheidung ins Wanken gerät, wenn eine andere Geschlechtsregistrierung als männlich oder weiblich möglich wird.

Viele – auch noch unbekannte – Probleme harren also weiterhin der Lösung. Die Rechtskämpfe um das individuelle Menschenrecht auf das je eigene Geschlecht werden weitergehen. Dabei reicht es nicht, wenn lange umkämpfte Fragen auf die politische Tagesordnung gekommen sind; denn wenn die Tagesordnungen nicht inner-

halb der jeweiligen Legislaturperioden abgearbeitet werden, verfallen die Initiativen der sog. Diskontinuität. So oder so – es bleibt dabei, dass aus der Zivilgesellschaft heraus mit dem Recht um das Recht gekämpft werden muss.

Anmerkungen

- 1 Die einzelnen Schritte der Entkriminalisierung dieses Paragraphen sind sehr gut dargestellt in http://de.wikipedia.org/wiki/%C2%A7_175 [25.08.2012].
- 2 Da mit der Vornamensänderung keine Personenstandsänderung einherging, war Eheschließung, die nach herrschender Auffassung zum Eherecht Verschiedengeschlechtlichkeit der Eheschließenden vorsieht (vgl. Plett 2012), ja noch möglich.
- 3 Es kann geradezu als Treppenwitz bezeichnet werden, dass erst 2010 normiert wurde, dass als Registergeschlecht nur männlich oder weiblich eingetragen werden darf; vgl. Nr. 21.4.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV) v. 29.3.2010, Bundesanzeiger Jg. 62 Nr. 57a. Zur Problematik vgl. auch Plett 2007.
- 4 Dies ist gut dokumentiert bei der Schweizer Webpräsenz [zwischenschlecht.org](http://www.zwischenschlecht.org), die auch in Deutschland aktiv ist.
- 5 Die entsprechenden Berichte können abgerufen werden unter www.intersexuelle-menschen.net/IME-Vzusatz/index.php?option=com_content&view=category&layout=blog&id=4&Itemid=5 [07.09.2012].
- 6 Vgl. www.ethikrat.org/veranstaltungen/forum-bioethik/intersexualitaet-leben-zwischen-den-geschlechtern [07.09.2012].
- 7 Vgl. www.ethikrat.org/themen/medizin-und-pflege/intersexualitaet [07.09.2012].
- 8 Dokumentiert auf www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a13/anhoerungen/archiv/2012/Intersexualitaet/index.html [17.09.2012].
- 9 Die entsprechenden Dokumente sind per Link von der Seite www2.ohchr.org/english/bodies/cescr/cescrs46.htm [07.09.2012] aus zu erreichen.
- 10 Dies gilt aber bereits seit der Entscheidung von 2005.

Literatur

Adamietz, Laura, 2011: *Geschlecht als Erwartung*. Baden-Baden.

AG polymorph (Hg.), 2002: *(K)ein Geschlecht oder viele?* Berlin.

Augstein, Sabine, 2009: Die Transsexualität in der personenstandsrechtlichen Rechtsprechung der europäischen Gerichtshöfe und des Bundesverfassungsgerichts. In: Claudia Lohrenscheit (Hg.), *Sexuelle Selbstbestimmung und Menschenrechte*. Baden-Baden, 135-149.

Berghahn, Sabine, 2008: Und es bewegt sich doch ... Der Einfluss des europäischen Rechts auf das deutsche Arbeitsrecht. In: Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration Nordrhein-Westfalen (Hg.): *Frauen verändern EUROPA verändert Frauen*. Düsseldorf, 205-221.

Deutscher Bundestag, 1976: Stenographischer Bericht. 250. Sitzung am 10.6.1976, 17818.

Deutscher Ethikrat, 2012: *Intersexualität. Stellungnahme*. Internet: www.ethikrat.org/dateien/pdf/stellungnahme-intersexualitaet.pdf [07.09.2012].

Deutscher Juristinnenbund (Hg.), 1984: *Juristinnen in Deutschland. Eine Dokumentation (1900-1984)*, München.

Deutscher Juristinnenbund, 2003: *Der djb von 1948 bis 2003*. Internet: www.djb.de/publikationen/ai_sonderausgabe2003/ai_sonderausgabe2003_jahrzehnt2/ [03.09.2012].

Europäische Kommission, 2009: *Sammelwerk über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Nichtdiskriminierung in der Europäischen Union*. 3. Aufl. Luxemburg.

Herrn, Rainer, 2005: *Schnittmuster des Geschlechts: Transvestitismus und Transsexualität in der frühen Sexualwissenschaft*. Gießen.

Hirschfeld, Magnus, 1898: § 175 des Reichsstrafgesetzbuches. Leipzig: Internet: urn:nbn:de:hbz:061:1-98441 (07.09.2012).

IVIM 2012: Presseerklärung zur Stellungnahme „Intersexualität“ des Deutschen Ethikrats vom 23.02.2012. Internet: www.intersexualite.de/index.php/presseerklarung-zur-stellungnahme-intersexualitat-des-deutschen-ethikrats-vom-23-02-2012/ (07.09.2012).

Klöppel, Ulrike, 2009: Zwitter, Zweifel, Zwei-Geschlechter-Norm. In: *GID Spezial* Nr. 9, 5-12.

Klöppel, Ulrike, 2010: XX0XY ungelöst. Hermaphroditismus, Sex und Gender in der deutschen Medizin. Eine historische Studie zur Intersexualität. Bielefeld.

Mugdan, Benno (Hg.), 1899: Die gesammten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Band 1. Berlin.

Münst, Agnes Senganata, 2010: Lesbenbewegung: feministische Räume positiver Selbstverortung und gesellschaftlicher Kritik. In: Becker, Ruth/Kortendiek, Beate (Hg.): *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung*. Wiesbaden, 904-909.

Plett, Konstanze, 2004a: Urteilsbesprechung zu EuGH, Rs. C-117/01 (K.B. ./ National Health Service Pensions Agency, Secretary of State for Health). In: *Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht*. 3, 301-303.

Plett, Konstanze, 2004b: Wege zur Geschlechtergerechtigkeit im patriarchalen Nationalstaat. In: Paech, Norman/Rinken, Alfred/Schefold, Dian/Weßlau, Edda (Hg.): *Völkerrecht statt Machtpolitik: Beiträge für Gerhard Stuby*. Hamburg, 348-357.

Plett, Konstanze, 2007: Rechtliche Aspekte der Intersexualität. In: *Zeitschrift für Sexualforschung*. 20, 162-175.

Plett, Konstanze, 2012: Geschlecht im Recht – eins, zwei, drei, viele? Rechtshistorische und gendertheoretische Betrachtungen. In: Schweizer, Katinka/Richter-Appelt, Hertha (Hg.): *Intersexualität kontrovers*. Gießen, 131-150.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport (Hg.), 2006: männlich-weiblich-menschlich? Trans- und Intergeschlechtlichkeit. Berlin. Internet: www.berlin.de/imperia/md/content/lb_ads/gglw/veroeffentlichungen/doku22_trans_und_intergeschlechtlichkeit_bf_neu.pdf?download.html (07.09.2012).

Süßmilch, Johann Peter, 1741/1777: Die göttliche Ordnung in denen Veränderungen des menschlichen Geschlechts, aus der Geburt, Tod, und Fortpflanzung desselben erwiesen. Original 1741. Berlin.

Tönsmeyer, Britt, 2012: Grenzen der elterlichen Sorge bei intersexuell geborenen Kindern – de lege lata und de lege ferenda. Baden-Baden.

Quellen

AG München 2001: Beschluss v. 13.09.2001 (Az: 722 UR III 302/00). In: *FamRZ* 2002, 955.

BAG 1955a:Urt. v. 15.01.1955 — 1 AZR 305/54 (Hannover) —. In: *NJW* 1955, 684.

BAG 1955b: Urt. v. 02.03.1955 — 1 AZR 246/54 (Hannover) —. In: *NJW* 1955, 688, m. Anm. Hildegard Krüger

BGH 1971: Beschluss v. 21.09.1971 (Az: IV ZB 61/70), *BGHZ* 57, 63.

BVerfG 1953: Urt. v. 18.12.1953 (Az: 1 BvL 106/53), *BVerfGE* 3, 225.

BVerfG 1957: Urt. v. 10.5.1957 (Az: 1 BvR 550/52), *BVerfGE* 6, 389.

BVerfG 1959: Urt. v. 29.07.1959 (Az: 1 BvR 205/58; 1 BvR 332/58; 1 BvR 333/58; 1 BvR 367/58; 1 BvL 27/58; 1 BvL 100/58), *BVerfGE* 10, 59.

BVerfG 1978: Beschluss v. 11.10.1978 (Az: 1 BvR 16/72), *BVerfGE* 49, 286.

BVerfG 1982: Beschluss v. 16.03.1982 (Az: 1 BvR 938/81), *BVerfGE* 60, 123.

- BVerfG** 1993a: Beschluss v. 26.01.1993 (Az: 1 BvL 38/92, 1 BvL 40/92, 1 BvL 43/92), BVerfGE 88, 87.
- BVerfG** 1993b: Beschluss v. 4.10.1993 (Az: 1 BvR 640/93). In: NJW 1993, 3058f.
- BVerfG** 1993c: (Kammer-)Beschluss v. 4.10.1993 (Az: 1 BvR 640/93). In: Streit 1994, 176.
- BVerfG** 2005: Beschluss v. 06.12.2005 (Az: 1 BvL 3/03), BVerfGE 115, 1.
- BVerfG** 2006: Beschluss v. 18.07.2006 (Az: 1 BvL 1/04, 1 BvL 12/04), BVerfGE 116, 243.
- BVerfG** 2008: Beschluss v. 27.05.2008 (Az: 1 BvL 10/05), BVerfGE 121, 175.
- BVerfG** 2011a: Beschluss v. 11.01.2011 (Az: 1 BvR 3295/07), BVerfGE 128, 109.
- BVerfG** 2011b: (Kammer-)Beschluss v. 27.10.2011 (Az: 1 BvR 2027/11). In: NJW 2012, 600.
- EuGH** 1995a: Rs. C-450/93 (Eckhard Kalanke gegen Freie Hansestadt Bremen), Urt. v. 17.10.1995.
- EuGH** 1995b: Rs. C-317/93 (Inge Nolte gegen Landesversicherungsanstalt Hannover), Urt. v. 14.12.1995.
- EuGH** 1995c: Rs. C-444/93 (Ursula Megner und Hildegard Scheffel gegen Innungskrankenkasse Vorderpfalz, nunmehr Innungskrankenkasse Rheinhessen-Pfalz), Urt. v. 14.12.1995.
- EuGH** 1997: Rs. C-409/95 (Hellmut Marschall gegen Land Nordrhein-Westfalen), Urt. v. 11.11.1997.
- EuGH** 2000: Rs. C-158/97 (Georg Badeck u. a.), Urt. v. 28.03.2000.
- KG** 1928: Beschluss v. 09.11.1928 (Az: 1a X 682/28). In: Juristische Wochenschrift 1931, 1495.
- KG** 1970: (Vorlage-)Beschluss v. 8.9.1970 (Az: 1 W 3047/69). In: NJW 1970, 2136.
- LG München I** 2003: Beschluss v. 30.6.2003 (Az: 16 T 19449/02). In: FamRZ 2004, 269.

Chancen und Grenzen Internationaler Strategischer Prozessführung gegen Gewalt gegen Frauen am Beispiel der Fälle Opuz v. Turkey und „Campo Algodonero“ vs. Mexiko¹

HELIN RUF-UÇAR. NICOLE SCHMAL-CRUZAT

Strategische Prozessführung als Chance der Frauenbewegungen

Die feministische Forschung sah im Rechtswesen lange Zeit einen patriarchalen Machtfaktor und ein Herrschaftsinstrument, das als Element einer Ordnungsstruktur und politischen Kultur historisch gewachsene Machtverhältnisse stützt. Diese Auffassung hat sich verändert. Recht gilt nicht länger nur als ein *Top-down*-Instrument, welches eine normativ konstruierte soziale Ordnung und Machtverhältnisse widerspiegelt; es soll und kann statt dessen kontinuierlich durch soziale und rechtliche Kämpfe modifiziert werden (Baer 2008; MacKinnon 2007; Sikkink/Lutz 2000). Laut Carol Smart (2000) ist der Grund für bislang erreichte Fortschritte, dass Feministinnen in den Rechtsbereich einzogen, die Gerichtsprozesse nicht länger allein als Abwehrinstrument einsetzen, sondern die Prozeduren auch zur inhaltlichen Erweite-

rung und Infragestellung von Recht benutzen. In diesem Zusammenhang interessiert uns die Frage, welche Chancen in der internationalen strategischen Prozessführung für Frauenorganisationen und für Frauen, die Gewalt erfahren, liegen könnten. Die Fälle *Opuz v. Turkey* und „*Campo Algodonero*“ vs. Mexiko spielen unserer Meinung nach für die Auseinandersetzung der Frauenorganisationen mit staatlicher Diskriminierung von Frauen eine sehr wichtige Rolle, da die Gerichtshöfe den fehlenden innerstaatlichen Schutz vor geschlechtsbasierter Gewalt sanktioniert haben. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte (CoIDH) entschieden in zwei sehr unterschiedlichen Fällen, dass selbst dann, wenn Staaten nicht direkt Gewalt gegen Frauen ausüben, sie dennoch für den fehlenden Schutz der Bürgerinnen verantwortlich sind – gleichgültig ob in der privaten oder in der öffentlichen Sphäre. Dabei spielt nicht nur die sukzessive Auflösung der Trennung zwischen Privatsphäre und öffentlicher Sphäre und die langsame Auflösung der „Familie als Schutzraum“ (Sauer 2008), in den sich der Staat nicht einmischt, eine zentrale Rolle, sondern auch die Bewertung beider Gerichte, dass staatliche Passivität und fehlende proaktive Maßnahmen, um Gewalt gegen Frauen zu verhindern, eine Diskriminierung von Frauen darstellen (Londono 2009).

In diesem Artikel plädieren wir dafür, Recht als politische und diskursive Mobilisierungsstrategie zu betrachten, welche die lokale und die internationale Ebene miteinander verbindet. Global agierende Frauenbewegungen haben in den letzten zwanzig Jahren erreicht, dass eine neue Menschenrechtsnorm auf internationaler Ebene verankert wurde: Frauen sind gemäß dieser Norm vor direkter physischer, sexualisierter, psychischer und ökonomischer Gewalt durch ein Familienmitglied oder durch einen Beziehungspartner zu schützen. Zudem haben die Bewegungen Staaten wiederholt aufgefordert, ihre Schutzfunktion in die Privatsphäre auszuweiten. Die Integration der Geschlechtergleichstellungsfrage in den Menschenrechtsdiskurs gelang den Frauenbewegungen, indem sie gesellschaftliche Ungleichheit skandalisierten. Staaten wurden ferner aufgefordert, ihre völker- und verfassungsrechtliche Verantwortung für die Einhaltung von Menschen- und Grundrechten auch zwischen Privatpersonen durchzusetzen und somit für die Sicherheit der Bürgerinnen zu sorgen.

Zudem hat die Rahmung (*framing*) von Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung den Prozess der nationalen Gesetzgebung sowie der Erstellung von internationalen Abkommen und Erklärungen auf den UN-Weltkonferenzen seit den 1990er Jahren vorangebracht (Merry 2006; Meyersfeld 2008). Nichtregierungsorganisationen (NGOs) von Frauen haben diese Abkommen und Erklärungen und insbesondere das Berichterstattungs- und Monitoring-System der „Convention for the Elimination of all Forms of Discrimination against Women“ (CEDAW) intensiv als *soft pressure tools* genutzt, um politische und staatliche Verantwortung für Empowerment und Sicherheit von Frauen einzufordern (Simmons 2009; Peters/Wolper 1995).

Auch wenn diese internationalen Vereinbarungen und Erklärungen keine Top-down-Durchsetzungskraft bzw. keinen Sanktionsmechanismus besitzen, wurden globale Standards für Rechtsnormen entwickelt, welche die Policy-Entwicklung und die Gesetzgebung in vielen Ländern beeinflusst haben und zudem den Frauenbewegungen Instrumente in die Hand gaben, innenpolitischen Druck für die Rechtsetzung aufzubauen.

Generell schafft durchsetzbares Recht neue Möglichkeiten der Interaktion zwischen Bürgerinnen und Staat. So kann Recht staatliches Handeln verändern. Recht stärkt, legitimiert und ist eine klare Zielvorgabe für diejenigen, die sich gegen Gewalt einsetzen (vgl. Simmons 2009). Um mit dem Staat zu interagieren, nutzen Aktivistinnen die Praxis der Rechtsanwendung als Zwangs- und Steuerungsinstrument einerseits, als Empowerment und Schutzinstrument für Frauen andererseits (vgl. Baer 2008). Empowerment heißt in diesem Zusammenhang, dass Aktivistinnen Frauen darin stärken, ihre Rechte wahrzunehmen. Der fehlende Zugang zum Rechtssystem und die oft problematische Rechtsanwendung stellen die größten Barrieren für Frauen mit Gewalterfahrungen dar. Fehlendes Wissen um die eigenen Rechte, mangelnde materielle Ressourcen und die Furcht vor einer institutionellen Viktimisierung sind häufige Ursachen dafür, dass Frauen keine staatliche Hilfe in Anspruch nehmen (Meyersfeld 2008). Kristin Bumiller (1987) spricht in diesem Zusammenhang von einer Lücke zwischen der symbolischen Kraft von Recht und dessen tatsächlicher Wirkung für Frauen. Frauenorganisationen in der Türkei und in Mexiko weisen darauf hin, dass die formale Anerkennung von Rechten auf der nationalen Ebene nicht automatisch zu einer reibungslosen Rechtsanwendung durch die Gerichte, die Polizei und andere staatliche Stellen führt (vgl. Lagarde 2011; Mor Çatı 2008). Widersprüche zwischen geltenden Grund- und Menschenrechten einerseits und Normen, die institutionelles Handeln leiten, andererseits haben in den letzten Jahren weltweit vermehrt zu einer gerichtlichen, politischen und diskursiven Auseinandersetzung mit dem Staat geführt. Internationale strategische Prozessführung ist eine wichtige Gelegenheit für Aktivistinnen (Wissenschaftlerinnen, Journalistinnen, NGO-Mitarbeiterinnen und Anwältinnen), auf staatliche Diskriminierung von Frauen und Defizite in der Rechtsanwendung aufmerksam zu machen. In den letzten Jahren wurde strategische Prozessführung im Bereich der Menschenrechte um den Aspekt der Bekämpfung geschlechtsbasierter Gewalt erweitert. Die internationale strategische Prozessführung greift die individuellen physischen und psychischen Verletzungen von Frauen auf, thematisiert die staatliche Verantwortung auf internationaler Ebene und versucht, die Strafverfolgung in den jeweiligen Staaten zu verbessern, indem sie die unterlassene Hilfestellung und Nichtverfolgung der Täter anprangert. Strategische Prozessführung versucht, über Gerichtsfälle rechtliche, politische und soziale Veränderungen anzustoßen. Ihr geht es konkret darum, die konsequente Anwendung von nationalem Recht zum Schutze von Frauen vor Gewalt zu erreichen und vorhandenes Recht möglichst inklusiv zu interpretieren. Bisweilen geht es auch um die Abschaffung oder Veränderung bestehender Rechtsnormen, die Grundrechte bzw.

Menschenrechte verletzen, oder um die Aufdeckung von Rechtslücken bzw. die Neukonstruktion von Recht (vgl. Fuchs 2010).

Zugleich nutzen Aktivistinnen die internationale und nationale Öffentlichkeit, um Druck auf die Politik auszuüben. Eine wichtige Rolle spielen Anwältinnen und NGOs, die Rechtsverstöße beobachten, dokumentieren, veröffentlichen und sich auf internationale Vereinbarungen berufen. Diese Gruppen arbeiten konkrete Monitoring-Instrumente und Änderungsvorschläge für Gesetze und ihre Anwendung aus.

Für internationale strategische Prozessführung gegen Menschenrechtsverstöße sind auf regionaler Ebene der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg und der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte (CoIDH) in San José (Costa Rica) entscheidend. Während der EGMR auf Grundlage der Europäischen Konvention für den Schutz der Menschenrechte und Grundrechte (EMRK) von 1950 urteilt, liegt den Entscheidungen des CoIDH² die Inter-American Convention on the Prevention, Punishment and Eradication of Violence Against Women (Convention of Belém do Pará) von 1995 zugrunde, die von der Generalversammlung der Organization of American States (OAS) verabschiedet wurde. Die Entscheidungen beider Gerichte sind bindend, wenn auch mangelnde Exekutivbefugnisse eine effektive Durchsetzung der Entscheidungen, insbesondere des CoIDH, erschweren.

Die Frage, welche Chancen und Grenzen internationale strategische Prozessführung für Frauenorganisationen und für Frauen, die Gewalt erfahren, birgt, werden wir im Folgenden anhand der Fälle *Opuz v. Turkey* und „*Campo Algodonero*“ (*Ciudad Juárez*) vs. *Mexiko* näher erörtern.

Entwicklungen in der Türkei

Während in den 1990er Jahren die Frauenbewegung in der Türkei nur einzelne juristische Gefechte vor dem Verfassungsgericht führte, um diskriminierende Artikel in Zivil- und Strafgesetz zu annullieren, hat sie zu Beginn der 2000er Jahre sowohl Verfassungsänderungen als auch Änderungen des Zivilrechts, des Strafrechts und des Arbeits- und Familienrechts unter Gleichstellungsgesichtspunkten erkämpft (vgl. Sancar/Bulut 2006). Das CEDAW-Fakultativprotokoll, das Individualbeschwerden vor dem CEDAW-Ausschuss ermöglicht, wurde im Jahre 2002 unterzeichnet (in Kraft seit 2003). Seit 2004 sind internationale Abkommen, die von der Türkei ratifiziert wurden, nationalen Rechtsnormen übergeordnet (Art. 90 der Verfassung).

In den Jahren 2002 bis 2009 wurden 12.678 Gerichtsfälle zu Gewalt gegen Frauen und Frauenmorden verhandelt. Die Anzahl der medial diskutierten und bereits statistisch erfassten Fälle zeigt auf, dass eine systematische Schutzverweigerung durch staatliche Institutionen weder regional noch lokal begrenzt ist.

Auffällig ist, dass die Zahl der gerichtlichen Beschwerden im Vergleich zur Gewaltprävalenz sehr niedrig ist.³ Frauenorganisationen nennen als Ursachen für die geringe Beschwerdezahl sozio-strukturelle Gründe wie die wirtschaftliche, soziale und psychologische Abhängigkeit vom Mann, Analphabetismus und fehlende

Schulbildung, fehlende Sprachkenntnisse und das soziale Wertesystem. Laut der Lokalpolitikerin und Aktivistin Inci Beşpınar müssen Frauen gleich zwei Barrieren überwinden: „Die erste Barriere, die die Frauen überwinden müssen, sind sie selbst, die zweite Barriere sind die staatlichen Institutionen“.⁴ Fehlendes Vertrauen in die Problemlösungsfähigkeit von Gerichten ist ebenfalls ein Grund für Frauen, ihre Rechte nicht wahrzunehmen (Elveriş/Jahic/Kalem 2009). Die praktische Umsetzung der Reformen und das Schaffen flankierender Policies zählen daher zu den aktuellen Zielen der Frauenbewegung.

Opuz v. Turkey

Der Fall von Nahide Opuz ist die erste Entscheidung des EGMR zu häuslicher Gewalt, der sich auf die drei Artikel Art. 2 (Recht auf Leben), Art. 3 (Verbot von Folter) und Art. 14 (Diskriminierungsverbot) der EMRK bezieht. Diese Artikel betonen die Verpflichtung von Staaten, sich in die Privatsphäre einzumischen, wenn Gefahren für Individuen bestehen (Abdel-Monem 2009). Nahide Opuz hatte seit 1995 wiederholt Beschwerde gegen ihren gewalttätigen Ehemann Hüseyin Opuz bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft eingereicht und um Schutz gebeten, jedoch die Beschwerden aus Angst immer wieder zurückgezogen. Im Oktober 2001 stach Hüseyin Opuz wiederholt mit einem Messer auf sie ein, wenig später im März 2002 erschoss er ihre Mutter, weil diese mit ihr fliehen wollte. Obwohl die jeweiligen Behörden Hüseyin Opuz für seine zahlreichen Angriffe auf Nahide Opuz und ihre Mutter auch ohne deren Beschwerden hätten strafrechtlich belangen müssen, wurden die tätlichen Angriffe bis zur Ermordung der Mutter von Nahide Opuz nicht weiter verfolgt. Nach der Ermordung der Mutter beschlossen die AnwältInnen von Nahide Opuz, den Fall vor den EGMR zu tragen. Unterstützung bekamen die AnwältInnen in erster Linie von der auf Recht spezialisierten internationalen Menschenrechts-NGO INTERIGHTS und der Anwaltskammer in Diyarbakır. In dem sieben Jahre dauernden Prozess wurde am 9. Juni 2009 vom EGMR festgestellt, dass die türkischen Behörden trotz wiederholter Hilferufe das Leben von Nahide Opuz und ihrer Mutter nicht geschützt hatten. Der EGMR beurteilte dies als geschlechtsbasierte Diskriminierung von Frauen durch eine allgemeine Passivität des Justizsystems und Straflosigkeit der Aggressoren und begründete die Entscheidung zum ersten Mal unter Heranziehung von Art. 14 EMRK. Der EGMR stützte sich auf die innertürkischen Gesetze, auf internationale Standards und Rechte, insbesondere CEDAW und die Konvention von Belém do Pará, sowie auf Berichte türkischer Frauenorganisationen, wie etwa Mor Çatı und KAMER. Nach Art. 41 EMRK wurde die Türkei zu 36.500 € Geldstrafe verurteilt.⁵

Die AnwältInnen von Nahide Opuz werteten insbesondere die Verurteilung nach Art. 14 EMRK als lang ersehnten Erfolg und äußerten sich in diesem Zusammenhang zuversichtlich, dass diese Entscheidung weltweit dazu führen könne, dass Gewalt gegen Frauen nicht mehr als Privatangelegenheit angesehen werde. Die Entscheidung richte vor allem das Augenmerk auf die Lücken in der Anwendung von Recht und

werde die Türkei zwingen, etwas dagegen zu unternehmen. Zugleich biete es den Frauenorganisationen in der Türkei und weltweit die Möglichkeit, politischen Druck aufzubauen. Frauenorganisationen und die Öffentlichkeit in der Türkei seien erst mit der Urteilsverkündung auf den Fall aufmerksam geworden.⁶

Die ersten Reaktionen der Regierung auf das Urteil waren ablehnend: Sie bezeichneten Gewalt gegen Frauen als globales Problem und den Opuz-Fall als Einzelfall. Die damalige Ministerin für Frauen und Familie, Selma Aliye Kavaf, meinte, die Gesetze in der Türkei reichten aus. Sie wollte sogar das Urteil anfechten. Gegen diese Äußerungen protestierten zahlreiche Frauenorganisationen und Aktivistinnen. Die Frauenorganisationen konnten im Anschluss an das Urteil eine öffentlichkeitswirksame Diskussion anstoßen. Ein Protokoll, das im Oktober 2009 zwischen der damaligen Generaldirektion für den Status der Frau⁷ und dem Innenministerium unterzeichnet wurde, soll die institutionellen Anwendungsfehler künftig vermeiden helfen. So sollen PolizistInnen bei Beschwerden zu sogenannter „innerfamiliärer Gewalt“⁸ namentlich auf dem Formular vermerkt werden, um einzelne Verstöße von Beamten besser zurückverfolgen zu können. Im Mai 2011 unterschrieben in Istanbul 13 Mitgliedsstaaten die Konvention des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Ferner wurde am 8. März 2012 das neue „Gesetz zum Schutze der Familie und zur Prävention von Gewalt gegen Frauen“ (Nr. 6284) im türkischen Parlament angenommen. Es schützt alle zusammen und getrennt lebenden Frauen, Kinder und Familienmitglieder vor physischer, sexueller, psychologischer und ökonomischer Gewalt, schreibt finanzielle und psychologische Unterstützung (auch für Kindergarten und Umzüge), eine vorübergehende Unterkunft bzw. die sofortige Wegweisung des gewalttätigen Mannes von der Wohnung vor, gibt der Polizei sofortige Handlungsbefugnis, die Frau zu schützen, ermöglicht die Teilnahme an einem Zeugenschutzprogramm und gewährt RichterInnen die Möglichkeit, parallel zur Schutzanordnung auch über Unterhaltszahlungen zu entscheiden.⁹ Das neue Gesetz stieß jedoch auf große Kritik seitens der Frauenorganisationen, da es sprachliche Formulierungen der Frauenorganisationen sowie ihren Vertretungsanspruch in Gerichtsfällen nicht berücksichtigte und erforderliche institutionelle Reformen nicht konkret benannte.¹⁰

Während die Frauenorganisationen das EGMR-Urteil nutzten, um Forderungen zu artikulieren, hat die Bedrohung von Nahide Opuz durch Hüseyin Opuz nicht nachgelassen. Seine Haftstrafe wegen Mordes wurde aufgrund „unrechter Provokation“ (*haksız tahrik*) von lebenslänglich zunächst auf 15 Jahre gesenkt. 2008 wurde er nach Verbüßen einer sechsjährigen Haftstrafe vorzeitig entlassen.

Entwicklungen in Mexiko und Ciudad Juárez

Mexiko hat verschiedene Menschenrechtsabkommen gegen Gewalt gegen Frauen ratifiziert wie die CEDAW, das CEDAW-Zusatzprotokoll und die Konvention von Belém do Pará. Seit 2011 sind solche internationalen Abkommen den nationalen Rechtsnormen übergeordnet (Art. 133 der Verfassung). Und seit 2007 ist das „Allge-

meine Gesetz für den Zugang von Frauen zu einem Leben frei von Gewalt“ in Kraft. Das Gesetz ist ein Meilenstein, weil mit ihm die Grundlage für die Koordination von Prävention, Schutz und Hilfe für Frauen und Mädchen geschaffen wurde. Es ermöglicht außerdem, Strategien, Programme und Maßnahmen zu entwickeln, die auf sozio-kulturelle Veränderungen zielen.

Ciudad Juárez ist eine mexikanische Grenzstadt zu den USA, die bekannt geworden ist durch die transnationale Fertigungsindustrie (Maquilas), die den US-Markt mit ihren Produkten beliefert. Die Stadt ist ein Anziehungspunkt für MigrantInnen aus allen Teilen des Landes, die entweder auf der Suche nach Arbeit in den Maquilas sind oder nach einer Möglichkeit suchen, in die USA zu migrieren. Als Ursache für den Anstieg der Frauenmorde und die gewalttätige Dynamik vor Ort werden die fehlende Schutzfunktion des Staates, der Zerfall sozialer Netze und die Arbeitsbedingungen der Fertigungsindustrie gesehen (vgl. Olivera/Furio 2006). Seit 1993 dokumentieren NGOs die brutalen Frauenmorde in Ciudad Juárez. In Ciudad Juárez wurden zwischen 1985 und 1992 37 Frauen ermordet, und in den Jahren 1993 bis 2001 haben die Frauengruppen 269 Frauenmorde dokumentiert. Laut der Präsidentin der Sonderkommission¹¹ für Feminizid in Mexiko hat sich im Zeitraum von 2007 bis 2009 die Zahl der Morde an Frauen in Mexiko von 1.085 auf 1.858 Fälle erhöht (vgl. La Jornada, 24.08.2011, 11).

González und Andere („Campo Algodonero“) vs. Mexiko

Zwischen dem 6. und 7. November 2001 wurden in Ciudad Juárez auf einem brachliegenden Feld, Campo Algodonero¹² genannt, acht halbnaakte Körper von Frauen und Mädchen gefunden, die Spuren von extremer Gewalt aufwiesen. Von diesen Morden wurden nur drei gerichtlich untersucht: Die Fälle von Claudia González (20), Esmeralda Herrera (15) und Laura Berenice Ramos (17), die an verschiedenen Orten und Tagen verschwunden waren. Die Angehörigen und Aktivistinnen durchliefen alle nationalen Instanzen, bevor sie sich im März 2002 an den Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte (CoIDH) wandten.

Nach einem langen Prozess verurteilte der CoIDH den mexikanischen Staat am 10. Dezember 2009. Der mexikanische Staat sei seiner Pflicht, die Menschenrechte dieser Frauen zu garantieren, nicht nachgekommen.¹³ Sowohl in der Prävention der Morde als auch in der späteren Untersuchung dieser Fälle habe die nötige Sorgfalt gefehlt. Dabei handelte es sich im Einzelnen um Verzögerungen bei der Einleitung von Untersuchungen, Fahrlässigkeit und Unregelmäßigkeiten bei der Sammlung und Identifizierung der Frauen, Verlust von Informationen, Mangel an Verständnis für Angriffe auf Frauen als Teil eines globalen Phänomens von Gewalt gegen Frauen, Ineffizienz, Inkompetenz, Gleichgültigkeit, Gefühllosigkeit und Nachlässigkeit der Polizei. Bislang wurden weder die Mörder gefasst noch BeamtInnen für die fehlerhafte und unterlassene Untersuchung der Fälle belangt.¹⁴ Der erste NGO-Bericht über die Umsetzung des Campo-Algodonero-Urteils zeigt, dass der mexikanische Staat die Maßnahmen (Nichterfüllung der Beschlüsse zum Strafver-

fahren, zur Untersuchung von Formfehlern, zur Untersuchung von Bedrohungen, zur Website, zu kostenloser ärztlicher, psychologischer oder psychiatrischer Betreuung) nicht umsetzt.¹⁵ Die PolitikerInnen würden mit fehlenden Mitteln argumentieren, die einer Umsetzung des Urteils im Wege stünden. Ferner reagierten die Behörden nicht auf Anfragen der Angehörigen, die ihr Recht aufgrund des CoIDH-Urteils einfordern.

Die CoIDH-Entscheidung ist symbolträchtig und relevant, da sie die Verantwortung des mexikanischen Staates, die Bürgerinnen zu schützen, betont, Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung anerkennt und eine Entschädigung der Angehörigen fordert. Auf internationaler Ebene spielt sie eine zentrale Rolle, da Gewalt gegen Frauen in Verbindung mit staatlicher Diskriminierung von Frauen als Menschenrechtsverletzung verurteilt wurde.

Die diskursive Mobilisierung und die Internationalisierung angesichts des Falles haben einerseits die Öffentlichkeit auf die Situation von Frauen in Ciudad Juárez aufmerksam gemacht. Andererseits haben sie auf lokaler Ebene die Lebensgefahr für die Aktivistinnen und Angehörigen der Ermordeten erhöht, die seit dem Urteil zur Zielscheibe wurden und mit größeren Repressionen konfrontiert sind als zuvor. Der Mangel an Schutz seitens des mexikanischen Staates wird auch in diesem Zusammenhang deutlich. So wurde Marisela Escobedo, die Mutter einer der ermordeten Frauen, am 16. Dezember 2010 während eines öffentlichen Protests vor dem Gerichtsgebäude in Chihuahua getötet. Norma Andrade, ebenfalls Mutter einer ermordeten Frau, wurde innerhalb von zwei Monaten gleich zweimal lebensbedrohlich angegriffen. Andere Aktivistinnen und Journalistinnen sahen sich angesichts der Übergriffe und Drohungen gezwungen, ins Exil zu gehen.

Während die mexikanische Regierung zunächst den Zusammenhang zwischen den strukturellen Bedingungen vor Ort und der Gewalt gegen Frauen bestritt (vgl. Melgar 2011), haben sich staatliche Stellen unterdessen gegenüber internationalen Rechtsnormen und Menschenrechtsstandards geöffnet. Diese diskursive und politische Öffnung hat jedoch noch keine praktischen Auswirkungen vor Ort und wird daher immer wieder als Heuchelei bewertet (vgl. Medina/Barrera 2009). Und da der CoIDH keine Vollstreckungs- bzw. Sanktionsgewalt besitzt, kommt die Umsetzung des Urteils auf nationaler Ebene weiterhin nicht voran.

Chancen und Grenzen der Mobilisierung von Recht als politische Strategie

Beide Fälle machen deutlich, dass benachteiligte Frauen, die Gewalt erfahren, große Hürden überwinden müssen, um ihre Rechte und staatliche Unterstützung wahrnehmen zu können. Die politische, wirtschaftliche, institutionelle und soziale Diskriminierung von Frauen spiegelt sich häufig im Handeln staatlicher AkteurInnen wider. Obwohl die Gesetze in der Türkei beispielsweise den Schutz von Frauen vor Gewalt festschreiben, zeigt die lokale Anwendung eine Diskrepanz zwischen dem gesetzten Recht und dessen Ausführung; tatsächlich wird auf diese Weise eher das männliche Gewaltmonopol als das bedrohte Individuum oder die Familie (vgl. Sauer

2008) geschützt. In der Türkei wurde Nahide Opuz noch lange aus dem Gefängnis von Hüseyin Opuz bedroht, und in Ciudad Juárez nahm die physische Gewalt gegen die Klägerinnen und die NGO-Aktivistinnen weiter zu. Die Frauenbewegung in der Türkei hat den Fall von Nahide Opuz erst nach dem Urteil gezielt genutzt, um ihre politischen Forderungen bezüglich der Rechtslage und der Rechtspraxis lauter zu artikulieren. In Mexiko ist seit den 1990er Jahren, und vor allem durch den „Campo Algodonero“-Fall, ein feministischer Cross-Border-Aktivismus entstanden, der sich als Teil einer globalen Bewegung für Gerechtigkeit begreift. Diese transnationalen Frauenbewegungen haben gemeinsam den „Campo Algodonero“-Fall noch vor Verkündung des Urteils international bekannt gemacht.

Die wesentlichen Unterschiede beider Fälle sind, dass im Falle von Nahide Opuz der Täter von Anfang an bekannt war, es sich um – nicht seltene und daher wenig spektakuläre – häusliche Gewalt handelte, und der Fall vor Urteilsverkündung keine mediale Aufmerksamkeit und keine breite Unterstützung durch Frauenorganisationen bekam. Im Fall Campo Algodonero handelt es sich dagegen um unbekannte Täter, mehrere ermordete Frauen und mehrere Klägerinnen (Eltern und NGOs), die noch vor Urteilsverkündung den Fall national und international bekannt machten. Im Hinblick auf die Lokalität spielen die Geopolitik, die Lebens- und Arbeitsbedingungen in Ciudad Juárez eine wichtigere Rolle als in Diyarbakır, wenn es um die Form der Gewalt geht. In beiden Ländern sind jedoch unabhängig von der Lokalität staatliche Schutzverweigerung und die Straflosigkeit der Täter ein großes Problem, wie die Urteile des EGMR und CoIDH festhielten. Anders als im Opuz Fall stellt die Entscheidung des CoIDH Forderungen nach einer Veränderung der institutionellen Rechtspraxis. Aus dem EGMR-Urteil lässt sich hingegen nur ableiten, dass Frauen zukünftig Staaten für den fehlenden Schutz vor Gewalt verklagen können und Regierungen angehalten sind, die Gesetzeslage dahingehend zu verändern, dass Polizei und Staatsanwaltschaften unabhängig vom Beschwerdestand ermitteln können (vgl. Abdel-Monem 2009).

Dass diskursive, politische und rechtliche Veränderungen über internationale strategische Prozessführung angestoßen werden können, zeigen beide Fälle. Abschließend lässt sich zusammenfassen, dass beide Fälle von den Frauenorganisationen genutzt wurden, um die eigene mediale Präsenz zu erhöhen und um Öffentlichkeit für Gewalt gegen Frauen und institutionelles Nichthandeln herzustellen. Politische Forderungen und Gesetzesvorschläge konnten auf diese Weise wirkungsvoll formuliert werden. In beiden Ländern kam es zumindest auf dem Papier zu rechtlichen Veränderungen. Im Falle Mexikos hatte das CoIDH-Urteil sogar einen Dominoeffekt für die Gesetzgebung in anderen lateinamerikanischen Ländern. Für die Türkei ist die Anwendung der Gesetze durch staatliche Institutionen ein zentrales Kriterium für die Aufnahme in die Europäische Union, weshalb für die Aktivistinnen die Durchsetzung von Gesetzen und Maßnahmen gegen Gewalt gegen Frauen zunächst aussichtsreicher erscheint als in Mexiko. Auf der lokalen Ebene dominieren daher Fragen über normative Einstellungs- und Verhaltensmuster staatlicher AkteurInnen

und die staatliche Verantwortung, frauendiskriminierende Strukturen in der privaten und öffentlichen Sphäre zu beseitigen.

Strategische Prozessführung auf nationaler und internationaler Ebene bietet den Frauenorganisationen und Anwältinnen eine Gelegenheit, die institutionelle Diskriminierung von Frauen im Zusammenhang mit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ungleichstellung von Frauen zu diskutieren (vgl. Hagemann-White 1992; Sauer 2011). Internationale strategische Prozessführung führt dazu, dass neue politische Maßnahmen und Gesetzesinitiativen in Absprache mit Frauenorganisationen angestoßen werden können. Insgesamt bietet sie Frauenorganisationen und Aktivistinnen die Chance, die staatliche Schutzfunktion und die Funktion von Recht breiter zu definieren und internationale Menschenrechtsstandards lokal zu verankern. Dabei setzen sie Recht und die Rechtspraxis nicht isoliert nach einer „Law and Order“-Mentalität (vgl. Sauer 2008) ein, sondern als Empowerment-Instrument, um Gewalt- und Abhängigkeitsstrukturen für Frauen zu beenden.

Internationale strategische Prozessführung dient als ein Top-down-Instrument, das lokale Implementierungsprozesse anstoßen kann, ist dabei aber in der Funktion, Frauen direkt zu helfen, eher beschränkt. Die Praxis der Rechtsanwendung zu verändern sowie den Zugang zu Recht und den staatlichen Institutionen für Frauen, die Gewalt erfahren, herzustellen, bleibt in beiden Ländern daher die zentrale Herausforderung für die Aktivistinnen.

Anmerkungen

- 1 Für Unterstützung danken wir Julia Hoffmann und Dennis Wutzke.
- 2 Der ColDH ist ein unabhängiges Gericht, das mit der Interamerikanischen Kommission für Menschenrechte zusammenarbeitet, um die völkerrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte in den Ländern der OAS durchzusetzen.
- 3 Die 2009 veröffentlichte Studie der Generaldirektion für den Status der Frau (KSGM) fand heraus, dass 92% der Frauen, die häusliche Gewalt erfahren haben, keine Hilfe in Anspruch nahmen. Nur 4% kontaktierten die Polizei, 4% gingen den Rechtsweg, 4% suchten Krankenhäuser auf und nur 1% suchte die Stadtverwaltung, die Sozialdienste (SHÇEK) oder NGOs auf (T.C. KSGM 2009).
- 4 Interview mit Inci Beşpınar am 14. Mai 2009, Istanbul, geführt von Helin Ruf-Uçar.
- 5 EGMR vom 09.06.2009, Nr. 33401/02, Opuz v. Turkey.
- 6 Interview mit Mesut Beştaş und Meral Daniş Beştaş am 12. Juni 2009, Diyarbakır, geführt von Helin Ruf-Uçar.
- 7 Mittlerweile wurde diese Generaldirektion in das im November 2011 gegründeten Ministerium für Familie und Soziales integriert.
- 8 Der Ausdruck innerfamiliäre Gewalt ist eine Übersetzung aus dem Türkischen.
- 9 Dieses Gesetz ersetzt das seit 1998 gültige Gewaltschutzgesetz (Gesetz Nr. 4320 zum Schutze der Familie).
- 10 Vgl. CNN Türk.com, 06.03.2012.
- 11 Die Sonderkommission für Feminizid in Mexiko wurde im April 2004 vom Parlament eingerichtet, um einzelne Fälle zu untersuchen und darüber zu informieren.
- 12 Übersetzt heißt Campo Algodonero Baumwollfeld. Für mehr Details zu dem Urteil siehe www.corteidh.or.cr/docs/casos/articulos/seriec_205_esp.pdf (12.03.2012).
- 13 Mexiko wurde wegen der Verletzung der Interamerikanischen Menschenrechtskonvention nach Art. 4 (Recht auf Leben), Art. 5 (Recht auf menschenwürdige Behandlung), Art. 8.1 (Recht auf ein faires Verfahren), Art. 19 (Kinderrechte), Art. 25 (Recht auf gerichtlichen Schutz), Art. 1.1 (die Pflicht, die Rechte

zu respektieren), Art. 2 (Pflicht nationale Gesetze und Maßnahmen mit der Konvention in Einklang zu bringen) und nach Art. 7 (Gewalt mit allen Mitteln und Maßnahmen zu verhüten, zu bestrafen und zu beseitigen) verurteilt.

14 Siehe hierzu Campo Algodonero 2010.

15 Für mehr Informationen siehe: 1er Informe de las víctimas sobre el cabal cumplimiento del estado mexicano de la sentencia González y otras (Campo Algodonero) 2010, 8-13.

Literatur

Abdel-Monem, Tarik, 2009: Opuz v. Turkey: Europe's Landmark Judgment on Violence Against Women. In: Human Rights Brief. 17 (1), 29-33.

Baer, Susanne, 2008: Recht. Normen zwischen Zwang, Konstruktion und Ermöglichung. In: Becker, Ruth/Kortendiek, Beate (Hg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Wiesbaden, 547-555.

Bumiller, Kristin, 1987: Victims in the Shadow of the Law. A Critique of the Model of Legal Protection. In: Journal of Women in Culture and Society. 12 (3), 421-439.

CNN Türk.com, 2012: Kadına Karşı Şiddetin Önlenmesi Yasası "ne" getirmiyor? („Was bringt das Gesetz zur Prävention von Gewalt gegen Frauen nicht?“), 06.03.2012, Internet: www.cnn-turk.com/2012/guncel/03/06/kadina.karsi.siddet.yasasi.ne.getirmiyor/652032.0/index.html (07.03.2012).

Campo Algodonero, 2010: Campo Algodonero. Análisis y propuestas para el seguimiento de la sentencia de la Corte Interamericana de Derechos Humanos en contra del Estado mexicano. Internet: www.boell-latinoamerica.org/downloads/Campo_algodonero_ES.pdf (12.03.2012).

Elveriş, İdil/**Jahic**, Galma/**Kalem**, Seda, 2009: İstanbul Asliye Hukuk Mahkemelerinde Yargılama Süreci Taraflar Davalar ve İşleyiş/Judicial Proceedings At Istanbul Civil Courts. Istanbul.

Fuchs, Gesine, 2010: Strategische Prozessführung, Tarifverhandlungen und Antidiskriminierungsbehörden – verschiedene Wege zur Lohngleichheit? In: Femina Politica. 19 (2), 102 - 111.

Hagemann-White, Carol, 1992: Strategien gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis. Bestandsanalyse und Perspektiven. Pfaffenweiler.

Lagarde, Marcela, 2011: Sinergia por nuestros derechos humanos. Ante la violencia contra las mujeres en España, Guatemala y México. In: Pensamiento Iberoamericano. Feminismo, género e igualdad. 9, 63-84.

Londono, Patricia, 2009: Developing Human Rights Principles in Cases of Gender-based Violence: Opuz v. Turkey in the European Court of Human Rights. In: Human Rights Law Review. 9 (4), 657-667.

MacKinnon, Catharine, 2007: Women's Lives, Men's Laws. Cambridge.

Medina, Andrea/**de la Barrera**, Andrea, 2009: México ante la Corte Interamericana de Derechos Humanos: Caso „Campo Algodonero“. In: CLADEM. Sistematización de experiencias en Litigio Internacional. Lima, 76-91. Internet: cladem.org/index.php?option=com_rokdownloads&view=file&Itemid=115&id=346:sistematizacion-de-experiencias-en-litigio-internacional (10.12.2011).

Melgar, Lucía, 2011: Labyrinth der Straflosigkeit. Frauenmorde in Ciudad de Juárez und extreme Gewalt in México heute. In: Gender. 3 (2), 90-97.

Merry, Sally Engle, 2006: Human Rights and Gender Violence: Translating International Law into Local Justice. Chicago.

Meyersfeld, Bonita 2008: Domestic Violence, Health, and International Law. In: Emory International Law Review. 22 (1), 31-112.

Mor Çati 2008: 4320 sayılı yasa – Ekim 2008. Internet: www.morcati.org.tr/tr/sayfa/14/Basin-Aciklamalari.html (15.06.2012).

Olivera, Mercedes/**Lurio**, Victoria, J., 2006: *Violencia Femenicida: Violence against Women and Mexico's Structural Crisis*. In: *Latin American Perspective. The Mexican Presidency, 2006-2012: Neoliberalism, Social Movements, and Electoral Politics*. 33 (2), 104-114.

Peters, Julie/**Wolper**, Andrea (Hg.), 1995: *Women's Rights, Human Rights: International Feminist Perspectives*. New York.

Sancar, Serpil/**Bulut**, Ayça (Hg.), 2006: *Turkey. Country Gender Profile*. Internet: www.jica.go.jp/english/operations/thematic_issues/gender/background/pdf/e06tur.pdf (07.03.2012).

Sauer, Birgit, 2008: *Politikwissenschaftliche Grundlagen der Gewaltdebatte. Einführung in die VO „Eine von fünf. Gewalt im sozialen Nahraum“*. Internet: birgitsauer.org/SoSe%202007/VO%20Eine%20von%20F%FCnf/Gewalt-Vo-Sauer%20.pdf (03.03.2012).

Sauer, Birgit, 2011: *Migration, Geschlecht, Gewalt. Überlegungen zu einem intersektionellen Gewaltbegriff*. In: *Gender*. 3 (2), 44-60.

Sikkink, Kathryn/**Lutz**, Ellen L., 2000: *International Human Rights Law and Practice in Latin America*. In: *International Organization*. 53 (3), 633-659.

Simmons, Beth, 2009: *Mobilizing for Human Rights. International Law in Domestic Politics*. Cambridge.

Smart, Carol, 2000: *La teoría feminista y el discurso jurídico*. In: Birgin, Haydeé (Hg.): *El derecho en el género y el género en el derecho*. Buenos Aires, 31-71.

T.C. Kadının Statüsü Genel Müdürlüğü (KSGM), 2009: *Türkiye'de Kadına Yönelik Aile İçi Şiddet Araştırması 2008*. Internet: www.kadininstatusu.gov.tr/upload/mce/eski_site/tdvaw/doc/Ana_Rapor_Mizan_1.pdf (12.03.2012).

Sexarbeit in Wien

Unausgeschöpfte Emanzipationspotenziale und hegemoniale Beharrungskräfte im Novellierungsprozess des Wiener Prostitutionsgesetzes 2011

KATJA CHMILEWSKI. EVA KLAMBAUER. ILSE KOZA

Einleitung

„Wir wollen hier keinen legislativen Schnellschuss, sondern – unter Einbeziehung aller relevanten Player_innen und Expert_innen – ein gutes Gesetz erarbeiten.“¹ So lautete das ambitionierte Vorhaben der zuständigen Frauen-Stadträtin vor Erlass des neuen Wiener Prostitutionsgesetzes (ProstG) im November 2011. Im April 2012 entschied der Oberste Gerichtshof, dass Verträge über sexuelle Dienstleistungen nicht mehr als sittenwidrig zu qualifizieren seien. Es stellt sich die Frage, ob dies auch die Richtung für den regulativen Umgang mit den lokalen Rahmenbedingungen für Sexarbeit in Wien anzeigt. Wie zu zeigen sein wird, sind hier jedoch unterschiedliche Entwicklungsrichtungen erkennbar. So wirft die Debatte über die rechtliche Regulierung von Sexarbeit in Österreich eine Reihe von Fragen auf: Was war der

Anstoß für diese rechtlichen Entwicklungen und wie sind sie verlaufen? Wessen Interessen wurden in welcher Form berücksichtigt und mit welcher Konsequenz? Welche Chancen und Grenzen tun sich auf für die Vereinbarung so unterschiedlicher Positionen und Perspektiven wie der von Sexarbeiterinnen des Straßenstrichs und Anwohner_innen, die ihren Lebensraum dagegen abschirmen wollen? Ziel dieses Artikels ist es also, Kontinuitäten und Brüche bzw. Konvergenzen und Unvereinbarkeiten im gesellschaftlichen Umgang mit Sexarbeit bzw. deren rechtlicher Regulierung aufzuzeigen.

Nach einer kurzen historischen und theoretischen Einbettung des Feldes wird die Entwicklung der Prostitutionsgesetzgebung in Österreich nachgezeichnet, das Spannungsfeld der Interessen und Motive skizziert und dabei auch der Anlass für die Gesetzesnovellierung in Wien beschrieben. Im Anschluss daran werden die Argumentationsmuster der relevanten Akteur_innen herausgearbeitet. Vor diesem Hintergrund werden das neue ProstG sowie seine Auswirkungen dargestellt. Diese sollen anschließend in Bezug auf die zentrale Fragestellung diskutiert werden: Wie wirkt sich die derzeitige Rechtslage auf Sexarbeiter_innen² in Wien aus? Dabei wird auch auf Handlungsmöglichkeiten für feministische Politikstrategien eingegangen.

Begriffsarbeit: Sexarbeit oder Prostitution?

Die Termini der „Prostitution“ und „Sexarbeit“ werden in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung oftmals synonym verwendet. Die verschiedenen Ausrichtungen der Begrifflichkeiten in der feministischen Debatte legen eine präzise Definitionsarbeit nahe. Zusammenfassend lassen sich zwei Strömungen unterscheiden:³ Auf der einen Seite finden sich die Abschaffungs-Befürworter_innen (auch *abolitionist-feminists* oder *anti-prostitution feminists*); ihnen gegenüber stehen „sex-positive“-Feminist_innen, die sich für die Rechte von Sexarbeiter_innen einsetzen (*sex work feminists* oder *pro-sex feminists*). Zu den Vertreter_innen der ersten Position zählen etwa Andrea Dworkin und Catharine MacKinnon (vgl. MacKinnon 1993, 13). Dieser klassische feministische Argumentationsstrang deutet Prostitution typischerweise als Durchsetzung männlicher Vorherrschaft und als Ausdruck männlicher Dominanz über den weiblichen Körper (vgl. Löw/Ruhne 2011, 37). Die Existenz „freiwilliger“ Prostitution wird verneint (vgl. Alexander 1997, 82). Daraus ergibt sich folgende Rollenverteilung: Frauen werden als Opfer wahrgenommen; die konsumierenden Männer mit jenen gleichgesetzt, die Vergewaltigungen begehen (vgl. O’Connell Davidson 2003, 56). Abschaffungs-Befürworter_innen setzen sich demnach für das Verbot des Anbietens sexueller Dienstleistungen sowie für eine Bestrafung ihrer Inanspruchnahme in Form einer Freier_innenbestrafung ein.⁴

„Sex-positive“-Feminist_innen hingegen wollen die Sexarbeit entdramatisieren und entmoralisieren. Sie stufen Prostitution als eine Form von Arbeit (Sexarbeit) ein und stellen die Interessen der Betroffenen nach mehr rechtlicher und sozialer Anerkennung in den Vordergrund. Patriarchale Herrschaftsverhältnisse werden nicht negiert, der Fokus liegt aber auf der/dem Sexarbeiter_in. Ihr bzw. ihm wird Handlungsmacht

nicht per se abgesprochen, sondern durchaus die Fähigkeit zugeschrieben, für eigene Interessen einzustehen.⁵ Eine bekannte Vertreterin dieser Strömung ist etwa Nadine Strossen (vgl. Strossen 2000).

Unsere Argumentation nimmt ihren Ausgang in den Positionen der zweiten Strömung. Wir verwenden den Terminus Sexarbeit und definieren diese als (eingeschränkt) „freiwillig“ angebotene sexuelle Dienstleistung von volljährigen Personen gegen Entgelt. Durch diese Begriffsbildung gelingt es, die Prostitution von einer Gleichsetzung mit Phänomenen wie Frauenhandel zu lösen, ohne jedoch patriarchale Herrschaftsverhältnisse oder kapitalistische Zwänge auszublenden. Der Fokus dieses Artikels liegt daher auf dem regulativen Rahmen von Sexarbeit als Erwerbstätigkeit, da dieser zu einer Ausweitung, aber auch Einschränkung der Verletzlichkeit von Sexarbeiter_innen führen kann. Ausgehend von der Annahme, dass im Recht eingeschriebene Diskurse umkämpft sind, soll Recht nach diesem Verständnis die Interessen benachteiligter und marginalisierter Gruppen gegenüber jenen der Mehrheitsgesellschaft im Sinne einer Nutzung von Recht als emanzipatorisches Instrument abwägen und berücksichtigen (vgl. Holzleithner 2010, 6). Sonja Buckel (2007, 314) streicht den Doppelcharakter von Recht in Bezug auf Emanzipation deutlich hervor, indem sie dieses einerseits als „strukturelles Hindernis gesellschaftlicher Emanzipation“ und andererseits als „zumindest einen Aufschub, wenn nicht gar einen Schutz vor unmittelbarer Gewalt“ bietend, beschreibt. So kann Recht im Bereich der Sexarbeit einerseits als Emanzipationshindernis aufgrund der Einschränkung von Selbstbestimmung bewertet werden, dennoch könnten pro-feministische gesetzliche Maßnahmen eine verletzbare Gruppe durch die Schaffung von sicheren, zentralen, gut beleuchteten, sichtbaren und mit einer entsprechenden Infrastruktur ausgestatteten Anbahnungszonen und Arbeitsplätzen vor Gewalt schützen und dazu führen, dass Sexarbeiter_innen von Kund_innen als mit Rechten ausgestattete Personen wahrgenommen werden (vgl. O’Connell Davidson 2003, 61f.).

Regulativer Rahmen

Was den rechtlichen Rahmen von Sexarbeit betrifft, lassen sich in vor allem folgende Ansätze unterscheiden (vgl. Le Breton 2011, 53ff.):

- ▶ *Abolitionismus*: Darunter fallen die gesetzlichen Regelungen von Ländern, deren Ziel auf lange Sicht die Abschaffung der Prostitution ist. Als Beispiel kann Schweden angeführt werden. Nutznießer_innen (Freier, Bordellbetreiber_innen, Zuhälter_innen) können rechtlich belangt werden, was den Erziehungscharakter der Maßnahmen unterstreicht.
- ▶ *Prohibitionismus*: In Ländern, die prohibitionistische Modelle verankern, ist Sexarbeit in allen Erscheinungsformen verboten und für alle Beteiligten strafbar, wobei sich die Verbote primär gegen Sexarbeiter_innen richten (aus moralischen und sozialhygienischen Gründen). Dies trifft etwa auf große Teile der USA, Irland sowie islamische Staaten zu.

- ▶ *Regulationismus*: Dieses Modell ist dadurch gekennzeichnet, dass Sexarbeit zwar nicht generell verboten ist, sie allerdings staatlichen Kontrollen unterworfen ist. Dieses Modell trifft auf die meisten europäischen Staaten, so auch Österreich, zu.
- ▶ *Legalisierung*: Als eine spezifische Form des Regulationismus verfolgt dieser Ansatz das Ziel, Sexarbeiter_innen mehr Arbeitsrechte einzuräumen. Als Beispiel können Deutschland und die Niederlande angeführt werden.

In Österreich hat sich ein reglementarisches Modell etabliert. Der österreichische Staat versucht nunmehr seit rund 50 Jahren in unterschiedlichem Ausmaß den Bereich Sexarbeit rechtlich zu organisieren und zu kontrollieren. Hierbei nehmen sowohl der Bund als auch die Länder legislative Kompetenzen wahr. So fallen Zivil-, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, Gesundheits-, Steuer- sowie Fremden- und Strafrecht allesamt in die Zuständigkeit des Bundes. Demnach werden etwa Fragen nach der Gültigkeit von Verträgen im Sexdienstleistungsbereich und der sozialrechtlichen Absicherung von Sexarbeiter_innen vom Bund vorgegeben. Schätzungen zufolge sind über 90% der Sexarbeiter_innen in Wien Migrant_innen.⁶ Die restriktive Politik im Bereich Sexarbeit ist daher auch im Kontext einer verschärften Asyl- und Fremdenpolitik zu sehen.

Den Ländern⁷ obliegt u.a. die Regelung, wie und welche Formen von Sexarbeit als zulässig bzw. unzulässig gelten und welche Voraussetzungen für die Genehmigung von Bordellbetrieben erfüllt sein müssen. Der Vollzug dieser Landesgesetze liegt wiederum im Wirkungsbereich der Gemeinden, die zudem ortspolizeiliche Verordnungen und weitere Detailregelungen erlassen dürfen (Art. 118 Abs. 6 B-VG). Ähnlich wie in Deutschland, wo mit dem Prostitutionsgesetz von 2002 zwar bundesweit einheitliche Vorgaben für Sexarbeit getroffen wurden, ist die Rechtslage auf Länderebene in Österreich daher weitgehend uneinheitlich und teilweise widersprüchlich.⁸ In Folge wird auf die rechtlichen Maßnahmen zur Sexarbeit in Wien fokussiert, da diese Regelungen in Österreich – auch in Zahlen gemessen – den bedeutendsten Anwendungsbereich aufweisen.

Gewerbsmäßige Prostitution ist in Österreich zulässig, soweit sie nicht Minderjährige involviert (§ 207 b StGB „Sexueller Missbrauch von Jugendlichen“ sowie § 215a StGB „Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger“), ausbeutenden oder Zwangscharakter annimmt (§ 215 StGB „Zuführung von Prostitution“ sowie § 216 StGB „Zuhälterei“) oder mit dem Verbot des Menschenhandels in Konflikt gerät (§ 217 StGB „Grenzüberschreitender Prostitutionshandel“ sowie § 104a StGB „Menschenhandel“). Sexarbeiter_innen können derzeit als sogenannte „Neue Selbstständige“ tätig sein und sich selbst kranken- und unfallversichern.⁹ Die Verträge über sexuelle Dienstleistungen wurden nach der bisherigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (OGH) als sittenwidrig eingestuft. Ein Vertrag, der gegen die guten Sitten verstößt, ist gem. § 879 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) als nichtig anzusehen, weshalb sich daraus auch keine Verpflichtungen, wie etwa ein vereinbartes Entgelt, einklagen lassen. Diese

Judikatur wurde in einem Urteil vom 18. April 2012 (3 Ob 45/12g) nunmehr revidiert. Der davor geltenden Rechtsprechung OGH aus dem Jahr 1989 (3 Ob 516/89) war zu entnehmen, dass Prostitution eine Gefahr für familienrechtliche Institutionen darstelle und eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsschutzes sei. Dieser Persönlichkeitsschutz bezog sich auf die Freier, deren Leichtsinn, Unertahrenheit, Triebhaftigkeit und Trunkenheit in diesem Zusammenhang oft ausgenützt würden. Diese Argumentation ist sowohl rechtlich als auch rechtspolitisch zu bemängeln und wurde in Teilen der Literatur auch entsprechend kritisiert (vgl. Stuefer/Einwallner 2007, 98ff.; Weitzenböck 1990, 18). Bereits in zwei davor ergangenen Entscheidungen aus dem Jahr 2003 (OGH vom 27.05.2003, 1 Ob 244/02t sowie OGH vom 12.06.2003, 2 Ob 23/03a) wich das zivilrechtliche Höchstgericht zumindest teilweise von dem uneingeschränkten Sittenwidrigkeitsverdikt ab, indem Verträge über Telefonsex in Einzelfällen für nicht sittenwidrig erklärt wurden. 23 Jahre nach Erlass der moralisierenden Entscheidung hat der OGH seine Auffassung zur Sittenwidrigkeit nunmehr gänzlich revidiert. Der dem aktuellen Gerichtsentscheid zugrunde liegende Sachverhalt betraf einen zahlungssäumigen Freier in einem Bordell. Das Gericht hält nunmehr fest: Solange die Bereitschaft zur Ausübung sexueller Handlungen widerruflich bleibt – die Sexarbeiterin daher nicht zu sexuellen Dienstleistungen klagbar verpflichtet werden kann –, steht ein solcher Vertrag nicht mit dem Recht auf Achtung der sexuellen Selbstbestimmung der Sexarbeiterin in Widerspruch. Der zwischen Sexarbeiterin und Kunden geschlossene Vertrag ist daher als einseitig verpflichtender zu qualifizieren: dem Kunden steht kein Anspruch auf Vornahme der sexuellen Handlung zu; wird diese mit (zumindest konkludenter) vorheriger Entgeltabrede jedoch vorgenommen, begründet dies einen Entgeltanspruch der Sexarbeiterin. Bezug nehmend auf die 1989 vorgebrachte Argumentation hält das Gericht fest, es sei „(n)icht alles, was als potentielle Gefahr für familienrechtliche Institutionen oder als unmoralisch empfunden wird, (...) deshalb schon iSd § 879 Abs 1 ABB sittenwidrig und damit nichtig“.

Dem geltenden Recht in Form eines reglementierten Prostitutionsregimes seien keine für § 879 ABGB maßgeblichen Moralvorstellungen zu entnehmen. Wie der OGH richtig erkennt, hat die vormalig geltende Nichtigkeitssanktion für den gesamten Vertrag nicht zum Schutz der Sexarbeiter_innen beigetragen, sondern deren Position geschwächt und ihre Ausbeutung ermöglicht.

Die eingangs erwähnte Problematik der Zersplitterung in Landesgesetzgebung und Gemeindevollzug ist in Wien praktisch weniger bedeutsam, da die Bundeshauptstadt beide Organisationsformen – Bundesland und Gemeinde – vereint.

Zu den zulässigen und damit praktisch bedeutsamen Formen der Sexarbeit zählen und zählten insbesondere die Straßenprostitution sowie die Sexarbeit in Bordellen und bordellähnlichen Einrichtungen (auch Laufhäusern).¹⁰ Die erste Regelung in Wien wurde in Form der Wiener Prostitutionsverordnung im Jahr 1975 erlassen. Erklärte Intention war, die Straßenprostitution räumlich zu begrenzen. Diese wurde somit aus der Innenstadt verbannt. 1984 trat schließlich das erste Wiener Prosti-

tutionsgesetz in Kraft. Dieses traf u.a. Bestimmungen zu Meldepflichten (Registrierung bei der Bundespolizeidirektion) und zum Gesundheitsschutz (regelmäßige Gesundheitskontrollen) von Sexarbeiter_innen. Hierfür erhalten die Prostituierten eine Kontrollkarte (umgangssprachlich „Deckel“ genannt), die bescheinigt, dass sie die Sexarbeit legal ausüben. Dies entspricht im Wesentlichen auch der aktuellen Rechtslage. Ferner wurden so genannten Schutzzonen eingeführt: Straßenprostitution wurde in einem Umkreis von 150 m von Schulen, Jugendzentren, Spielplätzen, Krankenhäusern, Kirchen und Bahnhöfen untersagt (§ 4); die Prostitution in Privatwohnungen wurde gänzlich verboten (§ 5), wobei eine Ausnahme für Hausbesuche gemacht wurde (Abs. 3).

Ab den 1980er Jahren formierte sich eine Reihe von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) von Pro-Sex-Arbeiterinnen. Als erste und einzige selbstorganisierte Gewerkschaft trat die Vereinigung Österreichischer Prostituiertes (VPÖ) explizit für bessere Arbeitsbedingungen und Rechte von Sexarbeiter_innen ein. Sie löste sich aber 1992 auf (vgl. Sauer 2008, 84). Als weitere Organisationen sind in Wien LEFÖ¹¹ und SOPHIE¹² tätig. Sie leisten Bildungs- und Beratungs-, vor allem aber Lobbyarbeit. Wie bereits angedeutet, kristallisierte sich mit Beginn der 1990er Jahre eine historische Konstellation heraus, in der erstmals über arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen von Sexarbeiter_innen diskutiert und damit die Deutung von Prostitution als „Sexarbeit“ eingeführt wurde. Diese Phase kann als Zeit relativ erfolgreicher Interventionen seitens der NGOs und politischen Akteur_innen verstanden werden (vgl. Sauer 2008, 82). Diese Organisationen waren ebenso an dem Novellierungsprozess des neuen Wiener ProstG beteiligt, dessen Hintergrund und Auswirkungen im Folgenden näher erläutert werden sollen.

Der Gesetzgebungsprozess des Wiener ProstG 2011

Um den Novellierungsprozess rekonstruieren zu können, wurde eine qualitative Gesetzesanalyse vorgenommen und strukturierte Leitfadenterviews mit wesentlichen Akteur_innen des Gesetzgebungsverfahrens durchgeführt. Dazu gehörten auch Interviews mit einer Vertreterin von LEFÖ sowie der Beratungsorganisation SOPHIE. Auf Seiten der politisch Verantwortlichen der rot-grünen Stadtregierung wurden eine Gemeinderätin der Grünen und eine Gemeinderätin der Sozialdemokratischen Partei Österreich (SPÖ) befragt. Darüber hinaus führten die Autorinnen Gespräche mit einem Vertreter der Internet-Plattform sexworker.at und mit Vertreter_innen einer Bürger_inneninitiative. Mit dem Vertreter von sexworker.at besuchten sie zudem gemeinsam die bestehenden Erlaubniszonen und andere für die Sexarbeit in Wien relevante Orte.

Hintergrund des Novellierungsprozesses des ProstG¹³ in Wien war eine zunehmende Einengung des legalen Straßenstrichs u.a. durch die vormals geltende Schutzzonenregelung. Dies führte zu einer Intensivierung des Straßenstrichs, worauf formierte Bürger_inneninitiativen wie z.B. www.felberstrich.at mit starkem Protest reagierten, wie eine LEFÖ-Vertreterin erläutert:

Die Bürgerinitiativen, also das war ja eine furchtbare Situation, die sind ja total brutal und diskriminierend mit Fackelzügen da durch die Straßen gegangen und haben auch wirklich vollkommen konsequenzenlos Selbstjustiz betrieben.

Um diese konfliktgeladene Situation zu entschärfen, wurde wenige Monate vor den Wiener Landtagswahlen im Oktober 2010 ein Pilotprojekt gestartet, dessen Ziel es war, den Straßenstrich ohne einen Gesetzesbeschluss zu verlagern.¹⁴ Der Feldversuch erwies sich als wenig erfolgreich, weshalb die Verlagerung der Straßenprostitution aus den Wohngebieten im Gesetzwerdungsprozess und in der Novellierung eine entsprechend große Rolle spielte. Im Ergebnis wurden weitere räumliche Beschränkungen für die Straßenprostitution getroffen. Das gesamte Wohngebiet Wiens wurde nun zur Schutzzone erklärt (§ 9). Im Wege von Verordnungen können Ausnahmen in beide Richtungen getroffen werden: indem geschützte Zonen zu Erlaubniszonen oder vom Gesetz nicht erfasste Gebiete ebenfalls zur Schutzzone erklärt werden (§ 10). Auf dieser Grundlage wurde am 29. März 2012 die Zone rund um den Prater im 2. Wiener Gemeindebezirk, die außerhalb des Wohngebiets lag, mittels Verordnung¹⁵ zur Schutzzone erklärt. Faktisch kommt die Bestimmung damit einem Verbot der Straßenprostitution gleich. Begründet wurde das Verbot unter anderem mit der „Verhinderung der Wahrnehmbarkeit von Prostitution durch Kinder und Jugendliche“ (§ 1 der Verordnung). Die Novellierung des ProstG in Wien offenbart die paradoxe Annahme, dass die Konflikte zwischen Anwohner_innen und Sexarbeiter_innen, die bereits durch die Einengung des Raumes für legale Sexarbeit hervorgerufen wurden, mit der faktischen Abschaffung des legalen Straßenstrichs, folglich einer zusätzlichen Einengung, gelöst werden könnten.

Als weitere zentrale Inhalte des neuen Gesetzes können die umfassenden Meldepflichten genannt werden. Diese erstrecken sich künftig auch auf Betreiber_innen von Prostitutionslokalen (§ 7). Bordelle und Laufhäuser haben außerdem bestimmte Auflagen zu erfüllen.¹⁶ Die Behörde hat hierbei insbesondere die Interessen der Anwohner_innen zu berücksichtigen. So ist im Falle einer unzumutbaren Belästigung die Betreibung eines Prostitutionslokals zu untersagen (§ 13 Abs. 2). Zur Konkretisierung dieses Kriteriums führt das Gesetz aus, dass hierbei insbesondere die für Anwohner_innen einsehbaren Bereiche betroffen sind. Als pönales Element wurde außerdem die Kundenverantwortung verschärft. So dürfen Freier_innen ab sofort nur mehr in Erlaubniszonen Kontakt anbahnen; ein Verstoß ist mit Geldstrafe zu ahnden (§ 16). Der neue regulative Rahmen hat nach Angaben von NGOs und Streetworkern zu einer verstärkten Kontrolle, Verdrängung und Regulierung von Sexarbeit geführt. So käme es durch die Einengung des Raumes zu mehr Konkurrenz, einem erhöhten Preisdruck und dem Druck, mit Leistungen zu werben, die vorher nicht angeboten wurden (etwa Sex ohne Kondom).

Die LEFÖ-Vertreterin hält fest, dass das Gesetz Vulnerabilität verstärkt und führt diesbezüglich an, dass die Sexarbeiter_innen Gefahr laufen, „entweder Opfer von Gewalt zu werden oder (...) Abhängigkeiten eingehen zu müssen und (...) die Gesundheit zu gefährden.“ Ähnlich bewertet der Vertreter von sexworker.at die derzei-

tige Situation. So seien nach seinen Einschätzungen 20-30% der Sexarbeiter_innen nun „weg“. Über deren Verbleib würden keine Informationen bestehen. Aufgrund der Verdrängung in illegalisierte Bereiche¹⁷ lasse sich darüber hinaus eine deutliche Zunahme der Gewaltübergriffe auf Sexarbeiter_innen konstatieren. Die gesetzlich eingeräumte Möglichkeit der Festlegung von Erlaubniszonen – zurzeit gibt es in Wien nur eine einzige – wird von den Interviewten weitgehend relativiert. Einerseits ergeben sich auf Grund der durchgesetzten Entkopplung von Straßenstrich und Wohngebiet relativ wenig geeignete Orte, wie eine Vertreterin von SOPHIE feststellt. Andererseits gibt es einen massiven Widerstand der Bezirksvorstehenden, die, wie die Gemeinderätinnen erläutern, unter dem Druck der Anwohner_innen stehen und daher keine Erlaubniszonen einführen wollen.

Die Sexarbeiter_innen wurden im Gesetzgebungsprozess und in der öffentlichen Wahrnehmung überwiegend mit dem „Opfer-Diskurs“ in Verbindung gebracht. Eine interviewte Vertreterin der Bürger_inneninitiative erläuterte dazu: „Ich sehe Prostituierte durchaus als Opfer (...). Ich glaub nicht, dass das normal ist, sondern für mich ist das Ausdruck von einer massiven psychischen Störung.“

Diese dichotome Gegenüberstellung von normal gegen nicht normal sowie das stark individualisierte Erklärungsmuster weisen klar auf eine enorme Stigmatisierung sowie Verdrängung in die Devianz hin, wie dies auch Martina Löw und Renate Ruhne (2011, 11f.) anhand der Situation in Frankfurt herausgearbeitet haben: „Prostitution (wird) durch zahlreiche, größtenteils subtile Mechanismen der Ausgrenzung in der öffentlichen Wahrnehmung als ein Feld des ‚Anderen‘ und des ‚Anormalen‘ (re) produziert“. Damit verbunden ist auch eine abwertende symbolisch-bildhafte Aufladung, denn Sexarbeit stellt auch ein „Assoziationsfeld für Dreck, Vulgarität, Lasterhaftigkeit“ dar: „Das ‚anständige, saubere‘ (Klein-)bürgertum grenzt sich von unteren sozialen Schichten ab, denen die als unangenehm auffallend ausgewiesenen Eigenschaften zugeschrieben werden“ (ebd., 85).

So hat die Stigmatisierung und Zuschreibung von Andersheit und nicht zum Eigenen Gehörenden vor allem eine abgrenzende Funktion (*othering*). Den Straßenstrich bezeichnet die Vertreterin der Bürger_inneninitiative als einen „Fleischmarkt“, der „entwürdigend“ und „widerlich“ sei und vor dem es ihr wirklich „grause“. So seien es vor allem die „Ostfrauen“, die sich „schweinisch“ verhielten, denn die „zeigen den nackten Hintern, und das vor den Kindern“. Die Assoziation dieser Begriffe macht den fremdenfeindlichen Diskurs deutlich, mit dem die Vertreter_innen der Bürger_inneninitiative den Sexarbeiter_innen begegneten.

Des Weiteren setzte die Vertreterin der Bürger_inneninitiative Sexarbeit im Wesentlichen mit Frauenhandel gleich, indem sie die Abschaffung des „Frauenhandels direkt vor ihrer Haustüre“ als Zielsetzung der Initiative erörtert. Auch die interviewte SPÖ-Gemeinderätin bezeichnete Sexarbeit und Frauenhandel als nicht einfach voneinander trennbar. Im Gegensatz dazu stehen die LEFÖ-Vertreterin und die Gemeinderätin der Grünen einer Vermengung des Diskurses über Sexarbeit mit dem Themenfeld des Frauenhandels kritisch gegenüber:

Sexarbeiter_innen sind eine Projektionsfläche für ganz viele Zuschreibungen, das sind sexistische Zuschreibungen, das sind rassistische Zuschreibungen, eben moralisierende, fremdenfeindliche etc., die hier eben auch zu dieser Stigmatisierung beitragen. (Vertreterin von LEFÖ).

Das Zitat verdeutlicht, dass die Verschiebung in der politischen Debatte und das Deuten (*re-framing*) von Frauen als Opfer auch dazu führt, dass Sexarbeit zunehmend im Kontext von Gewalt und Zwang verortet wird. Darin wird mit ein Grund gesehen, dass Forderungen nach Verbesserungen der arbeits- und sozialrechtlichen Situation von der politischen Agenda verdrängt werden (vgl. Sauer 2008, 82ff.).

Mit der sich nun rechtlich manifestierenden Verbannung an den Stadtrand und damit aus der Sichtbarkeit, geht die Bestrebung einer zunehmenden Verlagerung *indoors*, in Lauffhäuser und Bordelle einher. Eine ähnliche Entwicklung war auch in Deutschland zu beobachten. So hat in Frankfurt eine „Strategie der Vertreibung aus dem öffentlichen Raum bei gleichzeitiger ‚Domestizierung‘“ (Löw/Ruhne 2011, 72) zur Abschaffung des Straßenstrichs geführt. So läuft die von beiden Koalitionsparteien angepriesene Verbesserung auf eine Unsichtbarmachung von Sexarbeit im öffentlichen Raum hinaus. Mit der Verlagerung von Tätigkeiten in geschlossene Räume – dies ist ein wesentliches Ziel des neuen Gesetzes in Wien – wird die Selbstbestimmung der Sexarbeiter_innen, vor allem aufgrund der Kontrolle durch die Bordellbetreiber_innen, weiter eingeschränkt. Doch auch *indoor*-Lokale sollen aus der öffentlichen Wahrnehmung verschwinden. So sieht das Gesetz in der auffälligen Kennzeichnung und Einsehbarkeit von Prostitutionslokalen eine unzumutbare Belästigung für die Anwohner_innen (§6 Abs 1 lit c).

Des Weiteren ist das politische Ziel der verstärkten Kontrolle ablesbar. Denn das Gesetz erstellt einen veritablen Pflichtenkatalog für Sexarbeiter_innen, Betreiber_innen und Freier, die oftmals mit einem verstärkten Behördenkontakt verbunden sind. In der gegenwärtigen Form wirken die rechtlichen Normen auf Länderebene für Sexarbeiter_innen daher als Instrument der Repression und Exklusion.

Chancen und Grenzen rechtlicher Regulierung

Die ungesicherte Rechtsstellung von Sexarbeiter_innen liegt nicht zuletzt im Föderalismus begründet. Die Analyse der bisherigen Rechtslage entlang diskursiver Politikstrategien mit einem Fokus auf der Machtverteilung im Gesetzwerdungsprozess des neuen ProstG hat gezeigt, dass insbesondere auf Länderebene nicht für eine ausgewogene Interessensabwägung gesorgt wurde. Die unterschiedlichen Interessen resultieren daraus, dass einerseits eine erhöhte Nachfrage nach Sexarbeit in der Stadt existiert, dem Sexarbeiter_innen nachkommen möchten, jedoch dabei sichere Arbeits- und Umgebungsbedingungen wünschen, beispielsweise gut beleuchtete Örtlichkeiten ausgestattet mit einer gewissen Infrastruktur. Andererseits besteht bei den Anwohner_innen der Wunsch nach Ruhe und Sicherheit in Wohngebieten und möglichst geringer Konfrontation mit dem Prostitutionsgeschehen im öffentlichen Raum. Was die Eindämmung und Beschränkung von Sexarbeit betrifft, finden sich

ausführliche Regelungen im alten und neuen Wiener ProstG (z.B. Einführung von Schutzzonen, Auflagen für Bordellbetreiber_innen). Die Kompetenz zur Festlegung sicherer Rahmenbedingungen wurde allerdings nicht wahrgenommen. Die Einseitigkeit der Interessenswahrnehmung liegt sowohl in der diskursiven Kontinuität des Framings von Frauenhandel und Gewalt begründet als auch in der Beteiligung an Entscheidungsprozessen. Denn es handelt sich bei der Novellierung vor allem um einen politischen Aushandlungsprozess zwischen (Staats)Bürger_innen – wie auch schon im Begriff der Bürger_inneninitiative enthalten – und damit Wähler_innen auf der einen und großteils Nicht-(Staats)Bürger_innen auf der anderen Seite.¹⁸ So waren die Anwohner_innen aufgrund ihres Wähler_innenpotentials in der günstigeren Ausgangsposition. Sie konnten damit sowohl den Novellierungsprozess lotstreten als auch das Interesse eines generellen Verbotes des Straßenstrichs in ihren Wohngebieten voll durchsetzen. Sexarbeiter_innen wurden im Gegensatz dazu nicht nur konkret räumlich und rechtlich marginalisiert und in die Unsichtbarkeit verdrängt, sondern auch schon im Novellierungsprozess selbst kaum eingebunden und somit systematisch ausgeblendet. Dies hängt mit der Konstruktion des Bürgerlichen zusammen und der ihr innewohnenden Vorstellung von der Lebensweise bürgerlicher Subjekte. Sexarbeiter_innen werden gegenüber dieser Vorstellung als deviant und anders in einem für die bürgerliche Lebensweise bedrohenden Sinn verstanden, weshalb sie im öffentlichen Raum nicht wahrgenommen werden sollen (vgl. Löw/Ruhne 2011, 70ff.).

Im Gegensatz dazu sind für jene Regelungsbereiche (etwa zivilrechtliche Anerkennung der Verträge), die in die Zuständigkeit des Bundes fallen, durchaus progressive Tendenzen erkennbar, allerdings nur ansatzweise und nicht vom Bundesgesetzgeber ausgehend. So wurde mit der Revision des Sittenwidrigkeitsurteils auf höchstgerichtlicher Ebene zwar ein deutliches Signal zur Neubewertung gesellschaftlicher Moralvorstellungen zugunsten einer Anerkennung von Sexarbeit als Arbeit gesetzt; inwieweit die Verträge nunmehr als faktisch (freie) Dienstverträge zu interpretieren sind und es in Folge der höchstgerichtlichen Entscheidung zu bundesgesetzlichen Initiativen kommt, bleibt abzuwarten. Mit einer solchen Interpretation verbunden wären zahlreiche Arbeitnehmer_innenschutzbestimmungen, wie etwa Krankengeld- und Wochengeldansprüche, Anspruch auf Arbeitslosenversicherung und Abfertigungsansprüche¹⁹. Wünschenswert wäre daher die Verankerung in einem Bundesgesetz, um eine gesetzliche Klarstellung über die rechtliche Bewertung der Verträge zu schaffen. Generell wäre es begrüßenswert, die Regelungen über Bordellbetriebe und die Ausübung des Prostitutionsgewerbes, die in allen österreichischen Bundesländern unterschiedlich geregelt sind, zu vereinheitlichen und eine Bundeskompetenz zu schaffen.²⁰ Für andere, auf Bundesebene geregelte Bereiche, wie etwa die Gesundheitsuntersuchungen, wurde dem Ruf nach Rechtssicherheit bereits Folge geleistet. Auch hier besteht allerdings ein Verbesserungspotential, zumal viele Sexarbeiter_innen die gegenwärtige Praxis als diskriminierend erfahren (kosten- und zeitaufwendig, Sprachbarrieren, mangelnde Beratung).

Fazit

Der regulative Rahmen ist Ausdruck der diskursiven Framings und bestimmt diese zugleich mit. Das neue Prostitutionsgesetz verortet sich in einer repressiven, reglementarischen Kontinuität, die ungeachtet der progressiveren Tendenzen der Rechtsprechung zur Sittenwidrigkeit von Prostitution auf Bundesebene fortbesteht, jedoch mit veränderter Begründung. Sowohl die Analyse des Novellierungsprozesses als auch das neue ProstG verdeutlichen, dass Sexarbeit aus dem Kontext von Frauenhandel und unfreiwilliger Prostitution gelöst werden muss, um die Durchsetzung eines protektiven rechtlichen Rahmens zu ermöglichen. Die kritische Analyse und Bewertung der gegenwärtigen Rechtslage auf Bundes- und Länderebene hat gezeigt, dass durchaus Potential für eine ausgewogenere Regulierung bestanden hätte. Sinnvoll wäre insbesondere die Schaffung von Rahmenbedingungen, die sichere und gute Arbeitsbedingungen für Sexarbeiter_innen gewährleisten würden, anstatt zu einer Steigerung der Vulnerabilität (räumliche und inhaltliche Einschränkung) und Kriminalisierung (Freierbestrafung) beizutragen.

Anmerkungen

- 1 Siehe Presseausendung von Stadträtin Sandra Frauenberger, Internet: www.wien.gv.at/rk/msg/2010/12/01010.html (05.09.2012).
- 2 Mit der Schreibweise Sexarbeiter_innen sollen keineswegs die dahinterliegenden patriarchalen Strukturen verschleiert werden, die dazu führen, dass primär Frauen* Sexarbeit ausüben. Dennoch wurde diese Schreibweise gewählt, um nicht nur die Konstruktion des gender-binären Systems sichtbar zu machen, sondern auch dazu beizutragen, die Existenz von männlichen/transgender/transsexuellen/queeren Sexarbeiter_innen nicht auszublenden.
- 3 Die Polarisierung nahm ihren Ausgang in den so genannten „Feminist Sex Wars“ im angelsächsischen Raum, wo sich im Zuge kontroverser Ansichten zu Pornografie verschiedene feministische Strömungen entwickelten. Siehe dazu näher Duggan/Hunter 1995.
- 4 Freierbestrafung meint die Strafbarkeit der Kund_innen von Sexarbeit.
- 5 Beispiele für die Selbstorganisation von Sexarbeiter_innen sind u.a. die Vereinigung österreichischer Prostituierten (VPÖ) oder die Prostituierten-Organisation Hydra in Berlin.
- 6 Mangels Aufenthaltsbewilligung sind viele Frauen an der Registrierung gehindert, s. auch Schattenbericht der NGOs zum CEDAW Report 2006, Internet: www.iwraw-ap.org/resources/pdf/Austria%20Shadow%20Report.pdf (05.09.2012).
- 7 Das „Prostitutionswesen“ wird dem Tatbestand der Sittlichkeitspolizei gem. Art. 118 Abs. 3 Z 8 B-VG zugeordnet und ermächtigt die Länder auf der Grundlage des Kompetenzartikels in Art. 15 Abs. 1 B-VG entsprechende gesetzliche Regelungen zu erlassen.
- 8 Diese Kompetenzzersplitterung wird auch im aktuellen Bericht (Mai 2012) der Arbeitsgruppe „Länderkompetenzen Prostitution“ im Rahmen der Task Force Menschenhandel bemängelt, vgl. den Bericht unter: www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=48235 (05.09.2012).
- 9 Die Einkommenssteuerpflicht besteht seit 1984, die Möglichkeit, Mitglied der Sozialversicherung zu werden, seit 1998.
- 10 Zu Bordellen oder auch Laufhäusern finden sich in den Ländergesetzen zum Teil Legaldefinitionen. Es handelt sich dabei etwa um einen Betrieb, in dem Prostitution durch mehr als eine Person angebahnt oder ausgeübt werden soll. In der Regel sind sie genehmigungspflichtig. Zu den bordellähnlichen Einrichtungen zählen etwa auch Saunacclubs („getarnte“ Prostitution).
- 11 Lateinamerikanische emigrierte Frauen in Österreich, gegründet 1985. Seit 2004 lautet die Zusatzbezeichnung: Beratung, Bildung und Begleitung für Migrantinnen.

- 12 Sophie. Bildungsraum für Prostituierte. Es handelt sich um eine frauenspezifische Einrichtung der Stadt Wien, die mit öffentlichen Geldern finanziert wird. Vgl. Internet: de.sophie.or.at
- 13 Wiener Prostitutionsgesetz vom 22.09.2011, LGBL 24/2011. Sofern nachstehend §§ zitiert werden, beziehen sich diese, soweit nicht anders angeführt, auf das neue ProstG.
- 15 Die Verlagerung war Teil eines 7-Punkte-Programms, das maßgeblich von der SPÖ initiiert wurde. Dieses umfasste u.a. folgende Maßnahmen: Beschwerdepool für Anwohner_innen (Hotline, Sprechstunden), verstärkte Kontrolle von Schutz- u Verbotzonen durch die Polizei, Hilfe für Opfer von Frauenhandel, sozialarbeiterische Betreuung der Sexarbeiter_innen, Vorbereitung einer Novelle des Wiener ProstG.
- 16 VO LGBL 2012/13 mit der im 2. Wiener Gemeindebezirk zusätzliche örtliche Beschränkungen für die Straßenprostitution erlassen werden.
- 17 Vgl. dazu insbesondere auch die VO der Wiener Landesregierung LGBL 2011/45 über die Einrichtungen und Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Prostituierten.
- 18 So finde Anbahnung verstärkt an Orten wie U-Bahn-Stationen, Einkaufszentren und Cafés (sog. „Tischmädchen-Lokale“) statt. Des Weiteren wird angenommen, dass illegalisierte Wohnungsprostitution zunimmt, welche – wie NGOs betonen – schwer bzw. kaum zugänglich für Streetwork ist.
- 19 Es fehlen repräsentative Daten für Wien in diesem Bereich. NGOs gehen allerdings davon aus, dass über 90% der auf der Straße anbahnenden Sexarbeiter_innen Migrant_innen sind (vgl. Sophie 2010).
- 20 So genannte Abfertigungsansprüche entstehen für Arbeitnehmer_innen unter anderem im Fall der Kündigung. Es handelt sich um eine Form der Abfindung.
- 21 Dies entspricht auch der Empfehlung der Arbeitsgruppe Länderkompetenzen Prostitution im Bericht vom Mai 2012, s. Internet: www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=48235 (05.09.2012).

Literatur

Alexander, Priscilla, 1997: Feminism, Sex Workers, and Human Rights. In: Nagle, Jill (Hg): *Whores and Other Feminists*. New York, 82-97.

Buckel, Sonja, 2007: Subjektivierung und Kohäsion: Zur Rekonstruktion einer materialistischen Theorie des Rechts. Weilerswist.

Duggan, Lisa/**Hunter**, Nan D., 1995: *Sex Wars: Sexual Dissent and Political Culture*. New York.

Holzleithner, Elisabeth, 2010: Emanzipatorisches Recht. Über Chancen und Grenzen rechtlicher Geschlechtergleichstellung. In: *juridikum*. 23 (1), 6-14.

Le Breton, Maritza, 2011: Sexarbeit als transnationale Zone der Prekarität. Migrierende Sexarbeiterinnen im Spannungsfeld von Gewalterfahrungen und Handlungsoptionen. Wiesbaden.

Löw, Martina/**Ruhne**, Renate, 2011: *Prostitution. Zur Herstellung einer anderen Welt*. Berlin.

MacKinnon, Catherine, 1993: Prostitution and Civil Rights. In: *Michigan Journal of Gender & Law*. 1, 13-31.

O’Connell Davidson, Julia, 2003: „Sleeping with the enemy“? Some Problems with Feminist Abolitionist Calls to Penalise those who Buy Commercial Sex. In: *Social Policy & Society*. 2 (1), 55-63.

Sauer, Birgit, 2008: An der Front des westlichen Patriarchats. Sexarbeit, Frauenhandel und politische Regulierung in Wien. In: Nautz, Jürgen/Sauer, Birgit (Hg.): *Frauenhandel. Diskurse und Praktiken*. Göttingen, 81-95.

Sophie – Bildungsraum für Prostituierte, 2010: Endbericht Sophie Mobil. Wien. Internet: felberstrich.files.wordpress.com/2011/03/endbericht-sophie-mobil.pdf (31.08.2012).

Strossen, Nadine, 2000: *Defending Pornography: Free Speech, Sex, and the Fight for Women’s Rights*. New York.

Stuefer, Alexia/**Einwallner**, Doris, 2007: Sexarbeit in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung. In: *juridikum*. 18 (2), 98-102.

Weitzenböck, Karin 1990: Die geschlechtliche Hingabe gegen Entgelt. In: *Juristische Ausbildung und Praxis JAP*. 1, 14-20.

Equal rights and strategies of the Swiss women's movement (1975-1996)¹

SARAH KIANI

In Switzerland, it was not until 1971 that women acquired the right to vote at the national level² and another ten years passed before the Swiss constitution was amended to include gender equality (in 1981). Considering the long-term societal and political resistance to women's suffrage in Switzerland, it is not surprising that the driving force behind these political changes were the numerous women's organisations and groups that make up the Swiss women's movement. As elsewhere, these women's organisations and groups have been very heterogeneous in their make-up. They reflect the varying interests and experiences. Moreover, they advance diverse political viewpoints and goals. In the late 1960s and early 1970s a new type of feminist group arising out of the 1968 movement surfaced in Switzerland, as they did in all Western countries. The majority of these new "radical feminists" viewed the legal system with wariness and usually refused to work within traditional political structures. Instead of participating in "direct democracy," they considered the most effective means of change to be protest movements. However, some groups that represented this new feminism decided to support the campaign for an equal rights amendment by helping to collect signatures and by doing several public actions such as demonstrations. Banaszak (1996), for example, believes that their participation was fundamental for the success of the amendment of the constitutional article for equality which eventually passed in 1981. How could this be possible?

The following paper³ examines the apparent paradox of collaboration between Swiss bourgeois feminists, who had been active since the turn of the 19th century, and this new women's radical movement, who had just emerged in the 1960s. More precisely, I will explore the campaign for constitutional equality in Switzerland and show how different feminist ideologies contributed to the movement's strategy of obtaining equal rights for women through the legal system.

Before the 1970s, the women's movement had most often worked within the legal system, and yet this changed with the new "radical feminist" movement. Studies on post-1968 autonomous radical feminists in West Europe and North America verify a high degree of the movement's distrust of legal systems and traditional political channels (cf. Cott 1987; Bard 1995; Offen 2000). This attitude appears to be influenced by feminist theoretical analyses that were avidly discussed at the time. For example, analyses published during the late 1960s and the 1970s often presented the State as a patriarchal force which was (consciously) working against women's liberation. Radical feminists condemned, in particular, the influence of liberal theories on the application of law. These theories postulated that equality and autonomy was attainable through the civil law but such theories did not account for any structural

gender inequalities that might hinder these goals (Bereni et al. 2010). Studies have confirmed a similar ambivalence among Swiss feminists towards political and legal structures in the 1970s (Broda et al., 1998). However, it is important not to oversimplify the picture. Feminist movements do not universally embody a singular, rigorous political position which does not change over time. Feminism entails varying co-existing interpretations and ideological differences. When looking at the complex and ambivalent relationship between legal structures and feminism, it is therefore important to distinguish between different feminist groups as well as between differing national contexts.

The findings discussed in this paper are based on two main methodological approaches: firstly, I incorporate the classical methods of historical analysis, evaluating written documents and oral history⁴, and, secondly, I evaluate the women's movement, using the concept of *field* by the French sociologist Pierre Bourdieu. Bourdieu's notion of *field* must be understood as a microcosmic group, in which the members of this group share the same practice or interests. When this group is inserted in a global social space, it can operate relatively independently. It functions, moreover,

with its physical, economic and especially symbolic power relations, linked, for example, to the volume and the structure of capitals owned by the different members) and its struggles for the conservation or the transformation of those power relations⁵ (Bourdieu 1994, 140; translation S.K.).

The field only exists when the participants in a social activity are in concurrence with each other to hold a dominant position while sharing common interests. This is what Bourdieu calls the "illusio" (illusion). This conceptual tool offers the advantage of depicting feminism not simply as a whole, but rather as a whole made of many elements *in relation* and *in concurrence*. Bourdieu's *field* therefore represents the possibility to understand the women's movement as a *complex* phenomenon. Conceiving feminism this way accentuates the concept of a milieu, encompassing varying interpretations and possible struggles to maintain a dominant position. With this approach, one can perceive the women's movement as a whole, because Bourdieu's concept can illustrate how the women's movements share similar interests even if women's groups assert different strategies. Here it is possible to understand the re-structuration and patterning of actors and ideas within feminism and to identify the different standpoints, strategies and areas of concurrence that exist within it.

When I started my research on the women's movement in Switzerland, I was initially surprised by the number of existing groups which ideologically had very little in common. There also existed a high level of conflict within the groups which often led to members splitting off into smaller groups. Despite diverse underlying political ideals, these groups continued to pursue similar goals. By analysing these power relations in the field, I was able to gain insightful information about the very structure of Swiss feminism. Moreover, I analysed the changing views of the groups over time, and so I was able to follow the development of Swiss feminism over the years.

In the following, I will begin with a description of Swiss feminism in the late 1970s as the campaign for an equal right amendment in the constitution was first initiated. Next, I will discuss the paradox regarding the use of legal strategies by feminists. I will briefly review the evolution of the women's movement in the years following the "Gleiche Rechte/Droits Égaux" campaign, and, finally, I explain how this evolution caused the radical women's movement to work collaboratively with the Swiss bourgeois feminists,

The Swiss feminist field of the 1970s

Developments of the Swiss liberation movement differ from those in most Western countries in certain ways. In Switzerland, due to the late gain of female suffrage, the first two feminist "waves" arrived simultaneously instead of successively (see Freeman 1996; Lear 1968; Lovenduski 1986; Randall 1987). "Feminist waves" refer to the different phases of feminism in modern history. Indeed, the wave metaphor suggests that the phases, i.e. "waves" appear one after the other, just as waves in the ocean do. However, in the Swiss case, both movements were active at the same time. Thus, in the beginning of the 1970s, numerous groups could be found in Switzerland who were defending women's rights and, in particular, were fighting for suffrage. If we analyse this movement using Bourdieu's theoretical "field", it becomes clear how dense and complex the movement was. Firstly, there was the Bund Schweizerischer Frauenorganisationen (BSF; also known as the Alliance de sociétés féminines suisses, ASF) as well as various regional suffrage leagues and the "Association pour les droits de la femme" (ADF). Although many of these women's organisations and groups were already established at the end of the 19th century – e.g. the BSF was founded in 1900 and the Zurich regional suffrage leagues celebrated their 75th anniversary in 1968 – they continued to be a political force well into the 1970s and 1980s. This "first generation" women's movement was initially composed of both working class and upper class women; hence, its experience and its interests were quite diverse. By the end of the 1960s, however, these women's organisations had become more homogeneous in their composition, mainly comprised of middle- and upper-class women. The groups were inclined to use traditional political channels, lobby political representatives and – even though there was no strict consensus on this issue – these organisations tended to avoid confrontational strategies (cf. Mesmer 2007).

These groups historically favoured strategies of negotiation and strived for political rights within the given legal system, but it would be wrong to say that radicalism was never part of their political actions. Indeed, certain groups and individuals randomly practiced radical strategies. For example, the Geneva activist Emilie Gourd also worked in alliance with the radical left (Hardmeier 1997, 343). However, it proved very difficult to be radical for the "first generation" of feminists, because this meant they had to break with their traditional role (and their own image) of being (proper) wives and mothers (ibid., 341). Their feminist ideals and actions sought change through the modification of constitutional texts and the direct action of the

state. These were traditional and socially acceptable tools of change (cf. Woodtli 1977; Schnegg/Stalder 1984; Broda et al. 1996; Redolfi 2000).

Two main equality concepts dominated the ideology of the organisations. The first one considered men and women as basically different, and women had a specific role in society based on their worth as mothers. The second concept of equality highlighted the belief of gender equality and rejected the strict gender dualism of the first interpretation. The initial suffrage movement in Switzerland appears to have navigated between these two positions. A similar oscillation can also be observed among the older feminists during the campaign for the equality amendment act in the 1980s. At times they held very progressive visions of men and women and promoted a break in traditional gender roles but at other times, they refused to question the traditional role of women as mothers and wives. It remains unclear to what extent this theoretical oscillation had been an instrument of strategic discourse to obtain ameliorations for women in a conservative country (Boucherin 2009, 84).

Secondly, younger feminists who were active in the early 1970s were usually women who participated in the 1968 movement, to whom I will refer here as the post-1968⁶ feminists. Many of these women were strongly politicized by the 1968 movement and they felt that they had to respond to political forces that were not receptive to women's claims for liberation but, instead, tended to reproduce patriarchal structures (Schär 2009, 179). The ideological affiliation of these new feminists with the 1968 movement remained evident. They were anti-authoritarian and anti-hierarchical, and they preferred provocative and spectacular actions in public spaces. These groups labelled themselves "mouvements de libération des femmes, MLF/Frauenbefreiungsbewegung, FBB" (women's liberation movements) and believed in the radical transformation of the society as a whole. Despite all internal differences these post-1968 feminists shared a general distrust of the political elite and traditional political strategies such as bargaining politics. Most of them refused the use of traditional political tools to attain this new and better society. Radical feminists deemed such strategies as „reformist“, while their own actions were based on “revolution”. As in other countries, the post-1968 feminists in Switzerland were influenced by two ideological approaches: a radical approach and a neo-Marxist approach. For example, the Marxist group “Femmes en lutte/Frauen kämpfen mit” was founded by women who split off from larger women's liberation organisations in different Swiss cities. They advocated the inclusion of class struggle in the women's movement and they claimed that the problems posed by capitalism also caused women's oppression. They identified themselves to be part of the new generation of feminists but with a strong Marxist orientation. Nevertheless, some of these neo-Marxist groups, like many of the radical feminists, started to collaborate with the suffrage movement to inscribe gender equality in the Constitution.

Finally, in addition to these two main ideological approaches in the late 1970s, the feminist field was also composed of several ideological sub-groups, which favoured different political strategies.

The Campaign “Gleiche Rechte/Droits Égaux” (1975-1981)

After obtaining the right to vote at the federal level in 1971, women in feminist organisations moved to the next necessary step to push for constitutional equal rights for women and men. As Jacqueline Berenstein-Wavre (2011) put it: “And suddenly, we have the right to vote at the federal level and my husband told me: now you can launch an initiative! We had no idea that we could do such a thing.”⁷ The idea of the equal right amendment was initially suggested by Lydia Benz-Burger, president of the Swiss Association for Women’s Rights (Association Suisse des droits de la femme / Schweizerischer Verband für Frauenrechte) in 1974. An initiative committee “Equal Rights” was formed shortly after the 4th Congress for Women’s Interests in Bern in 1975. The committee was composed of 15 women of different political affiliations and was to launch an initiative to amend Article 4 of the Swiss Constitution and add a paragraph that would determine that men and women have equal rights.⁸ These equal rights would not only encompass family, education and employment in general, but it would also address equal salary. The committee was composed of women representing different political parties – the Social-Democratic Party as well as the liberal parties –, but also independent women, former activists for women’s suffrage and members of the working group related to the 4th Congress. The large majority of the committee members had been active in the traditional suffrage movement, and most of them were in their fifties or older. These women were accustomed to addressing their demands to the state via traditional channels, and so this new possibility of launching an initiative appeared to be a small revolution. Although initially the campaign was almost exclusively promoted by members of the traditional women’s movement, in 1976 several groups of the post-1968 feminists began to get involved in the collection of signatures. Zita Küng, the president of the “Organisation für die Sache der Frau” and former member of the women’s progressive party of Switzerland, “POCH-Frauen” commented in an interview⁹ that this group decided to participate in the campaign when it became evident that without their help, the initiative would not get enough signatures to be valid. In addition, younger women considered the traditional groups to be weak and to lack valuable grassroots experience, such as street actions. The younger women’s movement could provide this kind of experience.

The collaboration was successful and together the groups managed ultimately to collect 57,296 valid signatures which were handed over to the Federal Council at the end of 1976. These signatures initiated the “consultation procedure” which is a political procedure in Switzerland that then involves the consultation of most political parties, representatives of the cantonal authorities and different associations.

After having discussed the initiative for three years, the Federal Council decided in 1979 to submit a counter proposal. This alternative proposal deviated from the original proposal in one major point: While the initiative contained a “transitory disposition” stating that its goals should be achieved within a period of five years; the counter proposal gave no indication as to the period of time in which formal legal

equality was to be achieved. During the parliamentary debates the Social-Democratic Party and extreme left-wing politicians took clear positions in favour of the initiative's proposal. Other political parties, however, supported the counter proposal.

In the early 1980s, a great majority of the young feminists were explicitly in favour of the initiative. Some groups openly claimed they would only support the initiative and rejected any counter proposals by the Federal Council. On 17 May 1980 a demonstration was organised to criticise the counter proposal in which only groups from the post-1968 movement participated, such as the platform "Radikalfeministinnen" from Bern, Fribourg and Biel, the OFRA, the "dispensaire des femmes" in Geneva and extreme left-wing groups such as the RML.

Fearing that the Swiss population would reject the amendment of Article 4 of the Swiss Constitution, if there were both their initiative and the counter proposal,¹⁰ the initiative committee decided to withdraw its initiative. In July 1980, however, a new committee was then formed, this time rallying women and men representing diverse political affiliations, from left-wing to right-wing, including trade unions and Christian parties as well as traditional feminist groups. There were only very few women from the post-1968 movement¹¹ and similar younger women's movement groups. The committee took on the name of "Interessengemeinschaft"¹² and fought for the recognition of the counter proposal. The counter proposal was voted on and accepted by the Swiss people on 14 June 1981.

The initiative campaign illustrates an apparent paradox: Although initiated by women representing traditional political parties and women's groups, in particular, the suffrage movement, feminist groups and individuals from the post-1968 generation also became involved in this action. At the same time, this appears to be a contradiction: some members of the suffrage movement refused to support the idea of the equality initiative initially discussed at the 4th Congress for Women's Interests (see Joris 2009, 242f.). How can we explain this paradox in behaviour?

Considering the strategies and ideologies of the post-1968 feminists participating in the initiative campaign, at least two aspects appear problematic: First of all, if radical women participate in actions to obtain more rights for women by using traditional legal means defined by feminist analysis as androcentric, their "means" might also be andocentric. Secondly, the modification of the Swiss Constitution without proposing strategies to promote a radical social change, could not – according to radical feminism understanding – seriously challenge the patriarchal system. For these reasons, a large portion of the post-1968 women's liberation groups ignored this initiative. Indeed, researching in the internal archives of some of the most important women's liberation groups in major Swiss cities, I found that there was no mentioning of this initiative during the entire campaign between 1975 and 1981, even though it was largely discussed in the parliament and the press at that time. A former activist of the radical Women's Liberation Movement (MLF) of Geneva explained that the group refused to get involved in the campaign since the question of "equality" was typically seen as "reformist" issue.¹³ In spite of this, and paradoxically, this very per-

son was very active in the equality campaign. As a member of MLF, she simultaneously acted as the initiative's coordinator for the French part of Switzerland.

My analysis, furthermore, confirms that the reliance on the legal strategies within traditional political structures is actually not an exception to the rule. Indeed, several other groups linked to the new generation of feminists, which shared more or less the ideas of radical feminism, actively participated in the equality campaign. This was the first official collaborative work between the traditional and the post-1968 feminists. This collaboration also went much further than simply canvassing for the collection of signatures; the young feminists participated in the organisation of a national alliance and public demonstrations as well. Several members of regional FBB and MLF groups took an official stand in favour of the initiative in the early 1980s. Other groups such as the "dispensaire des femmes" in Geneva focused on women's health issues, actively participated in the campaign as well. On the other hand, key women's liberation groups, such as FBB and MLF based in Zurich and Geneva, are not mentioned in the campaign's documentation.

The following elements help to understand these apparent inconsistencies. Firstly, it is useful to remember that the post-1968 feminists in Switzerland felt quite ambivalent towards the law and the political institutions (Broda et al., 1998). The relationship of radical feminism with the State was never straightforward. For example, in the late 1960s the Zurich's FBB and Geneva's MLF undertook various actions to underscore publicly that the resolution of the suffrage issue would not change women's situation that much.¹⁴ However, in 1969, the young feminists helped organise the "March on Bern" to protest Switzerland's ratification of the European Convention on Human Rights with an exemption regarding women's suffrage. Other issues, such as the legalisation of abortion, have also triggered apparent paradoxes: in spite of its mistrust in the legal system, the post-1968 movement started an initiative as part of its campaign to decriminalize abortion. Thus, the history of the women's liberation movements shows that using legal means to achieve feminists' objectives, even if strongly criticised, is, in a certain way, part of Switzerland's radical feminists' strategies.

Secondly, several groups and individuals who participated in the campaign to amend Article 4 and who contributed considerably to the successful collection of signatures represented smaller regional groups (FBB/MLF) and fringe groups of a larger organisation. One such group was the Organisation für die Sache der Frauen (OFRA). Its members mostly split off from the progressive group "Progressive Frauen Schweiz" (POCH-Frauen) and similar groups privileging a Socialist understanding of feminism (Lenzin, 2000). Their aim was to create an alternative to the women's liberation movement. This movement was supposed to be without confining structures, unorganised and, as the former president of the OFRA called it, "fuzzy"¹⁵. Moreover, OFRA regularly worked with traditional political tools such as the initiative, for example, on the issue of paid maternity leave in the late 1970s. OFRA belongs to those women's groups that clearly position themselves in favour of the initiative¹⁶; in addition, OFRA ensured the national coordination of the campaign.

Based on the analysis of OFRA and similar groups, I hypothesize that the further away a group situates itself from “mainstream” radical feminism, the more likely it was to participate in the initiative. Marxist groups in particular – whether feminists or not – positioned themselves publicly in favour of the initiative; e.g. the “Ligue marxiste révolutionnaire/Revolutionäre Marxistische Liga” and the “Femmes en lutte/Frauen kämpfen mit”.

Thirdly, and surprisingly, I found that the question of ideology can improve our understanding of the behavioural paradox. The initiative committee argued in favour of “freedom of choice”: i.e. people should be able to choose their core occupation, whether it is taking care of children or working outside the household. The initiative’s text insisted on the idea that men and women should share duties in the family independently of their gender. Advocates of the initiative also questioned women’s traditional household obligations: “No one is forcing a housewife, on the basis of the Constitutional Article, to work outside the house, but the law shouldn’t force her only to do the housework”.¹⁷ While, on the one hand, this conception fundamentally harmonized with the traditional Swiss norm of the family, composed of husband, wife and children, on the other hand, it was also quite progressive at the time, especially coming from the traditional feminist groups. The initiative also brought up the issue of paid work by demanding equal pay, which was an important topic for the post-1968 movement. During the “Gleiche Rechte/Droits Égaux” campaign, however, tension between the feminist ideologies did arise, particularly regarding issues around strategies. While the idea of incorporating gender equality into the Constitution seemed reformist to the post-1968 movement, the traditional women’s groups feared the extreme ideology from the young feminists. Traditional feminist groups avoided appearing publicly in extreme leftist feminist demonstrations that support the initiative, for example. During a demonstration organised by post-1968 feminists in June 1980 in Bern, those tensions became quite visible. Traditional feminists refused to march alongside “leftists” and this oddly resulted in a demonstration to support the gender equality initiative in which the initiators themselves were absent!¹⁸

The end of the paradox. Transformation of the feminist field from the 1980s to the mid-1990s

My analysis of the initiative “Gleiche Rechte/Droits Égaux” seems to imply that Swiss radical feminists’ notorious aloofness towards the traditional political structures might be more of an academic standpoint than one of political practice. However, my research tends to show that also the specific history, ideological context and the relation of post-1968 feminist groups to radical feminism influenced groups’ and individuals’ decision to contribute – or not – to the campaign. In other words, the less a feminist group identified with radical feminism, the more it would embrace the equality initiative.

Radical feminist organisations (e.g. MLF of Geneva) usually focused on sexuality and body issues and these had been key issues of the women’s liberation move-

ments until the 1980's. Such groups clearly distanced themselves from the initiative without arguing against it. Although in the past they had demonstrated a great reluctance to become involved in this kind of initiative, the interest of other, smaller post-1968 groups, (e.g. some MLF/FBB from smaller cities, the OFRA, the "Radikalfeministinnen", the "Femmes en Luttes/Frauen kämpfen mit") was very real.

It must be noted once again that the amendment wording fundamentally broke with the more traditional concepts of gender roles. The traditional role of the mother had rarely been questioned by suffrage groups. Thus, the demand for freedom of choice and the possibility to switch the traditional roles in the family made the initiative in the Swiss context quite progressive. However, at the same time, the initiative was not radical enough for some radical feminists. This explains why some post-1968 feminists were interested in the campaign, while others were not.

Bourdieu's concept of field helps to illustrate the kinds of involvement of different feminist groups in the campaign. I analysed the motivation behind different group's participation. In some cases, their lack of participation can be assessed to a certain extent because radical groups had different strategies than traditional women's movements and neo-Marxist women's movements. Finally, Bourdieu's concept of field demonstrates the importance of understanding feminism as a heterogeneous entity.

To understand the evolution of feminism during the years following the initiative, the concept of *field* also offers conceptual advantages. Summarising the period of the initiative campaign, the field was initially dominated by radical feminism but also witnessed an upsurge in all women's liberation groups. Several groups came up with similar (political) interpretations that supported the initiative for equality, not only the traditional suffrage movement and the post-1968 feminists. Power relations were indeed at stake here: each group and feminist group fought for legitimacy and the promotion of its own political vision. However, they were rarely on a par in regard to resources (membership as well as economic resources) and legitimacy.

Neo-Marxist groups developed out of the women's liberation movement. The OFRA evolved from the Progressive Women of Switzerland (POCH-Frauen). Marxist feminism always remained on the fringes. Groups such as the OFRA eventually attained a more dominant position, after the women's movements collapsed when former members joined political parties, trade unions or even universities. In the years to follow, the field moved towards institutionalisation: some women started to get professional opportunities in the field of feminism; while new professionalized structures emerged, such as women's shelters or government offices that regulated equality (Gleichstellungsbüro, bureaux de l'égalité). Other women started the field of academic gender studies. This trend was already evident in the late 1970s when OFRA, a group willing to work through traditional political channels, appeared in the feminist field. The strategies and organisation of this group (rather than the group itself) became dominant: Women's groups began to seriously dialogue with state authorities, and they started to develop into well-organised, well-structured, and professionalised groups (OFRA was the first post-1968 feminist group which employed

a paid secretary). Thus, the initiative campaign and the paradoxical engagement of the post-1968 movement can also be explained in the context of these changes in the field of feminism. Indeed, the field was already reconfiguring itself in the 1980s, after ten years, the political presence of the radical women's movement was on its decline. At that time, the use of traditional political channels by feminists started to prevail. These reconfigurations of the field might explain the mounting interest of various groups of the feminist movements after 1975 for the equality campaign.

Notes

- 1 I would like to thank Gesine Fuchs and Sabine Berghahn for their support and helpful remarks concerning this article and my PhD thesis.
- 2 Some Swiss women had the vote on a cantonal level earlier than 1971. The first canton to give the right to vote to women was Vaud in 1959 and the last one was Appenzell Innerrhoden in 1990, by decision of the Federal Court (BGE 116 Ia 359).
- 3 This article is based on my PhD research, which I began in 2009 and which is still in progress. My doctorate is supported by the Swiss National Science Foundation and is part of a more extensive project at the University of Bern which examines the impact of the women's movement on Swiss society; see [SNSF]: www.hist.unibe.ch/content/forschungsprojekte/frauenbewegung_1968_2002/index_ger.html.
- 4 The materials used here include archival material from different feminist groups found in the Sozialarchiv in Zurich, the Swiss Federal Archives in Bern, the Gosteli Foundation in Bern, the Archives du Mouvement de Libération des Femmes MLF in Geneva as well as twelve personally conducted interviews with activists.
- 5 Original text: "... avec ses rapports de force physique, économique et surtout symbolique (liés par exemple au volume et à la structure des capitaux possédés par les différents membres) et ses luttes pour la conservation ou la transformation de ces rapports de force".
- 6 The use of post-1968 avoids the problematic metaphor of the "wave" since the first two "waves" were active in Switzerland at the same time. Thus, there are not two "moments" of protest but rather two different conceptions co-existing. For this reason, this North American concept of the historical development of feminism does not seem to be an adequate model for Switzerland. However, the metaphor can be useful in illustrating that both "waves" have different cognitive orientations. See Laughlin et al., 2010.
- 7 Berenstein-Wavre is the former vice-president of the initiative committee Equal Rights. Switzerland has two main instruments of direct democracy at federal level: initiative and referendum. The referendum can abrogate a law. Here, 50.000 signatures must be collected within a 100-day time limit in order to submit the law to a popular vote. With the initiative, citizens (100,000 signatures required) may propose an amendment to the Swiss Constitution. The federal parliament is obliged to discuss the initiative. It can recommend or reject it, or it may propose an alternative before the initiative is put to the vote.
- 8 The text of the Initiative for Equal Rights as published in 1976 states: "Men and women are equal. Men and women have the same rights and duties in the family. Men and women can claim the same salary for equivalent work. Men and women can claim equal opportunities and equal treatment in education, school and professional training, employment and occupation" (translation S.K.).
- 9 Interview with Zita Küng, 15 July 2011, Zurich.
- 10 In a situation where an initiative and a counter proposal are simultaneously introduced, frequently both are rejected in a popular vote. In 1987 the possibility of a "double yes" was introduced: voters could vote in favour of both an initiative and the counter proposal, but they must declare which proposal they prefer. In the end, the proposal receiving the majority of the votes is accepted.
- 11 The only representative coming from this political corner appears to be Martine Chaponnière, member of the women's liberation movement of Geneva.
- 12 Translated: Community of Interests.

- 13 Interview with Martine Chaponnière, 3 November 2010, Geneva.
- 14 See, for example, the document "Stimmberechtigt und wahlberechtigt heisst nicht gleichberechtigt sein!", 70.6.C*5, Sozialarchiv Zürich.
- 15 Interview with Zita Küng, 15 July 2011, Zurich.
- 16 See, for example, Stellungnahme der OFRA.Ar.55.30.19, Sozialarchiv, Zürich.
- 17 "Egalité des droits entre hommes et femmes", "Alliance des sociétés féminines suisses", Sozialarchiv, Ar.29.70.3
- 18 We can find several letters written by different parties about this demonstration in the archives and in the press.

References

- Banaszak**, Lee Ann, 1996: When Waves Collide: Cycles of Protest and the Swiss and American Women's Movements. In: Political Research Quarterly. 49 (4), 837-860.
- Bard**, Christine, 1995: Les filles de Marianne. Histoire des féminismes, 1914-1940. Paris.
- Bereni**, Laure/**Debauche**, Alice/**Latour**, Emmanuelle/**Revillard**, Anne, 2010: Entre contrainte et ressource. Les mouvements féministes face au droit. In: Nouvelles Questions Féministes. 29 (6), 4-15.
- Berenstein-Wavre**, Jacqueline, 1980: Les féminismes. Le féminisme traditionnel. In: Femmes suisses et le mouvement féministe: organe officiel des informations de l'Alliance de sociétés féminines suisses. 7 June.
- Boucherin**, Nadine, 2009: De bas en haut – Église, école, services sociaux. In: Association Suisse pour les droits de la femme (ADF) (ed.): Le combat pour les droits égaux. Bâle, 80-87.
- Bourdieu**, Pierre, 1994: Raisons pratiques. Sur la théorie de l'action. Paris.
- Broda**, May B./**Joris**, Elisabeth/**Müller**, Regina, 1998: Die alte und die neue Frauenbewegung. In: König, Mario/Kreis, Georg/Meister, Franziska/Romano, Gaetano (Hg.): Dynamisierung und Umbau. Die Schweiz in den 60er und 70er Jahren Zürich, 201-226.
- Cott**, Nancy F., 1987: The Grounding of Modern Feminism. New Haven, London.
- Freeman**, Jo, 1996: Waves of Feminism. www.jofreeman.com/feminism/waves.htm [31.08.2012].
- Hardmeier**, Sybille, 1997: Frühe Frauenstimmrechtsbewegung in der Schweiz (1890-1930). Argumente, Strategien, Netzwerk und Gegenbewegung. Zürich.
- Joris**, Elisabeth, 2009: "Gleiche Rechte für Mann und Frau". Vom spannungs-geladenen zur erfolgreichen Abstimmung. In: Association Suisse pour les droits de la femme (ADF) (éd.): Le combat pour les droits égaux. Bâle, 234-245.
- Laughlin**, Kathleen/**Gallagher**, Julie/**Cobble**, Dorothy S./**Boris**, Eileen/**Nadasen**, Premilla/**Gilmore**, Stephanie/**Zarnow**, Leandra., 2010: Is it time to jump ship? Historians Rethink the Waves Metaphor. In: Feminist Formations. 22 (1), 76-135.
- Lenzin**, Danièle, 2000: Die Sache der Frauen: OFRA und die Frauenbewegung in der Schweiz. Zürich.
- Lear**, Martha Weinman, 1968: The Second Feminist Wave. In: The New York Times Magazine. 10 March 1968, 24-33.
- Lovenduski**, Joni, 1986: Women and European politics. Contemporary Feminism and Public Policy. Brighton.
- Mesmer**, Beatrix, 2007: Staatsbürgerinnen ohne Stimmrecht. Die Politik der schweizerischen Frauenverbände 1914-1971. Zürich.
- Offen**, Karen, 2000: European Feminisms, 1700-1950. A Political History. Stanford.
- Randall**, Vicky, 1987: Women and Politics. An International Perspective. Chicago.

Redolfi, Silke, 2000: Frauen bauen Staat. 100 Jahre Bund Schweizerischer Frauenorganisationen. Zürich.

Schär, Renate, 2009: Einleitung. In: Schaufelbuehl, Janick Marina (ed.): 1968-1978, une décennie mouvementée en Suisse. Zurich, 179-182.

Schnegg, Brigitte/**Stalder**, 1984: L'histoire du mouvement féministe suisse. In: Commission Fédérale pour les Questions Féminines (ed.): La situation de la femme en Suisse. Partie 4 (Politique au féminin), 5-31.

Woodtli, Susanna, 1977: Du Féminisme à l'Egalité Politique. Un siècle de lutte en Suisse, 1868-1971. Lausanne.

Gleichstellung als Sonderfall?

Zur Vollzugsproblematik am Beispiel des Gleichstellungsgesetzes der Schweiz

NATALIE IMBODEN. CHRISTINE MICHEL

Seit 1996 ist das Schweizerische Gleichstellungsgesetz in Kraft.¹ Zehn Jahre später kam eine Evaluation zum Schluss, dass die Wirkung des Gesetzes „beschränkt“ geblieben ist. Die Resultate zeigten zwar, dass sich die Situation für Betroffene von Diskriminierungen verbessert hat und das Gesetz damit einen „klaren Fortschritt darstellt“ (Stutz u.a. 2008, 90). Die Evaluation ortete aber das Problem dahin, dass die „kollektive und strukturelle Ebene von Diskriminierung nicht effizient bekämpft werden kann“ (ebd.), solange die Verhinderung von Geschlechterdiskriminierung ausschließlich mittels Gegenwehr von selbst betroffenen Individuen und privaten Organisationen erfolgen soll. Die Evaluation postulierte, dass der Staat „Durchsetzungsverantwortung“ übernehmen solle. Sie hielt die Schaffung von „staatlichen Gleichstellungsinstitutionen mit Untersuchungs-, Durchsetzungs- und Monitoring-kompetenzen“ (Stutz u.a. 2005, 123) für nötig. Es wurde offensichtlich, dass es nicht genügt, „die Durchsetzung des Antidiskriminierungsrechts der Initiative betroffener Einzelpersonen zu überlassen“ (Ballmer-Cao 2000, 100). Die Schweiz gehört zu den Ländern mit geringem politischem Einfluss der staatlichen Gleichstellungsorgane (vgl. Senti 1994). Gleichstellungshemmend sind neben den schwachen institutionellen Rahmenbedingungen auch die fehlende starke Zentralgewalt. So „weist das liberale und föderalistische Staatsverständnis in der Schweiz dem Bund nur eine subsidiäre Rolle zu“ (Ballmer-Cao 2000, 151). Damit kommt den sehr unterschiedlichen kantonalen und städtischen Gleichstellungspolitikern eine wichtige Funktion zu. Ein weiteres Handicap ist fehlende Integration von Frauen in Wirtschafts- und Berufsverbänden (ebd., 151).²

Augenfällig ist die schwache Verknüpfung der offiziellen Gleichstellungspolitik mit der Vertragspolitik der Sozialpartner und die fehlende Einbettung in sonst vorhan-

dene korporatistische Ansätze, die wie zum Beispiel in der Arbeitsmarktkontrolle in jüngerer Zeit verstärkt wurden (vgl. Oesch 2011, 99). So verwies der Staat zwar im Rahmen der Erarbeitung des Gleichstellungsgesetzes explizit auf die Zuständigkeit der Sozialpartner für die Realisierung der Gleichstellung. Dennoch verzichtete der Gesetzgeber bei der Konzeption des Gesetzes auf Umsetzungsvorgaben an die Sozialpartner, wie wir weiter hinten ausführen werden.

Verknüpft mit den fehlenden tripartiten Elementen in der Gleichstellungsgesetzgebung zeigt sich eine Besonderheit im Vollzugsbereich. Die dominierenden Modelle im Gesetzesvollzug in der Schweiz sind der Vollzugsföderalismus, d.h. die Delegation der Implementierung an die Kantone und /oder an Interessenorganisationen (vgl. Kissling-Näf/Wälti, 2007). Bei Letzterem wird beim Vollzug stark auf die Subsidiarität und die Selbstorganisation der Interessenverbände abgestützt (vgl. Kriesi/Trechsel 2008). Der (Bundes-)Staat interveniert nur dort, wo die Selbstorganisation der privaten AkteurInnen ungenügend ist (vgl. Linder 1987). So kommt den Wirtschaftsverbänden in der Schweiz traditionell sowohl bei der Gesetzesentstehung wie auch beim Vollzug eine starke Rolle zu (vgl. Delley 1984; Kissling-Näf/Wälti, 2007, 505). Der vorliegende Artikel fokussiert auf den Vollzug des Gleichstellungsgesetzes und insbesondere auf die Realisierung des verfassungsmäßig verankerten Grundsatzes „gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit“. Handelt es sich bei den Umsetzungsproblemen um einen „Vollzugsnotstand“ (Imboden 2008) oder entspricht dies eher dem Minimal-Konsens zwischen Behörden, Verbänden und Kantonen (Kissling-Näf/Wälti 2007, 516) im Gesetzgebungsprozess?³ Entspricht der Gesetzesvollzug der föderalistischen Usanz oder handelt es sich um einen gleichstellungspolitischen Sonderfall? Welche Rolle übernehmen Arbeitgeber und Gewerkschaften? Wo liegen Ansätze für die künftige Rechtsentwicklung?

Entstehung des Gleichstellungsgesetzes

Das Gleichstellungsgesetz entstand Ende der 1980er Jahre. Die Arbeitnehmerverbände und die Frauenorganisationen forderten eine Konkretisierung des seit 1981 in der Verfassung verankerten Artikels zur Rechtsgleichheit der Geschlechter.⁴ Der Gesetzesentwurf basierte weitgehend auf der Arbeit einer 1986 eingesetzten ExpertInnengruppe, in der die SozialpartnerInnen, VertreterInnen der Wissenschaft und der Bundesverwaltung vertreten waren (Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement 1988; Kaufmann 2009, 8). In der Vernehmlassung im Frühjahr 1991 unterstützten die Gewerkschaften die Vorlage deutlich (vgl. Kaufmann 2009, 13). Zudem fand eine politische Mobilisierung der Frauen statt: Der Gewerkschaftsbund rief für den 14. Juni 1991 zum nationalen Frauenstreik auf (vgl. Wicki 1991, 9). An diesem prägenden Protesttag nahmen national rund eine halbe Million Frauen teil (vgl. Joris/Witzig 2001, 477f.) und er hatte eine große öffentliche Wirkung.

Im gesetzlich vorgeschriebenen Vernehmlassungsverfahren, in dem sich Interessenorganisationen und Verbände aller Art zu einem Entwurf äußern können, bestritten die Arbeitgeberorganisationen grundsätzlich die Notwendigkeit gesetzgeberisch tä-

tig zu werden. Hauptargumente waren die Bewahrung der Vertragsautonomie der SozialpartnerInnen sowie die mögliche Bürokratisierung der Arbeitsverhältnisse. Sie befürchteten eine Einmischung des Gesetzgebers in die Autonomie der Privatunternehmungen (vgl. Bundesrat 1993, 1273; Kaufmann 2009, 13). Wenig Beachtung fand zudem ein offizielles Gutachten, wonach die positiven Wirkungen des Gleichstellungsgesetzes auf die Wirtschaft überwiegen würden (Littmann-Wernli 1991).⁵ Der Widerstand der Arbeitgeber war sehr deutlich, aber auch relativ isoliert. Dennoch wurden die Einwände der Arbeitgeberverbände vom Bundesrat „sehr schwer gewichtet“ (Kaufmann 2009, 16). So verzichtete er darauf, die in der Vernehmlassung mehrheitlich unterstützte Forderung nach einer Behörde mit Akteneinsichts- und Auskunftsrecht gegenüber Privaten als Aufgabe dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann zu übertragen. So machte der Bundesrat (Exekutive) bereits im Gesetzesentwurf zu Händen des Parlaments den ArbeitgeberInnen weitgehende Konzessionen und wich damit von den Empfehlungen der (tripartiten) ExpertInnenkommission ab. Mit ihrer potentiellen Vetoposition verhinderten die ArbeitgeberInnen eine koordinierte tripartite Gesetzeskonzeption unter aktivem Einbezug der Sozialpartner. Aufgrund der Vorgeschichte resultiert ein liberales Gleichstellungsgesetz, welches neben der allgemeinen Sensibilisierungsaufgabe insbesondere folgende Elemente vorsieht: Diskriminierungsverbot im Erwerbsleben, individuelles Klagerecht Betroffener, Verbandsklage auf Feststellung einer Diskriminierung, kantonale Schlichtungs- und Gerichtsverfahren, Fördergelder und Beratungsstellen, Verankerung des eidgenössischen Gleichstellungsbüros (vgl. Kaufmann 2009).

Liberales Gleichstellungsgesetz im Kontext einer teilweise koordinierten Arbeitsmarktpolitik

Die liberale Konzeption erstaunt auf den ersten Blick nicht, da der Arbeitsmarkt in der Schweiz generell als liberal und flexibel gilt (Kriesi/Trechsel 2008, 148) und bezüglich ArbeitnehmerInnenrechten, Mitwirkungsrechten sowie Kündigungsschutz schwach reguliert ist. Es gibt z.B. keinen gesetzlichen Mindestlohn.⁶ Im europäischen Vergleich kennt die Schweiz nur einen geringen kollektiven Regulierungsgrad durch Tarifverträge. So untersteht nur knapp jedes zweite Anstellungsverhältnis einem Tarifvertrag (Schweizerischer Gewerkschaftsbund 2011a). Auf den zweiten Blick erstaunt der Nichteinbezug der Sozialpartner in den Vollzug des Gleichstellungsgesetzes aber. So sind neo-korporatistische Modelle typisch in der Nachkriegsgesetzgebung in der Schweiz. Denn die Interessenverbände sind nicht nur bei der Gesetzesformulierung beteiligt, sie partizipieren auch an der Konzeption und der Umsetzung des Vollzuges (vgl. Delley 1984, 347; Kissling-Näf/Wälti 2007, 505). Im Gegensatz zur beruflichen Altersvorsorge, Berufsbildung oder neuerdings in der Arbeitsmarktkontrolle, wo die Sozialpartner in tripartite Strukturen (Aufsicht, Vollzug) eingebunden sind, geht das Gleichstellungsgesetz explizit nicht von einem tripartiten Einbezug der Sozialpartner aus.

Mit dem Gleichstellungsgesetz im Erwerbsleben wird die verfassungsmäßig verankerte Rechtsgleichheit von Frau und Mann und der Anspruch auf Lohngleichheit konkretisiert. Im Zentrum steht das individuelle Klagerecht einer betroffenen Person. Weitere Elemente sind (dezentrale) Schlichtungsstellen des Staates, Gelder für Förderprogramme und zur Unterstützung von Fachstellen und allgemeine Sensibilisierungsmaßnahmen. Betroffene können ihr Recht wie z.B. die Lohngleichheit vor Gericht zivilrechtlich individuell einklagen. Insgesamt sind bis heute ca. 600 Verfahrensfälle dokumentiert.⁷ Bei den Gerichtsentscheidungen stehen Lohnklagen vor sexueller Belästigung und diskriminierender Kündigung an erster Stelle. Die Mehrheit aller Fälle stammt aus dem öffentlichen Sektor (Stutz u.a. 2005, X). Hingegen stellt in der Privatwirtschaft der schwache Kündigungsschutz für die Betroffenen eine massive Hürde für die Inanspruchnahme des Klagerechtes dar. Die Verbandsklage entwickelte nicht die gewünschte Wirkung. Trotz rechtlicher Verankerung der Lohngleichheit (vgl. Fuchs 2010) bleibt die Umsetzung weitgehend den betroffenen (mehrheitlich weiblichen) Arbeitnehmenden überlassen. Neben der zivilrechtlichen Klage und den Schlichtungsstellen kennt das Gleichstellungsgesetz keine weiteren griffigen Vollzugsinstrumente. Die Umsetzungsaufgabe wird an die Individuen delegiert (vgl. Fuchs 2008; Imboden 2008).⁸ Aktiv ist die öffentliche Hand in der Auftragsvergabe, wo das Beschaffungsrecht anbietende Firmen verpflichtet, den Grundsatz der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann zu gewährleisten.⁹

Wie auch in anderen Politikfeldern ist der Kontext der Gesetzesentstehung charakteristisch für den Vollzug (Burnier u.a. 1981). Die Wahl der Politikinstrumente und damit auch ihre Implementierung hängt insbesondere davon ab, wie das zu lösende „Problem“ formuliert wird (vgl. Bacchi 1999) und wie die Rolle des Staates verstanden wird (vgl. Braun/Giraud 2009). Divergierende Erwartungen, dass der Staat stark regulierend eingreift (gleichstellungspolitische AkteurInnen) oder nach neo-liberaler Auffassung den Markt sich selber regulieren lässt, führen zu Umsetzungs- und Vollzugsproblemen. So erstaunt es wenig, dass der Widerstand von Arbeitgeberseite gegen das Gesetz sich auch im Fehlen einer aktiven Rolle der Arbeitgeber im Vollzug zeigt, obwohl dies im Bereich der Wirtschaftsverbände eher atypisch ist. Aktuell herrscht in der Governance-Debatte das Modell des kooperativen Staates vor, der die Selbstorganisation politischer Akteure in Verhandlungssystemen moderiert und strukturiert (vgl. Braun/Giraud 2009, 161; Mayntz 2008).

Schwacher, atypischer Vollzug ohne Einbezug der Sozialpartner

Der Gesetzesentwurf teilte den Sozialpartnern keine konkrete Aufgabe im Vollzug zu, obwohl die ExpertInnengruppe die große Verantwortung der Sozialpartner insbesondere bei Kollektiv- und Lohnverhandlungen betont hatte, und empfohlen hatte, dass Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen gemeinsam Modellvorstellungen entwickeln (Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement 1988, 161).¹⁰ Erinnerung wurde an das Instrument der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen, bei dem die Verwirklichung der Lohngleichheit als Voraussetzung zu

prüfen sei (Kaufmann 2009, 9). Die Evaluation des Gleichstellungsgesetzes hielt fest: „Es ist davon auszugehen, dass nicht alle diese Vollzugsprobleme auf rein administrativer Ebene angegangen werden können. Es stellen sich auch Fragen nach der Gesetzeskonzeption respektive der Konzeption von Durchsetzungsmechanismen“ (Stutz 2005, 123). Der Staat übernehme „kaum Umsetzungsverantwortung“ (ebd., 120). Das Gleiche gelte auch für die ArbeitgeberInnen.

Die Umsetzung der Gleichstellung fällt quasi zwischen Stuhl und Bank, da gemäß Gleichstellungsgesetz weder die verschiedenen staatlichen Ebenen noch die Sozialpartner klare Vollzugskompetenzen erhalten. Es gibt aber auch andere Vollzugsmodelle, wie sich beim Vollzug des Grundsatzes „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort“ zeigt, welchen die Schweiz 1999 im Rahmen der Öffnung ihres Arbeitsmarktes für Arbeitnehmende aus der EU verankerte. Dort werden die Kantone vom Gesetzgeber zu gewissen Vollzugsmaßnahmen verpflichtet (genügende Anzahl ArbeitsmarktinspektorInnen) und die Sozialpartner aktiv einbezogen. Dabei stimmten die Arbeitgeberverbände einer Verstärkung von Lohnkontrollen und LohninspektorInnen zu. Einerseits bauen diese auf paritätische Gremien aus Vertragsbranchen auf und boten anstelle gesetzlicher Regulierungen mehr Einflussmöglichkeiten (vgl. Oesch 2011). Während dort die Wirtschaft Konkurrenz Nachteile durch ausländische Arbeitskräfte zu tieferen Lohnkosten verhindern wollte, war die Lohnungleichheit zwischen den Geschlechtern bzw. die niedrigeren Frauenlöhne ein Standortvorteil im Export (Uhren- oder Maschinenindustrie), aber auch gesparte Lohnkosten in den Dienstleistungsberufen der Binnenwirtschaft.

Dennoch sind die Sozialpartner auf unterschiedliche Weise involviert. Die Gewerkschaften verfolgen für die Realisierung der Gleichstellung eine doppelte Strategie, indem sie sowohl die Arena der Tarifpolitik als auch jene der Gerichte nutzen. Auf der juristischen Ebene wird die „strategische Prozessführung“ (Fuchs 2010) gegen einzelne Betriebe genutzt.¹¹ Zudem sind die Gewerkschaften im Bereich Information, Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit aktiv.¹² Seit den 1990er Jahren ist das Thema auf Druck der Gewerkschaften verstärkt auf der Verhandlungsagenda der Sozialpartner (vgl. Baumann u.a. 1995; Fankhauser 2002; Imboden/Michel 2010). Im Bereich der Tarifpolitik konnten (lohnrelevante) Fortschritte in der Gleichstellung erreicht werden. So wurde die Unterstellung von Teilzeitbeschäftigten unter Tarifverträge ausgebaut und punktuell Instrumente eingeführt wie z.B. eine paritätische Gleichstellungskommission in der Maschinenindustrie (vgl. Imboden/Michel 2010). 1998 lancierte der Gewerkschaftsbund eine mehrjährige Kampagne gegen Niedriglöhne. Während eines Jahrzehnts wurden in verschiedenen Branchen über Lohnverhandlungen die niedrigsten Löhne zum Teil erheblich angehoben. Da in den Niedriglohnbereichen großmehrheitlich Frauen arbeiten, wurden viele Frauenlöhne deutlich angehoben (vgl. Rubery/Grimshaw 2011; Schweizerischer Gewerkschaftsbund 2011a; für Deutschland vgl. Weinkopf 2010). Die vertragspolitischen Resultate zur Realisierung der Lohnungleichheit zwischen den Geschlechtern bleiben aber ungenügend.¹³ So beträgt die Lohndifferenz in der Privatwirtschaft im Jahr 2010

weiterhin 18,4%, auch wenn sie sich im Gegensatz zu den 23,8% im Jahr 1994 verringert hat (Bundesamt für Statistik 2011). Seit 2007 versuchen die Gewerkschaften Unternehmen davon zu überzeugen, Lohngleichheitsüberprüfungen zu machen.

Auf Arbeitgeberseite ist neben einem weiterhin vorhandenen Widerstand gegen das Gleichstellungsgesetz eine gewisse Passivität in der Umsetzung getreten.¹⁴ Zwar trat der Arbeitgeberverband politisch als Promotor für eine Steigerung der Frauenerwerbsarbeit auf (vgl. Stutz u.a. 2005, 58), doch in der Evaluation gaben 57% der befragten Unternehmen an, keine aktive Gleichstellungspolitik zu betreiben. Eine deutliche Mehrheit der Personalverantwortlichen sah keinerlei Hindernisse für die tatsächliche Gleichstellung in ihrem Unternehmen, da die Gleichstellung bereits verwirklicht sei. Damit zeigt sich, dass in den Betrieben kaum ein Problembewusstsein besteht (Stutz u.a. 2005, 29). Die unklaren Vollzugskompetenzen zeigt auch ein neueres Bundesgerichtsurteil vom 21. November 2011 (1C-549/2010). Der Kanton Zug muss auf Geheiß des obersten Gerichtes Maßnahmen gegen die Diskriminierung von Frauen ergreifen, nachdem der Kanton die existierende Kommission für die Gleichstellung ersatzlos gestrichen hatte. Zwar macht das Bundesgericht keine Vorgabe, wie der rechtliche Gleichstellungsauftrag erfüllt werden muss, es hält aber fest, dass es rechtlich „einen klaren Auftrag an Bund und Kantone (gibt), dass sie zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau tätig werden müssen“.

Stärkung des Vollzugs notwendig: Arbeitgeber in die Verantwortung nehmen

Die Evaluation des Gleichstellungsgesetzes (GIG) kam zu dem Schluss:

Der Vollzug, der im Fall des GIG weitgehend nicht einer Behörde übertragen ist, sondern durch allgemeine Sensibilisierung, in den Betrieben, über unabhängige Beratungsstellen, in den Schlichtungs- und Gerichtsverfahren stattfindet, ist gerade deshalb nicht einfach zu lenken. (Stutz 2005, 123)

Seit der Evaluation 2006 gab es etwa ein Dutzend Revisionsanträge, die auf stärkere gesetzliche Regelungen im GIG oder verbindliche Überprüfungen der Lohngleichheit zielten, wie 2007 die Einführung einer „Behörde mit Untersuchungs- und Durchsetzungskompetenzen“ (vgl. Bundesrat 2008) oder 2008 die Einführung von LohngleichheitsinspektorInnen in Zusammenarbeit mit paritätischen Organen der Tarifparteien.¹⁵ Alle diese Anträge wurden im Parlament abgelehnt. Aufgrund der Evaluation haben die Bundesbehörden im Jahr 2007 ausländische Modelle von Behörden mit Untersuchungs- und Durchsetzungskompetenzen geprüft und in Hearings mit den Sozialpartnern, Frauenorganisationen und Fachleuten diskutiert. Während diese Reformansätze von Frauenorganisationen und Gewerkschaften unterstützt wurden, sprach sich die ArbeitgeberInnenseite „entschieden“ gegen jede staatliche Intervention in diesem Bereich aus (Bundesamt für Justiz 2008, 14). Stattdessen wurde ein Lohngleichheitsdialog initiiert, welcher seit 2009 von den Dachverbänden von ArbeitgeberInnen und Gewerkschaften und dem Bund getragen wird.¹⁶ „Dieses

Vorgehen ist auch ganz im Sinne des Bundesrates, der bereits in seinem Bericht über die Ergebnisse der Wirksamkeit des Gleichstellungsgesetzes zum Ausdruck gebracht hatte, dass er freiwillige Maßnahmen staatlichem Zwang vorzieht.“ (Bundesamt für Justiz 2008, 16) Der Lohngleichheitsdialog hat zum Ziel, innerhalb von fünf Jahren 100 Betriebe auf freiwilliger Basis zu überzeugen, ihre Löhne mit einem anerkannten Instrument zu überprüfen.¹⁷ Bei der Überzeugung von Firmen harzt es aber. Im Sommer 2012 hatten zehn Firmen den Dialog abgeschlossen, bei 13 läuft er. Anlässlich einer Zwischenbilanz im Jahr 2011 sprach die zuständige Justizministerin Klartext: „Sollten die erwarteten Fortschritte sich trotz des Neustarts nicht einstellen, kann das Projekt aber auch früher abgebrochen werden. Dann werden sich Bundesrat und Parlament überlegen müssen, mit welchen staatlichen Maßnahmen die Lohngleichheit durchgesetzt werden kann.“ (Sommaruga 2011). Diese tripartite Form des Lohngleichheitsdialogs ist eine neue Entwicklung im Bereich der Gleichstellung. Der Staat sieht sich dabei in der Rolle eines Mediators zwischen unterschiedlichen Interessen (Governance-Ansatz¹⁸). Die Gleichstellungspolitik und damit auch die Vollzugsarrangements entsprechen einem wirtschaftsliberalen Modell und stellen die Eigeninitiative der Diskriminierten in den Mittelpunkt. Kantone und Sozialpartner sind zwar angesprochen, es fehlen aber klare Vollzugskonzepte und Aufgaben. Beim Einbezug der Sozialpartner differieren die Mechanismen in der Gleichstellung offensichtlich gegenüber anderen Bereichen der Arbeitsmarktpolitik. Während beispielsweise bei den Lohnkontrollen zur Verhinderung von Lohndumping durch die Personenfreizügigkeit mit der Europäischen Union (EU) die ArbeitgeberInnen zu Konzessionen bereit waren, um den Zugang zum europäischen Binnenmarkt zu erhalten, macht die Realisierung der Lohngleichheit massive Umverteilung von Ressourcen notwendig und stößt damit auf Widerstand. Eine Wende hat das jüngste Bundesgerichtsurteil gebracht, welches der Passivität der Kantone klare Grenzen setzt und alle Stufen des Bundesstaates zu einem „Sozialgestaltungsauftrag“ verpflichtet (Medici 2012, 2).¹⁹ Dies und der tripartite Lohngleichheitsdialog können – neben Erfahrungen aus dem Ausland – Ausgangspunkte für eine Revision des Gleichstellungsgesetzes sein, welche sowohl die Kantone und Gemeinden als auch die Sozialpartner stärker einbezieht. Bald 25 Jahre nach dem Erscheinen des Expertenberichts Lohngleichheit 1988 scheint eine nochmalige Lektüre interessant, insbesondere bezüglich des bereits damals thematisierten Einbezugs der Sozialpartner sowie bezüglich der Ausgestaltung von Durchsetzungsmechanismen. Inzwischen zeigen die Erfahrungen im Rahmen der Arbeitsmarktkontrolle zur Verhinderung von Lohndumping aufgrund der Personenfreizügigkeit mit der EU, inwiefern tripartite Ansätze auch im Bereich der Lohngleichstellung effektiv sein könnten. Optimistisch stimmt ein Entscheid der zuständigen Parlamentskommission, die Ende Mai einen parlamentarischen Vorstoß guthieß, welcher eine unabhängige Lohngleichheitskommission für die Umsetzung der Lohngleichheit fordert.²⁰

Anmerkungen

- 1 Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann. Internet: www.admin.ch/ch/d/sr/c151_1.html (10.11.2011).
- 2 Eine bedeutende Veränderung zeichnet sich inzwischen bei der lange geringen gewerkschaftlichen Organisationsmacht von Frauen ab (Rytz 1997; Studer 1987). Dies änderte sich spätestens mit dem nationalen Frauenstreik im Jahr 1991. Seither verdoppelte sich der Frauenanteil im (größten) gewerkschaftlichen Dachverband von 12.7% im Jahr 1990 auf 28% im Jahr 2011 (Schweizerischer Gewerkschaftsbund 2011b; Work 2012). Diese Veränderung spielte sich vor dem Hintergrund einer - im europäischen Vergleich relativ hohen - Frauenerwerbsquote von 61% ab (Bundesamt für Statistik 2008, 12).
- 3 Nur wenige Forschungsarbeiten untersuchen mit einem Gender-Fokus das Verhältnis von gesetzlicher Regulierung im Zusammenspiel mit Tarifpolitik, vgl. Bothfeld/Kuhl 2008; Dickens 2004; Gonas 2000; Grésy 2009; Hans 2002; Mazur 2002, Kap. 5; Tondorf 2001.
- 4 Bundesverfassung, Art. 8 Rechtsgleichheit. Internet: www.admin.ch/ch/d/sr/101/a8.html (08.04.2012).
- 5 Anders auf EU-Ebene, wo die Lohngleichheit 1957 in den Römer Verträgen verankert wurde, um „Wettbewerbsvorteile auf dem gemeinsamen Markt“ zu verhindern (vgl. Holz/Neusüß 2005, 3).
- 6 Eine hängige eidgenössische Volksinitiative der Gewerkschaften fordert einen generellen Mindestlohn. Internet: www.mindestlohn-initiative.ch (11.11.2011).
- 7 Vgl. Datenbanken der Deutschschweizer Kantone, Internet: www.gleichstellungsgesetz.ch und der lateinischen Schweiz, Internet: www.leg.ch (20.11.2011).
- 8 Im Gegensatz zu proaktiven Gesetzen in Québec/Kanada oder Schweden, welche auf die Betriebe fokussieren und bessere Resultate erzielen (Chicha 2006, 67).
- 9 Vgl. das Kontrollinstrument Logib (Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann 2006).
- 10 In der Folge verabschiedet der Gewerkschaftsbund 1990 eine Strategie zur Realisierung der Gleichstellung in der Vertragspolitik (vgl. Gewerkschaftliche Rundschau 1991). Ein Leitfaden des Arbeitgeberverbandes erscheint 1997 (Schweizerischer Arbeitgeberverband, 1997).
- 11 So sind zwei Lohngleichheitsklagen gegen den Detailhandelskonzern Migros hängig (vgl. Work 2011).
- 12 Der Gewerkschaftsbund lanciert 2006 das Jahr der Lohngleichheit (vgl. Frauenkommission des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes 2006).
- 13 Ein innovatives Modell der Sozialpartner mit Ausgleichsmechanismen zugunsten niedriger Frauenlöhne kennt Schweden mit einem Lohngleichheitsfonds (vgl. Ponzellini u.a. 2010, 29f.).
- 14 Die Angst vor Einmischung in die betriebliche Lohnfestsetzung bleibt offensichtlich sehr stark. Anschaulich anhand einer Broschüre „Wenn der Richter die Löhne festlegt“ [Übers. N.I./C.M.]. Beispielsweise kritisieren dort die Arbeitgeber wissenschaftliche Modelle zur Vergleichbarkeit von Löhnen, wie sie im Auftrag der Bundesverwaltung entwickelt wurden, und deren Anwendung durch die Gerichte (vgl. Paschoud 2004).
- 15 Amtliches Bulletin des Nationalrates 2007. Internet: www.parlament.ch/ab/frameset/d/n/4716/238903/d_n_4716_238903_238981.htm (02.03.2012); www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20060451 (2.3.2012).
- 16 Vgl. Internet: www.lohngleichheitsdialog.ch (02.03.2012).
- 17 Zur Kritik freiwilliger Lohntests siehe Klenner/Ziegler (2010).
- 18 Bothfeld und Kuhl (2008) zeigen am Beispiel der Bekämpfung der Lohnungleichheit in Deutschland, dass Gleichstellung und ökonomische Interessen weiterhin konkurrierende Ziele darstellen. Der Staat re-delegiert das Problem an diejenigen Akteure, die diesen Zielkonflikt bereits auf Kosten des Gleichstellungsziels entschieden haben (nämlich an die Sozialpartner). In Governance-Strukturen gewinnen Policy-Netzwerke an Bedeutung. Gleichstellungspolitische Netzwerke sind jedoch nur lose mit neokorporatistischen Strukturen gekoppelt und in der Durchsetzung ihrer Anliegen schwach. Ist Macht ungleich verteilt, so erweist sich eine Selbstregulierung als unwirksam. Aus gleichstellungspolitischer Sicht ist deshalb oft eine stärkere hierarchische Regelung wünschenswert und der Governance-Ansatz kritisch zu hinterfragen. Vgl. auch Sauer 2011.
- 19 Im Behindertengleichstellungsgesetz von 2002 sind die Aufgaben der Kantone geregelt; vgl. Internet: www.admin.ch/ch/d/sr/1/151.3.de.pdf (09.04.2012)
- 20 Vgl. Internet: www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20110404 (10.06.2012)

Literatur

Bacchi, Carol Lee, 1999: *Women, Policy and Politics. The Construction of Policy Problems*. London.

Ballmer-Cao, Thanh-Huyen, 2000: *Sozialer Wandel und Geschlecht. Zur Gleichstellungsfrage in der Schweiz*. Bern.

Baumann, Beat/**Bauer**, Tobias/**Nyffeler**, Bettina/**Spycher**, Stefan, 1995: *Gesamtarbeitsverträge (k)leine Männersache. Vorschläge zur gleichstellungsgerechten Gestaltung der Sozialpartnerschaft*. Chur, Zürich.

Bothfeld, Silke/**Kuhl**, Mara, 2008: *Gleichstellungspolitik und feministische Politikwissenschaft – eine „unsichtbare Avantgarde“ der Governance-Forschung?* In: Schuppert, Gunnar Folke/Zürn, Michael (Hg.): *Governance in einer sich wandelnden Welt. PVS-Sonderheft 41*. Wiesbaden, 330-351.

Braun, Dietmar/**Giraud**, Olivier, 2009: *Politikinstrumente im Kontext von Staat, Markt und Governance*. In: Schubert, Klaus/Bandelow, Nils C. (Hg.): *Lehrbuch der Politikfeldanalyse 2.0*. München, 159-187.

Bundesamt für Justiz, 2008: *Bericht über verschiedene Modelle von Behörden mit Untersuchungs- und Durchsetzungskompetenzen im Bereich der Gleichstellung von Frauen und Männern im Erwerbsleben*. 10.11.2008. Internet: www.bfm.admin.ch/content/dam/data/staat_buerger/gleichstellung/ber-gleichstellung-d.pdf (11.11.2011).

Bundesamt für Statistik, 2008: *Gleichstellung von Frau und Mann: Die Schweiz im internationalen Vergleich. Eine Auswahl von Gleichstellungsindikatoren in den Bereichen Bildung, Arbeit und Politik*. Neuchâtel.

Bundesamt für Statistik, 2011: *Schweizerische Lohnstrukturerhebung 2010*. Internet: www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/20/05/blank/key/loehne/privatwirtschaft.html (15.11.2011).

Bundesrat, 1993: *Botschaft zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz) und zum Bundesbeschluss über die Genehmigung einer Änderung der Verordnung über die Zuweisung der Ämter an die Departemente und der Dienste an die Bundeskanzlei vom 24. Februar 1993*. In: *Bundesblatt* 1993, 1, 1248-1333. Internet: www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch/detailView.do?id=10052580#1 (01.03.2012).

Burnier, Térése/**Meyer**, Pierre/**Stussi**, Robert/**Perret**, François-Luc/**Veuve**, Léopold, 1981: *La mise en oeuvre de la politique des routes nationales, rapport finals/première phase*. Lausanne.

Chicha, Marie-Thérèse, 2006: *A comparative analysis of promoting pay equity: models and impacts*. Working Paper International Labour Office, Geneva. Internet: www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---declaration/documents/publication/wcms_decl_wp_27_en.pdf (15.11.2011).

Delley, Jean-Daniel, 1984: *La mise en oeuvre des politiques publiques*. In: Klöti, Ulrich (Hg.): *Handbuch Politisches System der Schweiz II. Strukturen und Prozesse*. Bern, Stuttgart, 341-363.

Dickens, Linda, 2004: *Problems of Fit: Changing Employment and Labour Regulation*. In: *British Industrial Relations Journal*. 42 (4), 595-616.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), 1988: *Lohngleichheit für Mann und Frau, Schlussbericht der vom EJPD eingesetzten Arbeitsgruppe „Lohngleichheit“*.

Fankhauser, Lilian, 2002: *Verankerte Gleichstellung? Eine branchenübergreifende Gleichstellungsanalyse von Gesamtarbeitsverträgen*. Studie im Auftrag des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Dossier 15. Bern.

Frauenkommission des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SGB) (Hg.), 2006: *„Nichts ändert sich von selbst“. Jahr der Lohngleichheit 2006: Frauenlöhne rauf – Lohngleichheit jetzt! Dossier 39*. Internet: www.sgb.ch/download/SGB-Lohngleichheit-D.pdf (02.03.2012)

Fuchs, Gesine, 2008: Das schweizerische Gleichstellungsgesetz – ein liberaler Weg zur Gleichheit? *Chronique Internationale de l'IRE*s no. 113. Internet: www.gesine-fuchs.net/dokumente/Fuchs-GIG-Schweiz2008.pdf (25.11.2011).

Fuchs, Gesine, 2010: Strategische Prozessführung, Tarifverhandlungen und Antidiskriminierungsbehörden – verschiedene Wege zur Lohngleichheit? In: *Femina Politica*, 19 (2), 102-111.

Gewerkschaftliche Rundschau, 1991. Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. 1 (12).

Gonas, Lena, 2000: Labour Market Transformations and Changing Gender Relations: Editorial Introduction. In: *Economic and Industrial Democracy*. 21 (3), 275-282.

Grésy, Brigitte, 2009. Rapport préparatoire à la concertation avec les partenaires sociaux sur l'égalité professionnelle entre les femmes et les hommes. Inspection générale des affaires sociales. Paris.

Hansen, Lise Lotte, 2002: Rethinking the Industrial Relations Tradition from a Gender Perspective: an Invitation to Integration. In: *Employee Relations*. 24 (2), 190-210.

Holz, Anna/**Neusüß**, Claudia, 2006: Die EU-Gleichstellungsstandards: Reformmotor für nationale Frauen- und Geschlechterpolitik in der erweiterten Europäischen Union? In: *gender-politik-online*. Internet: web.fu-berlin.de/gpo/pdf/neuess_holz/neuess_holz.pdf (24.03.2012)

Imboden, Natalie, 2008: Vollzugsnotstand bei der Lohngleichheit: Quo vadis schweizerische Gleichstellungspolitik? In: Arioli, Kathrin/Cottier, Michelle/Farahmand, Patricia/Küng, Zita (Hg.): *Wandel der Geschlechterverhältnisse durch Recht?* Zürich, St. Gallen, 117-134.

Imboden, Natalie/**Michel**, Christine, 2010: Gleichstellungsgesetz und Gesamtarbeitsverträge: griffige Instrumente zur Gleichstellung von Frauen und Männern im Erwerbsleben. In: *Movendo - das Bildungsinstitut der Gewerkschaften* (Hg.): *Der Gesamtarbeitsvertrag. Ein Arbeitsbuch zum Kollektivarbeitsvertragsrecht*. Bern. Internet: www.movendo.ch (02.02.2012).

Joris, Elisabeth/**Witzig**, Heidi (Hg.), 2001: *Frauen-Geschichte(n). Dokumente aus zwei Jahrhunderten zur Situation der Frauen in der Schweiz*. 4. Auflage. Zürich.

Kaufmann, Claudia, 2009: „Hintergrund und Entstehung des Gesetzes“. In: Kaufmann, Claudia/Steiger-Sackmann, Sabine (Hg.): *Kommentar zum Gleichstellungsgesetz*. 2. Auflage. Frankfurt/M. Basel, 1-29.

Kissling-Näf, Ingrid/**Wälti**, Sonja, 2007: The Implementation of Public Policies. In: Klöti, Ulrich/Knoepfel, Peter/Kriesi, Hanspeter/Linder, Wolf/Papadopoulos, Yannis/Sciarini, Pascal (Hg.): *Handbook of Swiss Politics*. 2. Auflage., Zürich, 501-524.

Klenner, Christina/**Ziegler**, Astrid, 2010: Mit Logib-D zur Überwindung der geschlechtsspezifischen Entgeltlücke? Die Grenzen der freiwilligen betrieblichen Selbsttests. In: *WSI-Report* 03. Internet: http://www.boeckler.de/pdf/p_wsi_report_3_10.pdf (09.09.2012).

Kriesi, Hanspeter/**Trechsel**, Alexander H., 2008: *The Politics of Switzerland. Continuity and Change in a Consensus Democracy*. Cambridge.

Linder, Wolf, 1997: *Politische Entscheidung und Gesetzesvollzug in der Schweiz*. Bern.

Littmann-Wernli, Sabina, 1991: Auswirkungen eines Diskriminierungsverbotes und eines verstärkten Kündigungsschutzes. Gutachten unter der Leitung von Heidi Schelbert Syfrig. Institut für empirische Wirtschaftsforschung, Universität Zürich. Internet: www.bk.admin.ch/themen/lang/00938/02124/06128/index.html (30.03.2012).

Mayntz, Renate, 2008: Von der Steuerungstheorie zu Global Governance. In: Schuppert, Gunnar Folke/Zürn, Michael (Hg.): *Governance in einer sich wandelnden Welt*, PVS-Sonderheft 41. Wiesbaden, 43-60.

Mazur, Amy, 2002: *Theorizing feminist policy*. Oxford.

Medici, Gabriela, 2012: Verpflichtung der Kantone, eine wirksame Gleichstellungspolitik zu betreiben. Besprechung des Bundesgerichtsentscheids 1C-549/2010 vom 21. November 2011. In: Jusletter. 02.04.2012. Internet: www.jusletter.ch (09.04.2012).

Oesch, Daniel, 2011: Swiss Trade Unions and Industrial Relations after 1990: a History of Decline and Renewal. In: Trampusch, Christine/Mach, André (Hg.): Switzerland in Europe. Continuity and Change in the Swiss Political Economy. London, 82-102.

Paschoud, Sophie, 2004: Quand le juge fixe le salaire. Le point sur la jurisprudence relative à l'égalité salariale entre femmes et homes. Hg. v. Centre Patronal. Lausanne.

Rubery, Jill/**Grimshaw** Damian, 2011: Gender and the minimum wage. In: Sangheon, Lee/Deirdre, McCann (Hg.): Regulating for Decent Work. Basingstoke. Geneva, 226-254.

Rytz, Regula, 1997: Konkurrentin oder Kollegin?: Die Frauenpolitik der Gewerkschaften am Beispiel des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiter-Verbandes (SMUV), 1945-1980. Lizentiatsarbeit. Universität Bern.

Sauer, Birgit, 2011: Gesellschaftspolitische Interventionsmöglichkeiten im Spannungsverhältnis zwischen Demokratisierung und kapitalistischen Strukturen. In: Promotionskolleg „Demokratie und Kapitalismus“ (Hg.): Perspektiven der Demokratie. Gesellschaftspolitische Interventionsmöglichkeiten im Spannungsverhältnis zwischen Demokratisierung und kapitalistischen Strukturen. Tagungsband. Siegen, 2011, 44-58. Internet: dokumentix.ub.uni-siegen.de/opus/volltexte/2011/563/pdf/Tagungsband_Demokratie_und_Kapitalismus.pdf (10.06.2012).

Schweizerischer Arbeitgeber-Verband (Hg.), 1997: Lohngleichheit gewährleisten. Ein Leitfadens zur Vermeidung von Lohndiskriminierung. Zürich.

Schweizerischer Gewerkschaftsbund, 2011a: Mindestlöhne. Situation und Handlungsbedarf. Bericht der SGB-Expertengruppe Mindestlohn. Bern.

Schweizerischer Gewerkschaftsbund, 2011b: Zur Mitgliederentwicklung der Gewerkschaften im Jahr 2010. Dossier Nr. 81. Internet: www.sgb.ch/uploaded/Dossier/81_EA_d_Mitgliederentwicklung_2010.pdf (30.11.2011).

Senti, Martin, 1994: Geschlecht als politischer Konflikt: Erfolgsbedingungen einer gleichstellungspolitischen Interessendurchsetzung: eine empirische Untersuchung am Beispiel der Schweiz. Bern.

Sommaruga, Simonetta, 2011: Lohngleichheitsdialog. Speaking Note der Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement EJPD anlässlich der Medienkonferenz vom Montag, 14. November 2011 „Lohngleichheitsdialog“.

Studer, Brigitte, 1987: „... da doch die verheiratete Frau vor allem ins Haus gehört.“ Die Stellung der Frauen im SGB und die gewerkschaftliche Frauenpolitik unter dem Aspekt des Rechts auf Arbeit, 1880-1945. In: Degen, Bernhard (Hg.): Arbeitsfrieden – Realität eines Mythos. Gewerkschaftspolitik und Kampf um Arbeit – Geschichte, Krise, Perspektiven. Zürich, 37-56.

Stutz, Heidi/**Schär Moser**, Marianne/**Freivogel**, Elisabeth, 2005: Evaluation der Wirksamkeit des Gleichstellungsgesetzes. Synthesebericht im Auftrag des Bundesamts für Justiz. Internet: www.bfm.admin.ch/content/dam/data/staat_buerger/gleichstellung/syntheseber-gleichstellung-d.pdf (10.11.2012).

Stutz, Heidi/**Freivogel**, Elisabeth/**Schär Moser**, Marianne, 2008: 10 Jahre Schweizer Gleichstellungsgesetz – und nun? Erkenntnisse einer Evaluation. In: Arioli, Kathrin/Cottier, Michelle/Farahmand, Patricia/Küng, Zita (Hg.): Wandel der Geschlechterverhältnisse durch Recht? Zürich, St. Gallen, 79-94.

Tondorf, Karin, 2001: Gender Mainstreaming in der Tarifpolitik. In: WSI-Mitteilungen. 7, 434-441.

Ponzellini, Anna Maria/**Aumayr**, Christine/**Wolf**, Felix, 2010: Addressing the gender pay gap: Government and social partner actions. European Foundation for the Improvement of Living and Working Conditions. Dublin. Internet: www.eurofound.europa.eu/pubdocs/2010/18/en/2/EF1018EN.pdf (29.11.2011).

Weinkopf, Claudia, 2010: Warum Frauen von einem gesetzlichen Mindestlohn besonders profitieren würden. In: *Femina Politica*. 19(2), 112-115.

Wicki, Maja, 1991: Wenn Frauen wollen, kommt alles ins Rollen: Der Frauenstreik vom 14. Juni 1991. Zürich.

Work, 2011: Teilsieg gegen die Migros. In: Die Zeitung der Gewerkschaft Unia. 01.12.2011. Internet: www.workzeitung.ch/tiki-read_article.php?articleId=1563 (09.04.2012)

Work, 2012: Die Zukunft ist lila. In: Die Zeitung der Gewerkschaft Unia. 6.

„Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) können und müssen kaum Gleichstellungsmaßnahmen durchführen“

Aussagen und Projekte im Umsetzungsprozess des Schweizer Gleichstellungsgesetzes (GlG) und dessen Folgen¹

LUCIA M. LANFRANCONI

Recht entsteht in gesellschaftlichen Auseinandersetzungen und spiegelt daher Machtverhältnisse wieder. Ähnlich ist es in der Vollzugsphase von gesetzlichen Bestimmungen: Soziale AkteurInnen interpretieren die in den Gesetzen eingeschriebenen Normen und setzen diese in konkrete Praktiken, Maßnahmen und Projekte um. Eine zentrale Rolle spielen dabei, neben den Machtverhältnissen, die Interessen aller Beteiligten (vgl. Budowski u.a. 2012). Im vorliegenden Beitrag geht es darum, wie das schweizerische Gleichstellungsgesetz (GlG) durch verschiedene soziale AkteurInnen in Praktiken, Maßnahmen und Projekte umgesetzt wird. Das Gesetz bezweckt die „Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann“ (Art. 1 GlG) im Bereich des Erwerbslebens und gilt für alle privat wie auch öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse.² Es trat am 1. Juli 1996 in Kraft. Der Untersuchungszeitraum des vorliegenden Beitrages liegt daher zwischen Juli 1996 und Juli 2011. Auf der Grundlage des GlG und seiner Verordnung über Finanzhilfen wurden vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) in dieser Zeit 219 Projekte für die Gleichstellung im Erwerbsleben unterstützt. Neben Kursen und Sensibilisierungsmaterialien, die sich an Frauen, Männer oder Jugendliche richten, wurden 50 Projekte explizit (auch) für Unternehmen konzipiert von Verwaltungs- und Beratungsstellen zur Gleichstellung, Vereinen, Verwaltungen, Gewerkschaften und Verbänden.³ Seit 2009 können im Rahmen eines Pilotprojektes Unternehmen selbst öffentlich bereitgestellte Gelder für Projekte zur Gleichstellung von Frau und Mann beantragen⁴ oder dem Projekt Lohngleichheitsdialog von den Sozialpartnern und dem Bund beitreten.⁵ Bis Juli 2011 haben 14 Betriebe unternehmensinterne Projekt durchgeführt (vgl. EBG 2012) und zwölf am Lohngleichheitsdialog teilgenommen.

Die tatsächliche Geschlechtergleichstellung ist in zentralen Bereichen des Erwerbslebens beispielsweise in Bezug auf die Lohngleichheit oder der Vertretung der Geschlechter in Führungspositionen in der Schweiz (noch) nicht umgesetzt (vgl. Bundesamt für Statistik 2012). Es bleibt daher relevant, der (Nicht-)Wirkung dieses spezifischen Rechtsinstrumentes nachzugehen und Hindernisse im Umsetzungsprozess aufzuzeigen. Aus der Forschung ist bekannt, dass die Schweiz vermehrt auf freiwillige und selbstverpflichtende betriebliche Gleichstellungsmaßnahmen setzt (vgl. Bothfeld u.a. 2010; Lanfranconi 2012; Schär Moser/Strub 2011). Offenbar führen freiwillige Maßnahmen seltener zu der vorgesehenen Wirkung als verpflichtende Maßnahmen (vgl. Jüngling/Rastetter 2011; Schön 1999). Aus diesen Befunden kann ein Hindernis bei der Gleichstellungsdurchsetzung in der Schweiz herausgelesen werden (vgl. auch Beitrag von Imboden/Michel in dieser Ausgabe). Bisher gibt es keine Studie, die sich der Frage widmet, inwiefern und mit welchen Folgen im Umsetzungsprozess des GIG durch die beteiligten AkteurInnen Unterschiede zwischen verschiedenen Unternehmenstypen „hergestellt“ werden.

Das GIG gilt in der Schweiz für alle Unternehmen unabhängig von ihrer Größe. Der vorliegende Beitrag zeigt anhand von empirischen Belegen, dass im Umsetzungsprozess des GIG Unterschiede zwischen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und Großunternehmen (re-)produziert werden. Aus den aktivierten Unterschieden wird von den beteiligten AkteurInnen oft gefolgert, dass Gleichstellungsmaßnahmen für KMU nicht nötig und möglich seien. Dies wird im Bezug auf bisher implementierte Gleichstellungsprojekte diskutiert. Daraus wird gefolgert, dass die im Umsetzungsprozess aktivierten Unterschiede zwischen KMU und Großunternehmen den Vollzug des Gesetzes behindern. Dies vor dem Hintergrund der großen Relevanz von KMU in der Schweiz: Rund zwei Drittel der Beschäftigten arbeiten in KMU (bis zu 249 Beschäftigte) und knapp die Hälfte der Beschäftigten in kleinen Unternehmen (10 bis 49 Beschäftigten) oder Mikrounternehmen (bis zu 9 Beschäftigten; Bundesamt für Statistik 2010).⁶ Wird die Anzahl der Unternehmen – und nicht der Beschäftigten – betrachtet, lässt sich festhalten, dass 99,6% der Unternehmen KMU und nur gerade 0,4% Großunternehmen (über 250 Beschäftigte) sind (ebd.).

Ein geeignetes analytisches Mittel zur Untersuchung von Rechtsumsetzungsprozessen ist die Diskursanalyse aus sozialwissenschaftlicher Perspektive. Denn diese fokussiert auf die Aneignung und Interpretation von Phänomenen durch soziale AkteurInnen und deren Machtpositionen sowie die vom Interpretationsprozess ausgehenden Konsequenzen. Konkret werden dabei Aussagen und Praktiken untersucht, die als Manifestation von Diskursen gelten (vgl. Keller 2011). Den in diesem Beitrag präsentierten Resultaten liegt eine sozialwissenschaftliche Diskursanalyse zu Grunde (vgl. Jäger 2009; Keller 2011). In die Analyse einbezogen wurden 16 leitfadengestützte Interviews (vgl. Helfferich 2005; Ritchie/Lewis 2003) mit an der Umsetzung des GIG beteiligten Personen und diverse im Umsetzungsprozess entstandene Dokumente. Ebenfalls deskriptiv analysiert wurden die oben genannten betrieblichen Gleichstellungsprojekte in der Schweiz.

Forschungsstand zu betrieblichen Gleichstellungsmaßnahmen in der Schweiz

Bothfeld u.a. (2010) unterscheiden drei Bereiche nationaler beruflicher Gleichstellung: Hierarchisch-passive (Ver- und Gebote) und hierarchisch-aktivierende Maßnahmen (Handlungsanforderungen an Betriebe, z.B. Berichte, Pläne, Aktivitäten) sowie Monitoring (Bewertung und Kontrolle). Die Schweiz fällt im Ländervergleich dadurch auf, dass sie über starke hierarchisch-passive Strukturen verfügt. Das GlG und die darin vorgesehenen Klagewege sind vergleichsweise griffig und wirksam, so dass in den letzten Jahren etliche, teilweise sehr erfolgreiche Verfahren vor Gerichten geführt werden konnten (vgl. Fuchs 2010). Dagegen weist die Schweiz schwache aktivierende Strukturen und ein schwaches Monitoring auf, mit Ausnahme der Kontrollen im Beschaffungswesen⁷ (vgl. Bothfeld u.a. 2010; Fuchs 2008; Schär Moser/Strub 2011). Die Verantwortung zur Durchsetzung der Gleichstellung bleibt weitgehend den betroffenen Individuen überlassen (Stutz, Schär Moser und Freivogel 2005), was Fuchs (2008, 2) als „liberales Antidiskriminierungsmodell“ umschreibt (siehe auch Beitrag von Imboden/Michel in dieser Ausgabe). Daneben setzt die Schweiz u.a. im Rahmen der in der Einleitung umschriebenen Maßnahmen insbesondere auf „die Unterstützung, Sensibilisierung und die Selbstverantwortung der Unternehmer“ (Bothfeld u.a. 2010, 56; vgl. auch Lanfranconi 2012; Schär Moser/Strub 2011).

Maschke und Wiechmann (2010, 540) resümieren im Bezug auf solche freiwilligen und selbstverpflichtenden Gleichstellungsmaßnahmen aufgrund vorliegender Evaluationen, „dass die freiwillige Selbstverpflichtung der Privatwirtschaft weniger als gewünscht greift, eine Wirkung lässt sich bisweilen nicht eindeutig empirisch belegen“. Die Studie von Schön (1999) vergleicht deutsche Banken, die in einer „freiwilligen Selbstverpflichtung“ ein Chancengleichheitsprojekt durchführen, und deutsche öffentlich-rechtliche Sparkassen, für die ein Landesgleichstellungsgesetz gilt, welches Frauenförderpläne und Ergebnisquoten verbindlich regelt. Die selbstverpflichtende Förderung wird „schneller den Erfordernissen eines Marktes bzw. der ökonomischen Situation eines Unternehmens angepasst“ (Schön 1999, 297). Die Banken fördern zudem eher hoch qualifizierte Frauen und führen meist Projekte in den Bereichen Förderung von Führungskräften und Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch. Für freiwillige Projekte ist das Durchführen von Vereinbarkeitsmaßnahmen typisch (vgl. Maschke/Wiechmann 2010; Jüngling/Rastetter 2011). Diese bergen aber das Risiko von kontraproduktiven Wirkungen, wenn sie Stereotypen folgen (vgl. French/Strachan 2007; Maschke/Wiechmann 2010). Die dem Gesetz unterstellten Institute unterstützen dagegen eher niedriger qualifizierte Frauen und ergreifen Maßnahmen in einem breiten Themenspektrum. Die gesetzlichen Maßnahmen greifen weiter und verbindlicher ins betriebliche Geschehen ein und erreichen darüber hinaus mehr Betriebe als die freiwilligen Projekte (vgl. Schön 1999), weshalb insgesamt von einer größeren Wirkung der verbindlicheren Maßnahmen ausgegangen werden kann.

Die bisher ausgeführten Ergebnisse, unterstützt durch den Befund, dass zwei Drittel der öffentlichen und privaten Arbeitgebenden in der Schweiz keine aktive, freiwillige Gleichstellungspolitik betreiben (Stutz u.a. 2005), verweisen auf ein Hindernis für die Gleichstellungsdurchsetzung in der Schweiz (s. auch Imboden/Michel in dieser Ausgabe). Es finden sich wenige Studien zu Gleichstellungsmaßnahmen in KMU. Teilweise wird darauf verwiesen, dass Gleichstellungsmaßnahmen häufiger im öffentlichen Sektor und eher von Großunternehmen als von KMU durchgeführt werden (vgl. Maschke/Wiechmann 2010; Stutz u.a. 2005). Eine Befragung von 53 KMU im Kanton Baselland zeigt, dass die Mehrheit davon keine Gleichstellungsmaßnahmen durchführten, die Möglichkeit zur Teilzeitarbeit jedoch relativ verbreitet ist und oft beispielsweise eine Großzügigkeit im Krankheitsfall von Kindern besteht (Frauenrat Basel-Landschaft 2003). Solche „Großzügigkeiten“ werden jedoch nur in Einzelfällen gewährleistet, weshalb sie systematische Vereinbarkeitsmaßnahmen nicht ersetzen. Studien zur Wirkung von Gleichstellungsmaßnahmen in KMU kommen zu ähnlichen Schlüssen wie Studien zu allgemeinen Gleichstellungsprojekten: Auch in KMU sind Gleichstellungspromotoren z.B. in der Unternehmensleitung zentral und es ist förderlich, wenn Projekte in Verbindung mit Organisationswandel und auf den unterschiedlichen betrieblichen Ebenen unter Mitwirkung der Beschäftigten entwickelt und durchgeführt werden. Zudem begrüßen KMU eher Maßnahmen zum Gewinn, Erhalt und zur Weiterentwicklung von qualifizierten Fachkräften als explizite Frauenförderungsmaßnahmen. Für KMU ist der Austausch mit anderen Unternehmen zur Thematik sowie die zeitnahe Umsetzung aller Maßnahmen wichtig (vgl. Faber/Kowol 2003; Frauenrat Basel-Landschaft 2003).

Vier dominierende Aussagen zu KMU im Umsetzungsprozess des GIG

An dieser Stelle soll empirisch belegt werden, dass im Umsetzungsprozess des GIG Unterschiede zwischen KMU und Großunternehmen (re-)produziert werden und beteiligte Personen oft folgern, Gleichstellungsmaßnahmen für KMU seien weder nötig noch möglich. Es werden dazu vier Aussagen zu KMU und ihre Implikationen für Gleichstellungsmaßnahmen präsentiert, die in Interviews und Dokumenten im Untersuchungszeitraum von 1996 bis 2011 mehrfach auftauchen. Es wird aufgezeigt, welche AkteurInnen sich mit welchen Interessen äußern, und diskutiert, in welchem Zusammenhang die Aussagen zu den in diesem Zeitraum implementierten Projekten und Praktiken stehen.

Eine *erste zentrale Aussage* ist, dass KMU über weniger (personelle, zeitliche und finanzielle) Ressourcen verfügen als große Unternehmen. Von InteressenvertreterInnen der Arbeitgebenden wird aus dieser Aussage oft abgeleitet, Gleichstellungsmaßnahmen für kleine KMU seien nicht möglich:

Für uns ist es immer schwierig, wenn der Bund oder das eidgenössische Gleichstellungsbüro neue Vorschriften erlassen will. Viele kleine Betriebe mit weniger als fünf Mitar-

beitenden, also Mikro-KMU, sagen dann: „Nein, das machen wir nicht mit, das kostet zu viel.“ Für die Großen geht das vielleicht, aber für die Kleinen ist jede neue administrative Belastung eine Qual. (Interview, Vizedirektorin des Schweizerischen Gewerbeverbandes (SGV) 2011)

Von den bis anhin bereitgestellten und implementierten Gleichstellungsmaßnahmen sprechen – wohl u.a. vor dem Hintergrund des Ressourcenargumentes – nicht einmal eine Handvoll explizit kleine oder gar Mikro-KMU an. So sind von den 50 EBG-finanzierten Projekten für die Gleichstellung von Frau und Mann, die explizit Unternehmen ansprechen, sechs spezifisch für KMU konzipiert. Zwei davon sind für Unternehmen ab 20 Mitarbeitenden und nur ein Projekt explizit für Unternehmen mit bis zu 50 Mitarbeitenden konzipiert. Von den seit 2009 bereitgestellten Geldern für unternehmensinterne Gleichstellungsprojekte profitierten bisher nur Unternehmen mit über 45 Beschäftigten (EBG 2012), und der Lohngleichheitsdialog richtet sich ebenfalls primär an Unternehmen ab 50 Mitarbeitenden.

VertreterInnen der Arbeitnehmenden sowie Personen in Verwaltungs- und Beratungsstellen ziehen aus dem Argument der geringen Ressourcen häufig den Schluss, Gleichstellungsprojekte für KMU sollen klein und kostengünstig sein und einen Nutzen für die Arbeitgebenden aufweisen. So argumentiert der Bundesrat in einem Bericht zu Anreizen für Arbeitgebende, die Gleichstellung von Frauen und Männer zu fördern:

Die Kosten für den Erwerb eines Labels können in der Praxis insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ein Hindernis darstellen. Ein Label (d.h. ein Zertifikat, Anm. L.L.) muss zudem ein positives Image haben und über einen gewissen Bekanntheitsgrad verfügen, wenn es seinen Trägern Vorteile bringen soll. (Bundesrat 2008, 5)

Unternehmen verfügen über eine größere Machtposition als Arbeitnehmenden-Vertretungen oder Verwaltungs- und Beratungsstellen. Im konkreten Fall ist dies durch die fehlende Verpflichtung zu Gleichstellungsmaßnahmen für Betriebe bedingt. Gewerkschaften und Organisationen setzen daher darauf, insbesondere KMU „mindestens ein bisschen“ für ein Gleichstellungsengagement zu motivieren.

Die *zweithäufigste Aussage* lautet, dass KMU entweder über keine oder lediglich eine kleine Personalabteilung verfügen. Oft wird daraus von Personen in Verwaltungs- und Beratungsstellen gefolgert, mindestens für kleine Unternehmen mit bis zu rund 50 Beschäftigten seien keine Gleichstellungsmaßnahmen möglich. So äußert sich eine der Personen, die beim EBG für die Vergabe der Gelder für unternehmensinterne Gleichstellungsprojekte verantwortlich sind (Interview 2010):

Die ganz Kleinen, die Firmen mit unter 50 Mitarbeitenden, das sind personenabhängige Kleinfirmen, die oft keine Personalabteilung haben. Dort kann man nicht wirklich erwarten, dass sie strukturell etwas machen. (...) Wir unterstützen professionelle Personalmaßnahmen. Wenn eine Firma mit 40 Mitarbeitenden so etwas macht, dann ja sicher. Aber wenn es um fünf Mitarbeitende geht, kann ich mir gar nicht mehr vorstellen, was dies sein könnte.

Vor dem Hintergrund des aktivierten Bildes von kleinen Unternehmen, die per se nicht reglementiert werden können, und der daraus abgeleiteten Vergabep Praxis für

Fördergelder, erstaunt es nicht, dass bisher nur Betriebe mit über 45 Mitarbeitenden Gelder für unternehmensinterne Gleichstellungsprojekte erhalten haben (vgl. EBG 2012).

Die zweite Folgerung aus dieser Aussage, die in diversen Interviews und Dokumenten zu finden ist, lautet wiederum, gerade Maßnahmen für KMU müssten freiwillig und für die Arbeitgebenden nützlich sein. Ein klarer Nutzen sei für den Betrieb im Bereich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gegeben. So findet sich etwa im KMU-Handbuch, eine Sensibilisierungsmaßnahme des Staatssekretariats für Wirtschaft (2007), die Aussage, dass sich dieser z.B. in einer höheren MitarbeiterInnenzufriedenheit und einer damit verbundenen geringeren Personalfluktuation sowie einer höheren Loyalität mit dem Betrieb zeige. Es erstaunt in diesem Zusammenhang nicht, dass versucht wird, (kleinere) KMU insbesondere im Themenbereich der Vereinbarkeit anzusprechen. Von den sechs im Rahmen der EBG-Finanzhilfen explizit für KMU entwickelten Maßnahmen, widmen sich vier der Vereinbarkeitsthematik (die beiden anderen je einmal der Thematik der sexuellen Belästigung und der Lohngleichheit).

Drittens wird oft ausgesagt, dass in KMU jedeR jedeN kennt. Dies wird beispielsweise wie folgt umschrieben: „Also bei den ganz Kleinen kennt man alle, also man kennt den Patron, jede Person ist mit Vornamen bekannt“ (Interview, Verantwortliche der Geschäftsstelle Gleichstellung, Travail Suisse 2011). Oft wird aus dieser Beschreibung eines „familiären Klimas“ sowie der Tatsache, dass in (Familien-) KMU oft Frauen und Partnerinnen mitarbeiten, der Schluss gezogen, dass keine spezifischen Maßnahmen nötig seien. So argumentiert der Direktor des Schweizerischen Gewerbeverbandes – und damit ein Interessensvertreter der KMU in der Schweiz – in seiner Rede an der Pressekonferenz zur Lancierung des Lohngleichheitsdialoges:

Erstens ist darauf hinzuweisen, dass in zahlreichen, vor allem kleineren KMU, Ehefrauen oder Partnerinnen und Familienmitglieder als Mitarbeiterinnen beschäftigt sind und bezüglich Lohnfragen vielerorts bereits Transparenz und Gleichberechtigung herrschen. (Bigler 2009)

Auch VertreterInnen der Arbeitnehmenden aktivieren teilweise das beschriebene Bild der KMU als familiären geschlechteregalitären Betrieben, in denen keine Gleichstellungsprojekte notwendig sind, was wohl ebenfalls zu den wenigen bis anhin implementierten Gleichstellungsprojekten für und in (kleinen) KMU beiträgt. Die Gleichsetzung von familiär mit geschlechteregalitär widerspricht patriarchalen Herrschaftsverhältnissen in der Familie. Und so wird in einigen Interviews und anderen Quellen eine Gegenposition zu der Redeweise der automatischen Gleichstellung in KMU vertreten, welche eher dem familiär-patriarchalen Verständnis entspricht, wie das folgende Zitat der Vizedirektorin des SGV zeigt. Sie ist zugleich eine Vertreterin der Arbeitgebenden, jedoch mit einem spezifischen Interesse für KMU-Frauen.

In den meisten gewerblichen KMU ist der Mann noch der Chef. Meist sagen ja diese Frauen dann noch „mein Chef“, oder? (lacht). Die meisten Frauen bleiben völlig im Hintergrund, obwohl sie im Betrieb eine zentrale Funktion haben. Meist leiten sie die ganze Administration, sind daneben aber in der Regel auch Mitbesitzerin oder sitzen, wenn es eine AG ist, im Verwaltungsrat. Trotzdem sagen sie aber viel zu bescheiden: „Ich helfe nur ein bisschen mit“. (Interview 2011)

Die „JedeR kennt JedeN“-Aussage wird auch als Argument für flexible, freiwillige und für den Betrieb nützliche Gleichstellungsmaßnahmen benutzt, um KMU zu motivieren, mindestens etwas für die Gleichstellung zu tun. So steht im KMU-Handbuch:

KMU haben zwar nicht die gleichen Ressourcen zur Verfügung wie große Unternehmen, und sie können oft keine umfangreichen Programme durchführen. Jedoch verfügen sie über andere, ebenso wichtige Trümpfe: Die Entscheidungswege sind kürzer, der Kontakt zwischen Chef und Angestellten ist direkt, und man kennt sich meist gut. Dies ermöglicht eine große Flexibilität, eine rasche Bestimmung der Bedürfnisse auf beiden Seiten und das Finden maßgeschneiderter Lösungen für den jeweiligen Fall. (SECO 2007, 3)

Eine *vierte verbreitete Aussage* lautet, dass die statistische Vergleichbarkeit (z.B. im Bezug auf die Löhne) innerhalb eines Betriebes erst ab einer gewissen Mindestgröße gegeben ist. Diese Aussage ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass das Softwareprogramm „Logib“ zur Überprüfung der Lohngleichheit von Frau und Mann in Unternehmen⁸ eine Mindestzahl von 50 Beschäftigten voraussetzt. Durch die Praxis der Verwendung dieses Instrumentes in diversen Lohngleichstellungsmaßnahmen wird die Teilnahme von kleinen Unternehmen an solchen Maßnahmen verhindert. So werden Lohngleichheitszertifikate meist erst ab rund 50 Mitarbeitenden vergeben. In die Kontrolle der Lohngleichheit im Beschaffungswesen werden – bisher⁹ – nur Unternehmen ab rund 50 Beschäftigten einbezogen. Der Lohngleichheitsdialog richtet sich ebenfalls in erster Linie an diese Betriebe.

VertreterInnen der Arbeitgebenden sagen teilweise, in kleinen Betrieben sei nicht nur die statistische Vergleichbarkeit nicht gegeben, darüber hinaus sei keine Vergleichbarkeit zwischen unterschiedlichen Arbeitsplätzen möglich. Sie schließen daraus, es brauche in kleinen Betrieben keine Gleichstellungsmaßnahmen. Dies zeigt die folgende Aussage des Direktors des Verbandes der Berner KMU (Interview 2012): „Das Büropersonal der Bauunternehmung ist eine andere Kategorie und die kann man nicht mit den Maurern vergleichen und von da her findet der (Bauunternehmer, Anm. L.L.) natürlich: ‚Was soll das bei mir?‘.“

Hier wird jedoch nicht beachtet, dass die Schweizer Verfassung nicht den gleichen Lohn bei gleicher Arbeit, sondern bei *gleichwertiger* Arbeit vorschreibt. Laut Art. 8 Abs. 3 BV sind die Löhne des „Büropersonals“ also mit den Löhnen von „Maurern“ vergleichbar.

Fazit: Ein Hindernis bei der Rechtsdurchsetzung

Dieser Beitrag beleuchtet die Komplexität des Rechtsumsetzungsprozess des schweizerischen GIG. Er zeigt auf, inwiefern unterschiedliche AkteurInnen, Interessen und Machtpositionen miteinander in Interaktion stehen und dadurch die Rechtswirkung behindert wird. Obwohl das GIG für alle Unternehmen unabhängig von ihrer Größe gilt, werden im Prozess seiner Umsetzung von 1996 bis 2011 durch die beteiligten Personen Unterschiede geschaffen zwischen Großunternehmen und KMU (mit bis zu 249 Beschäftigten) und teilweise auch zwischen mittleren und kleinen Unternehmen (mit bis zu 49 Beschäftigten). Die beteiligten Personen leiten aus den (re-)produzierten Unterschieden her, dass Gleichstellungsprojekte in kleinen Unternehmen oder in KMU nicht nötig und möglich sind, was sich darin zeigt, dass bis heute wenige Gleichstellungsprojekte explizit (kleine) KMU ansprechen. Häufig folgern sie daraus, dass KMU höchstens die freiwillige Teilnahme an kleinen, kostengünstigen Gleichstellungsprojekten mit einem Nutzen für die Arbeitgebenden nahe gelegt werden kann. Dieser Nutzen wird meist im Bereich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf vermutet.

Interessenvertretungen der Arbeitgebenden argumentieren häufig generell gegen Gleichstellungsprojekte für KMU, wohl aus dem Interesse heraus, nicht in Konflikte mit ihren Mitgliedern zu geraten. Dass auch viele VertreterInnen der Arbeitnehmenden und Personen aus Verwaltungs- und Beratungsstellen meist für freiwillige, kostengünstige und „nützliche“ Projekte für KMU argumentieren oder Maßnahmen für KMU überhaupt ablehnen, hängt einerseits mit ihrer Machtposition zusammen bzw. damit, dass sie Betriebe motivieren möchten, sich wenigstens etwas für die Gleichstellung zu engagieren. Andererseits liegt es aber auch an einem (re-)produzierten Bild von KMU als familiäre und von daher geschlechteregale Orte oder als Betriebe, die per se nicht reglementiert werden könnten und für die es nur individuelle und flexible Lösungen geben kann. Eine Rolle spielt auch die Verfügbarkeit von Instrumenten wie das Statistikprogramm „Logib“.

Folge dieser komplex miteinander verwobenen Aussagen ist, dass große Gruppen von Beschäftigten von Gleichstellungsmaßnahmen und -projekten ausgeschlossen werden: Wird davon ausgegangen, dass KMU generell keine Gleichstellungsprojekte durchführen können oder müssen, wird nur gerade ein Viertel aller Beschäftigten von Gleichstellungsprojekten avisiert. Wenn – wie in einigen der implementierten Gleichstellungsmaßnahmen – mittelgroße und große Unternehmen (ab rund 50 Mitarbeitenden) angesprochen werden, wird noch immer prinzipiell die Hälfte aller Beschäftigten ausgeschlossen. Das ist ein großes Hindernis in der tatsächlichen Umsetzung der Gleichstellung von Frau und Mann in der Schweiz.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Maßnahmen für KMU von vornherein vermehrt als freiwillig, klein, kostengünstig und für die Arbeitgebenden nützlich konzipiert werden. KMU werden vor dem Hintergrund dieser Argumentation bestärkt, nichts für die Gleichstellung zu tun, was vermutlich dazu führt, dass viele KMU generell keine Projekte durchführen. Die Nützlichkeit für die Arbeitgebenden, die

geforderte Flexibilität und das erwünschte Finden von „maßgeschneiderten Lösungen“, die gerade für (kleinere) KMU oft betont werden, bringen die Gefahr der Ungleichbehandlung von weiblichen wie auch männlichen Beschäftigten in einem KMU mit sich. Wie verschiedene Studien zeigen, bergen Projekte zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zudem ein Risiko für kontraproduktive Wirkungen, so beispielsweise wenn nur Frauen von Teilzeitregelungen profitieren und ihnen dadurch der Aufstieg erschwert wird (vgl. French/Strachan 2007; Maschke/Wiechmann 2010).

Bereits aus dem Forschungsstand lässt sich die Forderung ableiten, dass es in der Schweiz neben freiwilligen und selbstverpflichtenden Gleichstellungsmaßnahmen verbindliche betriebliche Gleichstellungsmaßnahmen braucht. Des Weiteren kann folgender Schluss gezogen werden: Notwendig sind in der Schweiz vermehrt gleichstellungspolitische Maßnahmen und Projekte in allen Themenbereichen, die sich an KMU und im Besonderen an kleine und Mikrounternehmen richten. Dies ist für einen gleichen Vollzug des GIG wichtig, weil andernfalls KMU-Mitarbeitende – und damit die Mehrzahl aller Beschäftigten – nicht gleichermaßen von öffentlich bereitgestellten Förderprojekten profitieren können und letztlich vor Diskriminierung schlechter geschützt sind. Gerade weil (kleine) KMU weniger Ressourcen und k(l)eine Strukturen haben, müssen sie von verbindlichen Maßnahmen angesprochen werden. Dass verbindliche Maßnahmen prinzipiell auch für (kleine) KMU vorstellbar sind, zeigt ein Blick nach Schweden, wo Betriebe ab zehn Beschäftigten seit 1994 einer Berichtspflicht unterstellt sind, oder nach Québec, wo seit 1997 ebenfalls Unternehmen mit mindestens zehn Mitarbeitenden zu proaktiven Maßnahmen verpflichtet sind (vgl. Bothfeld u.a. 2010; Schär Moser/Strub 2011).

Anmerkungen

- 1 Dieser Beitrag ist Teil eines vom Schweizerischen Nationalfonds finanzierten Forschungsprojektes (Grant no. PDFMP1_127306).
- 2 Vgl. www.admin.ch/ch/d/sr/c151_1.html (15.07.2012).
- 3 Vgl. www.ebg.admin.ch/dienstleistungen/topbox/index.html?lang=de (15.07.2012).
- 4 Vgl. www.ebg.admin.ch/dienstleistungen/00016/00284/index.html?lang=de (15.07.2012).
- 5 Vgl. www.lohngleichheitsdialog.ch/index.cfm?id=6 (15.07.2012).
- 6 Diese Daten wurden im Rahmen der Betriebszählung (BZ) 2008 vom Bundesamt für Statistik (2009) erhoben. Die BZ ist eine Vollerhebung aller Produktionseinheiten des zweiten und dritten Wirtschaftssektors. Der erste Sektor wurde separat erhoben und nachträglich integriert (vgl. ebd.). Wird im Folgenden von Beschäftigten gesprochen, sind die Beschäftigten gemeint, die in der BZ ausgewiesen werden.
- 7 Vgl. www.admin.ch/ch/d/sr/c172_056_1.html (15.07.2012).
- 8 Vgl. www.ebg.admin.ch/dienstleistungen/00017/index.html (15.07.2012).
- 9 Ein neueres Projekt zur Lohngleichheit in kleinen Betrieben soll hier eine neue Möglichkeit schaffen (Lohngleichheitstest für kleine und mittlere Unternehmen und Organisationen) vgl. www.ebg.admin.ch/dienstleistungen/topbox/index.html?lang=de (15.07.2012).

Literatur

- Bundesamt für Statistik**, 2009: Betriebszählung 2008 Grundlagen und Methoden. Neuchâtel.
- Bundesamt für Statistik**, 2010: Unternehmen – Indikatoren Größe. Internet: www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/06/02/blank/key/01/groesse.html (11.06.2012).
- Bundesamt für Statistik**, 2012: Gleichstellung von Frau und Mann – Daten, Indikatoren. Internet: www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/20/05/blank/key/ueberblick.html (11.06.2012).
- Bigler**, Hans-Ulrich, 2009: Lohngleichheitsdialog. Pressekonferenz, vom 2. März 2009. Bern. Internet: www.lohnleichheitsdialog.ch/uploads/down/Referat_Bigler_02.03.09_SGV_d.pdf (15.07.2012).
- Bothfeld**, Silke/**Hübers**, Sebastian/**Rouault**, Sophie, 2010: Gleichstellungspolitische Rahmenbedingungen für das betriebliche Handeln. Ein internationaler Vergleich. In: GiB, Projektgruppe (Hg.). Geschlechterungleichheiten im Betrieb. Arbeit, Entlohnung und Gleichstellung in der Privatwirtschaft. Berlin, 21-88.
- Budowski**, Monika/**Bachmann**, Susanne/**Lanfranconi**, Lucia Marina/**Kersten**, Anne, 2012: Panel: Kampf um Geschlechtergerechtigkeit bei der Entstehung und Umsetzung von Recht in der Schweiz. In: Estermann, Josef (Hg.): Der Kampf ums Recht. Beiträge zum zweiten Kongress der deutschsprachigen rechtssoziologischen Gesellschaft. Wien.
- Bundesrat**, 2008: Zertifizierung gleichstellungsfreundlicher Unternehmen und andere Anreize für Arbeitgeber, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 06.3035 Leutenegger Oberholzer, vom 8. März 2006. Bern.
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG)**, 2012: Alle unternehmensinternen Gesuche 2009-2012. Interne Tabelle. Bern.
- Faber**, Christel/**Kowol**, Uli, 2003: „Frauen und Männer müssen gleich sein!“ - „Gleich den Männern oder gleich den Frauen?“. Fallstudien zur betrieblichen Chancengleichheit und modernen Personalpolitik in kleinen und mittleren Unternehmen. München.
- Frauenrat Basel-Landschaft**, 2003: Frau und Arbeit. Erhebung in kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) im Kanton Baselland. Liestal.
- French**, Erica/**Strachan**, Glenda, 2007: Equal Opportunity Outcomes for Women in the Finance Industry in Australia: Evaluating the Merit of EEO Plans. In: Asia Pacific Journal of Human Resources. 45 (3), 314-332.
- Fuchs**, Gesine, 2008: Suisse: Droits des femmes – un chemin libéral vers l'égalité ? In: Chronique internationale de l'IRES. 113, 32-42. Internet: www.ires-fr.org/images/files/Chronique/Chronique113/C113-4.pdf (11.06.2012).
- Fuchs**, Gesine, 2010: Strategische Prozessführung, Tarifverhandlungen und Antidiskriminierungsbehörden - verschiedene Wege zur Lohngleichheit? In: Femina Politica. 19 (2), 182-111.
- Helfferrich**, Cornelia, 2005: Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews. Wiesbaden.
- Jäger**, Siegfried, 2009: Kritische Diskursanalyse. Münster.
- Jüngling**, Christiane/**Rastetter**, Daniela, 2011: Die Implementierung von Gleichstellungsmaßnahmen: Optionen, Widerstände und Erfolgsstrategien. In: Krell, Gertraude/Ortlieb, Renate/Sieben, Barbara (Hg): Chancengleichheit durch Personalpolitik. Gleichstellung von Frauen und Männern in Unternehmen und Verwaltung. 6. Auflage. Wiesbaden, 25-40.
- Keller**, Reiner, 2011: Diskursforschung. Eine Einführung für SozialwissenschaftlerInnen. Wiesbaden.
- Lanfranconi**, Lucia M., 2012: Der Kampf um Gleichstellung. Umsetzung des Schweizerischen Gleichstellungsgesetzes (GlG) von 1996 bis 2011. In: Boulanger, Christian/Cottier, Michelle/Estermann, Josef u.a. (Hg.): Der Kampf ums Recht. Beiträge zum Zweiten Kongress der deutschsprachigen Rechtssoziologischen Gesellschaft. Wien.

Maschke, Manuela/Wiechmann, Elke, 2010: Instrumente und Akteure betrieblicher Gleichstellungsförderung. In: GiB, Projektgruppe (Hg.). Geschlechterungleichheiten im Betrieb. Arbeit, Entlohnung und Gleichstellung in der Privatwirtschaft. Berlin, 485-550.

Ritchie, Jane/Lewis, Jane, 2003: Qualitative Research Practice. A Guide for Social Science Students and Researchers. London.

Schär Moser, Marianne/Strub, Silvia, 2011: Maßnahmen und Instrumente zur Bekämpfung der geschlechtsspezifischen Lohndiskriminierung. Die Schweiz im Spiegel des europäischen Auslands. SGB/USS. Dossier Nr. 79. Bern.

Schön, Christine, 1999: Szenarien betrieblicher Gleichstellungspolitik. Chancengleichheit als Unternehmensleitbild versus Gleichberechtigungsgesetz – eine exemplarische Studie in Banken und Sparkassen. Königstein.

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), 2007: KMU-Handbuch Beruf und Familie. Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie in kleinen und mittleren Unternehmen. Bern. Internet: www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/6871.pdf (15.7.2012).

Stutz, Heidi/Schär Moser, Marianne/Freivogel, Elisabeth, 2005: Evaluation der Wirksamkeit des Gleichstellungsgesetzes. Synthesebericht. Bern.

FORUM

Spannungsfeld Handlungsmacht

BRIGITTE BARGETZ, MAGDALENA FREUDENSCHUSS

Die Frage nach Handlungsmacht beschäftigt SubjekttheoretikerInnen, InstitutionenforscherInnen und politische PraktikerInnen. Sie ist für feministische Politik(wissenschaft) zentral, berührt sie doch die Möglichkeiten der Veränderung von Subjekten und Strukturen oder auch allgemeiner: von gesellschaftlichen Machtverhältnissen. Dabei ist diese Frage immer wieder neu zu stellen. Einerseits wandeln sich die gesellschaftlichen und institutionellen Bedingungen, andererseits machen neue oder neu wahrgenommene Forschungs- und Reflexionsperspektiven wie beispielsweise die postkoloniale Theorie eine Revision bisheriger Wissensbestände nötig.

Was haben der Gleichstellungsausschuss im Europäischen Parlament, die feministische Multikulturalismus-Debatte, Judith Butler und Pierre Bourdieu gemein? Sie teilen sich das Nachdenken über Handlungsmacht. Petra Ahrens, Sara Paloni und Jule Jakob Govrin nehmen sich in den drei Beiträgen des Forums diese drei Felder vor. Auf dem geschlechterpolitischen Prüfstand stehen die institutionellen Rahmenbedingungen im europäischen Parlament, feministische Debatten zur Handlungs(ohn)macht von Migrantinnen in westlichen Gesellschaften sowie die Theoretisierung körperpolitischer Handlungspotenziale zwischen Reproduktion und Transformation. Die drei Autorinnen zeigen damit, entlang welcher Spannungslinien aktuelle Debatten verlaufen und geben ihrerseits Impulse zum Weiter- und Umdenken.

Wenn sich Nachteile als Vorteile erweisen: Der Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter im Europäischen Parlament¹

PETRA AHRENS

Der Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (FEMM) im Europäischen Parlament ist ohne Frage ein zentraler Akteur europäischer Gleichstellungspolitik. Allerdings wird nur selten danach gefragt, inwie-

fern die politische Handlungsfähigkeit dieses Ausschusses mit den institutionellen Rahmenbedingungen im Europäischen Parlament verschränkt ist. Die wenigen Forschungen, die sich bislang damit befassten, betonten zudem die negativen Auswirkungen des institutionellen Settings für die politische Handlungsfähigkeit des FEMM-Ausschusses. Im vorliegenden Beitrag vertrete ich die These, dass die als institutionelle Nachteile gewerteten Rahmenbedingungen auch als strategische Vorteile verstanden werden können, insofern diese gerade die politische Handlungsfähigkeit des FEMM-Ausschusses sichern und erweitern.

Die Europäische Union (EU) gilt als eine politische Ebene, in der Gleichstellungspolitik einen dauerhaften Stellenwert innehat. Gestaltet wird die EU-Gleichstellungspolitik im Zusammenspiel von Europäischer Kommission, Europäischem Rat und Europäischem Parlament. Der FEMM-Ausschuss als zentrale gleichstellungspolitische Instanz im Europäischen Parlament wurde in den letzten Jahren zunehmend zum Untersuchungsobjekt hinsichtlich seiner Zusammensetzung, seiner inhaltlichen Diskussionen und seiner politischen Reichweite (vgl. z.B. aktuell: Rolandsen Agustín 2012; van der Vleuten 2012). Eines seiner wichtigsten Kennzeichen, die Einordnung als neutraler und nicht obligatorischer Ausschuss, gilt vielfach als Indikator für seine mangelnde politische Macht und eine geschwächte Position innerhalb des Europäischen Parlaments. Diese Interpretation soll hier hinterfragt werden.

Im Folgenden werde ich kurz den FEMM-Ausschuss vorstellen und vor diesem Hintergrund die generelle Funktion und Bedeutung von Ausschüssen im Europäischen Parlament darlegen. Daran anknüpfend werde ich fünf Aspekte erläutern, die in der Forschung bisher als Indikator dafür gesehen wurden, dass der FEMM-Ausschuss ein eher schwaches und machtloses Gremium sei. Diese fünf Aspekte werde ich anschließend basierend auf eigenen Forschungsergebnissen² im Einzelnen konterkarieren und darlegen, inwiefern diese Potenziale politischer Handlungsfähigkeit für den FEMM-Ausschusses innerhalb des Europäischen Parlaments sichern.

Das Ausschusswesen und das Europäische Parlament

Der FEMM-Ausschuss wurde im Jahr 1984 als Ausschuss für die Rechte der Frau und Chancengleichheit im Europäischen Parlament eingerichtet, 2004 erhielt er die aktuelle Bezeichnung. Der Ausschuss ist zuständig für die Förderung von Frauenrechten in der EU sowie in Drittländern, die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Diskriminierung, die Gleichstellung der Geschlechter insbesondere in der Arbeitswelt und die Umsetzung von Gender Mainstreaming. Momentan hat der Ausschuss 34 Mitglieder, wobei Frauen im Unterschied zu allen anderen Ausschüssen sowie zur Zusammensetzung des Parlaments insgesamt die absolute Mehrheit stellen.³ Den Vorsitz hat aktuell Mikael Gustafsson⁴ (Vereinigte Europäische Linke/Nordische Grüne Linke) inne, nachdem die letzte Legislaturperiode durch den Vorsitz der konservativen Anna Záborská (Europäische Volkspartei) gekennzeichnet war. Die Handlungsfähigkeit des FEMM-Ausschusses wird maßgeblich vom institutionellen Setting des Europäischen Parlaments beeinflusst. Das Parlament ist ein fester

und zentraler Bestandteil des Regierungssystems der EU. Zusammen mit der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rat bildet es das sogenannte institutionelle Dreieck; durch das Zusammenspiel dieser drei Institutionen entstehen – je nach vertraglicher Regelung – sämtliche Beschlüsse und Politiken der EU. Entscheidend für die politische Bedeutung des Europäischen Parlaments – und damit auch für den FEMM-Ausschuss – ist, dass durch die letzten Vertragsänderungen von Nizza (2001) und Lissabon (2007; in Kraft seit 2009) die Einflussmöglichkeiten und der Verantwortungsbereich signifikant erweitert wurden.

Ausschüsse bilden die zentralen parlamentarischen Akteure, die sämtliche Politikbereiche der EU abdecken. Deren Bedeutung hat mit den erweiterten Befugnissen des Parlaments sukzessive zugenommen. Aktuell gibt es 20 ständige Ausschüsse mit jeweils 24 bis 76 Abgeordneten (Mitglieder des Europäischen Parlaments, kurz: MdEP), deren inhaltliche Spezialisierungen eine thematische Nähe zum jeweiligen Ausschuss aufweisen. Die Ausschüsse spiegeln die politische Zusammensetzung des Europäischen Parlaments wider. Ihre Mitglieder werden zu Beginn der Legislaturperiode auf Vorschlag der Fraktionen im Plenum gewählt. Die so genannten neutralen Ausschüsse, zu denen auch der FEMM-Ausschuss zählt, folgen allerdings nicht immer dieser Logik. Sie sind zwar hinsichtlich der Form ihrer Besetzung und Arbeitsweise mit den obligatorischen Ausschüssen identisch, ein signifikanter Unterschied besteht jedoch im Status der Mitgliedschaft: So handelt es sich bei den neutralen Ausschüssen um keine „echte“ Mitgliedschaft, sondern um eine Zweitmitgliedschaft. Das bedeutet, dass die Mitgliedschaft ausschließlich freiwillig ist und zusätzlich zur Arbeit in den obligatorischen Ausschüssen geleistet wird. Folglich können einige MdEP in mehr Ausschüssen vertreten sein als andere, weil sie „nicht zählende“ Mitgliedschaften haben.

In den Ausschüssen werden einerseits die Legislativvorschläge der Europäischen Kommission bearbeitet; andererseits basieren alle im Plenum zur Diskussion und Abstimmung eingereichten Legislativvorschläge des Europäischen Parlaments auf Ausschussvorlagen. Sind zwei Ausschüsse gleichzeitig der Auffassung, dass sie für einen Legislativvorschlag zuständig sind, kann das Präsidium auf Vorschlag der sog. Konferenz der Präsidenten die Aufgaben entweder in einen federführenden und einen oder mehrere mitberatende Ausschüsse⁵ aufteilen oder unter besonderen Umständen eine gemeinsame, gleichberechtigte Stellungnahme von zwei Ausschüssen festlegen.

Das Ausschusswesen ist ein zentrales Element des parlamentarischen Politikprozesses, weil hier konfligierende Interessen und Standpunkte sichtbar gemacht, diskutiert und unter Umständen bereinigt werden können, bevor es zu Abstimmungen kommt. Selbst die Zuständigkeiten (federführender oder mitberatender Ausschuss) können im Prinzip ausgehandelt werden. Damit sichert das Ausschusswesen einen konsensorientierten Ansatz im Europäischen Parlament, insbesondere durch Abstimmungsprozesse zwischen (Schatten-)BerichtersteratterInnen im Vorfeld einer Stellungnahme.⁶

Geminderte Einflussmöglichkeiten und relative Machtlosigkeit

Der FEMM-Ausschuss gilt in der Forschung im Vergleich zu den obligatorischen Ausschüssen als relativ machtlos. Hauptursache sei der Status als neutraler Ausschuss, welcher negative Effekte auf zumindest vier verschiedenen Ebenen zeige:

1. *Abschaffungsbestrebungen*: Seit der Gründung des Ausschusses gibt es von Zeit zu Zeit Diskussionen, ihn in einer neuen Legislaturperiode abzuschaffen. 1998 und 2000 gab es ernsthafte Versuche, die nur mit einer knappen Mehrheit abgewendet werden konnten. Ausgangspunkt hierfür war die Einführung von Gender Mainstreaming im Amsterdamer Vertrag, wodurch nach der Einschätzung vieler ein spezieller FEMM-Ausschuss überflüssig geworden sei (Kantola 2010; vgl. unten ausführlicher zur Gender Mainstreaming-Thematik).
2. *Mehrbelastung*: Die Mitgliedschaft in neutralen Ausschüssen bringt Mehrarbeit mit sich, da sie parallel und zusätzlich zur Arbeit in obligatorischen Ausschüssen geleistet wird. Dies führe zu einer dauerhaften Mehrbelastung der Abgeordneten, wodurch diese keine Gelegenheit hätten, der Arbeit im FEMM-Ausschuss die gleiche Aufmerksamkeit zu widmen wie der Arbeit in den obligatorischen Ausschüssen. Gleichstellungspolitik im Europäischen Parlament hänge damit vom freiwilligen Engagement der FEMM-Mitglieder ab und habe deshalb auch einen geringeren Stellenwert als andere Politikfelder.
3. *Thematische Exklusion*: Da Stellungnahmen tendenziell häufiger den obligatorischen Ausschüssen zugeteilt werden, erhalte der FEMM-Ausschuss seltener Stellungnahmen. Bei Konfliktfällen würde der FEMM-Ausschuss zudem aufgrund seines neutralen Status seltener federführend und häufiger mitberatend tätig. Nicht zuletzt sei der FEMM-Ausschuss deshalb vom „guten Willen“ der/des PräsidentIn und der Konferenz der Präsidenten abhängig, da diese für die Zuteilung von Stellungnahmen verantwortlich sind. Befinden diese sogar, dass es keine gleichstellungsrelevanten Inhalte in der eingegangenen Gesetzesvorlage gibt, kann das dazu führen, dass der FEMM-Ausschuss trotz anderer Auffassung nicht einmal in mitberatender Funktion beteiligt wird.
4. *Symbolische Missachtung*: Parallel zur thematischen Exklusion gebe es auch eine Form von Missachtung bei der parlamentarischen Organisation. Zentral für die Arbeitsprozesse im Europäischen Parlament ist die Kalenderplanung, mit der sämtliche Ausschusssitzungen (Beratung, Diskussion, Anhörung, Abstimmung) festgelegt werden. Obligatorischen Ausschüssen wird hierbei meistens der Vorrang hinsichtlich terminlicher Wünsche eingeräumt. Sie haben zudem ausreichend Macht, Sitzungen so zu terminieren, dass sie z.B. zeitgleich mit denen des FEMM-Ausschusses stattfinden und somit deren Mitglieder an einer Teilnahme hindern.

Zusätzlich zu diesen vier negativen Konsequenzen, die den Status des FEMM-Ausschusses als neutralen Ausschuss betreffen, wird auch die Einführung von Gender Mainstreaming als Faktor interpretiert, der die Einflussmöglichkeiten des FEMM-

Ausschusses gemindert habe. So argumentieren andere Ausschüsse, dass sie gleichstellungspolitische Aspekte selbst behandelten und daher der FEMM-Ausschuss nicht mehr beteiligt sein müsse. Dies würde über kurz oder lang bedeuten, dass keinerlei Vorgänge mehr an den FEMM-Ausschuss gehen, weil sich jeder Vorgang einem Politikfeld und damit einem anderen Ausschuss zuordnen ließe. Im Fall der Vereinbarkeit von Beruf und Familie könnte die Zuständigkeit beispielsweise an den Beschäftigungsausschuss übergehen oder beim Thema Gewalt gegen Frauen an den Justizausschuss. Bisher hatten diese obligatorischen Ausschüsse bei den genannten Themen zumeist nur einen mitberatenden Status.

Strategische Vorteile institutioneller Nachteile

Die im vorherigen Abschnitt genannten Punkte zu den Nachteilen des neutralen FEMM-Ausschusses werden meines Erachtens zu häufig einseitig negativ interpretiert. Zu selten wird ihr strategisches Potenzial diskutiert. Die Kehrseite der vier benannten Punkte kann folgendermaßen gefasst werden:

1. *Institutionelle Resistenz*: Trotz aller Abschaffungsbestrebungen gibt es den FEMM-Ausschuss immer noch. Meines Erachtens liegt das u.a. daran, dass nie konsequent versucht wurde, einen Status als obligatorischer Ausschuss zu erhalten, wodurch er gleichberechtigt zu den anderen wäre. Das hat Reibungspunkte hinsichtlich Mitgliedschaften verhindert und dazu beigetragen, dass es immer eine Mehrheit für den Erhalt eines neutralen Ausschusses gab. Ein Nachteil eines obligatorischen Status wäre zudem, dass die MdEP nicht freiwillig teilnehmen könnten, sondern im Rahmen der üblichen Abläufe von den Fraktionen zugeteilt würden. Das würde beispielsweise die Frauen- und Männeranteile dramatisch verändern, was von einigen FEMM-Mitgliedern als Problem gesehen wird, weil die bisherigen als qualifiziert eingeschätzten MdEP verdrängt werden könnten und damit die Konsensfähigkeit erschwert würde.
2. *Vernetzte Integration*: Die Mehrbelastung durch die zusätzliche, freiwillige Ausschussarbeit birgt die Chance, dass ein informeller Informationsfluss aus den anderen Ausschüssen gewährleistet ist. Die Zweitmitgliedschaft bedeutet, dass diese MdEP besser über Politikinhalte anderer Ausschüsse informiert sind und damit ein schnelleres Handeln ermöglichen. So können mitberatende Stellungnahmen des FEMM-Ausschusses inhaltlich passgenauer zu ohnehin vorliegenden Änderungsanträgen des federführenden Ausschusses gestaltet oder direkt integriert werden. Die FEMM-Mitglieder kennen als ordentliche Mitglieder eines anderen Ausschusses deren Stellungnahmen und können abschätzen, an welcher Stelle und wie hinsichtlich Gleichstellung agiert werden muss. Teilweise ermöglicht dies außerdem die schnellere Zusage für gemeinsame Stellungnahmen, wodurch die Arbeit des FEMM-Ausschusses aufgewertet wird. Gemeinsame Stellungnahmen erfordern eine gute Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Ausschüssen. Hier sind neutrale Ausschüsse von Vorteil, weil die doppelten Mitgliedschaften

die Informationswege vereinfachen. Gleichzeitig wird dadurch die Planung des parlamentarischen Kalenders einfacher, weil nicht die Verpflichtungen von zwei obligatorischen Ausschüssen abgestimmt werden müssen.

3. *Thematische Inklusion:* Dass der FEMM-Ausschuss als neutraler Ausschuss existiert, sich aber gleichzeitig viele der Politikthemen mit den Aufgaben anderer Ausschüsse überschneiden, führt dazu, dass die Aufmerksamkeit für Gleichstellungsfragen gezielt gesteigert werden kann. Jedes Mal, wenn der FEMM-Ausschuss konkurrierend zu einem anderen Ausschuss die Federführung für eine Stellungnahme beantragt, kann im konkurrierenden Ausschuss nicht ignoriert werden, dass es offensichtlich gleichstellungspolitisch relevante Inhalte gibt. Werden dann für das betreffende Thema Stellungnahmen erstellt, entsteht implizit Druck für den konkurrierenden Ausschuss, gleichstellungspolitische Aspekte unterzubringen, um Zuständigkeit und Fähigkeit nachzuweisen. Zudem ist das Thema Gleichstellung ungleich schwerer von der Tagesordnung zu streichen, wenn es bereits zuvor thematisiert wurde.
4. *Organisatorische Aufmerksamkeit:* Laut Aussage einiger FEMM-Mitglieder führt der neutrale Status dazu, dass obligatorische Ausschüsse sich der speziellen Situation bewusst sind. Bei der Kalendergestaltung wird laut FEMM-Sekretariat die schwächere Ausgangssituation z.T. gezielt eingesetzt, um „mächtigere“ Ausschüsse zu motivieren, ihre organisatorischen Präferenzen zu überdenken und dem „schwachen“ FEMM-Ausschuss „gnädig“ entgegenzukommen, anstatt ihre Macht auszuspielen und Mitglieder neutraler Ausschüsse durch zeitgleiche Planung auszuschließen.

Interessanterweise hat die Einführung von Gender Mainstreaming tendenziell zu einer Ausweitung des Einflussbereiches des FEMM-Ausschusses geführt. Zwei Aspekte sind laut einem FEMM-Mitglied dabei ausschlaggebend: Zum einen wurde durchgesetzt, dass in jedem Ausschuss ein MdEP dauerhaft dafür zuständig ist, nach Gender-Aspekten zu fragen und diese gegebenenfalls zu integrieren. Damit kann der FEMM-Ausschuss auf ein eigenständiges Informationssystem aus jedem einzelnen Ausschuss zurückgreifen – ein Umstand, den sonst nur hochrangige Gremien wie beispielsweise die Konferenz der Ausschussvorsitzenden vorweisen. So werden diese für Gender-Fragen zuständigen Abgeordneten in regelmäßigen Abständen zu Sitzungen des FEMM-Ausschusses eingeladen, um aus ihrem jeweiligen Ausschuss zu berichten. Das wiederum führt nach Aussage von FEMM-Mitgliedern dazu, dass die Zuständigen sich tatsächlich verpflichtet fühlen, eine Art von „Erfolgsbilanz“ vorzuweisen. Zum anderen liegt deshalb die Zuständigkeit nicht ausschließlich bei den Mitgliedern des FEMM-Ausschusses, sondern auch bei einem Mitglied des betreffenden Ausschusses. Laut Auskunft einiger FEMM-Mitglieder war genau dies ihre Strategie, damit sich im Europäischen Parlament insgesamt mehr Abgeordnete mit Gleichstellungspolitik befassen und diese nicht auf den Kreis der MdEP des FEMM-Ausschusses beschränkt bleibt.

Potenziale politischer Handlungsfähigkeit

Übergreifend kann ich also auf drei Aspekte verweisen, die eine politische Handlungsfähigkeit des FEMM-Ausschusses stärken und sichern: Erstens hat die Einordnung als neutraler Ausschuss die Existenz des Ausschusses durchaus abgesichert. Die Konflikte mit anderen Ausschüssen wurden dadurch reduziert und die Grundlage für politische Handlungsfähigkeit im Sinne von Entscheidungsfähigkeit wurde damit gelegt. Zweitens hat die Einordnung als neutraler Ausschuss nicht nur eine externe Wirkung (also im direkten Verhältnis zu den anderen Ausschüssen), sondern auch eine interne: Durch das „Nischendasein“ und die freiwillige Mitarbeit wurde in weiten Teilen die Homogenität des FEMM-Ausschusses gefördert und der Druck in Richtung eines gleichstellungsfördernden Konsenses und aktiver Mitarbeit erhöht. Gerade diese Homogenität und eine Art Zusammengehörigkeitsgefühl führten zu einer einheitlichen Linie des FEMM-Ausschusses gegenüber anderen Ausschüssen und damit zu politischer Geschlossenheit. Ohne politische Homogenität ließen sich viele politische Anliegen (z.B. Änderungsanträge bei Stellungnahmen) bei anderen Ausschüssen nicht durchsetzen, weil sich eine uneinheitliche Linie von diesen leichter ignorieren lässt. Das Besondere daran ist, dass diese Einheitlichkeit fraktionsübergreifend und jenseits nationaler Debatten erzielt wird. Drittens entfaltet der im Europäischen Parlament generell vorherrschende Konsensdruck – zusammen mit der Netzwerkbildung und der Abgrenzung von anderen Ausschüssen – offensichtlich eine identitätsstiftende Wirkung, da selbst eher konservative und durchaus umstrittene Abgeordnete die Grundausrichtung des FEMM-Ausschusses nicht grundlegend verändert haben. Indem sich die FEMM-Mitglieder vorrangig mit den Zielen des Ausschusses und nicht primär mit nationalen Debatten oder parteipolitischen Linien identifizieren, wird auch die beschriebene, politisch maßgebliche Homogenität forciert.

Fazit

Es konnte gezeigt werden, dass der FEMM-Ausschuss als zentraler Akteur europäischer Gleichstellungspolitik und sein institutioneller Kontext insgesamt differenzierter einzuschätzen sind, als es bisher üblich war. Zwar beinhaltet die Einordnung als neutraler Ausschuss durchaus problematische Aspekte hinsichtlich der politischen Handlungsfähigkeit. Allerdings können diese Nachteile auch als strategische Vorteile genutzt werden. Was im FEMM-Ausschuss vor dem Hintergrund der begrenzten Einflussmöglichkeiten faktisch passiert, ist wegweisend für den Erhalt politischer Handlungsfähigkeit und die demokratische Entwicklung der EU. Die FEMM-Mitglieder verknüpfen persönliches Engagement und Kompetenz mit den erweiterten generellen Einflussmöglichkeiten des Europäischen Parlaments, auch jenseits von Fraktionsgrenzen. Zwar bleibt abzuwarten, welche Bedeutung Gleichstellungspolitik im Europäischen Parlament künftig einnehmen wird. Mit Blick auf die letzten Jahrzehnte ist allerdings anzunehmen, dass dieses Politikfeld mit einem

eigenen Ausschuss auch weiterhin institutionell gefestigt bleiben wird. Vor dem Hintergrund der positiven Aspekte der Positionierung als neutraler Ausschuss scheint es jedenfalls angebracht, die bisherige Ausgestaltung zu stärken und strategisch auszubauen, da gerade diese wichtige Potenziale politischer Handlungsfähigkeit des FEMM-Ausschusses birgt.

Anmerkungen

- 1 Für hilfreiche Anmerkungen und Hinweise danke ich Stefanie auf dem Berge und Henriette Meseke.
- 2 Sämtliche Textstellen, die sich auf Aussagen von FEMM-Mitgliedern beziehen, sowie auch die Thesen dieses Beitrags beruhen auf qualitativen Interviews, die 2008 im Europäischen Parlament von der Autorin durchgeführt wurden.
- 3 29 Frauen, 5 Männer. Der Männeranteil liegt damit bei unter 15%, während das Parlament einen Männeranteil von 65% und einen Frauenanteil von 35% hat.
- 4 Gustafsson hat den Vorsitz im Jahr 2011 „geerbt“, da er das Abgeordnetenmandat von der ehemaligen FEMM-Vorsitzenden Eva-Britt Svensson übernahm und damit – laut parlamentarischer Geschäftsordnung – auch ihre Ämter.
- 5 Insgesamt sind nicht mehr als drei mitberatende Ausschüsse zulässig.
- 6 Für jede (legislative) Stellungnahme wird in den Ausschüssen ein/e BerichterstatterIn und pro weiterer Fraktion ein/e SchattenberichterstatterIn benannt. So sind alle Fraktionen an der Erstellung von Stellungnahmen beteiligt.

Literatur

Kantola, Johanna, 2010: Gender and the European Union. Basingstoke.

Rolandsen Agustín, Lise, 2012: [Re]defining women's interests? Political struggles over women's collective representation in the context of the European Parliament. In: Journal of Women's Studies 19 (1), 23-40.

van der Vleuten, Anna, 2012: Gendering the Institutions and Actors of the EU. In: Abels, Gabriele/ Mushaben, Joyce Marie (Hg.): Gendering the European Union. New Approaches to Old Democratic Deficits. Basingstoke, 41-62.

Handlungsmacht im Spannungsfeld von Multikulturalismus und Geschlecht¹

SARA PALONI

Im Zuge sich transformierender Migrations- und Integrationsregime in westlich-liberalen Staaten und eines „extremistischen Generalverdachts“ (Sauer 2011, 46) insbesondere gegen MigrantInnen-Gruppen islamischen Glaubens richtet sich der öffentliche Blick oftmals auf den Status von Frauen innerhalb dieser Gruppen und wirft Fragen nach der Vereinbarkeit von Multikulturalismus und Geschlechtergleichheit auf. In Einwanderungsgruppen – so der Grundtenor in politischen Debat-

ten – herrschen Praktiken vor, die Frauen systematisch benachteiligen oder ihnen Gewalt zufügen. Die Anerkennung kultureller oder religiöser Gruppenrechte wird aufgrund dessen radikal in Frage gestellt. Nicht zuletzt wurden deshalb Praktiken, die so verschieden sind wie Verschleierung, Genitalbeschneidung, Zwangsehen und sog. Ehrenmorde unter dem Sammelbegriff der „kultur-“ oder „traditionsbedingten Gewalt“ auf die politischen Agenden einzelner europäischer Staaten sowie der Europäischen Union gesetzt.²

Susan Moller Okins (1999) pointierte Frage „Is Multiculturalism Bad for Women?“ initiierte auch in feministisch-wissenschaftlichen Kontexten eine lebhafteste Kontroverse um die Vereinbarkeit von multikultureller Anerkennungspolitik und Geschlechtergleichstellung. An diesen Debatten partizipieren auch feministische Multikulturalismus-TheoretikerInnen, die darauf hinweisen, dass in den politischen und öffentlichen Diskussionen ein einseitiges Bild von Frauen als Opfer ihrer „Kultur“ oder „Religion“ gezeichnet wird. Sie betonen hingegen, dass Migrantinnen nicht ausschließlich passiv, sondern auch aktiv Handelnde sind und bringen den Begriff der Handlungsmacht bzw. agency in die Debatten ein (vgl. v.a. Phillips 2007; Saharso 2003, 2008; Sauer 2011).

Im Folgenden argumentiere ich, dass zwar die Frage von Handlungsmacht in feministischen Multikulturalismus-Theorien zunehmend in den Blick genommen wird, es jedoch an einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Begriff fehlt. In einem ersten Schritt werde ich darlegen, dass feministische Theorieansätze zur Handlungsmacht von Frauen einem liberal-progressiven Denken geschuldet sind. Dies werde ich anhand jener feministischen Multikulturalismus-Debatten verdeutlichen, in denen Handlungsmacht vornehmlich konzipiert wird als „eine Stimme haben“. Im Anschluss an Petra Neuhold und Paul Scheibelhofer (2010) werde ich in einem zweiten Schritt aus einer postkolonialen Perspektive argumentieren, dass liberal-progressiv-feministische Theorieansätze zur Handlungsmacht von Migrantinnen sich problemlos in gegenwärtige Migrationspolitiken einpassen lassen, die zunehmend als individualisiertes und selbstverantwortetes Diversitätsmanagement umgesetzt werden. In einem dritten Schritt schlage ich im Anschluss an Saba Mahmood (2005) dem gegenüber vor, „Handlungsmacht haben“ als in die Subjektconstitution eingelagert zu theoretisieren und somit subjekttheoretische Ansätze in feministischen Multikulturalismus-Debatten zu stärken. Unter Bezug auf postkoloniale und subjekttheoretische Ansätze wird es m.E. einerseits möglich, ein Verständnis von Handlungsmacht über ein liberal-progressives Verständnis hinaus auszuloten. Andererseits können dadurch die historisch-politischen und ideologischen Bedingungen in den Blick gerückt werden, durch welche „die Migrantin“ im Kontext gegenwärtiger migrationspolitischer Debatten als „Opfer“ und/oder „Handelnde“ hervortritt.

„Eine Stimme haben“ – Handlungsmacht in feministischen Multikulturalismus-Debatten

Feministische Multikulturalismus-Theoretikerinnen kritisieren, dass migrationspolitische Debatten über sogenannte kultur- oder traditionsbedingte Gewalt gegen Frauen stigmatisierend sowie rassifizierend sind und Prozesse des „Othering“ vorantreiben (Phillips 2007; Saharso 2003, 2008; Sauer 2011). Vor diesem Hintergrund bringen sie den Begriff der Handlungsmacht in feministisch-wissenschaftliche Diskussionen über multikulturelle Anerkennungspolitik westlich-liberaler Staaten ein. Sie wollen dadurch zum einen verdeutlichen, dass Migrantinnen nicht bloß passive Opfer kultureller Gewalt sind, sondern aktiv an der Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse teilhaben. Sie argumentieren, dass die Teilhabe von Migrantinnen an migrationspolitischen Debatten das Bild von Frauen als stimmlos, ohnmächtig oder als „Opfer eines falschen Bewusstseins“ demontiert und dass dadurch auch mit der Vorstellung gebrochen wird, Migrantinnen könnten keine differenzierte Sicht auf ihren eigenen Status artikulieren (vgl. Phillips 2007, 154ff.; Sauer 2011). Zum anderen zielen sie darauf ab, die Mitsprache von Frauen an migrationspolitischen Debatten zu fördern. Dies würde bedeuten, konventionelle Politikprozesse und ihre Strukturen so zu ändern, dass ein politischer Raum geschaffen wird, in dem auch die Stimmen von Migrantinnen gehört werden. Anne Phillips beispielsweise konstatiert, dass aufgrund der gängigen Form liberal-staatlicher Anerkennungspolitik vornehmlich konservativen und elitären (meist männlichen) Positionen einer Gruppe Gehör verschafft wird, wobei dissidente – und damit auch weibliche – Stimmen tendenziell ungehört bleiben. „Eine Stimme haben“ würde demgegenüber darauf abzielen, an der Deutung von kultureller oder religiöser Zugehörigkeit oder von Geschlechterverhältnissen aktiv Teil haben zu können (Saharso 2008, 12ff.) und somit das „Recht auf Interpretation“ (Sauer 2011, 57) der eigenen Erfahrungen von Diskriminierung und Gewalt unterstützen. Vor diesem Hintergrund schlagen feministische Multikulturalismus-TheoretikerInnen vor, dass Migrantinnen an deliberativen Verhandlungsprozessen (Sauer 2011) oder interkulturellen Dialogen (Saharso 2003) teilnehmen, die sowohl in der Mehrheitsgesellschaft als auch innerhalb von Einwanderungsgruppen initiiert werden müssten. Schließlich zielen diese Autorinnen darauf ab, dem Multikulturalismus nicht per se eine Absage zu erteilen, sondern auf eine Vereinbarkeit von kulturellen oder religiösen Gruppenrechten und Geschlechtergleichstellung hinzuarbeiten und – wie beispielsweise Sawitri Saharso (2008) es vorschlägt – die Idee eines „multikulturellen Feminismus“ in gegenwärtigen migrationspolitischen Debatten zu stärken.

Die Forderung nach den „Stimmen“ bzw. der Mitsprache von Migrantinnen im Sinne einer Repräsentation in politischen Entscheidungsprozessen stellt keineswegs die einzige politische Strategie im Rahmen feministischer Multikulturalismus-Debatten dar. Im Gegenteil: Es wird eine sehr umfassende Perspektive auf die Zusammenhänge von Migration, multikultureller Anerkennung und geschlechtsbedingter Gewalt entworfen. Politische Strategien müssten demnach auch die Diskriminierung

von MigrantInnen am Arbeitsmarkt, fremdenfeindliche Gesetzgebungen im Bereich der Zuwanderung und Integration sowie die soziale Desintegration in eine rassistische Mehrheitsgesellschaft berücksichtigen. Nicht zuletzt sind es diese strukturellen und materiellen Verhältnisse, die geändert werden müssen, um überhaupt eine politische Repräsentation von Frauen aus Einwanderungsgruppen zu ermöglichen. Gerade vor diesem Hintergrund erscheint das Verständnis von Handlungsmacht als „eine Stimme haben“ verkürzt. Feministische Multikulturalismus-TheoretikerInnen heben zwar die Handlungsmacht von Migrantinnen hervor, um „Othering“-Prozessen im Kontext migrationspolitischer Debatten etwas entgegen zu halten, verschränken „Handlungsmacht haben“ schlussendlich jedoch nicht mit den strukturellen und materiellen Faktoren von Migration. Das wird mitunter dadurch deutlich, dass nicht weiter ausgeführt wird, wie, durch wen und unter welchen Rahmenbedingungen deliberative Prozesse oder interkulturelle Dialoge organisiert sein sollten. Somit bleiben Theorieansätze zur Handlungsmacht von Migrantinnen auf die Ebene der politischen Repräsentation sowie auf eine liberal-progressive Dimension beschränkt.

Postkoloniale Einwände

Petra Neuhold und Paul Scheibelhofer (2010, 90ff.) argumentieren, dass die feministische Kritik an der Vorstellung von kultur- bzw. traditionsbedingter Gewalt und der diskursiven Viktimisierung von Migrantinnen zu kurz greift, weil sie sich darauf beschränkt, die „selektiven westlichen Repräsentationssysteme“ zu problematisieren. Feministische Multikulturalismus-Debatten würden nicht ausreichend die politischen und ökonomischen Herrschafts- und Ausbeutungsverhältnisse theoretisieren, die auf Basis dieser Repräsentationslogik stetig konstituiert, legitimiert und aufrechterhalten werden. Demnach – so Neuhold und Scheibelhofer – gilt auch in feministischen Multikulturalismus-Debatten der Multikulturalismus als ein an sich adäquates politisches Programm für sich kulturell pluralisierende Gesellschaften. Wie auch in Multikulturalismus-Theorien des wissenschaftlichen Mainstreams repräsentiert multikulturelle Anerkennung eine politische Lösung für die durch globale Migrationsbewegungen hervorgerufenen nationalstaatlichen Probleme (ebd.). Neuhold und Scheibelhofer schlagen demgegenüber eine postkoloniale Perspektive auf gegenwärtige migrationspolitische Debatten und Multikulturalismus-Theorien vor und theoretisieren Multikulturalismus als eine spezifische Regierungsweise von Differenz. Sie verdeutlichen, dass sich im Zuge der Transformation von Migrations- und Integrationspolitiken zu einem neoliberal ausgerichteten Diversitätsmanagement „Migrationspolitik in neoliberale Strategien der individualisierenden Regierung von Differenz einpasst“, die auch Migrantinnen „als Akteur_in(nen) mit ihren spezifischen Interessen und Eigenarten anruft, um sie dazu zu bringen, *das Beste aus sich zu machen*“ (ebd. 96, Hervorheb. i.O.). Im Anschluss daran kann das Konzept von Handlungsmacht als „eine Stimme haben“ als Aufruf zu einer selbst zu verantwortenden „Integrationsanstrengung“ (ebd.) gelesen werden, welche sich reibungslos in neoliberale Individualisierungsstrategien einfügt.

Subjekttheoretische Erweiterungen von Handlungsmacht

Im Folgenden werde ich im Anschluss an Saba Mahmood (2005) eine subjekttheoretische Erweiterung von Handlungsmacht vorschlagen, die auf oben genannte Einwände reagiert. Mahmood geht davon aus, dass das Handeln von Frauen nicht – wie in einem liberal-progressiven feministischen Denken – per se als Widerstand oder subversive Praktik gelten kann. Handlungsmacht kann nicht ausschließlich als Motor sozialer Transformation vorausgesetzt werden. Vielmehr liegt auch in der Herstellung und Stabilisierung von hegemonial-männlichen und geschlechterhierarchisierenden Ordnungen Handlungsmacht von Frauen begründet. Dies, so stellt sie fest, gerät allerdings oft aus dem feministisch-wissenschaftlichen Blickfeld.³

Im Anschluss an Judith Butlers Theorie der Subjektivierung und Performativität legt Mahmood dar, dass die Unterwerfung unter gesellschaftliche Normen nicht nur als repressiver Akt verstanden werden kann, sondern auch bedeutet, als Subjekt – und mithin als gesellschaftliche Akteurin – soziale Anerkennung zu erfahren (Mahmood 2005, 17; vgl. Butler 1991). Butler argumentiert, dass es, um ein Subjekt Frau zu „sein“, der Aneignung und Wiederholung der Norm Geschlecht bedarf. In diesem Prozess der Wiederholung eröffnet sich auch die Möglichkeit, die Norm Geschlecht anders oder „fehlerhaft“ anzueignen, worin letztlich die Handlungsmacht eines Subjekts sowie ein transformatives Moment begründet liegen. Normen sind somit keine externe Macht, die auf Subjekte einwirken und ihre Handlungen determinieren, sondern durch die Norm realisiert sich das Subjekt als handelndes Subjekt (vgl. Mahmood 2005, 19).

Mahmood schlägt vor, insbesondere die „Tätigkeit des Körpers“ (ebd., 24, Übers. SP) in Bezug auf soziale Normen und Handlungsmacht in den Blick zu nehmen. Sie erläutert dies am Beispiel der „weiblichen Tugendhaftigkeit“, die in islamischen Glaubensgemeinschaften durch das Tragen eines Schleiers der Frau verkörpert wird. Folglich besteht eine unlösbare Verbindung zwischen der Norm (Tugendhaftigkeit der Frau) und der körperlichen Form dieser Norm (der Schleier), denn der verschleierte Körper stellt die Bedingung dar, durch welche Tugendhaftigkeit her- und dargestellt wird. Durch Mahmoods subjekttheoretische Perspektive wird es möglich, das Verhältnis zwischen einer Norm (Subjektivität), welche durch diese Norm vorausgesetzt wird, und der Autorität, welche die Norm als Norm legitimiert, in den Blick zu nehmen (ebd., 23f.). So kann etwa argumentiert werden, dass ein Verbot des Tragens des Schleiers an öffentlichen Orten (wie es beispielsweise in Frankreich durchgesetzt wurde) nicht unbedingt die Norm der „weiblichen Tugendhaftigkeit“, welche das Tragen des Schleiers begründet, thematisiert oder problematisiert. Vielmehr wird durch gegenwärtige gesetzliche Regulierungen sowie öffentliche Diskussionen diesbezüglich „die verschleierte Frau“ als Opfer ihrer „Kultur“ oder „Religion“ repräsentiert. Feministische Multikulturalismus-Theoretikerinnen argumentieren wiederum, dass Frauen aus Einwanderungsgruppen nicht abgesprochen werden darf, freiwillige und selbstbestimmte Entscheidungen zu treffen. Mahmoods subjekttheoretische Perspektive ermöglicht nun eine Verschiebung der Fragestel-

lung: Die zentrale Frage für feministische Debatten um Handlungsmacht ist somit nicht, ob durch ein Gebot oder Verbot des Schleiers die Norm der „weiblichen Tugendhaftigkeit“ konsolidiert *oder* subvertiert wird. Entscheidend ist stattdessen, wie die unterschiedlichen historisch-politischen und lokalen Bedingungen eines ethisch-politischen Handelns spezifische Subjektivitäten hervorbringen (ebd., 24).⁴ Durch die kritische Analyse der Verkörperung von Normen wird die Differenziertheit von Subjektivierungsprozessen fassbar und somit Handlungsmacht als Gleichzeitigkeit und Verschränkung von Konsolidierung *und* Subversion theoretisierbar.

Schlussfolgerungen

Ohne Zweifel schärfen feministische Multikulturalismus-Theorien den Blick dafür, dass in gegenwärtigen migrationspolitischen Debatten der Status von Migrantinnen innerhalb ihrer „Kultur“ oder „Religion“ politisch instrumentalisiert wird. Sie ermöglichen eine kritische Perspektive auf „Othering“-Prozesse und argumentieren, dass diese in dem spezifischen historisch-politischen Kontext sich transformierender Migrations- und Integrationsregime verortet werden müssen. Dennoch, so mein Argument, bleiben feministische Multikulturalismus-Ansätze über die Handlungsmacht von Migrantinnen einem liberal-progressiven Denken geschuldet, in dem „Handlungsmacht haben“ in einer sehr verkürzten Weise als „eine Stimme haben“ konzipiert wird. Unter Einbezug einer postkolonialen Perspektive wurde deutlich, dass feministische Multikulturalismus-Debatten Gefahr laufen, „die Migrantin“ als ein individualisiertes und selbstverantwortetes Subjekt zu konstruieren und folglich einen theoretischen Zugang zu Handlungsmacht vorschlagen, der sich in ein neoliberal ausgerichtetes Diversitätsmanagement von Migration einpassen kann. Im Anschluss an Saba Mahmoods subjekttheoretischen Zugang habe ich eine alternative Konzeption von Handlungsmacht vorgeschlagen, in der „Handlungsmacht haben“ nicht durch eine strukturelle Positionierung oder diskursive Repräsentation des Subjekts determiniert ist, sondern konzipiert wird als in den Prozess der Subjektivierung selbst eingelassen.

Das Mitwirken von Frauen an kulturellen und religiösen Praktiken, welche männliche Dominanz und Gewalt gegen Frauen fortschreiben, stellt ohne Zweifel eine konzeptuelle Herausforderung für liberal-progressive Feminismen dar (vgl. Mahmood 2005, 2). Dies erfordert geradezu, die Zusammenhänge von Handlungsmacht, Geschlecht und kultureller oder religiöser Differenz zu verkomplizieren und mithin die theoretischen Voraussetzungen zu problematisieren, entlang derer Handlungsmacht in feministischen Multikulturalismus-Theorien gegenwärtig konzipiert wird. Durch Mahmoods Ansatz, Prozesse der Subjektivierung als eine Verschränkung von Normen und körperlicher Tätigkeit zu fassen, wird es möglich, die historisch-politischen und ideologischen Bedingungen auszuloten, unter denen die Stimmen von Migrantinnen überhaupt hörbar werden und sie somit als handelnde Subjekte wahrgenommen werden.

Anmerkungen

- 1 An dieser Stelle möchte ich Brigitte Bargetz und Magdalena Freudenschuß für ihre konstruktiven, kritischen und wertvollen Anmerkungen zu meinem Text danken.
- 2 Für eine politische Initiative auf EU-Ebene siehe NAHT (Network Against Harmful Traditions). Für einen diese Praktiken betreffenden Vergleich von politischen Debatten und gesetzlichen Regulierungen in einzelnen europäischen Staaten siehe Dustin 2007.
- 3 Mahmood (2005) verdeutlicht dieses paradoxe Verhältnis anhand einer von Frauen geführten Moscheen-Bewegung in Kairo, Ägypten: Einerseits erhält diese Frauengruppe durch ihr Wirken in einer islamischen Glaubensbewegung eine diskursive Tradition aufrecht, die eine Unterwerfung unter einen transzendentalen Willen und damit unter eine männliche Autorität erfordert. Andererseits transformieren sie dadurch die historisch von Männern besetzten Räume der islamischen Glaubensvermittlung und Bildungseinrichtungen.
- 4 Mahmood (2005, 21f.) konstatiert, dass auch eine poststrukturalistische Theorie in Folge Butlers einer politischen Praxis geschuldet ist, die versucht, die Gewalt, welche von heterosexuellen Normen ausgeht, zu destabilisieren und somit soziale Veränderung einfordert. Damit beschreibt Butler Handlungsmacht als einen Modus, der Normen entweder konsolidiert oder subvertiert und bleibt somit in einer dualistischen Struktur verhaftet.

Literatur

Butler, Judith, 1991: Das Unbehagen der Geschlechter. Frankfurt/M.

Dustin, Moira, 2007: Gender Equality and Cultural Diversity: European Comparisons and Lessons. Nuffield Report. London.

Gutiérrez Rodríguez, Encarnación, 2001: Grenzen der Performativität. Zur konstitutiven Verschränkung von Ethnizität, Geschlecht, Sexualität und Klasse. In: Huber, Jörg/Baecker, Dirk (Hg.): Kultur-Analysen. Interventionen. Zürich, Wien, 45-77.

Mahmood, Saba, 2005: Politics of Piety. The islamic revival and the feminist subject. Princeton.

Neuhold, Petra/**Scheibelhofer**, Paul, 2010: Provincialising Multiculturalism. Postkoloniale Perspektiven auf Multikulturalismus, Diversität und Emanzipation. In: PROKLA. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft. 40 (158), 85-100.

Okin, Susan M., 1999: Is Multiculturalism Bad for Woman? In: Cohan, Joshua/Howard, Matthew/Nussbaum, Martha C. (Hg.): Is Multiculturalism Bad for Woman? Princeton, 7-24.

Phillips, Anne, 2007: Multiculturalism without culture. Princeton.

Saharso, Sawitri, 2008: Gibt es einen multikulturellen Feminismus? Ansätze zwischen Universalismus und Anti-Essenzialismus. In: Sauer, Birgit/Strasser, Sabine (Hg.): Zwangsfreiheiten. Multikulturalität und Feminismus. Wien, 11-28.

Saharso, Sawitri, 2003: Feminist Ethics, Autonomy and the Politics of Multiculturalism. In: Feminist Theory. 4 (2), 199-215.

Sauer, Birgit, 2011: Migration, Geschlecht, Gewalt. Überlegungen zu einem intersektionellen Gewaltbegriff. In: Gender. 2, 44-60.

Widerspenstige Körper

Ein Vergleich körperkonzeptueller Widerstandsstrategien bei Judith Butler und Pierre Bourdieu

JULE JAKOB GOVRIN

Ausgehend von der Kritik an rationalistischen Handlungstheorien wird Handlungsmacht in feministischen und sozialwissenschaftlichen Debatten nicht als Attribut eines rational agierenden Subjekts ausgewiesen (vgl. Coole 2005, 124ff.; Reckwitz 2004, 42). Diese Absage an ein souveränes Subjekt geht damit einher, den Status des kartesischen Körper/Geist-Dualismus zu destabilisieren. Subjektivität wird als verkörperte verstanden, weshalb gerade der Verkörperungsaspekt zentral wird und die Frage nach einer Theoretisierung aufwirft. Diese Kopplung von Subjektivität und Körperlichkeit lässt sich seit Mitte der 1990er Jahre in den Sozial-, Kultur- und Geisteswissenschaften als Wende zum menschlichen Körper beobachten, sei diese Diskursbewegung nun als *corporeal*, *somatic* oder *body turn* bezeichnet (Gugutzer 2006, 9f.). Dabei wird der Körper vielfach sozialkonstruktivistisch als Produkt kultureller Normierung rezipiert. Doch ist er damit grundsätzlich normierenden Subjektivierungspraktiken unterlegen oder lassen sich auch Formen körperlichen Widerstands denken? Und, um den Brückenschlag zur Handlungsmacht anzudeuten, lässt sich der Körper als Handlungssubjekt begreifen? In dieser Fragerichtung sind insbesondere zwei Theoriestränge verfolgenswert: die körperkonzeptionellen Ansätze Judith Butlers und Pierre Bourdieus. So eignet sich Butler den Begriff rationalistisch gedachter Handlungsmacht an, deutet ihn um und eröffnet hierdurch eine Perspektive auf ein Machtmodell, das Empowerment und Widerstand impliziert: „Weil die Handlungsmacht des Subjekts kein spezifisches Charakteristikum des Subjekts, kein inhärenter Wille oder eine Freiheit ist, sondern ein Machteffekt ist, ist sie zwar eingeschränkt, aber nicht von vorneherein determiniert.“ (Butler 2006, 218). Diese Umformulierung von Handlungsmacht jenseits der falschen Alternative von Voluntarismus und Determinismus, lässt sich in Nähe zu Pierre Bourdieus Habitus Theorie stellen, da der Habitus als dynamisches Modell operiert, das die Idee eines rationalen Agenten verneint und dennoch einen gewissen Handlungsspielraum offen hält (vgl. Rieger-Ladich 2005). Sowohl Butler als auch Bourdieu sprechen dem Körper damit eine privilegierte Rolle in diesen Handlungszusammenhängen zu. Dabei besteht die grundlegende körpertheoretische Differenz darin, dass Bourdieu eine biologische Vorgängigkeit des Körpers annimmt, während Butler diese Prämisse prädiskursiver Körperkonstitution negiert (vgl. Bourdieu 1998, 109; Butler 1997, 51ff.). Trotz aller Differenzen scheint es sinnvoll, diese beiden Ansätze in ein produktives Spannungsfeld zu setzen – nicht um den Körper als natürlich gegebenen Ort von Widerstand zu konzipieren, sondern vielmehr um ihn in seiner ambivalenten und konfliktreichen Semantizität darzustellen und im Zuge dessen weiterführende Gedanken zur Frage

körperlicher Handlungsmacht und Widerspenstigkeit zu skizzieren. Davon ausgehend, dass der Körper nicht als vordiskursive, naturegegebene Entität aufzufassen ist, möchte ich in der Auseinandersetzung mit Butler und Bourdieu den Denkhorizont dieser Metapher erweitern. Erstens will ich aufzeigen, wie der Körper zwar als Produkt kultureller Einschreibungen verstanden werden kann, ohne ihn jedoch rein passivisch als Einschreibungsfläche zu denken (vgl. Butler 1991, 191), und zweitens, dass diese Einschreibungen in sich widersprüchlich und ambivalent sind, da ihnen die Möglichkeit des performativen Scheiterns innewohnt. Damit formuliere ich die These, dass die körperliche Normierung bzw. Habitualisierung stets unvollständig und unabgeschlossen bleibt und folglich auch destabilisiert und umgearbeitet werden kann. Ich werde diesen Gedankengang im Folgenden entlang der Körpertheorien Butlers und Bourdieus skizzieren, wobei mein Hauptaugenmerk darauf liegt, zwischen beiden Positionen zu vermitteln anstatt sie gegeneinander auszuspielen.

Judith Butler: Körpersprachliche Resignifizierungen

In ihrer sprachpolitischen Schrift „Hass spricht“ entwirft Butler die sprachlich-subversive Strategie der Resignifizierung und deutet die Möglichkeit körperlicher Handlungsmacht an, da sie Körperformen der Resignifizierung benennt:

(D)er Körper (vermag) diese kulturelle Bedeutung auch in dem Moment zu verunsichern, in dem er die diskursiven Mittel enteignet, mit denen er selbst hergestellt wurde. In der Aneignung dieser Normen, die sich gegen deren geschichtlich sedimentierte Wirkungen richtet, liegt das Moment des Widerstands dieser Geschichte, das Zukunft durch den Bruch mit der Vergangenheit begründet. (Butler 2006, 248)

Unter Resignifizierung versteht Butler, pejorative Bezeichnungen anzueignen und selbstermächtigend umzudeuten; ein prominentes Beispiel hierfür ist queer (ebd., 29f.). Um zu erörtern, wie diese sprachpolitische Strategie körperlich operiert, muss ein kurzer Überblick über Butlers Körpertheorie gegeben werden. Vorangestellt sei, dass in ihrem Körperdenken die Dichotomie zwischen Materie/Diskurs dekonstruiert und somit der kartesianische Körper/Geist-Dualismus, der als Prämisse eines rational agierenden Subjekts fungiert, zurückgewiesen und Materialisierung als diskursiver Prozess begriffen wird: als „Vorgang unlösbarer Verschränkung formierender Diskurse und Materie“ (Bublitz 2002, 24). Demgemäß dient die diskursive Materialisierung als konzeptuelle Schnittstelle in der Philosophie Butlers, um zwischen einer körper- und diskurstheoretischen Herangehensweise zu vermitteln (vgl. Butler 1997, 56). In diesem Prozess wird der Körper durch Zeichen markiert, als innerhalb der binären Geschlechterordnung eindeutig geschlechtlich klassifiziert sowie normiert und auf diese Weise sozial sichtbar gemacht. Durch die soziokulturelle Normierung wird der Körper als Geschlechtskörper intelligibel. Anders formuliert: Ein Körper, der aus dem diskursiven Binaritätsschema fällt, fällt auch aus dem Intelligibilitätsraster, das sich an der hierarchisierten Dichotomie männlich/weiblich ausrichtet (vgl. Butler 2001, 76-81). In diesem Sinne begreift Butler Geschlechtlich-

keit als performativen Effekt, der durch sprachliche Benennungen und körperliche Praktiken erzeugt wird.

In „Hass spricht“ ist die Ausgangsthese, dass Sprechen als körperlicher Akt wirke; in dieser körperlichen Dimension geht Sprechen über sich hinaus, es tut etwas, wovon es nichts weiß (vgl. Butler 2006, 249; Butler 2011, 277). „Die Beziehung zwischen Sprechen und Körper ist chiasmisch. Sprechen ist körperlich, aber der Körper geht über das Sprechen hinaus, das er hervorbringt, und das Sprechen läßt sich nicht auf die körperlichen Mittel seiner Äußerung reduzieren“ (Butler 2006, 243). In diesem chiasmisch gedachten Verhältnis zwischen Sprachlichkeit und Körperlichkeit ist Sprechen ein körperlicher Akt und der Körper wird im Sprachlichen konstituiert. Davon ausgehend, dass eine Äußerung eine Handlung darstellt, entfernt sich Butler von intentionalistischen Positionen und stellt die These auf, dass sich in jedem Sprechakt etwas vollziehe, das über das Gesagte bzw. das Intendierte hinausgehe (Butler 2011, 277). Sie nimmt keinen zwangsläufig kausalen Effekt zwischen einem beleidigenden Ausspruch und dessen Wirkung an. Dies macht sie nicht, um verletzendere Äußerungen zu relativieren, sondern um auf den Wirkungsraum zu verweisen, in dem eine verletzendere Anrede ihren Effekt verfehlen und scheitern kann. Sie verortet die Möglichkeit, verletzendere Benennungen umzudeuten, im Zwischenraum von Sprechen und Tun. Butler leitet körperliche Handlungsfähigkeit sprechakttheoretisch ab, da der Körper seine soziale Intelligibilität durch (vergeschlechtlichende) Anrufungen erhält.¹ Im möglichen Scheitern dieser Sprechakte liegt körperliches Handlungspotenzial. Insofern spricht Butler dem Körper eine ambivalente Aktivität zu, da er zwar Normen verkörpert und reproduziert, sie jedoch zu destabilisieren und resignifizieren vermag:

Aufgrund seiner Existenz im Modus des Werdens und weil er ständig mit der konstitutiven Möglichkeit lebt, anders zu werden, ist der Körper das, was die Norm auf zahllose Weisen besetzen kann, über die Norm hinausgehen kann, die Norm umarbeiten kann und was zeigen kann, dass die Realitäten, von denen wir glaubten, wir wären auf sie festgelegt, offen für Veränderung sind. Diese körperlichen Wirklichkeiten werden aktiv ausgefüllt, und diese „Aktivität“ ist von der Norm nicht vollständig erzwungen. Manchmal sind die Bedingungen für die Konformität mit der Norm genau dieselben Bedingungen für Widerstand gegen die Norm. (Butler 2011, 344)

In dieser körperlichen Aktivität, die die einverlebten Normen wieder aufführt und reproduziert, sie jedoch gleichermaßen transformiert, liegt die ambivalente Semantizität des Körpers. Als Produkt der leiblichen Einschreibung stellt der Körper eine Bedeutungsfläche dar und verkörpert sprachliche Anrufungen, wobei er die Bedeutungen stets verschiebt und resignifiziert.

Pierre Bourdieu: Gegendressur als körperliches Umlernen

Während Butlers Körperverständnis zwar die chiasmische Verbindung von Sprachlichkeit und Körperlichkeit erklären kann, mangelt es an Anschlussmöglichkeiten, um konkrete körperliche Praktiken in den Blick zu bekommen. Hier lässt sich auf

den von Bourdieu entwickelten körpertheoretischen Ansatz zurückgreifen, der den Körper in seiner sociosymbolischen Konstituierung beschreibt. Dabei vertritt er ein Verständnis körperlicher Performativität, das sich auf dem Aspekt ritualisierter Körperpraktiken² begründet und dem Körper als Handlungssubjekt einen Eigensinn zuschreibt:

Vorreflexive Körperpraktiken lassen den Körper als Handlungssubjekt erscheinen, insofern der Körper hier eigenwillig agiert, das körperliche Handeln einen eigenen Sinn hat bzw. dieser Eigensinn ist. Dieses Verständnis vom eigensinnig handelnden Körper kann als Kritik am Rationalismus in der Soziologie aufgefasst werden. Denn an Beispielen eigensinnigen körperlichen Handelns wird deutlich, dass der menschliche Körper keineswegs jederzeit kontrollierbar ist. Er ist eben auch eigenwillig und widerspenstig. Das Entscheidende dabei ist, dass er gerade weil er nicht jederzeit willentlich kontrollierbar ist, sinnhaft ist und soziale Relevanz erlangt. (Gugutzer 2006, 19)

Diese Erkenntnis, die im Körper mehr als ein Medium sozialen Handelns ausmacht, basiert auf der Habitus Theorie Bourdieus, die im Hinblick auf die Handlung/Struktur-Debatte eine Position artikuliert, welche voluntaristischen Subjektivismus und ebenso deterministischen Objektivismus ablehnt (vgl. Härtel 2009, 65). Nach Bourdieu werden soziale Strukturen einverleibt und machtvolle Klassifikationsschemata inkorporiert (vgl. Bourdieu 1982, 739). Dementsprechend situiert er Unterwerfungsakte primär auf körperlicher und erst sekundär auf kognitiver Ebene: „(Die Macht) muß von den Beherrschten eine Form von Zustimmung erhalten, die nicht auf der freiwilligen Entscheidung eines aufgeklärten Bewusstseins beruht, sondern auf der unmittelbaren und vorreflexiven Unterwerfung des sozialisierten Körpers.“ (Bourdieu 1997, 165) Dieses Sozialisationsmodell beschreibt, wie der Habitus herausgebildet wird, der als „Prinzip des Sehens und Einteilens, als ein System von Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsmustern wirkt“ (ebd., 159). Somit generiert der Habitus eine körperliche *Hexis*, einen kulturellen, körpersprachlichen Stil, der sich in Gestik, Mimik, Bewegungsabläufen und Haltungen ausdrückt (Bourdieu 1998, 108). Dies exemplifiziert Bourdieu anhand des Paradigmas der geschlechtlichen Binarität in der sociosymbolischen Ordnung. In der symbolischen Geschlechterordnung werden anhand der Klassifizierung männlich/weiblich Eigenschaften (wie z.B. aufrecht/gebeugt) attribuiert und mit Wert besetzt. Damit werden im Prozess der habituellen Einverleibung sowohl geschlechtlich konnotierte Körperhaltungen und Bewegungsmuster generiert, als auch das (vergeschlechtlichte) Körperempfinden strukturiert (Bourdieu 1997, 160f.; 165). In dieser habitustheoretischen Perspektive agiert der Körper als Handlungssubjekt, das über eine ihm eigene Form praktischen Wissens verfügt. Konträr zu kritischen Gegenstimmen ist der Habitus nicht als deterministisches, sondern als dynamisches Modell zu verstehen, da er einen Handlungsrahmen bzw. -spielraum definiert, in dem Agency möglich ist (vgl. Rieger-Ladich 2005). Dementsprechend wird auch der Körper nicht unwiderruflich normiert. So skizziert Bourdieu (2002, 220) in seinem Spätwerk *Meditationen* eine körperkollektive Widerstandsstrategie, die er als *Gegendressur* bezeichnet: „Wenn das Erklären

dazu beitragen kann, so vermag doch nur eine wahre Arbeit der Gegendressur, die ähnlich dem athletischen Training wiederholte Übungen einschließt, eine dauerhafte Transformation der Habitus erreichen.“ Dieser Vermerk, der eher eine Randbemerkung in seinem Werk anstelle eines ausgearbeiteten Entwurfs darstellt, scheint hinsichtlich der Habitus­theorie ebenso anschlussfähig wie ausbaubar. Zunächst ist augenfällig, dass Bourdieu zwei Strategien nebeneinander stellt: das intellektualistische Konzept der Bewusstwerdung und die Gegendressur (vgl. Schmidt/Woltersdorff 2008, 16). Er scheint vorzuschlagen, dass die Effizienz darin liege, beide Strategien ergänzend zu kombinieren, wobei er die Gegendressur als relevanteres Element wertet. Darüber hinaus ist hier der Wiederholungsaspekt entscheidend: Die Gegendressur produziert keinen plötzlichen Bruch, sondern wirkt der Trägheit der symbolischen Gewalt durch kontinuierliches Umarbeiten habitueller Körperpraktiken entgegen. Bourdieus Vergleich mit den Übungen im Sport referiert auf den Ausgangspunkt seiner Reflektionen körperlicher Performativität: Der Habitus wird im Einüben von Körperpraktiken generiert und in ähnlicher Weise kann er auch transformiert werden. Folglich suggeriert das Modell der Gegendressur, habitualisierte Körperpraktiken zu verlernen. In Ergänzung zur Bewusstwerdung birgt diese körperkollektive Interventionsform auch ein Umlernen und damit eine Form der Gegen-Habitualisierung.

Resignifizierende Gegendressur

An dieser Stelle gehe ich nun thesenhaft auf die Differenzen zwischen den beiden vorgestellten körperkonzeptuellen Ansätzen ein. Auch wenn Butler durchaus den Erklärungsweg, wie der Körper auf der Basis normativer Verkörperungen habitualisiert wird, mitgeht, kritisiert sie an Bourdieu, dass er die sprachliche Dimension vernachlässige:

Bourdieu gibt eine Erklärung dafür, wie Normen verkörpert werden: Danach stilisieren und kultivieren sie den Habitus des Körpers, den kulturellen Stil seiner Gestik und seines Verhaltens. (...) Was Bourdieu eben nicht verstehen kann, ist, wie das, was am Sprechen körperlich ist, eben den Normen, die es regulieren, widersteht und sie durcheinander bringt. Auch vernachlässigt er (...) die stillschweigende Performativität des „Sprechens“ die Performativität des Habitus. Seine konservative Erklärung des Sprechakts geht davon aus, daß die Konventionen, die die performative Äußerung autorisieren, bereits bestehen, und deswegen kann er den Derridaschen „Bruch“ mit dem Kontext, den Äußerungen performativ herbeiführen, nicht erklären. (Butler 2006, 222f.)

Butler argumentiert, dass Bourdieu ein konservatives Körperverständnis formuliert, das jegliches Transformationspotenzial ausschließt. Ihr Performativitätsverständnis hingegen, das von Derridas Austin-Lektüre geprägt ist, beschreibe im performativen Scheitern einen Raum, in dem Widerstand entstehen könne (Butler 2006, 243, 259; vgl. Derrida 1999). Während Bourdieu die Sprache vom Sozialen abtrenne bzw. die Kraft performativer Äußerungen in einem Repräsentationsverhältnis sozialer

Machtstrukturen ausmache, sind für Butler das Soziale und das Sprachliche untrennbar miteinander verbunden (vgl. Butler 2006, 239; Bourdieu 1991, 101; vgl. auch Härtel 2009, 60). Der Prozess der körperlichen Normierung bzw. Habitualisierung müsse stets als kontingent und brüchig betrachtet werden und genau darin liege die Möglichkeitsbedingung für körperliches Widerstandspotenzial. Denn dieses Potenzial kann sich gerade dadurch entfalten, dass verkörperte Normen angeeignet und umgedeutet werden können. Diese Umdeutungsarbeit ist, um Bourdieus Vorschlag der Gegendressur zu folgen, stets ein Verlernen und Umlernen – ein langwieriger Prozess, widerständige Körperpraktiken einzuüben und dadurch das körperliche Wissen umzuschreiben. Infolgedessen ist körperlicher Widerstand weniger in der Gedankenfigur eines einmaligen Bruchs zu denken, sondern in einer performativen Iterationsschleife als eine Art kontinuierliche Gegen-Habitualisierung. Und hier lässt sich wiederum an Butlers Idee anschließen, dass körperlicher Widerstand ähnlich verfare wie die Normierung des Körpers.

Resümierend kann festgehalten werden, dass Butlers Körperkonzeption der diskursiven Materialisierung zwar ermöglicht, die Semantizität des Körpers und den Zusammenhang zwischen soziokulturellen Repräsentationen, Benennungspraktiken und körperlicher Performativität zu erfassen. Allerdings bleibt ihr Subversionsmodell an die zufällige wie unsichere Möglichkeit des Scheiterns gebunden (vgl. Engel 2002, 220f.). Während bei Butler der Körper darüber hinaus als allzu abstrakter Signifikant erscheint, eröffnet Bourdieus Körpermodell einen Blick darauf, wie Körperwahrnehmung symbolisch strukturiert wird und somit geschlechtlich kodierte Empfindungen (z.B. Scham) körperlich erzeugt werden. Seine Strategie der Gegendressur bietet außerdem einen Ausblick auf konkrete körperkollektive Interventionsformen. Hinsichtlich der Schwachstelle seiner Körpertheorie, der unterkomplexen Reflektion bezüglich der Interdependenz von Körperlichkeit/Sprachlichkeit, in der körperliche von sprachlicher Performativität abgetrennt bleibt, kann Butlers Konzeption hingegen ergänzend kooperieren, indem sie aufzeigt, wie der Körper durch Anrufungspraktiken diskursiv hergestellt wird. Diese beiden Theoriestränge miteinander zu verknüpfen ermöglicht es, Handlungsmacht nicht als Wirkmacht eines mentalistisch figurierten, souveränen Subjekts, sondern als Attribut verkörperter Subjektivität zu fassen. Dadurch eröffnet sich eine Perspektive auf den Körper in seiner ambivalenten Aktivität: Aufgrund der Annahme gleichzeitiger Festschreibung und Resignifizierung in Verkörperungspraktiken weist der Körper stets über einen normalisierenden Einschreibungsprozesses hinaus. Derartig bergen diese ambivalenten Verkörperungspraxen eine Form der Widerspenstigkeit, die nicht zuletzt einen Ausgangspunkt für körperpolitische Interventionen darstellt.

Anmerkungen

- 1 Die Idee der Anrufung bezieht sich auf Louis Althusser's Modell der ideologischen Subjektconstitution. Durch das Anrufen des Subjekts wird diesem ein Platz in der gesellschaftlichen Ordnung zugewiesen. Im Rahmen dieser Ordnung, die dem Subjekt strukturell vorgängig ist, wird das Subjekt im Interpellationsakt erzeugt. Dieser Akt ist nicht einmalig, er wiederholt sich, womit sich die zugewiesene Identität

verfestigt, anders ausgedrückt: durch sprachliche Benennungspraktiken wird soziale Intelligibilität hergestellt (Butler 2006, 44ff.; vgl. Althusser 1977).

- 2 Konträr zur Körpertheorie Butlers findet sich in den Texten Bourdieus die Annahme körperlicher Performativität implizit formuliert. So schreibt er in „Glaube und Leib“: „Der Leib glaubt, was er spielt; er weint, wenn er Traurigkeit mimt. Er stellt sich nicht vor, was er ausführt, er ruft sich nicht die Vergangenheit ins Gedächtnis, sondern agiert die Vergangenheit aus“ (Bourdieu 1998, 114).

Literatur

Althusser, Louis, 1977: Ideologie und ideologische Staatsapparate. Aufsätze zur marxistischen Theorie. Hamburg, Berlin.

Bourdieu, Pierre, 1982: Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft. Frankfurt/M.

Bourdieu, Pierre, 1997: Die männliche Herrschaft. In: Dölling, Irene/Krais, Beate (Hg.): Ein alltägliches Spiel. Geschlechterkonstruktion in der sozialen Praxis. Frankfurt/M., 218-231.

Bourdieu, Pierre, 1998: Glaube und Leib. In: Gebauer, Gunter (Hg.): Anthropologie. Leipzig, 100-126.

Bourdieu, Pierre, 2001: Meditationen. Zur Kritik der scholastischen Vernunft. Frankfurt/M.

Bublitz, Hannelore, 2002: Judith Butler zur Einführung. Hamburg.

Butler, Judith, 1991: Das Unbehagen der Geschlechter. Frankfurt/M.

Butler, Judith, 1997: Körper von Gewicht. Die diskursiven Grenzen des Geschlechts. Frankfurt/M.

Butler, Judith, 2006: Hass spricht. Zur Politik des Performativen. Frankfurt/M.

Butler, Judith, 2011: Die Macht der Geschlechternormen und die Grenzen des Menschlichen. Frankfurt/M.

Coole, Diana, 2005: Rethinking Agency. A Phenomenological Approach to Embodiment and Agentic Capacities. In: Political Studies. 53, 124-142.

Derrida, Jacques, 1999: Signatur Ereignis Kontext. In: Engelmann, Peter (Hg.): Randgänge der Philosophie. Wien, 325-353.

Engel, Antke, 2002: Wider die Eindeutigkeit. Sexualität und Geschlecht im Fokus queerer Politik der Repräsentation. Frankfurt/M.

Härtel, Insa, 2009: Symbolische Ordnungen umschreiben. Autorität, Autorschaft und Handlungsmacht. Bielefeld.

Krais, Beate/**Gebauer**, Gunter, 2002: Habitus. Bielefeld.

Reckwitz, Andreas (2004): Die Reproduktion und die Subversion sozialer Praktiken. Zugleich ein Kommentar zu Pierre Bourdieu und Judith Butler. In: Hörning, Karl H. (Hg.): Doing Culture. Zum Begriff der Praxis in der gegenwärtigen soziologischen Theorie. Bielefeld, 40-55.

Rieger-Ladich, Markus, 2005: Weder Determinismus, noch Fatalismus: Pierre Bourdieus Habitus-theorien im Licht neuerer Arbeiten. In: ZSE Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation. 3 (25), 281-297.

Schmidt, Robert/**Woltersdorff**, Volker (Hg.), 2008: Einleitung. In: Dies.: Symbolische Gewalt. Herrschaftsanalyse nach Pierre Bourdieu. Konstanz, 7-21.

„Pussy Riot“: feministischer Widerstand gegen das System Putin

EVA MARIA HINTERHUBER

Neue feministische Impulse aus Osteuropa

Gender als Konzept ist „weit gereist“ (vgl. Binder u.a. 2011). Während in den 1990er Jahren in der westlichen Genderforschung nach einer Erklärung dafür gesucht wurde, warum sich kein frauenpolitischer Widerstand¹ gegen die mit den Systemwechseln verbundenen geschlechtsspezifischen sozialen Folgekosten (vgl. Penrose/Ruppert 1996, 8) formierte, nahm in Osteuropa die Rezeption westlicher feministischer Theorie ihren Lauf – unter Berücksichtigung eigener Traditionen und Spezifika (für Russland vgl. Hinterhuber/Strasser-Camagni 2011). Gegenüber dem nicht nur in Osteuropa negativ besetzten Begriff „Feminismus“ wurde der Kategorie Geschlecht der Vorzug gegeben (vgl. Jalušič 1998; für Russland vgl. Kay 2000, 11), auch in Abgrenzung zur realsozialistischen „Emanzipation von oben“.² Bei dieser Aneignung und Neuinterpretation von Gender handelte es sich aber nicht um eine Einbahnstraße – sowohl in den jeweiligen Frauenbewegungen als auch in der Genderforschung beeinflussten West- und OstprotagonistInnen einander und zogen wechselseitig Nutzen aus dem nunmehr möglichen Austausch. In der deutschsprachigen Politikwissenschaft beispielsweise betrafen die Anregungen theoretische Zugänge zu Gender; nicht zuletzt aber profitierten Transformationsforschung und Demokratietheorie sowie methodologische Überlegungen von den osteuropäischen Denkanstößen (vgl. Hinterhuber/Strasser-Camagni 2011, 149). Und auch für die Frauenbewegungen lässt sich ein wechselseitiger Austausch dokumentieren (vgl. Fuchs 2008). Der anfängliche paternalistische Impetus auf Seiten von westeuropäischen und nordamerikanischen WissenschaftlerInnen, PolitikberaterInnen und NGO-AktivistInnen ist lange schon obsolet. In neuer Deutlichkeit zeigt sich dies zwanzig Jahre nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion: Am meisten Aufsehen erregen derzeit feministische Gruppierungen aus Osteuropa. Allen voran den ukrainischen Polit-Aktivistinnen von „Femen“³, aber auch der politisch widerständigen Punk-Rock-Band Pussy Riot aus Russland ist es gelungen, mit ihren Aktionen weit über die nationalen Grenzen hinaus bekannt zu werden und ihre Anliegen in die internationale Öffentlichkeit zu transportieren. In einem hybriden Regime zwischen Autokratie und Demokratie wie der Ukraine, in einem autoritären Regime wie der Russländischen Föderation⁴ oder mit Aktionen in Weißrussland, „Europas letzte(r)

Diktatur“ (Hielscher 2011) gehen die Aktivistinnen damit ein hohes persönliches Risiko ein. Gegenwärtig gilt dies in besonderem Maße für die Band Pussy Riot: Einige ihrer Mitglieder wurden im Nachgang einer spektakulären Protestaktion gegen die Wiederwahl Wladimir Putins zum Präsidenten Anfang 2012 inhaftiert und in einem umstrittenen Gerichtsverfahren jüngst zu zwei Jahren Haft verurteilt. Pussy Riot steht im Mittelpunkt des vorliegenden Beitrags, der, eingebettet in den politischen Kontext, deren Aktionsformen und Strategien nachzeichnet, um dann wieder die Brücke zu Gender als „travelling concept“ zu schlagen.

Frühlingserwachen: Russlands Zivilgesellschaft gegen das „System Putin“

Die mit dem Systemwechsel verbundenen Hoffnungen in Bezug auf die politische Entwicklung Russlands hin zu einem demokratischen System haben sich nicht erfüllt (vgl. zum Folgenden Hinterhuber 2011, 224). Das „System Putin“ (Mommssen/Nußberger 2008) muss sich diesbezüglich massive Kritik gefallen lassen (vgl. Centrum für angewandte Politikforschung 2007): Die demokratischen Institutionen weisen erhebliche Schwächen auf, das russländische Parlament ist scheinbar Teil der Exekutive. Die Etablierung bzw. Verwirklichung eines Rechtsstaats ist nicht gelungen. Korruption ist weit verbreitet. Die Gesetzeslage behindert die Gründung neuer politischer Parteien, ein politischer Wettbewerb findet nicht statt. Die Medien sind gleichgeschaltet (vgl. Quiring 2006). Die Geschlechterpolitik unter Putin erinnert an sowjetische Zeiten (vgl. Rotkirch u.a. 2006); Geschlechterdemokratie ist in Russland – ebenso wie in westlichen Ländern – immer noch ein Ziel, das lediglich von einer gesellschaftlichen Minderheit verfolgt wird. Gegenüber der Zivilgesellschaft (vgl. Evans 2006) kann die Haltung des russländischen Staates als paternalistisch, wenn nicht gar autoritär bezeichnet werden. Eine Reihe widersprüchlicher Gesetze über den Dritten Sektor behindern zivilgesellschaftliche Aktivitäten (vgl. Lang 2004; Hinterhuber/Rindt 2004, 118f.). Jüngst ist ein Gesetz hinzugekommen, das Nichtregierungsorganisationen, die eine finanzielle Unterstützung aus dem Ausland erhalten, sich selbst als ausländische Agenten bezeichnen müssen (vgl. Bidder 2012). Auf Kritik seitens der Zivilgesellschaft reagieren die politischen Machthaber seit Jahren zunehmend sensibel. Zivilgesellschaftliche Organisationen werden marginalisiert und als „dissidente“ Gruppen wahrgenommen (vgl. Evans 2006, 155). Nicht nur die traditionell im Fokus stehenden Rechtsschutzgruppen und Umweltinitiativen, sondern mittlerweile auch feministische Gruppierungen werden Opfer einer „selektiven Repression“ (Croissant u.a. 2000, 23) durch den Staat.

Ungeachtet dieser widrigen Umstände ist die organisierte wie unorganisierte russische Zivilgesellschaft weiterhin aktiv. Mit Massendemonstrationen gegen das fortgesetzte „System Putin“ (Mommssen/Nußberger 2008) erlebt die russländische Zivilgesellschaft gar einen neuen Frühling. Den Protesten haben sich neue, bislang wenig engagierte Bevölkerungsschichten angeschlossen: Im Vorfeld und in Reaktion auf die mit Unregelmäßigkeiten behafteten Wahlen zur Duma am 4. Dezember

2011 sowie die Präsidentschaftswahlen am 4. März 2012 wurden nunmehr auch die Mittelschicht sowie prominente Persönlichkeiten aktiv (vgl. Siegert 2012, 6).

Pussy Riot: feministischer „Antiputinismus“

Neben den Massendemonstrationen werden auch neue, unkonventionelle Formen der politischen Partizipation erschlossen, nicht zuletzt unter Nutzung der neuen sozialen Medien mit deren öffentlichkeitswirksamem Potenzial. Zu den diesbezüglich spektakulärsten Formen der Kritik am herrschenden Regime gehören die Aktionen der Aktivistinnen der feministischen Punk-Rock-Band Pussy Riot: „Ihre Auftritte erinnern an Flashmobs, als ihre Bühne nutzen sie gern Dächer und Baugerüste“ (Windisch 2012). Gegründet wurde die Band Ende September 2011 von ca. einem Dutzend Frauen in ihren Zwanzigern (Windisch 2012). In einem Interview nennen sie den arabischen Frühling⁵ als Inspiration für die Gründung der Band; als Motiv für ihren politischen Aktivismus nennen sie „Antiputinismus“ (vgl. Khomenko 2012). Im Vorfeld der Wahlen traten sie überraschend an öffentlichen Orten auf und übten mit den Texten ihrer Lieder in derben Worten deutliche Kritik am gegenwärtigen politischen System Russlands. Politisch teilt Pussy Riot die im Zuge der Massendemonstrationen erhobenen Forderungen: die „Freilassung aller politischen Gefangenen, die Annullierung des Ergebnisses der Parlamentswahl, die Zulassung aller Oppositionsparteien zur Abstimmung sowie ein neues Wahlgesetz“ (vgl. ebd.). Neben dieser Kritik an den politischen Strukturen steht auch das gegenwärtige russländische Geschlechterregime im Fokus ihrer Aufmerksamkeit (ebd.).

Internationale Aufmerksamkeit erlangten die Mitglieder von Pussy Riot spätestens mit einem illegalen Konzert am 21. Februar 2012, mit dem sie ihren Protest gegen die bevorstehende Wiederwahl Putins zum Präsidenten der Russländischen Föderation zum Ausdruck bringen wollten. Als symbolträchtigen Aufführungsort wählten sie die Christ-Erlöser-Kathedrale in Moskau, das Zentrum der Russisch-Orthodoxen Kirche. In neonfarbenen Kleidern und ver mummt mit ebenso grellen, selbst gehäkelten Sturmhauben stellten sich die Musikerinnen und Polit-Aktivistinnen vor dem Altar auf und riefen in Sprechgesängen die Gottesmutter Maria an, Russland vom System Putin zu erlösen, für freie Wahlen zu sorgen und das Land mit Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu segnen. Mit ihrer Aktion kritisierte Pussy Riot implizit auch die traditionell enge Beziehung zwischen Kirche und Staat in Russland (vgl. hierzu Bremer 2008). Die geschlechterpolitische Ausrichtung verlieh dem Protest angesichts der patriarchalen Fundierung beider Institutionen zusätzliche Sprengkraft. Diese Interpretation wurde durch die empfindliche Reaktion seitens der Machthaber bestätigt: Der russländische Staat reagierte mit offener Repression. Drei Mitglieder der Band, Nadezhda Tolokonnikova, Maria Alekhina und Ekaterina Samutsevich, wurden inhaftiert und wegen schweren „Rowdytums“ (vgl. Windisch 2012) nach Artikel 213 des russischen Strafgesetzbuches angeklagt, der eine Höchststrafe von sieben Jahren Haft vorsieht. Jedes der Rechtsmittel, welches die Rechtsbeistände

der Angeklagten gegen deren Haft eingelegt hatten, wurde abgelehnt, die Untersuchungshaft mehrfach verlängert (vgl. Amnesty International 2012).

Mit der Aktion selbst, aber auch durch deren gravierende Folgen, erregte Pussy Riot die mediale Aufmerksamkeit weit über die Grenzen Russlands hinaus. Eine aufbereitete Videoaufzeichnung des Auftritts wurde auf youtube.com veröffentlicht und seither millionenfach angeklickt. Nicht nur in Russland selbst, auch international stieß das repressive staatliche Vorgehen auf massive Kritik aus Politik, Medien und Zivilgesellschaft; es formierten sich grenzüberschreitende Netzwerke zur Unterstützung der Aktivistinnen (so z.B. via Internet freepussyriot.org). Russische AnwältInnen bezeichneten den Prozess als „Justizskandal“ (die tageszeitung 2012), Amnesty International (2012) erkannte die Bandmitglieder als politisch Inhaftierte an und rief in mehreren Eilaktionen zu deren sofortiger Freilassung auf.

Wohl auch als Reaktion auf die massiven nationalen wie internationalen Proteste schaltete sich schließlich Wladimir Putin selbst – am Rande der Olympischen Spiele – mit der Forderung in das laufende Gerichtsverfahren ein, die drei Politaktivistinnen nicht zu hart zu bestrafen (vgl. die tageszeitung 2012). Mit seinem Statement hat er die Richtschnur für die Urteilsfindung vorgegeben, was als weiterer Beweis dafür herangezogen werden kann, dass Russland von einem funktionierenden Rechtsstaat noch weit entfernt ist: Dass dieser Umstand im Verfahren gegen sie in dieser Deutlichkeit hervortritt, können die Aktivistinnen von Pussy Riot als weiteren Erfolg in ihrem Protest gegen das Regime verbuchen. Nach knapp sechs Monaten Untersuchungshaft wurden die drei Punkmusikerinnen schließlich wegen „religiös motivierten Rowdytums“ zu zwei Jahren Haft verurteilt (vgl. Die Zeit 2012). Die vermeintliche Beleidigung religiöser Gefühle von Gläubigen wurde damit in den Vordergrund gestellt, die Kritik der Frauen am herrschenden Regime ausgeblendet. Amnesty International kritisierte das Urteil als „harten Schlag gegen die Meinungsfreiheit“ (ebd.) und interpretierte es als Warnschuss gegenüber all jenen, die Kritik am Putinschen System üben (ebd.).

Riot Grrrls und Maria Muttergottes vereint in feministischem Widerstand

„The new doesn't come from the new, but from reshaping existing resources“ (Stark 1995, 70) – wie aus verschiedenen Quellen etwas Neues entstehen kann, zeigen die Aktivistinnen von Pussy Riot. Mit ihrer Namensgebung spielt die Band auf die Riot Grrrls an und stellt sich damit in die Tradition der in den 1990ern entstandenen, feministischen subkulturellen Bewegung mit Ursprung in der US-amerikanischen Punkszene (vgl. Pegelow/Engelmann 2011; Gottlieb/Wald 1995). Ihrer Kommerzialisierung und Kooptation zum Trotz ist diese bis heute lebendig und stellt offenbar auch im Russland der Gegenwart einen geeigneten Rahmen für geschlechterpolitisches Engagement dar. Gleichzeitig knüpfen die Aktivistinnen von Pussy Riot durchaus auch an russische frauenbewegte Traditionslinien an. Die Verehrung der christlichen Muttergottes ist in Russland weit verbreitet, und frauendominierte ebenso wie feministische zivilgesellschaftliche Organisationen nehmen mit einer gewissen Re-

gelmäßigkeit Bezug auf Maria (vgl. Hinterhuber 2012, 226). Pussy Riot steht damit überraschend in einer Linie mit russischen Frauenorganisationen, welche sich auf verschiedene Weise und in unterschiedlichen Kontexten mit ihren Anliegen an die Gottesmutter als starke Frauengestalt in der russisch-orthodoxen Kirche wenden und diese als Aufforderung verstehen, „sich nicht mit den bestehenden Verhältnissen abzufinden, sich nicht demütig in das Schicksal zu fügen, sondern aufzulehnen gegen Ungerechtigkeit und Unterdrückung“ (Schreiner 1994, 18). Die „unheilige Fürbitte an die Gottesmutter“ (Windisch 2012) von Pussy Riot in der Erlöserkirche wirkt wie ein symbolpolitisches Zitat, das, in Kombination mit den neuen sozialen Medien, eine in Russland bislang nicht da gewesene feministische Öffentlichkeitswirksamkeit verspricht. Analog zur Riot-Grrrls-Bewegung verkehren die Punkerinnen Zuschreibungen, die potenziell dem Erhalt des vorherrschenden Geschlechterregimes dienen, in ihr Gegenteil und ziehen sie zur Kritik am bestehenden System heran. Mit Pussy Riot ist in der traditionsreichen russländischen Frauenbewegung eine neue Generation Feministinnen angetreten, die westliche und russische Traditionslinien zusammenführt und daraus etwas Neues, Erfolgreiches, Widerständiges geschaffen hat. Der neue geschlechterpolitische Widerstand aus Osteuropa setzt damit Impulse auch für feministische Theorie und Praxis im Westen.

Anmerkungen

- 1 Einen Überblick über die verschiedenen Erklärungsansätze für diesen „fehlenden Feminismus“ gibt Fuchs (1999).
- 2 Zum geschlechterpolitischen Erbe des Staatssozialismus vgl. für Russland Köbberling (1993, 44f.).
- 3 „Femen“ (<http://femen.info>) ist eine feministische Gruppe junger Frauen aus der Ukraine, die sich für ein breites Spektrum geschlechterpolitischer Anliegen einsetzen, meist in Zusammenhang mit Menschen-/Frauenrechten. Charakteristisch für ihren Protest ist das Auftreten mit bloßen, oftmals mit politischen Aussagen bemalten Brüsten sowie mit Blumenkränzen im Haar – letzteres in Anlehnung an ukrainische Folklore. Die Aktivistinnen von „Femen“ sind über die Grenzen des eigenen Landes hinaus sowohl in westlichen als auch MOE-Staaten aktiv, darunter beispielsweise in Weißrussland, und gehen bei ihren Aktionen erhebliche Risiken hinsichtlich strafrechtlicher Verfolgung bis hin zu körperlichen Übergriffen durch Sicherheitskräfte ein. Ihr Ziel ist es, eine internationale Bewegung anzustoßen.
- 4 Diese Charakterisierung folgt dem Democracy Index 2011 (vgl. The Economist's Intelligence Unit 2011); Weißrussland wird hier ebenso wie Russland als „autoritäres Regime“ bezeichnet, erreicht jedoch eine noch niedrigere Bewertung (ebd., 7).
- 5 Die Bezeichnung „arabischer Frühling“ hat sich in den Medien international durchgesetzt (vgl. für die nationale Presse z.B. El-Ghawary 2011).

Literatur

Amnesty International, 2012: UA-122/2012-3. Internet: <http://www.amnesty.de/urgent-action/ua-122-2012-3/prozessbeginn?> [01.08.2012].

Bidder, Benjamin, 2012: Kreml brandmarkt Bürgerrechtler als „ausländische Agenten“. In: SpiegelOnline. Internet: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/ngo-in-russland-putin-brandmarkt-buergerrechtler-als-agenten-a-842259.html> [04.07.2012].

Binder, Beate/**Jähnert**, Gabriele/**Kerner**, Ina/**Kilian**, Eveline/**Nickel**, Hildegard Maria (Hg.), 2011: Travelling Gender Studies. Münster.

Bremer, Thomas, 2008: Die Rolle der Kirche im neuen Russland. In: *Russland-Analysen*. 165, 2-4.

Centrum für angewandte Politikforschung an der LMU München, 2007: Ist Russland noch eine Demokratie? Eine Innenansicht und internationale Konsequenzen. CAP-Kolloquium mit Dr. Falk Bomsdorf. Internet: <http://www.cap-lmu.de/aktuell/events/2007/bomsdorf.php> (17.08.2012).

Croissant, Aurel/**Lauth**, Hans-Joachim/**Merkel**, Wolfgang, 2000: Zivilgesellschaft und Transformation: Ein internationaler Vergleich. In: Merkel, Wolfgang (Hg.): *Systemwechsel* Bd. 5. Opladen, 9-50.

Die Zeit, 2012: Gericht verurteilt Pussy-Riot-Mitglieder zu je zwei Jahren Haft. Internet: <http://www.zeit.de/gesellschaft/2012-08/urteil-pussy-riot> (17.08.2012).

El-Ghawary, Karim, 2011: Arabischer Frühling. In: *die tageszeitung* (28.01.2011).

Evans, Alfred B., 2006: Vladimir Putin's Design for Civil Society. In: Evans, Alfred/Henry, Laura/McIntosh Sundstrom, Lisa (Hg.): *Russian Civil Society: a Critical Assessment*. Armonk, New York, London, England, 147-160.

Fuchs, Gesine, 1999: Strategien polnischer Frauenorganisationen. In: *Berliner Osteuropa Info*. 12, 10-14.

Fuchs, Gesine, 2008: Wege zu einem frauenfreundlichen demokratischen Rechtsstaat. In: Arioli, Kathrin u.a. (Hg.): *Wandel der Geschlechterverhältnisse durch das Recht?* Zürich, St. Gallen, 57-75.

Gottlieb, Joanne/**Wald**, Gayle, 1995: Smells Like Teen Spirit. Riot Grrrls, Revolution und Frauen im Independent Rock. In: Eichhorn, Cornelia/Grimm, Sabine (Hg.): *Gender Killer. Texte zu Feminismus und Politik*. Berlin, Amsterdam, 167-189.

Hielscher, Diane, 2011: Wie Europas letzte Diktatur mit der Pleite lebt. In: *Die Zeit*. Internet: <http://www.zeit.de/politik/ausland/2011-06/weissrussland-pleite/komplettansicht> (10.06.2011).

Hinterhuber, Eva Maria, 2011: Engendering Democracy in Russia? Women's Voluntary Engagement in Social Civil Society Organizations. In: Saarinen, Aino/Kulmala, Meri/Jäppinen, Maija (Hg.): *Gazing at Welfare, Gender and Agency in Post-socialist Countries*. Cambridge, 200-231.

Hinterhuber, Eva Maria/Rindt, Susanne, 2004: *Bürgerstiftungen in Russland/Community Foundations in Russia*. Berlin.

Hinterhuber, Eva Maria/**Strasser-Camagni**, Andrea, 2011: „The new doesn't come from the new, but from reshaping existing resources“. *Gender Studies und Frauenbewegung im postsozialistischen Russland*. In: Binder, Beate/Jähner, Gabriele/Kerner, Ina/Kilian, Eveline/Nickel, Hildgard Maria (Hg.): *Travelling Gender Studies*. Münster, 147-168.

Hinterhuber, Eva Maria, 2012: Zwischen Überlebessicherung und Partizipation. Zivilgesellschaftliches Engagement von Frauen im Bereich Sozialwesen in Russland. Baden-Baden (i.E.).

Jalušič, Vlasta, 1998: Die Geschlechterfrage und die Transformation in Ostmitteleuropa: Kann das Geschlechterparadigma zur „Transformation des Politischen“ beitragen? In: Kreisky, Eva/Sauer, Birgit (Hg.): *Geschlechterverhältnisse im Kontext politischer Transformation*. Opladen, 450-474.

Kay, Rebecca, 2000: *Russian Women and their Organizations*. London, New York.

Khomenko, Sofia, 2012: „Feministische Peitsche für Russland!“ Die feministische Punk-Band „Pussy Riot“ über Wladimir Putin und Männerhass. Internet: <http://mokant.at/politik/1205-interview-pussy-riot.html> (15.05.2012).

Köbberling, Anna, 1993: *Zwischen Liquidation und Wiedergeburt. Frauenbewegung in Russland von 1917 bis heute*. Frankfurt/Main.

Lang, Susanne, 2004: *Zivilgesellschaft und bürgerschaftliches Engagement in Russland*. Bonn.

Mommsen, Margareta/**Nußberger**, Angelika, 2008: *Das System Putin*. München.

die tageszeitung, 2012: Putin macht den milden Mann. Internet: <http://taz.de/Prozess-gegen-Pussy-Riot/!98753/> (03.08.2012).

Pegelow, Katja/Engelmann, Jonas (Hg.), 2011: Riot Grrrl Revisited. Geschichte und Gegenwart einer feministischen Bewegung. Mainz.

Penrose, Virginia/Ruppert, Uta, 1996: Versuch einer grenzüberschreitenden Verständigung. Eine Einleitung. In: Lemke, Christiane/Penrose, Virginia/Ruppert, Uta (Hg.): Frauenbewegung und Frauenpolitik in Osteuropa. Frankfurt/M., New York, 7-14.

Quiring, Manfred, 2006: Russlands Medien – gleichgeschaltet demokratisch. In: Blätter für deutsche und internationale Politik 12, 1433-1436.

Rotkirch, Anna/Temkina, Anna/Zdravomyslova, Anna, 2006: Who Helps the Degraded Housewife? Comments on Vladimir Putin's Demographic Speech. In: European Journal of Women's Studies. (14) 4, 349-357.

Schreiner, Karl, 1994: Maria. München, Wien.

Siegert, Jens, 2012: Politische Opposition in Russland. In: Russland-Analysen 232, 6-9.

Stark, David, 1995: Not by Design. The Myth of Designer Capitalism in Eastern Europe. In: Hausner, Jerzy/Jessop, Bob/Nielsen, Klaus (Hg.): Strategic Choice and Path-dependency in Post-socialism. Brookfield, 67-83.

The Economist's Intelligence Unite, 2011: Democracy Index 2011. Internet: https://www.eiu.com/public/topical_report.aspx?campaignid=DemocracyIndex2011 (08.08.2012).

Windisch, Elke, 2012: Frauentaufstand gegen Putin. Die russische Punkband Pussy Riot fordert die Obrigkeit heraus und muss dafür büßen. In: Der Tagesspiegel (20.03.2012).

Die Linksregierung und die Frauen: Zur Geschlechterpolitik nach der Wahl von François Hollande

ANNE EYDOUX

Die Wahl von François Hollande am 6. Mai 2012 zum Präsidenten von Frankreich hat bei zahlreichen Feministinnen Hoffnungen geweckt. Hollande war Unterzeichner des Gleichheitspakts (Pacte pour l'Égalité) und hat sich zu „Vierzig Aktionspunkten für die Gleichheit von Frauen und Männern“ verpflichtet, die von der politischen Gleichstellung über den Kampf gegen Gewalt gegen Frauen bis hin zur Förderung von beruflicher Gleichstellung und dem Ausbau öffentlicher Kinderbetreuung für Kinder unter drei Jahren reichen. Als Sozialist steht er in einer politischen Tradition, die sich in vielerlei Hinsicht um die Herstellung von Geschlechtergleichheit verdient gemacht hat. Der Aufbau eines so genannten Staatsfeminismus, eines Zusammenspiels öffentlicher Institutionen, mit dem Ziel, Frauenrechte und Geschlechtergleichheit zu fördern, wurde ab der ersten Hälfte der 1980er Jahre zu einer zentralen Agenda linker Regierungen. So ist Yvette Roudy, Ministerin für Frauenrechte, das ursprünglich am 13. Juli 1983 verabschiedete Gesetz zur beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu verdanken. Auch wenn die Konservativen nichts unternommen haben, um die Gleichstellungspolitik zu unterbinden, zeigten sie sich doch weniger geneigt, gleichstellungspolitische Institutionen zu unterstützen: So gab es

beispielsweise zwischen 2007 und 2012 kein Ministerium für Frauenrechte und Geschlechtergleichheit.

(Zögerliche) Fortschritte bei der politischen Gleichstellung

Am Tag nach der Wahl von François Hollande konnten sichtbare Fortschritte bei der politischen Gleichstellung beobachtet werden. So wurde nicht nur das Ministerium für Frauenrechte und Geschlechtergleichstellung wieder etabliert, deren Ministerin Najat Vallaud-Belkacem gleichzeitig Regierungssprecherin ist. Auch wurde eine strenge Geschlechterparität bei der Ernennung der MinisterInnen eingehalten. Des Weiteren kann eine „Feminisierung“ der Nationalversammlung infolge der Parlamentswahlen am 17. Juni 2012 verzeichnet werden: Frauen stellen nunmehr fast 27% der Abgeordneten, was eine Steigerung um 8 Prozentpunkte gegenüber der vorhergehenden Legislaturperiode bedeutet (18,5%). Das Paritätsgesetz (Loi sur la Parité) aus dem Jahr 2000 hatte die Parteien zwar angehalten, mehr Kandidatinnen aufzustellen, um Sanktionen zu vermeiden, aber nur wenige hatten sich daran gehalten. In dieser Hinsicht war die Parti Socialiste (PS) stets konsequenter als die konservative Union pour un Mouvement Populaire (UMP), die Partei des ehemaligen Präsidenten Nicolas Sarkozy; der klare Sieg der PS ließ auch die Zahl der weiblichen Abgeordneten anwachsen.

Ogleich diese Veränderungen bedeutsam sind, sollten nach wie vor bestehende Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern in der Politik nicht ausgeblendet werden. Innerhalb der Regierung ist der Premierminister ebenso ein Mann wie der Präsident und nur ein Schlüsselressort (Justiz) wurde einer Frau anvertraut (Christiane Taubira). Die Ministerbüros werden weiterhin fast ausschließlich von Männern geleitet. Wenngleich die aktuelle Zusammensetzung der Nationalversammlung einen wichtigen Schritt für die „Feminisierung“ in der Politik bedeutet, ist der Frauenanteil insgesamt nicht zuletzt im internationalen Vergleich sehr schwach: So ist Frankreich lediglich vom 69. auf den 34. Platz aller gleichstellungsorientierten Staaten vorgerückt und damit deutlich schlechter platziert als etwa Algerien, das bei den Parlamentswahlen im Mai 2012 einen Frauenanteil von 32% erreicht hat (vgl. <http://www.ipu.org/wmn-e/classif.htm>). Ein solcher Platz spiegelt sich auch im allgemeinen Machismus in Frankreich wider: So wurde im Juli 2012 einer linken Abgeordneten von ihren männlichen Kollegen der Rechten nachgepfiffen: und zwar aufgrund ihres geblühten Kleids!

Ein Gesetz gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

Eine andere sichtbare Maßnahme der aktuellen Regierung ist die rasche Initiative zur Schließung der Gesetzeslücke im Bereich der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz. Die Angelegenheit war dringend, da das Gesetz gegen sexuelle Belästigung am 4. Mai 2012 aus heftig umstrittenen Gründen außer Kraft gesetzt wurde. Ein Abgeordneter und Jurist, der durch den Cour d'Appel (entspricht in etwa dem Oberlan-

desgericht) wegen sexueller Belästigung an drei städtischen Angestellten verurteilt worden war, hatte sich mit einer dringlichen Anfrage zur Konformität des Gesetzes mit der französischen Verfassung (QPC, Question Prioritaire de Constitutionnalité) an den Conseil Constitutionnel (entspricht dem bundesdeutschen Verfassungsgericht) gewandt. Er vereinnahmte die Kritik der Frauenverbände an der zu unpräzisen Definition sexueller Belästigung und behauptete, dass diese das Risiko berge, „akzeptable Anmache“ als sexuelle Belästigung zu bezeichnen. Die feministischen Vereine vertraten jedoch im Gegenteil die Ansicht, dass die unpräzise Gesetzesformulierung Angreifern so stark entgegenkommt, dass nur sehr wenige Verurteilungen ausgesprochen werden. Die Entscheidung des Conseil Constitutionnel, das Gesetz gegen sexuelle Belästigung außer Kraft zu setzen, setzte allen laufenden Verfahren ein Ende.

Mit ihrer Ernennung haben die beiden Ministerinnen für Justiz und für Frauenrechte versprochen, zügig einen neuen Gesetzesentwurf auf den Weg zu bringen, der stärker mit den EU-Richtlinien konform geht. Eine erste Version des Gesetzestextes, die im Juli 2012 vorgelegt wurde, wurde vom Europäischen Verband gegen Gewalt gegen Frauen am Arbeitsplatz (AVFT, Association européenne contre les Violences faites aux Femmes au Travail) vehement kritisiert. Änderungen, die diese Kritik aufgreifen, wurden zwar noch vor der endgültigen (einstimmigen) Annahme des Gesetzes im Parlament am 31. Juli 2012 in den Text eingearbeitet. Laut der Generalvertreterin von AVFT, die von einem „überstürzten Gesetzgebungsprozess“ spricht, werden im Text allerdings weiterhin bestimmte Situationen vom Tatbestand der sexuellen Belästigung ausgeschlossen, z.B. der Sachverhalt, dass ein Arbeitgeber die Beförderung einer Beschäftigten daran knüpft, „einen Abend mit ihm zu verbringen“.

Defizite in der beruflichen Gleichstellung

Jenseits dieser Strategien zur Geschlechterparität bei PolitikerInnen und zur Gesetzesinitiative bezüglich sexueller Belästigung am Arbeitsplatz stellt die aktuelle französische Politik jedoch kaum einen Wendepunkt hinsichtlich der beruflichen Gleichstellung von Frauen dar. Im Kontext der Krise, die zuerst den industriellen Sektor, vor allem die Automobilbranche, getroffen hatte, versuchte die Arbeitsmarktpolitik der letzten Jahre, insbesondere der Erwerbslosigkeit entgegenzuwirken bzw. die von Umstrukturierungen betroffenen Erwerbslosen zu unterstützen. Dabei handelte es sich um Maßnahmen, von denen überwiegend Männer profitiert haben. Der Rückgriff auf Kurzarbeit vervielfachte sich von Ende 2008 bis Herbst 2009 auf das zwanzigfache, Männer stellten 75% der KurzarbeiterInnen dar (im Vergleich zu 66% Männern im Normalarbeitsverhältnis). Mit den sich ankündigenden neuen Umstrukturierungen werden sich jene staatlichen Bemühungen erneut verstärken, die vorwiegend den Beschäftigungsverhältnissen von Männern zugutekommen. Hingegen wurden überhaupt keine Maßnahmen ergriffen, die zur Eindämmung der Prekarität bei Frauen (Teilzeitarbeit, befristete Beschäftigung, Abwertung von Frauenarbeitsplätzen) beitragen.

Hinsichtlich der beruflichen Gleichstellung hat die Krise der französischen Politik, die auf den Sozialpartnern und dem Voluntarismus der Arbeitgeber beruht, keine andere Richtung gegeben. Immerhin wurde die berufliche Gleichstellung von Männern und Frauen auf der Sozialkonferenz, auf der sich Regierung und Sozialpartner am 9. und 10. Juli 2012 getroffen haben, zu einem der Verhandlungsthemen gemacht. Es wurde vorgeschlagen, das Gesetz vom 9. November 2010 zur Rentenreform zu novellieren, das Arbeitgeber mit mindestens 50 Beschäftigten unter Androhung von Sanktionen zu einem präzisen Aktionsplan zur beruflichen Gleichstellung verpflichtet. So sollten die ursprünglich wenig abschreckenden und ineffektiven Sanktionen nunmehr mithilfe von Geldstrafen mehr Wirkung zeigen. Wie im letzten März bereits der Rat für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (CESE, Conseil Economique, Social et Environnemental) angemerkt hat, bleiben jedoch die Wirkungen der französischen Gesetzgebung im Bereich der beruflichen Gleichstellung (neun Gesetze in vierzig Jahren!) in den Unternehmen sehr begrenzt. Und es ist nicht sicher, ob eine verbesserte Anwendung von Sanktionen ausreichen würde, um dem abzuhelpfen.

Sozialpolitische Reformen benachteiligen häufig Frauen

Im Bereich der sozialen Sicherheit sind die Rechte von Frauen am anfälligsten. Frauen riskieren die Kosten einer Sparpolitik tragen zu müssen, in der sich die neue französische Regierung gerade im Namen der Reduzierung des Staatsdefizits engagiert. Eine Reihe von Reformen berühren im Besonderen die sozialen Rechte von Frauen: Im Bereich der Rente hat der lange Prozess der Rentenreformen, der beispielsweise zur Verschärfung der Anforderungen an die Dauer der Beitragszahlungen geführt hat, vorrangig Frauen bestraft, deren berufliche Entwicklung häufiger durch Teilzeitarbeit und Erwerbsunterbrechungen gekennzeichnet ist. Die wenigen ihnen zuerkannten „Vorteile“ oder das im Juli im Rahmen der Sozialkonferenz angedachte Projekt, die Erziehungszeiten bei der Rentenberechnung stärker zu berücksichtigen, stellen im Gesamtprozess eine eher dürftige Kompensation dar. Bezogen auf die Gesundheitsversorgung und die Krankenversicherung haben die Sparmaßnahmen der Vorgängerregierungen dazu geführt, dass der Anteil der privaten Gesundheitsausgaben angewachsen ist. Damit wurden vor allem Frauen bestraft, da diese aus Kostengründen deutlich häufiger als Männer auf eine medizinische Behandlung verzichten, wie eine Erhebung aus dem Jahr 2008 (ESPS, Enquête Santé Protection Sociale) zeigt. Hinsichtlich der Grundsicherung geht die Entwicklung der letzten Jahre, den Schwerpunkt verstärkt auf aktivierende Maßnahmen zur Wiederaufnahme von Erwerbsarbeit zu richten, einher mit einer sehr schwachen Anhebung der gewährten Beträge. Dies hat gewisse, als besonders verletzlich geltende Gruppen wie z.B. alleinerziehende Mütter der Armut ausgesetzt. Und schließlich sind Frauen insbesondere von sozialen Einschnitten wie der Kürzung des Budgets für Notunterkünfte in Paris im letzten Jahr betroffen, die eine Schließung des einzigen Zentrums ausschließlich für Frauen zur Folge hatte.

Geschlechtergleichheit in Zeiten der Sparpolitik?

Die Aktivitäten der aktuellen Regierung im Zeichen der Sparpolitik sind nicht dergestalt, dass dieser Reformtrend umgedreht würde. Ganz im Gegenteil: Unter den ersten angekündigten Sparmaßnahmen werden einige besonders die Frauenerwerbstätigkeit und das Einkommen von Frauen betreffen. Der Anstieg der Steuern und Sozialabgaben für die besser verdienenden Haushalte wird sich zwar sicherlich vor allem auf die Einkommen von Männern auswirken. Aber die Entscheidung, das Personal im öffentlichen Dienst zu reduzieren und die Beamtenegehälter 2012 einzufrieren, bedroht unmittelbar die Arbeitsplätze und Einkommen vieler Frauen. Frauen stellen nämlich einen wichtigen Teil der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (60%) und einen großen Teil der Beschäftigten in bestimmten Branchen wie dem Erziehungs- und Bildungswesen (80%) dar. LehrerInnen werden wohl nicht vom Personalabbau betroffen sein (60.000 neue Stellen sollen in fünf Jahren geschaffen werden). Aber das Einfrieren der Einkommen sowie das Ende der Steuerbefreiung für Überstunden, von der die Beschäftigten oft profitieren konnten, wird sich auf das Entgelt auswirken; und das obwohl der Beruf bereits jetzt auf mangelndes Interesse stößt.

Die Sparpolitik ist gefährlich. Sie basiert nicht nur auf einer falschen Diagnose, die die Krise auf die Staatsdefizite zurückführt (wobei es doch ganz im Gegenteil die Krise ist, die die Defizite hervorgebracht hat), sondern vernachlässigt, dass der Motor für Wachstum in Einkommen und Investitionen liegt. Die Sparpolitik verhindert jede ambitionierte Strategie zur Gleichstellung von Männern und Frauen. Nur eine Wachstumspolitik erlaubt es, die Krise zu überwinden und die Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen abzubauen. Einer der Wege besteht darin, das Niveau der Grundsicherung anzuheben, die Qualität von (Erwerbs-)Arbeit zu verbessern und auf die sozialen Bedarfe mit einer Ausweitung und einer Qualitätsoffensive im öffentlichen Dienstleistungssektor (und den dort angesiedelten Arbeitsplätzen) zu reagieren. Beispielsweise gibt es in Frankreich einen Bedarf an öffentlichen Betreuungseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren, an LehrerInnen zur besseren Unterstützung von SchülerInnen mit besonderen (Lern-)Schwierigkeiten oder am Ausbau der Pflegeversorgung für abhängige Personen. Würde auf diese sozialen Bedarfe mit der Ausweitung des öffentlichen Dienstes geantwortet, könnte dem Markt als Quelle von Ungleichheit die Abdeckung dieser Bedürfnisse entzogen werden. Denn wenn diese Leistungen über den Markt zur Verfügung gestellt werden, können nur besser verdienende Haushalte die Dienste in Anspruch nehmen. Öffentliche Dienstleistungen zu entwickeln würde aber nicht nur das Wachstum, sondern auch die Frauenerwerbsbeteiligung unterstützen, indem die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erleichtert und Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst, einem Bereich mit hohem Frauenanteil, geschaffen werden. Trotz des ausdrücklichen Willens, die Gleichheit von Frauen und Männern voranzutreiben, besteht sonst das Risiko, dass sich die diesbezüglich wenig eindeutigen Aktivitäten von François Hollande in der Sparpolitik aufzulösen drohen.

Übersetzung aus dem Französischen von Brigitte Bargetz und Julia Lepperhoff

Studienfinanzierung: geschlechtsspezifische Abhängigkeitsverhältnisse junger Erwachsener

JANA SCHULTHEISS

Das deutsche System der Studienfinanzierung besteht aus den Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Stipendien und Studienkrediten. „Alle drei Säulen gehören zu einem modernen und gerechten Bildungssystem dazu“ (BMBF 2012), stellte Bundesbildungsministerin Annette Schavan Anfang des Jahres 2012 fest. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) lobte in den vergangenen Monaten den Ausbau der Studienfinanzierung, etwa über den Anstieg der BAföG-Ausgaben oder die so genannten Deutschlandstipendien. Der vorliegende Beitrag hinterfragt, wie modern und gerecht – insbesondere geschlechtergerecht – das Studienfinanzierungssystem wirklich ist.

Ein Blick auf die Daten

Laut der aktuellen Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks werden in der Bezugsgruppe „Normalstudent“¹ (sic!) 87% der Studierenden finanziell von ihren Eltern unterstützt. 65% tragen mit eigenen Verdiensten zu ihrer Studienfinanzierung bei; das BAföG wird von 29% der Studierenden in Anspruch genommen. Der Anteil der StipendiatInnen unter den Studierenden beträgt 3%, einen Kredit nehmen 4% auf (Isserstedt u.a. 2010, 194). Auch wenn die Sozialerhebung vor der Einführung des Deutschlandstipendiums durchgeführt wurde, werden die Unterstützung der Eltern, der eigene Verdienst der Studierenden und das BAföG hier treffend „als Hauptsäulen der Studienfinanzierung“ (ebd.,195) bezeichnet.

Nach Geschlecht differenziert zeigt sich, dass Studentinnen einen höheren Anteil ihrer Studienfinanzierung durch die Unterstützung der Eltern abdecken als Studenten (49% bzw. 46%) und auch einen höheren Anteil ihrer Einnahmen aus dem BAföG bestreiten (16% bzw. 14%). Bei den Studenten ist der Anteil durch eigene Einkommen höher als bei den Frauen (28% bzw. 23%). Dies lässt sich durch den höheren Verdienst der Männer erklären, da 65% der Frauen wie der Männer mit eigenem Verdienst zu ihrer Studienfinanzierung beitragen. Die Gesamthöhe der monatlichen Einnahmen ist bei Frauen und Männern mit ca. 800 Euro in etwa gleich hoch (Isserstedt u.a. 2010, 202ff.).

Das BAföG aus Geschlechterperspektive

Die Daten zeigen wenig markante Unterschiede zwischen Frauen und Männern, dennoch müssen aus einer kritischen Geschlechterperspektive auch konstitutionelle Elemente der Leistungen näher betrachtet werden. Dies soll im Folgenden anhand des BAföG, dem wesentlichen staatlichen Instrument zur Studienfinanzierung, ge-

schehen. Das BAföG hat das Ziel, allen jungen Menschen unabhängig von ihrer sozialen Herkunft eine Ausbildung bzw. ein Studium zu ermöglichen. Seine Leistungen richten sich nach dem „Grundsatz der Familienabhängigkeit“ (BMBF 2010). So ist in § 11 Abs. 2 BAföG geregelt, dass auf den jeweiligen Bedarf des/der Antragstellenden „Einkommen und Vermögen des Auszubildenden sowie Einkommen seines Ehegatten oder Lebenspartners und seiner Eltern in dieser Reihenfolge anzurechnen (sind)“. Dies bedeutet, dass die Auszubildenden zunächst versuchen müssen, mit ihrem eigenen Einkommen und Vermögen ihre Ausbildung zu finanzieren. Ist dies nicht möglich, müssen die EhegattInnen oder LebenspartnerInnen und dann die Eltern einspringen. Erst danach greift der Staat mit dem BAföG unterstützend ein. Dieses Vorgehen entspricht dem Subsidiaritätsprinzip, einem wesentlichen Gestaltungsprinzip des deutschen Sozialstaates. Es wird wie folgt definiert:

„Es verlangt einerseits, dass kein Sozialgebilde Aufgaben an sich ziehen soll, die der Einzelne oder kleinere Sozialgebilde aus eigener Kraft und Verantwortung mindestens gleich gut lösen können wie die größere Einheit; andererseits verlangt es, dass die größeren Sozialgebilde den kleineren die Hilfe und Förderung angedeihen lassen, die die kleineren Gebilde brauchen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können“ (Lampert/Althammer 2001, 422).

Dieses sozialstaatliche Grundprinzip kann vielfältig kritisiert werden. So lässt sich etwa eine Politik der Sozialkürzungen auch mit dem Subsidiaritätsprinzip begründen, denn damit lassen sich (sozial-)staatliche Aufgaben auf ein Individuum und seine Familie verlagern (Butterwegge 2006, 32f.). Zudem führt es etwa im Falle der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II) über das Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft zu einer Verschärfung von innerpartnerInnenschaftlichen bzw. innerfamiliären Abhängigkeiten, die aufgrund der gesellschaftlichen Voraussetzungen stärker zu Lasten von Frauen ausfallen (Schultheiss 2011, 35ff.). Auch die staatliche Ausbildungsförderung in Deutschland ist somit partnerInnen- und elternabhängig konstruiert. Es wird implizit davon ausgegangen, dass eine PartnerInnenenschaft eine Art Wirtschaftsgemeinschaft darstellt, die Einkommen und Ausgaben gemeinsam betreibt. Zudem sind familiäre finanzielle Zuwendungen gesetzlich (z.B. über das Unterhaltsrecht) geregelt. Es wird unterstellt, dass Familienmitglieder – auch im Erwachsenenalter – grundsätzlich finanziell füreinander einzustehen haben, Abhängigkeiten und Interessenskollisionen werden ausgeblendet. Dies betrifft sowohl ökonomische Abhängigkeiten innerhalb von PartnerInnenenschaften als auch zwischen Kindern und Eltern und kann zu Problemen führen, wenn finanzielle Unterstützung mit Einflussnahmen (z.B. auf die Wahl des Studienfaches) oder Druck (z.B. auf Studiendauer oder Nebenaktivitäten) einhergehen. Die eingangs gestellte Frage nach der Modernität und Gerechtigkeit des Studienfinanzierungssystems muss mit Blick auf die konstitutionell verankerten Abhängigkeiten im BAföG daher eher negativ beantwortet werden.

Stipendien und Studienkredite – eine bessere Alternative?

Bei aller Kritik am BAföG können Stipendien und Kreditsysteme auf Grund des fehlenden Rechtsanspruchs keine Alternative für ein gerechtes Studienfinanzierungssystem sein. So sind Stipendiensysteme über die Auswahlmechanismen im Kern sozial selektiv. Zwar können die Begabtenförderungswerke auch Studierende fördern, die sich in ihrem Sinne gesellschaftlich engagieren, letztlich setzen sie jedoch auch an der überdurchschnittlichen Leistung der BewerberInnen an (Timar 2011, 13). Hieraus entstehen strukturelle Benachteiligungen für diejenigen, die aufgrund anderer Benachteiligungen nicht oder schwerer gute Leistungen erbringen können und für jene Studierende, die Leistungen erbringen, die nicht dem konformen Leistungsverständnis entsprechen. Zudem kann eine Finanzierung, die sich explizit an Studierende mit überdurchschnittlichen Leistungen wendet, nicht eine grundsätzliche Studienfinanzierung für alle Studierenden ermöglichen. Das BMBF bewirbt seit verganginem Jahr massiv die so genannten Deutschlandstipendien. Diese Stipendien, die sich ebenfalls an „leistungsstarke“ Studierende richten, werden direkt von den Hochschulen vergeben. Finanziert werden sie zu jeweils 50% vom Bund und von privaten Mitteln, die von den Hochschulen eingeworben werden. Die bei Einführung der Stipendien eingebrachte feministische Kritik, dass durch die Ausgestaltung der Ko-Finanzierung ein Gender Gap zu Ungunsten der Frauen entstehen könnte, da private MittelgeberInnen vermutlich eher Studierende aus den klassisch männlich dominierten Fächern (insb. MINT-Fächer) fördern wollen (Günther 2010, 137), kann nach ersten Daten nicht bestätigt werden. Laut Destatis waren von den 5.400 StipendiatInnen im Jahr 2011 insgesamt 2.500 Frauen (47%) (Statistisches Bundesamt 2012), dies entspricht in etwa dem Frauenanteil an allen Studierenden. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Zahlen weiter entwickeln. Neben der geringen Anzahl der Deutschlandstipendien (0,2 Prozent der Studierenden) ist der größte Kritikpunkt an Stipendienmodellen jedoch, dass kein Rechtsanspruch – wie beim BAföG – existiert und somit keine Planungssicherheit für die Studierenden gegeben ist.

Studienkredite können ebenfalls nicht als „gerechtes“ Instrument der Studienfinanzierung bewertet werden, da auch sie sozial selektiv wirken. Von den Studienberechtigten des Jahres 2008 gaben 71% derjenigen, die sicher kein Studium aufnehmen wollen, als Grund an, Schulden aufgrund eines Studienkredites oder des BAföG-Darlehensanteils vermeiden zu wollen (Heine/Quast 2011, 45). Auch hier lassen sich geschlechtsspezifische Unterschiede feststellen: Das oben genannte Verzichtsmotiv ist bei Frauen mit 74% deutlicher ausgeprägt als bei Männern (66%) (ebd., 46f.). Des Weiteren zeigen Studien eine höhere Kostensensibilität und eher risikoaverses Verhalten bei Frauen in Bezug auf ihre Berufsausbildung: „Frauen erwarten von einem Studium höhere finanzielle Belastungen (59% vs. 48%) und geringere finanzielle Möglichkeiten (38% vs. 33%) als Männer“ (Lörz u.a. 2012, 15). Studienkredite führen zudem aufgrund der bestehenden strukturellen Benachteiligungen von Frauen am Arbeitsmarkt, wie hohen Teilzeitquoten und geschlechtsspezifischen Einkommensunterschieden, dazu, dass Frauen deutlich länger Schulden zurückzah-

len müssen als Männer. Dies wird durch die Tatsache, dass erheblich mehr Frauen ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von Kindererziehung über längere Zeit unterbrechen, noch verstärkt.

Progressive Veränderungen

Es bleibt festzuhalten, dass das BAföG als Kern der Studienfinanzierung bei allen Defiziten zu verteidigen ist. Dennoch gibt es zentrale Kritikpunkte. Dies betrifft die Eltern- und PartnerInnenschaftsabhängigkeit, aber auch das Modell des Teildarlehens und der damit einhergehenden Verschuldung. Das BAföG sollte zu einem grundsätzlich eltern- und partnerInnenschaftsunabhängigen Instrument ausgebaut und der Darlehensanteil in einen Vollzuschuss rückverwandelt werden. Perspektivisch sollte eine Studienfinanzierung für alle Studierenden angestrebt werden, um Abhängigkeiten von erwachsenen Menschen zu vermeiden. Zu berücksichtigen ist dabei die Verteilungswirkung: Für eine entsprechende große Reform des BAföG ist mit nicht zu unterschätzendem finanziellen Aufwand zu rechnen (Himpele/Staack 2011, 29ff.). Zudem wären aus progressiver Sicht grundlegende Änderungen der Sozialstaatsprinzipien – wie des Subsidiaritätsprinzips – notwendig. Dies betrifft nicht nur das BAföG. Grundsätzlich wäre ein Sozialsystem erstrebenswert, das bei einzelnen Personen als mündige BürgerInnen ansetzt, unabhängig von ihren privaten Beziehungen. In diesem System würde der Staat sowohl Kindern reicher Eltern eine elternunabhängige Studienfinanzierung ermöglichen als auch einer von Arbeitslosigkeit betroffenen Millionärschefrau eine eigenständige, umfassende soziale Sicherung garantieren. Diese Änderungen müssten mit einer gerechteren Ausgestaltung des Steuersystems einhergehen, so dass Besserverdienende und Wohlhabende angemessen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben beitragen.

Anmerkung

- 1 Als sog. „NormalstudentInnen“ gelten „ledige Studierende, die außerhalb des Elternhauses wohnen und sich im Erststudium befinden“ (Isserstedt u.a. 2010, 183).

Literatur

Bundesministerium für Bildung und Forschung, 2010: Das neue BAföG. Informationen zur Ausbildungsförderung. Flyer, Bonn, Berlin.

Bundesministerium für Bildung und Forschung, 2012: Doppelt so viele Stipendiaten wie noch 2005. Pressemitteilung 002/2012, 03.01.2012, Januar 2012. Internet: <http://www.bmbf.de/press/3219.php> [04.07.12].

Butterwegge, Christoph, 2006: Krise und Zukunft des Sozialstaates. Wiesbaden.

Günther, Jana, 2010: Studienfinanzierung light. In: *Femina Politica*. 19 (2), 135-140.

Heine, Christoph/**Quast**, Heiko, 2011: Studienentscheidung im Kontext der Studienfinanzierung. In: Hochschul-Informations-System GmbH (HIS): Forum Hochschule 5. Hannover.

Himpele, Klemens/**Staack**, Sonja, 2011: Radikaler Perspektivwechsel. Bildungsfinanzierung neu gedacht. In: *Forum Wissenschaft*. 28 (3), 29-34.

Isserstedt, Wolfgang/Middendorff, Elke/Kandulla, Maren/Borchert, Lars/Leszczensky, Michael, 2010: Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in der Bundesrepublik Deutschland 2009. 19. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks durchgeführt durch HIS Hochschul-Informationssystem. Bonn.

Lampert, Heinz/Althammer, Jörg, 2001: Lehrbuch der Sozialpolitik. Berlin, Heidelberg.

Lörz, Markus/Quast, Heiko/Woisch, Andreas, 2011: Bildungsintentionen und Entscheidungsprozesse. Erwartungen, Entscheidungen und Bildungswege. Studienberechtigte 2010 ein halbes Jahr nach Schulabgang. In: Hochschul-Informationssystem GmbH (HIS): Forum Hochschule 5. Hannover.

Schultheiss, Jana, 2011: Das Familienbild des BAföG. In: Forum Wissenschaft. 28 (3), 35-37.

Statistisches Bundesamt, 2012: 5 400 Studierende erhielten 2011 ein Deutschlandstipendium. Pressemitteilung Nr. 183, 29.05.2012. Internet: https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2012/05/PD12_183_21431.html [05.07.2012].

Timar, Moska, 2011: Stipendien – ein Zukunftsmodell? In: Forum Wissenschaft. 28 (3), 12-15.

„Stimme der Frauen“: das erste burundische Frauenradio

BETTINA HAASEN

„Dushirehamwe“ – „Zusammen Sein“ nennt sich die burundische Nicht-Regierungsorganisation, die sich seit 2002 besonders für die Rechte von Frauen im zentralafrikanischen Land einsetzt. Gorette Ndagamos ist Begründerin und Präsidentin der Organisation. Im Jahr 2008 hat die geschäftstüchtige Soziologin eine Finanzierung bei der UNESCO für den Aufbau eines kommunalen Radios gefunden. Ein Radio mit einer besonderen Ausrichtung: Stärkung von Leadership von Frauen, Nachbarschaftsnähe, Ende der Straffreiheit für Gewalt an Frauen. Es geht um das in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit in Konjunktur geratene Schlagwort *ownership*, Eigenverantwortung, von und durch Frauen. Ein wichtiger Begriff, der die Nachhaltigkeit und vor allem Sinnhaftigkeit eines so innovativen Projektes, wie das des ersten burundischen Frauenradiosenders, kennzeichnet. Die Weltbank und der Internationale Währungsfonds (IWF) verstehen unter *ownership*, dass sich die Verantwortlichen in den Partnerländern die Entwicklungspolitiken, -projekte und -programme zu Eigen machen. Die Verantwortlichen sind in dem Fall burundische Frauen, die sich gemeinsam Gehör verschaffen wollen. Medien spielen in der Entwicklungszusammenarbeit¹ in der Region der Großen Seen, die seit Jahrzehnten von Bürgerkriegen und Genozid geprägt ist, eine bedeutende Rolle. Mit Mitteln des konfliktensensitiven Journalismus tragen sie in Friedens- und Projekten der zivilen Konfliktbearbeitung zu einer entschärften und ausgewogenen Berichterstattung bei. Diese geschlechterpolitische Initiative ist ein Novum, denn nicht nur in Burundi, sondern in der gesamten zentral- und ostafrikanischen Region spielen Journalistinnen eine untergeordnete Rolle. Sie haben nicht denselben Zugang zu Informationen, lei-

den unter Diskriminierung am Arbeitsplatz und genderspezifische Themen finden selten ihren Weg in die patriarchisch dominierte Tagesaktualität (EAJA 2008). Eine aktuelle Studie in Burundi belegt, dass unter den 351 JournalistInnen 74% Männer im Vergleich zu 26% Frauen sind (AFJO 2011).

Die Präsidentin Goretta Ndagamos stammt selbst nicht aus dem Mediensektor: „Wir wollten mit der Errichtung dieses Radiosenders, dass die Frauen selbst zu Akteurinnen werden. Und dass das Universum der Frauen auch einen Widerhall im Universum der Männer findet.“ In einer Medienlandschaft, in der geschlechterspezifische Themen sich auf Gewalt an Frauen und weitere Opfer-stereotype Informationen beschränken, ist es umso notwendiger, diesen genderübergreifenden Austausch herzustellen.

Kriege und Konflikte in Burundi

Standort des burundischen Radiosenders „Ijwiry’Umukenyazi 104,1 FM“ („Stimme der Frauen“) ist Giheta, ein kleiner Ort im Zentrum des Landes, der auf 1.500 m Höhe liegt – eine Region, die besonders stark in den Kriegsjahren 1972 und 1993 unter ethnischen Pogromen gelitten hat. Der Konflikt zwischen zwei ehemals sozialen Gruppen, die minoritären Tutsi und majoritären Hutu, begann bereits in den Jahren der Kolonialzeit. Die ursprüngliche Ko-Existenz dieser sozialen Gruppierungen und einer hierarchischen Sozialstruktur wurde immer stärker ethnisiert und eskalierte schließlich in jahrzehntelangen Massakern, bei denen abwechselnd Tutsi und Hutu zu Opfern wurden. Die ersten KolonistInnen waren die Deutschen (1892-1916); von 1916 bis zur Unabhängigkeit des Landes im Jahr 1962 wurde Burundi als Völkerbundmandat Belgien zugesprochen.

Einige der großen Probleme in Burundi sind die extrem hohe Bevölkerungsdichte, Landknappheit und die zunehmende Verarmung der Landbevölkerung. Noch immer sind die Spätfolgen der jeweiligen „Krisen“, wie man in Burundi beschönigend sagt, in der Gegenwart sichtbar: Alkoholmissbrauch, häusliche Gewalt, sexueller Missbrauch, latentes Potential zur Konflikteskalation. Frauen haben in Burundi im spezifisch ethnisch ausgerichteten Konflikt eine entscheidende Rolle gespielt (Dushirehamwe 2009). Sie waren Opfer in doppelter Hinsicht: Einerseits wurden Frauen als potentielle Mütter, und damit verantwortlich für die Nachkommenschaft der jeweilig feindlichen Ethnie, stigmatisiert. Andererseits waren sie direkte Zielscheibe von Gewaltakten in den sukzessiven Kriegsjahren (1965, 1969,



Frauen im Landesinneren Burundis bekommen eine Stimme, Giheta, Dezember 2011, © Bettina Haasen

1972, 1988, 1993), als Vergewaltigung noch als Kriegsinstrument verstanden wurde (Dushirehamwe 2009). Mit dem Beginn der letzten gewalttätigen Periode im Jahr 1993 war jedoch auch der Beginn einer ethnienübergreifenden Frauenbewegung zu beobachten. In der anschließenden Konflikttransformation spielte beispielsweise das bis heute aktive Collectif des Associations et ONG Féminines du Burundi (CAFOB) eine entscheidende Rolle. So haben Fortbildungsmaßnahmen und ein regelmäßiger Austausch zwischen den Frauen zur Bildung der NGO Dushirehamwe („Zusammen Sein“) geführt.

Das erste burundische Frauenradio

„Es war eine naive Idee, und ich leide immer noch darunter“, bekennt Goretti. Im Vordergrund stand, mittels eines Frauenradiosenders im Zentrum des Landes einen kreativen, innovativen Raum für Dialog und Austausch zu konfliktsensiblen Themen zu bieten, der besonders



Interview auf Augenhöhe, Giheta, Dezember 2011
© Bettina Haasen

der weiblichen Landbevölkerung zu Gute kommen und von ihr als Sprachrohr genutzt werden sollte. Sechs der acht Radiostationen des Landes befinden sich in Bujumbura, der Hauptstadt Burundis. Die beiden anderen Sender sind kommunal und im Süden und im Norden des Landes angesiedelt. Ein kommunales Radio befindet sich, wie der Name schon sagt, in Reichweite seiner

Bevölkerung: räumlich und thematisch. Goretti kennt die Region sehr gut und hebt den großen Zusammenhalt der Frauen während der Krise hervor. Und genau aus diesem Wissen heraus ist das Projekt „Ijwi ry’Umukenyenzi 104,1 FM“ im April 2008 das erste Mal unter dem Slogan „Lokal handeln – global verändern“ auf Sendung gegangen.

Großes Vorhaben, starke Motivation. Doch leider hatten Naturkräfte einen Strich durch Gorettis Planung gemacht. Im April 2011 legte ein Blitzeinschlag zum ersten Mal das Radio lahm. Ein Ersatzsender wurde aufgebaut. Im August 2011 schlug zum zweiten Mal der Blitz ein, denn aus Kostengründen wurde auf die aufwendig zu installierenden Blitzableiter verzichtet. Seit August 2011 hat die „Stimme der Frauen“ nicht mehr gesendet. Goretti bemüht sich seitdem um eine Finanzierung der Reparatur des Senders, die rund 10.000 US-Dollar kosten würde. Das könnte das Ende der Geschichte sein – oder aber der Anfang. Tatsache ist, dass die Amateur-JournalistInnen des Radios immer noch Beiträge produzieren und sich regelmäßig treffen.

Beim Frauenradiosender waren 12 JournalistInnen (sieben Frauen, fünf Männer) ehrenamtlich jeden Tag tätig, um nachmittags zwischen 15 und 21 Uhr auf Sendung zu gehen. Das Besondere an ihrem Profil ist, dass sie im Gegensatz zu den RadiojournalistInnen der Stadt weiterhin ihrer Berufstätigkeit nachgehen: sei es als LehrerIn oder als BäuerIn. Die Räume des Studios stehen leer, sind aber alle blitzblank geputzt. Nur noch ein Computer funktioniert. „Wir machen weiter Programm, denn die Bevölkerung will nicht akzeptieren, dass es das Radio nicht mehr gibt. ‚Wo ist unser Radio hin?‘, fragen sie uns ständig.“

Ownership von Frauen und Gender-Dialog

Eine der ehrenamtlichen JournalistInnen, die Lehrerin Goretti Bwojero, hat die Mitglieder eines Hörerclubs betreut, der sich auch nach Schließung des Radiosenders immer noch regelmäßig trifft. Sie hören die vom Radio „Stimme der Frauen“ produzierten Sendungen kritisch und kommentieren sie. Eine verstörende Feststellung ist, dass Gewaltakte gegenüber Frauen zugenommen haben, seit das Radio nicht mehr auf Sendung geht. Die zweimal wöchentlich ausgestrahlte Sendung „Tuyinyarize“, in der betroffene Frauen es wagten, Täter beim Namen zu nennen und öffentlich über häusliche Gewalt zu sprechen, habe tatsächlich eine „Watchdog“-Funktion gehabt. Man sei nicht mehr so ohne weiteres über Ehefrau, Tochter oder Schwägerin hergefallen in dem Bewusstsein, dass es Morgen über den Äther gehen könne. Aber nicht nur das. Auch Männer, die ihr Gewaltpotential kennen, hätten sich zu Wort gemeldet und proaktiv Ratschläge erteilt. Eine Hörerin sagt: „Wir Frauen kennen die Rechtslage viel zu wenig. Dank des Radios haben wir verstanden, was unsere Rechte und Pflichten sind.“

Das stillgelegte Radio mit einem kleinen Radius von 15 Kilometer Reichweite funktionierte eine Zeitlang als Sprachrohr einer Gemeinschaft. Nicht nur die JournalistInnen treffen sich weiterhin, sondern auch eine der Zielgruppen: die Frauen von Kirumara. Bei einem Treffen lässt man sich über die Verantwortungslosigkeit der Männer aus. Die meisten Frauen haben über fünf Kinder. „Ich war zum vierten Mal schwanger“, sagt eine der Anwesenden. „Als mein Mann erfuhr, dass ich nach drei Mädchen wieder ein Mädchen erwarte, ist er fortgegangen. Ich habe seitdem nichts mehr von ihm gehört. In der Umgebung sagt man, er habe Selbstmord begangen.“ Mädchen als Nachkommen zu haben, bedeutet, dass sie heiraten und fortgehen werden. „Damit sind wir entwurzelt.“ Auch diese gesellschaftlichen Themen werden immer wieder von Journalistinnen wie Goretti Bwoyero aufbereitet, die hautnah diese Realität kennen. Aber nicht nur das. Sie regen Frauen dazu an, sich zu organisieren und sich beispielsweise gegenseitig mit traditionellen Darlehens-Verfahren finanziell zu unterstützen. Wenn jede Frau 100 FBU gibt (umgerechnet 0,06 €), kommen ca. 5.000 FBU zusammen. Dafür kann eine Frau eine bestimmte Menge Bananen kaufen und sie mit einem Mehrwert von 1.000 FBU wieder auf dem Markt verkaufen. Françoise Rhumundik ist die Hauptdarstellerin der burundischen Fernsehserie „Ninde“. Soziale Themen, die die burundische Gesellschaft kennzeichnen, werden

direkt vor Ort dramaturgisch aufbereitet: Ehebruch, ethnische Rivalitäten, Landkonflikte mit Nachbarn, häusliche Gewalt an Frauen – das sind alles Themen, die die 56-Jährige nur allzu gut kennt. Ihre schauspielerische Leidenschaft ist für sie nur ein Nebeneinkommen. Im wirklichen Leben ist sie eine der wenigen „Femmes élus collinaires“ (gewählte Chefin vom Hügel Ruhanza), die täglich zu Rate gezogen wird und einschreiten muss, wenn Konflikte aufflammen. 2010 wurde sie gewählt und ihr Mandat gilt fünf Jahre. Verantwortlich fühlt sie sich für 480 Haushalte, die sie alle beim Namen kennt. Alles begann, als sie vor 17 Jahren anfang für das „Ninde“-Fernsehteam zu kochen. Irgendwann bekam sie selbst Lust am Schauspielern und fragte vorsichtig nach. Jetzt gehört sie zu den beliebtesten Fernsehgesichtern. Françoise Rhumundik ist eine wichtige Ressource-Person für die JournalistInnen des Radiosenders.

Bei einem vom Radio veranstalteten Workshop zum Thema „Sensibilisierung der MeinungsführerInnen zu Ursache und Ausmaß von Gewalt an Mädchen, jungen Frauen, Frauen und Männern der Gemeinde“ in den Räumlichkeiten des Radios ist auch Françoise anwesend. In ihren Wortmeldungen unterstreicht sie die Bedeutung des Radios als „Auge und Ohr“ der Bevölkerung, das die Rechte von Frauen schützt. Sie bemängelt, dass die Gewalt immer noch den Alltag von Frauen beherrscht und sie nach wie vor keinen Platz in der burundischen Gesellschaft haben. Ein Mann erzählt von seinen persönlichen Erfahrungen. Wie er seinen Frust und sein Geld im Alkohol versenkte und seine Frau barfuß laufen musste. Bis er irgendwann im Radio einen Bericht hörte über die Existenz einer Nichtregierungsorganisation, die Ehemänner dazu ermutigte, über die Gewaltspirale öffentlich zu sprechen. Spontan glaubte er, man würde im Radio über ihn sprechen und meldete sich umgehend. Mittlerweile ist er ebenfalls ein gewählter Chef eines Hügels und genießt viel Ansehen. Vielleicht ist er nur einer von wenigen. Aber sein Bericht ist authentisch und gibt vielen der Anwesenden Mut, weiterhin im Austausch zu bleiben.

Zurück in Bujumbura: Goretti Ndagamos arbeitet an einem neuen Strategieplan, um Geldgeber und JournalistentrainerInnen zu finden, die den ehrenamtlichen JournalistInnen des Radios unter die Arme greifen. Mitglieder der Hörerclubs haben Geld gesammelt und die technischen Probleme des Radios scheinen gelöst. Aber wie in so vielen Projekten im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit braucht es eine strukturelle Begleitung und einen finanziellen Anreiz, um dauerhaft bestehen zu bleiben.

Anmerkung

- 1 EIRENE internationaler christlicher Friedensdienst e.V. ist beispielsweise eine deutsche Entwicklungsorganisation, die im Rahmen des ZFD (Ziviler Friedensdienst) den Dialog und die Ausbildung von JournalistInnen in der Region der Großen Seen fördert und damit zu einer langfristigen Stabilisierung der Region beiträgt.

Literatur

Association Burundaise des Femmes Journalistes (AFJO) (Hg.), 2008: La Place et l'Image de la Femme dans les Médias au Burundi. Burundi.

Dushirehamwe (Hg.), 2009: Analyse des Rapports de Genre dans la Dynamique du Conflit Burundais. Association Dushirehamwe mit finanzieller Unterstützung von UNIFEM. Bujumbura.

Eastern Africa Journalists Association (EAJA) (Hg.), 2008: Enhancing Gender Equality in the Media in Eastern Africa. Djibouti.

„Das Gegenteil von gut ist gut gemeint“?

Zu einer Reflexion von Weißsein und Schwarzer Kritik daran

KATHARINA OKE

Im Mai und Juni 2012 sind in Wien großflächige Plakate ausgehängt, die zwei „afrikanische“ – höchstwahrscheinlich kenianische – Männer mit Besen, uniformiert als Reinigungspersonal, zeigen, um das Kunst- und Kulturfestival „Wiener Festwochen“ zu bewerben. Inmitten der Männer, auf einer kleinen Bühne und von Vorhängen gesäumt, wird ein Segelschiff präsentiert, das an die Zeit der Entdeckungsfahrten erinnert. Nur der Name des Festivals sowie der Zeitraum, in dem es stattfindet, sind auf dem Plakat zu lesen.

Der Verein Schwarze Frauen Community (SFC) tritt gegen diese Plakate auf und kritisiert die Fortschreibung diskriminierender Klischees. Die Reaktion der Wiener Festwochen: Das Plakat sei antirassistisch. Diese Auseinandersetzung erinnert an andere, in denen dem Vorwurf der Diskriminierung mit einer Rechtfertigung begegnet wird, die eine antirassistische Agenda für sich beansprucht. Die Gruppe Bühnenwatch war beispielsweise im Mai 2012 gegen die Verwendung von „N.“ im Titel einer Othello-Inszenierung durch das Neue Theater Halle (Bühnenwatch 2012, buehne-halle.de 2012) und im März 2012 gegen den Einsatz von Blackfacing¹ am Deutschen Theater Berlin in einer Inszenierung von Dea Lohers „Unschuld“ aufgetreten (Itzek 2012). In der folgenden Behandlung des Konfliktes um die Plakate werden die Kritik der SFC, die vermeintlich antirassistische Agenda der Wiener Festwochen sowie die mediale Darstellung der Auseinandersetzung betrachtet.

Arbeit und Position der Frauengruppe

Die Schwarze Frauen Community (SFC) kann als partizipationsorientierte Form der Selbstorganisation beschrieben werden (Batic 2010, 74ff.).² Der Kampf gegen Rassismus, Sexismus und Diskriminierung in all ihren Erscheinungsformen und somit das Aufzeigen rassistischer Strukturen bildet nur einen Schwerpunkt der Arbeit

des Vereins. Die SFC besteht seit 2003, beschreibt sich als Initiative, die Selbstbewusstsein, Selbstbestimmung und Selbstorganisation Schwarzer Frauen fördert und unterstützt (schwarzefrauen.net 2012a). Selbstermächtigung erscheint als zentrales Anliegen des Vereins, als die gewählte Strategie gegen herrschende Rassismen. So veranstaltet die SFC psychologische Beratungen und Diskussionsrunden, in denen beispielsweise Kindern und Jugendlichen erfolgreiche Schwarze Menschen vorgestellt werden. Dies zielt auf einen Ausgleich für fehlende Schwarze Vorbilder in den Medien und im öffentlichen Raum (schwarzefrauen.net 2012c). Die SFC organisiert und beteiligt sich weiterhin an Workshops zu Diskriminierung, Vorträgen, Podiumsdiskussionen und Trainings – mit dem Ziel eines tatsächlich gleichberechtigten Miteinanders (schwarzefrauen.net 2012b). Team und Zielgruppe der SFC sind nicht exklusiv weiblich, Männer sind Teil des Teams, und neben einer Mädchen- werden auch eine Buben- und eine Jugendgruppe organisiert.

Angesichts der verfolgten Ermächtigungsstrategie und dem Ziel, die Identität von Kindern und Jugendlichen zu stärken, erscheint die Verurteilung der Plakate durch die SFC als Reaktion auf eine Aktion, die gegen die eigene Arbeit gerichtet ist. In einem Brief wendet sich Esther Maria Kürmayr, Projektleiterin der SFC, an die für die Plakatauswahl Verantwortlichen. Sie artikuliert einen Schock über die Plakate, die Klischees fortschrieben, wo doch an deren Überwindung gearbeitet werde. Sie argumentiert gegen das Verbreiten von „wenig wertschätzenden Bildern“ (Kürmayr 2012) auch mit dem Beispiel der 7-jährigen R., die beim Anblick des Plakats ihren Vater gefragt habe, ob das bedeute, dass er hier nur als Putzmann arbeiten dürfe. Für Kürmayr bleibt die Aussage des Plakats verschlüsselt und führt in der breiten Masse der Bevölkerung zu einer Bestätigung eigener Bilder. Das Plakat würde zur Unterdrückung beitragen und Schwarzen Menschen ihren gleichberechtigten Platz in der österreichischen Gesellschaft streitig machen.

Eine „antirassistische“ Weis(s)heit

Im Rahmen der Wiener Festwochen werden seit 1951 alljährlich Opern, Konzerte, Theaterstücke und Performances aufgeführt – auch internationale KünstlerInnen und Ensembles sind Teil der Veranstaltungsreihe. Dabei ist es Anliegen der VeranstalterInnen, Kunst mit gesellschaftsrelevanten Inhalten und Zielen zu verbinden (festwochen.at 2012).

Wie dieser Anspruch erfüllt werden soll, legt Matthias Pees, leitender Dramaturg der Wiener Festwochen, in seiner Stellungnahme zum Protestbrief der Schwarzen Frauen Community gegen die Plakate dar. Er führt aus, wie das gewählte Sujet – ein Standbild aus dem Film „Paradies: Liebe“, in dem sich der österreichische Filmemacher Ulrich Seidl mit Sextouristinnen in Kenia auseinandersetzt – Programmatik und Leitmotiv der Veranstaltungen ausdrückt. Im Sinne einer scheinbar postkolonialen Auseinandersetzung solle auf die Krise der auf Kolonialismus gegründeten europäischen Weltvorherrschaft eingegangen und aufgezeigt werden, wo diese in Kunstwerken und künstlerischen Prozessen verhandelt und reflektiert wird. Die Stellung-

nahme Pees schreibt dem Plakat eine Reflexion über Weißsein zu. So führt Pees aus, dass das Bild aufzeigen würde, wie „unser europäisches Verhältnis zur Welt“ (Pees 2012) immer noch von kolonialistischem Denken, Rassismus, Ignoranz und Bigotterie geprägt sei, und weiter, dass „wir“ nicht bereit wären, unseren Reichtum und Wohlstand in Frage zu stellen, sondern ihn verteidigen würden: „Historisch gesehen sind und bleiben wir Rassisten“ (Pees 2012). Matthias Pees zufolge sind die Essenz des Programms und die Auswahl der präsentierten Werke strikt antirassistisch und antikolonialistisch. Das Plakatsujet zeige Rassismus auf und klage ihn an – die künstlerische Intervention zielle auf eine Schärfung des Blicks, wachsende Einsicht und Erkenntnisgewinn, im Gegensatz zur „allgemeinen Tendenz der Nivellierung und Oberflächenreizung“ (Pees 2012).

Rezeption und Diskussion

In der Auseinandersetzung mit dem Plakatsujet in den Mainstream-Medien steht der Vorwurf von Seiten der SFC bzw. der vermeintliche, rassistische Gehalt der Plakate im Vordergrund – die Plakate werden auf ihren rassistischen Gehalt abgeklopft. So stellt die Tageszeitung Die Presse die Frage: „Rassistisches Sujet auf Plakat für Festwochen?“ (diepresse.com 2012); die Zeitung Kurier titelt „Rassismus-Wirbel um Plakate der Wiener Festwochen“ (Kurier 2012, 18). In der Berichterstattung wird hingegen auf die Problematik der Fortschreibung diskriminierender Klischees, die die SFC anspricht, nicht näher eingegangen. Die mediale Darstellung beschreibt vielmehr beide Positionen als Anti-Politiken. Die SFC wird zu einer Art „Wachhund“ gegen rassistische Äußerungen. Durch die Beanspruchung einer antirassistischen Agenda von Seiten der Wiener Festwochen wird der vermeintliche Rassismusrwurf entkräftet.

Die Darstellung als Auseinandersetzung unter derart „Gleichgesinnten“ führt dazu, dass sich der Konflikt in den Medien in einem Verständnisproblem auflöst – streitbar bleibt, inwiefern die Kunst verständlich ist. Sonja Vikas-Stückler, Marketingleiterin der Wiener Festwochen, tritt ebenfalls als Verteidigerin des Sujets auf. Ihr zufolge ließe sich das Plakat entschlüsseln, wenn man sich mit den Festwochen beschäftige (Kurier 2012, 18). Die Journalistin Daniela Herger kontextualisiert die Kritik der SFC auf Vienna Online mit dem Hinweis auf einen anderen „Wirbel“ rund um das Festwochenprogramm (vienna.at 2012). Unter dem Titel „Österreicher integriert euch!“ errichtete die Künstlergruppe God’s Entertainment Camps mit dem Ziel, die Integrationsdebatte radikal zu demokratisieren. In ihnen sollten ÖsterreicherInnen Integration lernen, beispielsweise durch Kurse in Kopftuchbinden. Diese Aktion evozierte die Kritik der rechtspopulistischen Freiheitlichen Partei Österreichs (Rathmanner 2012, 16). Für Herger bleibt dennoch offen, wie „Herr und Frau Österreicher“ (vienna.at 2012), die sich nicht mit dem Programm der Festwochen beschäftigen, das diskutierte Plakat auffassen.

Der Protest gegen die Plakate bleibt scheinbar eine „Frauensache“, die Kritik der SFC wird in der Zivilgesellschaft lediglich von freien bzw. sogenannten ethnischen Medien

aufgegriffen. So wird in der Sendung Afrika-TV auf Okto, einem freien Fernsehkanal, die Position der SFC von weiblichen Mitgliedern des Vereins erläutert (okto.tv 2012). In ihrer Argumentation gegen die Plakate geht die SFC nicht explizit auf Geschlechterrollen ein. Der Bezug auf ein Kind im Protestbrief greift jedoch eine Rhetorik auf, die beispielsweise in der Argumentation gegen sexistische Werbung eingesetzt wird. Auch hier werden die Auswirkungen derartiger Bilder auf die Formung gesellschaftlicher Vorstellungen von Frauen über Kinder argumentiert – so beispielsweise von Sandra Frauenberger, Wiens Stadträtin für Integration, Frauenfragen, KonsumentInnenschutz und Personal (sandra-frauenberger.at 2012).

Grenzen einer Reflexion von Weißsein

Im Rahmen der kritischen Weißseinsforschung wird die Sichtbarmachung eines normalisierten, normativen, privilegierten und exkludierenden Weißseins propagiert, aber gleichzeitig auf die Gefahr einer Rezentrierung des weißen Subjektes hingewiesen (Piesche 2005, 16). Dementsprechend zeigt auch Sara Ahmed auf, wie „Declarations of Whiteness“ keine antirassistische Performativität besitzen (Ahmed 2004). Ahmed zufolge beinhalten Deklarationen wie „Ich muss/wir müssen als weiß wahrgenommen werden“ oder „Ich bin RassistIn/ wir sind RassistInnen“ die Fantasie, eben dieses Geständnis zu überwinden (ebd., Abs. 54). Rassismus bzw. Weißsein werde spezifisch definiert, und mit diesem „Zugeben“ – das von Einsicht zeugt – lediglich eine Distanz von eben diesen Definitionen impliziert (vgl. ebd., Abs. 52-54). Mit dem Plakat werden Herrschaftsstrukturen nicht diskutiert, sondern lediglich abgebildet. Die Kritik der Schwarzen Frauen Community wird in den Medien – und auch in der Wahrnehmung der Wiener Festwochen – aber auf eine mahnende Äußerung reduziert. Die Problematik, diskriminierende Klischees fortzuschreiben, rückt in den Hintergrund, indem eine Auseinandersetzung unter „Gleichgesinnten“ beschworen wird bzw. wird mit der Berufung auf eine antirassistische Agenda umgangen. Dieses Nicht-Wahrnehmen einer Schwarzen Kritik wirft die Frage auf, wie selbst bei einer kritischen Thematisierung weißer Privilegien diese substantiell reflektiert werden können. So zeigt die Kritik der SFC, wie eine kritische Reflexion von Weißsein erst vor Kenntnisnahme und in enger Auseinandersetzung mit einer Schwarzen Kritik möglich wird.

Anmerkungen

- 1 „Blackfacing“ beschreibt eine rassistisch geprägte Praktik, bei der sich KünstlerInnen das Gesicht schwarz bemalen, um Schwarze Rollen darzustellen. Dieses „Stilmittel“ wurde beispielsweise in US-amerikanischen Minstrel Shows eingesetzt, um so abwertende Stereotype von Schwarzen zu verkörpern.
- 2 Bratic unterscheidet zwischen defensiven und partizipationsorientierten Formen der Selbstorganisation. Erstere beschäftigen sich „mit diversen, nach innen orientierten Anliegen („kulturelle Identität“, Sprache, andere Themen einer jeweils ethnisch geschlossenen Diaspora usw.)“ (Bratic 2010, 74). Bratic zufolge ergänzen bzw. ersetzen ab den 1990er Jahren partizipationsorientierte die defensiven Organisationen.

Literatur

- Ahmed**, Sara, 2004: Declarations of Whiteness: The Non-Performativity of Anti-Racism. In: Borderlands. 3 (2). Internet: http://www.borderlands.net.au/vol3no2_2004/ahmed_declarations.htm (28.06.2012).
- Bratic**, Ljubomir, 2010: Politischer Antirassismus. Selbstorganisation, Historisierung als Strategie und diskursive Interventionen. Wien.
- buehne-halle.de**, 2012: Othello – Venedigs Neger. Internet: <http://buehne-halle.de/index.php/neues-theater/stuecke/1004-othello.html> (13.08.2012).
- Bühnenwatch**, 2012: Sehr geehrtes neues theater halle. Internet: <http://buehnenwatch.com/sehr-geehrtes-neues-theater-halle/> (20.07.2012).
- Festwochen.at**, 2012: [Wir über uns.] Wiener Festwochen. Internet: <http://www.festwochen.at/index.php?id=149> (14.07.2012).
- Herger**, Daniela, 2012: Rassismus-Vorwurf gegen Plakat der Wiener Festwochen. Vienna Online, 03.06.2012. Internet: <http://www.vienna.at/rassismus-vorwurf-gegen-plakat-der-wiener-festwochen/3265684> (28.06.2012).
- Itzek**, Joanina, 2012: Eine Frage der künstlerischen Freiheit. taz.de, 22.03.2012. Internet: <http://www.taz.de/!90172/> (20.07.2012).
- Kürmayr**, Esther Maria, 2012: An die Verantwortlichen für die Werbeplakate und Programmankündigungen der Wiener Festwochen. Internet: <http://www.radioafrika.net/wp-content/uploads/2012/05/Statement-Schwarze-Frauen-Community-%C3%96sterreich.pdf> (28.06.2012).
- Kurier**, 2012: Rassismus-Wirbel um Plakate von den Wiener Festwochen, Kurier, 26.05.2012, 18.
- okto.tv**, 2012: Afrikanische Frauen gegen Wiener Festwochen-Plakat. Internet: <http://okto.tv/afrikatv/9098/20120528> (20.07.2012).
- Pees**, Matthias, 2012: Zu den Sujets von Ulrich Seidl im Programmbuch und auf dem Plakat der diesjährigen Wiener Festwochen. Internet: <http://www.radioafrika.net/wp-content/uploads/2012/05/Stellungnahme-Wiener-Festwochen.pdf> (28.06.2012).
- Piesche**, Peggy, 2005: Das Ding mit dem Subjekt, oder: Wem gehört die Kritische Weißseinsforschung? In: Eggers, Maureen Maisha/Kilomba, Grada/Piesche, Peggy/Arndt, Susan (Hg.): Mythen, Masken und Subjekte. Kritische Weißseinsforschung in Deutschland. Münster, 14-17.
- Rathmanner**, Petra, 2012: Theateraktions-Kur gegen Migranten-Phobien. Wiener Zeitung, 02.06.2012, 16.
- Sandra-frauenberger.at**, 2012: Frauenberger: Kein Platz für sexistische Werbung in Wien! Internet: <http://www.sandra-frauenberger.at/?p=1030> (20.07.2012).
- Schwarzefrauen.net**, 2012a: Wir über uns. Internet: <http://www.schwarzefrauen.net/about/about/view/4/35> (28.06.2012).
- Schwarzefrauen.net**, 2012b: Events. Internet: <http://www.schwarzefrauen.net/pages/display/3> (28.06.2012).
- Schwarzefrauen.net**, 2012c: Diskussionsrunden. Internet: <http://www.schwarzefrauen.net/about/about/view/32/37> (28.06.2012).
- Tektas**, Hülya, 2012: Rassistisches Sujet auf Plakat für Festwochen? Die Presse, 06.06.2012. Internet: http://diepresse.com/home/panorama/wien/763523/Rassistisches-Sujet-auf-Plakat-fuer-Festwochen?_vl_backlink=/home/panorama/wien/index.do (28.06.2012).

NEUES AUS LEHRE UND FORSCHUNG

Kurznachrichten

WSI GenderDatenPortal freigeschaltet:

Zum Thema Gender und Arbeitsmarkt bietet das neue WSI-Portal umfangreiche Basisdaten und Strukturanalysen an. Es befindet sich noch im Aufbau, weitere Daten und Analysen zu Erwerbstätigkeit und weiteren Themenbereichen folgen.

Quelle: www.wsi.de

Frauen werden im Wissenschaftssystem benachteiligt

In einer Anhörung hat sich der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestags dem Thema Frauen in der Wissenschaft gewidmet. In der Anhörung forderte Jutta Dalhoff, Leiterin des CEWS, die vorhandenen Programme weiterzuentwickeln. Sie hob deren positive Wirkung hervor, die sich unter anderem an dem Anstieg des Frauenanteils der Professuren in Deutschland von 10,6% im Jahr 2000 auf 19% im Jahr 2010 zeige. Eine fach- und einrichtungsspezifische Quote forderten Edit Kirsch-Auwärter, Gleichstellungsbeauftragte an der Universität Göttingen, sowie Joybrato Mukherjee, Präsident der Universität Gießen. Mukherjee verlangte, dass auf allen Hierarchiestufen die „kritische Masse“ von 30 bis 40% Frauenanteil erreicht werden müsse. Er setzte sich für eine gemeinschaftlich verhandelte Quote ein. Wolfgang Marquardt, Vorsitzender des Wissenschaftsrates, forderte eine Zielquote, die an das Kaskadenmodell gekoppelt wird. Damit müsste der Frauenanteil auf einer Qualifikationsstufe mindestens so hoch sein wie der Anteil auf der jeweils niedrigeren Stufe.

Quelle: http://www.bundestag.de/presse/hib/2012_06/2012_285/01.html

Evaluation des Wissenschaftsrats zur Gleichstellung in der Wissenschaft

Der Wissenschaftsrat hat im Mai 2012 seinen Evaluationsbericht „Fünf Jahre Offensive für Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern – Bestandsaufnahme und Empfehlungen“ vorgelegt. Der Bericht bilanziert die Aktivitäten der sieben großen Wissenschaftsorganisationen für die Jahre 2006 bis 2011. Wenngleich die Offensive, so der Bericht, als ein wichtiges „sichtbares politisches Signal“ fungiert hätte und zahlreiche Initiativen ergriffen wurden, so kommt die Evaluation doch zu dem Ergebnis, dass die „erzielten Verbesserungen ... jedoch

maßgeblich hinter den Erwartungen zurückgeblieben“ sind. Der Wissenschaftsrat plädiert deshalb für eine Fortsetzung der Chancengleichheits-Offensive. Er schlägt ferner eine Reihe konkreter Empfehlungen vor, so z.B. die Verankerung von Gleichstellung als strategischer Aufgabe, Maßnahmen im Bereich Karriereplanung und Rekrutierung, Zielquoten nach dem Kaskadenmodell, eine Fortsetzung des Datenmonitoring und spezifische Forschungsprojekte. Die Bestandsaufnahme und die Empfehlungen wurden auf der Sitzung des Wissenschaftsrates am 25. Mai 2012 verabschiedet.

Quelle: <http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2218-12.pdf>

Studie zum Netzwerk Frauenforschung NRW erschienen

Zur Feier des 25-jährigen Bestehens des Netzwerks Frauen- und Geschlechterforschung NRW ist die Historikerin Uta C. Schmidt auf den Spuren der AkteurInnen gewandelt, die zur Gründung und Weiterentwicklung des Netzwerks beigetragen haben. In ihrer Studie nimmt sie nicht nur die Vorgeschichte im Kontext des nordrhein-westfälischen Hochschulausbaus in den Blick, sondern betrachtet auch die Institutionalisierung und Ausweitung des Netzwerks. Die Studie kann kostenfrei online abgerufen oder als Druckversion bestellt werden unter:

<http://www.netzwerk-fgf.nrw.de/koordinations-forschungsstelle/publikationen/studien-des-netzwerks/>

Wer kümmert sich um den wissenschaftlichen Nachwuchs – Bund oder Länder?

Die Situation des wissenschaftlichen Nachwuchses an Hochschulen und Forschungseinrichtungen ist dringend reformbedürftig. Der Ausschuss für Bildung, Forschung, Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestags hat vor allem die Postdoc-Phase in den Blick genommen. In der Sitzung des Ausschusses vom 9. Mai 2012 wurden dazu der Antrag der Regierungskoalition „Exzellente Perspektiven für den wissenschaftlichen Nachwuchs fortentwickeln“ sowie der Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen „Einen Pakt für den wissenschaftlichen Nachwuchs und zukunftsfähige Personalstrukturen“, der Antrag der Fraktion Die Linke „Wissenschaft als Beruf attraktiv gestalten – Prekarisierung des akademischen Milieus beenden“ und der Antrag der SPD-Fraktion „Personaloffensive für den wissenschaftlichen Nachwuchs starten“ beraten. Als Hauptverantwortliche identifizierten die VertreterInnen der Koalition die Länder, da diese die Bildungshoheit inne hätten. Grüne und Linke sahen die Verantwortung dagegen auch beim Bund, da Bundesgesetze wie das Wissenschaftszeitvertragsgesetz maßgeblich die Rahmenbedingungen für die Situation des wissenschaftlichen Nachwuchses formen. Diese Situation zeichne sich durch hohe Prekarität und systematische Unsicherheit aus.

Quelle: http://www.bundestag.de/presse/hib/2012_05/2012_229/03.html

Managerinnen verdienen im Durchschnitt 30% weniger

Ob und wie viel Frauen weniger verdienen als Männer, hängt nicht nur mit der Berufsgruppe, sondern auch mit der Größe des Unternehmens zusammen, in dem sie tätig sind. Insbesondere in größeren Unternehmen gelingt es Frauen nicht, in Führungspositionen zu gelangen. Dies geht aus der aktuellen Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) hervor, die den Einfluss der Firmengröße auf geschlechtsspezifische Entgeltunterschiede in der Privatwirtschaft untersucht hat. „Offenbar profitieren in Führungspositionen vor allem Männerberufe und nicht die (wenigen) Frauenberufe von den besseren Verdienstmöglichkeiten in größeren Unternehmen“, erklärten die beiden Autorinnen, Anne Busch und Elke Holst, anlässlich der Veröffentlichung der Studie am 8. Mai.

Quelle: www.zwd.info

Studie zu Promovierenden in Deutschland

Aus einer Studie zur Situation von Promovierenden in Deutschland geht hervor, dass von den insgesamt 200.400 Promovierenden, die im Wintersemester 2010/2011 an einer Dissertation arbeiteten, knapp die Hälfte nicht an einer deutschen Hochschule eingeschrieben ist. Von den Promovierenden in Deutschland insgesamt waren im Wintersemester 2010/2011 41% weiblich. Im Vergleich zu den Studierenden und immatrikulierten Promotionsstudierenden lag der Frauenanteil damit etwas niedriger. Der Anteil der Frauen an den im Wintersemester 2010/2011 eingeschriebenen Studierenden an deutschen Hochschulen lag bei 48%. Bei den immatrikulierten Promotionsstudierenden wurde ein Frauenanteil von 45% erreicht. Die Frauenquote wiederum lag bei den abgeschlossenen Promotionen im Jahr 2010 bei 44%. Sowohl bei Männern als auch bei Frauen überwiegt die interne Promotion, d.h. die Anstellung an einer Hochschule während der Promotion, wobei hier zwischen den Geschlechtern Unterschiede feststellbar sind.

Aus der Studie geht des Weiteren hervor, dass Promovendinnen seltener auf einer Stelle promovieren, dafür häufiger auf einem Stipendium oder durch private Finanzierung: 70% der Promovenden und 62% der Promovendinnen hatten während der Promotion eine Stelle an einer Hochschule inne. Zwischen den Fächern bestehen hier große Unterschiede. Während 84% der PromotionsstudentInnen in den Ingenieurwissenschaften an einer Hochschule angestellt sind, sind dies in den Sprach- und Kulturwissenschaften nur 50% und in den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften nur 55%. 6% der Promotionsstudenten und 8% der Promotionsstudentinnen waren in ein strukturiertes Promotionsprogramm involviert. 25% der Doktoranden und 28% der Doktorandinnen erhielten eine Förderung während der Promotion in Form eines Stipendiums oder einer Drittmittelgeförderten Stelle. 6% der männlichen und 10% der weiblichen Promovierenden verfügen weder über

eine Stelle an einer Hochschule noch über eine Förderung, d.h. finanzieren die Promotion privat.

Weitere Informationen unter https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/BildungForschungKultur/Hochschulen/Promovierende5213104109004.pdf?__blob=publicationFile

DFG-Studie zur geschlechtlichen Strukturierung von Forschungsförderung

Die DFG hat eine Studie zur geschlechtlichen Strukturierung der Forschungsförderung beim Forschungskonsortium „Triple Helix Research Group“, bestehend aus Henry Etzkowitz, Marina Ranga und Namrata Gupta in Auftrag gegeben und nun veröffentlicht. Dabei handelt es sich um eine Literaturschau der bestehenden internationalen Wissensstände zur geschlechtlichen Strukturierung von Forschungsförderung mit den folgenden länderübergreifenden Ergebnissen:

- ▶ In den verschiedenen Studien wurde übergreifend die Rolle von Netzwerken und Kreisen sowohl bei der Übermittlung von antragsrelevanten Informationen aber auch in Bezug auf die Begutachtung herausgestellt. Gerade in diesen Netzwerken und Kreisen sind Wissenschaftlerinnen aber oft weniger sichtbar oder werden ausgeschlossen.
- ▶ Unterschiede im Antragsverhalten von Männern und Frauen: In den Studien wurde festgestellt, dass auch die Wissenschaftlerinnen seltener Drittmittel beantragen als ihre männlichen Kollegen. Der Grund dafür kann in den unterschiedlichen Karrierestrukturen gesehen werden: für die Antragsstellung sind bereits viele Ressourcen – Zeit, Hilfskraftmittel, stabile berufliche Position, Zugehörigkeit zu einer renommierten Institution – nötig, über die Frauen seltener verfügen.
- ▶ Geschlechtsspezifische Selektion: Bei Verfahren, bei denen es kein Selbstvorschlagsrecht gibt, durchlaufen Anträge von Wissenschaftlerinnen einen härteren Selektionsprozess.
- ▶ Einfluss von MentorInnen: Die Hilfestellung von MentorInnen scheint sich länderübergreifend positiv auf die Antragsstellung von Wissenschaftlerinnen auszuwirken.
- ▶ Gatekeeper: Auch die Unterrepräsentanz von Frauen in Gatekeeper-Positionen wirkt sich negativ auf die Förderquoten von Wissenschaftlerinnen aus.
- ▶ Geschlechtsspezifische Bewertung wissenschaftlicher Exzellenz: Die Objektivität des Peer- review-Verfahrens zur Begutachtung von Anträgen und Publikationen ist immer wieder in die Kritik geraten. Die Literaturschau der DFG-Studie zeigte auch hier, dass es sich um ein widersprüchliches Verfahren handelt.

Zu den vom Triple-Helix-Konsortium aufgezeigten Mechanismen nimmt die DFG in ihrer Studie Stellung. Dabei geht sie zunächst auf die Förderquoten von Wissenschaftlerinnen ein, die gerade in den naturwissenschaftlichen Fächern unter denen

der Männer lägen. Die Befunde seien hier sehr gemischt, die Werte schwankten je nach Jahr sehr stark. Hier sei vor allem eine Fortführung der durchgängigen Datenerhebung und -auswertung erforderlich, um einen konsistenten Längsschnittvergleich durchführen zu können. Im Bereich der Gatekeeper hat die DFG bereits eigene Maßnahmen ergriffen. So stellte der Senat der DFG in den Jahren 2007 und 2011 für die Kandidierendenliste der Fachkollegienwahl fachspezifische Zielquoten auf, die dem anderthalbfachen Wert der Repräsentanz von Wissenschaftlerinnen im jeweiligen Wissenschaftssystem in Deutschland entsprachen. Bei Vor-Ort-Begutachtungen sind Frauen aber nach wie vor unterrepräsentiert, ihr Anteil liegt mit 14% immer noch unter dem Professorinnenanteil von 18%. Hier sieht die DFG Handlungsbedarf. Um die Zahl der eingehenden Anträge von Wissenschaftlerinnen zu erhöhen, bedarf es ebenfalls weiterer Anstrengungen. Hier lässt das Fazit der DFG hoffen: „Vor allem müssen verlässliche und planbare Karrieremöglichkeiten geschaffen werden“ (DFG 2012, 7).

Quelle: http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/evaluation_statistik/programm_evaluation/stellungnahme_dfg_gender_effects.pdf

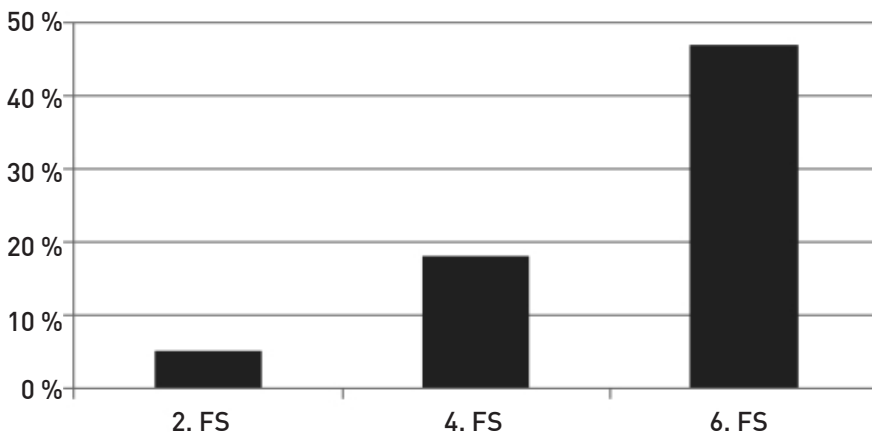
Monoedukative Lehre für Frauen – das Beispiel des Frauenstudiums in der Informatik

MARITA RIPKE

Um mehr Frauen für die Informatik zu gewinnen, bieten drei deutsche Hochschulen in Berlin, Bremen und Furtwangen einen monoedukativen Studiengang an. Der jüngste Bachelor-Frauenstudiengang Informatik und Wirtschaft existiert seit 2009 an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW). Im WS 2011/2012 fand eine Befragung im Frauenstudiengang Informatik und Wirtschaft der HTW statt, deren Ergebnisse im Folgenden dargestellt werden. Zum Befragungszeitpunkt befanden sich drei Studiengruppen im Studiengang. An der Untersuchung nahmen insgesamt 82 von 100 Studentinnen teil. Knapp ein Drittel der Studentinnen besitzt einen Migrationshintergrund. Das ist ein besonders hoher Anteil, da im WS 2010/11 der Anteil an Bildungsinländerinnen und – ausländerinnen mit Migrationshintergrund an deutschen Hochschulen 12% umfasste (Statistisches Bundesamt 2011, eigene Berechnung).

Die Abbruchquote liegt im 6. Fachsemester bei knapp 50% und ist damit im Vergleich zu anderen Studiengängen sehr hoch. Das kann u.a. dadurch begründet sein, dass im ersten Jahr Professuren nicht besetzt waren und damit eine Betreuungslücke bestand. Die Abbruchquote in der Informatik ist jedoch mit über einem Drittel allgemein recht hoch (Heublein/Wolter 2011, 222).

Abbildung 1: Abbruchquote im Frauenstudiengang Informatik und Wirtschaft (Stichtag April 2012)

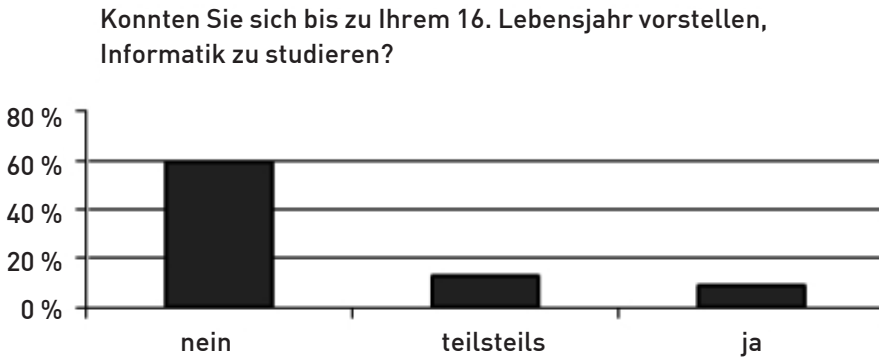


Während mehr als die Hälfte der Studentinnen die allgemeine Hochschulreife besitzt, verfügt knapp ein Drittel über die Fachhochschulreife und nur wenige kommen über den Zweiten Bildungsweg. Ein Drittel der Studentinnen hat zudem eine abgeschlossene Berufsausbildung, wobei die „Hitliste“ der Berufe von der Büro-, Industrie- und Verkehrskauffrau angeführt wird. Selten findet sich ein männlich dominierter Ausbildungsberuf. Einige Studentinnen hatten bereits ein anderes Studium begonnen oder abgeschlossen. Die Hälfte der Studienwechslerinnen kommt aus einem koedukativen technischen oder naturwissenschaftlichen Studiengang. Die Gründe für den Wechsel sind: „...mir gefiel die Atmosphäre nicht“ und „...fand das Studienprogramm nicht interessant“.

Die Studentinnen stammen aus Elternhäusern, in denen ca. ein Drittel der Väter und ein Fünftel der Mütter über einen Hochschulabschluss verfügen. Die meisten Väter und Mütter haben Berufsausbildungen absolviert und nehmen mittlere Beschäftigungspositionen ein. Nahezu alle Väter waren in der Kindheit und Jugend der Studentinnen berufstätig und an Technik interessiert. Auch die Mütter waren erwerbstätig, jedoch deutlich weniger an Technik interessiert.

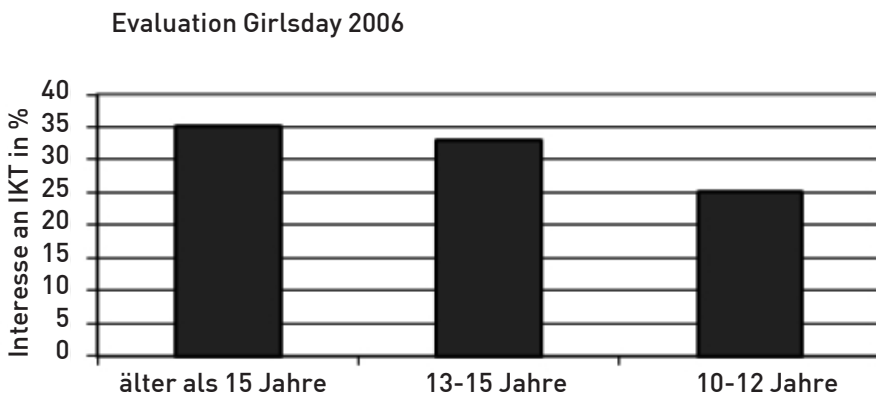
Welchen Berufswunsch hatten die Studentinnen des Frauenstudiengangs als junge Mädchen? Top-Favorit der angegebenen Berufe ist Lehrerin, gefolgt von Tierärztin und Ärztin. Etwa drei Viertel der Frauen wollte in jungen Jahren einen traditionellen Frauenberuf ergreifen, das andere Viertel konnte sich einen männlich dominierten Beruf vorstellen. Wie sah das Studieninteresse an der Informatik bei den Studentinnen vor dem 16. Lebensjahr aus?

Abbildung 2: Studentinnen der Informatik und Wirtschaft zu ihren Vorstellungen im 16. Lebensjahr



Eine Mehrheit verneint ein Interesse an einem Informatik-Studium für diesen Zeitraum. Ein knappes Viertel der Studentinnen hat diese Option erwogen. Eine Befragung unter Teilnehmerinnen am „Girlsday“ aus dem Jahr 2006 zeigt, dass sich zwischen 25% und 35% der Mädchen einen Beruf in der Informations- und Kommunikationstechnik vorstellen können (s. Abbildung 3). Interessant dabei ist: Je älter die Mädchen werden, desto eher erwägen sie eine Tätigkeit in dieser Branche.

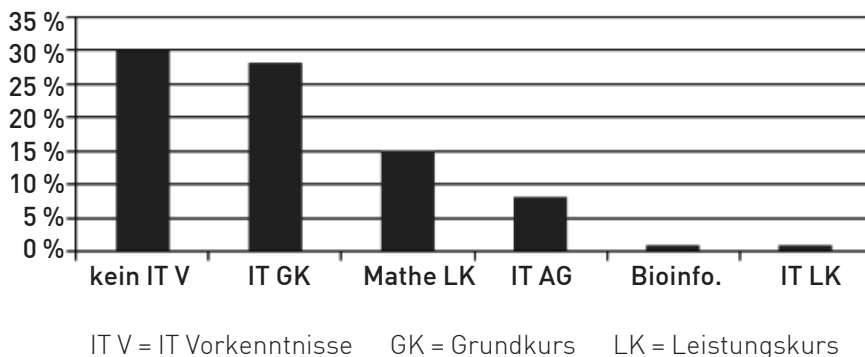
Abbildung 3: Interesse bei Mädchen, im Bereich Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) zu arbeiten



In der zuvor genannten Untersuchung unter Girlsday-Teilnehmerinnen gibt drei Viertel der befragten Mädchen an, sehr gut oder gut mit einem Computer umgehen zu können (Kompetenzzentrum 2007b, 38). Dabei ist es nahezu unerheblich, welchen Schultyp die Mädchen besuchen. Die Nutzung des PC ist für Schülerinnen

der Hauptschule, Realschule, des Gymnasiums oder der Gesamtschule genauso selbstverständlich wie für Schüler (Kompetenzzentrum 2007a, 11). Trotzdem vergleichen sich Mädchen in ihren Computerkenntnissen oft mit Jungen und haben in der koedukativen IT-Ausbildung Angst, den Anforderungen nicht gerecht zu werden (Kompetenzzentrum 2007c, 101). Diese zuvor genannten Befunde scheinen sich auf den ersten Blick zu widersprechen. Beobachtungen von Lehrenden in den letzten drei Jahren im Frauenstudiengang Informatik und Wirtschaft zeigen, dass eine Reihe von Studentinnen bei Studienbeginn unsicher ist, ob sie das Studium bewältigen werden. Diese Sorge ist zumeist unbegründet. Denn nach dem ersten Studienjahr haben die Frauen ein Selbstbewusstsein bezüglich ihres Wissens in der Informatik aufgebaut, mit dem sie Kommilitonen aus anderen IT-Studiengängen fachlich souverän begegnen.

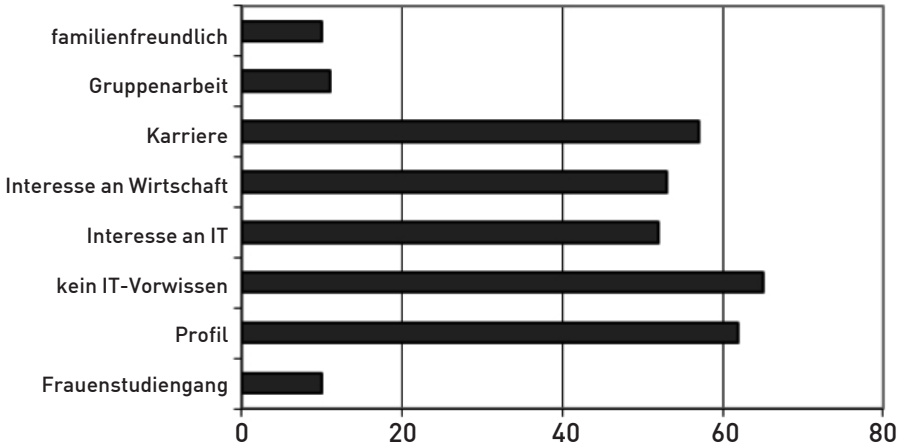
Abbildung 4: IT-Vorbildung bei Studentinnen des Studiengangs Informatik und Wirtschaft (Mehrfachnennungen)



Im Frauenstudiengang Informatik und Wirtschaft verfügen lediglich 30 Studentinnen über keine IT-Vorbildung, der weit größere Teil bringt Vorkenntnisse mit. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass im Schuljahr 2009/10 28% aller Schülerinnen in der gymnasialen Oberstufe an deutschen Schulen einen Informatik-Grundkurs besuchte. Demgegenüber wählten im gleichen Zeitraum jedoch nur ca. 18% aller Schülerinnen einen Informatik-Leistungskurs (Statistisches Bundesamt 2011).¹

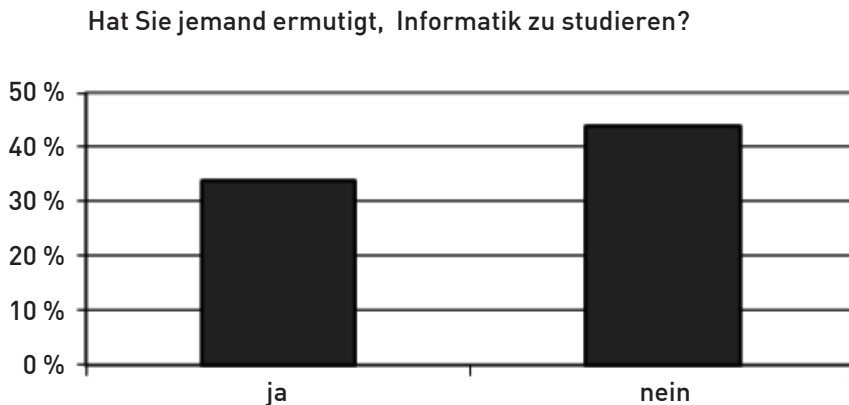
Was sind die Gründe der Studentinnen für die Wahl des Frauenstudiengangs Informatik und Wirtschaft?

Abbildung 5: Entscheidungsgründe für den Frauenstudiengang Informatik und Wirtschaft (Mehrfachnennungen)



Dass explizit kein IT-Vorwissen für die Aufnahme in den Studiengang gefordert wird, ist für Frauen besonders attraktiv. Damit scheinen sich gerade die Frauen angesprochen zu fühlen, die sich in der Schule keine oder nur geringe Vorkenntnisse aneignen konnten. Ebenfalls positiv wird das Profil des Frauenstudiengangs betrachtet. Die Studentinnen schätzen den interdisziplinären Ansatz und die Verknüpfung von Informatik mit Wirtschaft sowie die daraus resultierenden Karrierechancen. Gerade letzteres ist für Studentinnen mit einem typischen Frauenberuf, in dem kaum Entwicklungschancen existieren, nachvollziehbar (Kloepfer 2006). Bemerkenswert ist das Ergebnis, dass das Angebot des monoedukativen Studiengangs kaum eine hohe Wertung erhält. Hier kann vermutet werden, dass sich Frauen aufgrund von diskriminierenden und abwertenden Kommentaren, die sie vor und während des Studiums durch ihre Umwelt erfahren, zurückhaltend äußern. Komoss beschreibt genau diese Phänomene an der Hochschule Bremen (Komoss 2007, 275). Im Weiteren interessierte in der Untersuchung, ob die Frauen zu einem Informatikstudium ermutigt wurden.

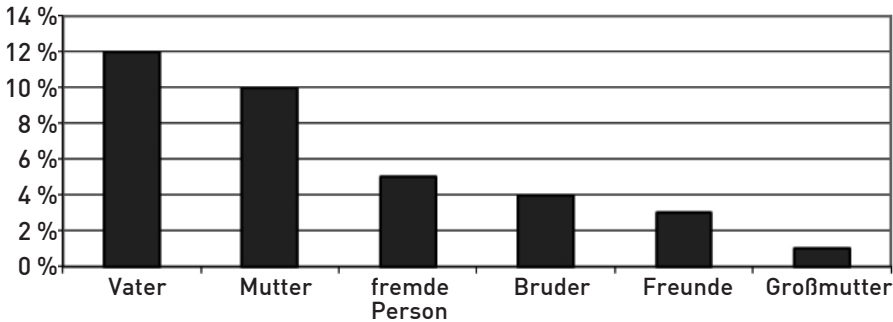
Abbildung 6: Ermutigung zum IT-Studium



Viele Studentinnen erfuhren keine Ermutigung zum IT-Studium. Frauen, die bestärkt wurden, erhielten diese in erster Linie von Mitgliedern der Familie (25), FreundInnen (11), LehrerInnen (5) und aus dem beruflichen Umfeld (2). In der sozialwissenschaftlichen Forschung wird darauf verwiesen, dass Mädchen, die sich für Technik im Beruf oder Studium entscheiden, häufig durch die Familie und Umgebung unterstützt werden. Vater und/oder Mutter, die selbst technische Berufe ausüben, fördern die offene und neugierige Haltung der Tochter gegenüber der Technik und bestärken damit die nicht-traditionelle Berufswahl. Besonders dem Vater kommt dabei eine besondere Bedeutung zu (Gisbert 2001, 311; Schröder-Lenzen 1995, 291ff.; Stewart 2003, 45). Doch auch ohne diese väterliche Förderung wählen Frauen ein Informatik-Studium (Ripke 2011; Ripke/Siegeris 2011).

Vorbilder geben Orientierung im Leben. Sie ermutigen, bestimmte Lebenswege zu gehen und Entscheidungen, auch entgegen anderer Meinungen zu fällen. Vorbilder verhelfen Menschen zu innerer Stärke und steigern das Vertrauen in die Gestaltung des eigenen Lebensentwurfes. In dieser Studie zeigt sich, dass die Hälfte der Studentinnen Vorbilder besitzt. Der Vater wird hier am häufigsten genannt, gefolgt von der Mutter. Es folgen Personen aus der Öffentlichkeit (Ella Fitzgerald, Josiah Gibbs, Steve Jobs, Ferdinand Piech, Professorin des Studiengangs), Bruder, FreundInnen und eine Großmutter.

Abbildung 7: Vorbilder



Fazit

Der Frauenstudiengang spricht überproportional viele Frauen mit Migrationshintergrund an. Das liegt daran, dass in vielen nicht-deutschen Kulturen Technik/Informatik und Frau-Sein kein Widerspruch ist (Schinzel 2007). Trotzdem besteht bei Frauen mit Migrationshintergrund ein höheres Abbruchrisiko, denn die Hälfte aller ausländischen Studierenden gibt das Studium vor dem Abschluss auf (Heublein 2012). Dieser Herausforderung kann durch eine sensible Haltung der Lehrenden und durch Förderprogramme begegnet werden. Der Frauenstudiengang wird auch besonders von karriereorientierten Frauen mit einer traditionellen Berufsausbildung, in denen kaum Entwicklungschancen existieren, gewählt. Dieser Befund unterstützt Forschungsergebnisse, dass Frauen später zur Informatik finden als Männer. Erstaunlich ist, dass viele Studentinnen in ihrer Studienwahl bestärkt und unterstützt werden. Hoose und Vorholt (1997) kommen in ihrer Forschung zu dem Schluss, Eltern unterstützen ihre Töchter nur wenig bei ihrem Wunsch, einen technischen Beruf oder ein technisches Studium zu erlangen. Sie sind mit ihren Töchtern in Sorge, in männerdominierten Berufen auf „Geschlechtermobbing“ zu treffen.

Die Vorbilder der Studentinnen im Frauenstudiengang sind zumeist die Eltern. Ihr Technikinteresse kann somit bei den Töchtern den Berufsweg in Richtung Informatik beeinflusst haben. Die berufstätige Mutter dient höchstwahrscheinlich als „role model“ für Selbständigkeit und Erwerbsarbeit. Dass der Frauenstudiengang keine Informatik-Vorkenntnisse voraussetzt, hat für viele Studentinnen bei der Studienentscheidung eine wichtige und zentrale Bedeutung. Aber auch das interdisziplinäre Profil und das Interesse an den Hauptfächern unterstützt ihre Studienwahl.

Ein monoedukativer Studiengang im Fach Informatik ist nachweisbar für Frauen attraktiv. Er eröffnet vielfältige Jobchancen, erfolgreiche Berufswege und Entwicklungspotentiale für eine chancenreiche Karriere (Ripke 2009).

Anmerkung

- 1 Beide Prozentangaben bemessen sich an allen Bundesländern bis auf Bayern und Baden-Württemberg, da hier bei der Erfassung der statistischen Zahlen keine Geschlechtertrennung vorgenommen wird.

Literatur

- Gisbert**, Kristin, 2001: Geschlecht und Studienwahl. Münster.
- Heublein**, Ulrich/**Wolter**, Andrä, 2011: Studienabbruch in Deutschland. In: Zeitschrift für Pädagogik. 57 (2), 214-236.
- Heublein**, Ulrich, 2012: Studienabbruch bei Ausländern – „Deutschlands Ruf leidet“. <http://www.spiegel.de/unispiegel/studium/0,1518,816085,00.html> (22.02.2012)
- Hoose**, Daniela/**Vorholt**, Dagmar, 1997: Der Einfluss von Eltern auf das Berufswahlverhalten von Mädchen. In: Aus Politik und Zeitgeschichte. 25, 35-44.
- Kloepfer**, Inge, 2006: Warum verdienen Frauen weniger als Männer? In: FAZ, 28.06.2006. Internet: <http://www.faz.net/aktuell/beruf-chance/erklae-mir-die-welt-2-warum-verdienen-frauen-weniger-als-maenner-1332360.html> (02.02.2012).
- Komoss**, Regine, 2007: Frauenstudiengänge – zwischen Vorteil und Vorurteil, Dissertations-schrift, Technische Universität Dortmund. Internet: <http://eldorado.tu-dortmund.de:8080/bitstream/2003/23259/4/Dissertation.pdf> (12.01.2012).
- Kompetenzzentrum Technik – Diversity – Chancengleichheit**, 2007a: Internetnutzung von Frauen und Männern in Deutschland 2007. Schriftenreihe 05. Bielefeld.
- Kompetenzzentrum Technik – Diversity – Chancengleichheit**, 2007b: Ingenieurin statt Germanistin und Tischlerin statt Friseurin? Schriftenreihe 06. Bielefeld.
- Kompetenzzentrum Technik – Diversity – Chancengleichheit**, 2007c: (Erfolgreicher) Einstieg in IT-Berufe! Schriftenreihe 04. Bielefeld.
- Ripke**, Marita, 2009: Technik ohne Machos - Frauenstudiengang Informatik und Wirtschaft an der HTW Berlin. In: Das Hochschulwesen. 58 (6), 209-212.
- Ripke**, Marita, 2011: Männlich dominierte Computerwelt – Wege von Frauen in die Informatik. In: Das Hochschulwesen. 59 (5), 162-171.
- Ripke**, Marita/**Siegeris**, Juliane, 2011: Informatik – ein Männerfach!? Monoedukative Lehre als Alternative, Spektrum Informatik. Internet: <http://www.springer.com/alert/urltracking.do?id=L1b56c0M7f50f8Sae332ca> (03.01.2012).
- Schinzel**, Britta: Frauenforschung in Naturwissenschaft und Technik – beispielhafte Ergebnisse aus der Informatik. Internet: <http://mod.iig.uni-freiburg.de/fileadmin/publikationen/users/schinzel/publikationen/Frauenforum.pdf> (12.11.2011).
- Schröder-Lenzen**, Agi, 1995: Weibliches Selbstkonzept und Computerkultur. Weinheim.
- Statistisches Bundesamt**, Internet: <http://www.destatis.de> (16.01.2012).
- Stewart**, Gerdi, 2003: Die Motivation von Frauen für ein Studium der Ingenieur- und Naturwissenschaften. München.

Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten bei EU-geförderten Forschungsvorhaben aus Deutschland: eine qualitative Studie

NADINE HELLER-GENATH. KATJA MARJANEN. RANDI WALLMICHATH

In der Europäischen Union (EU) ist die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern seit dem Vertrag von Amsterdam von 1999 ein Ziel, das in allen Tätigkeiten der EU verfolgt werden soll und damit auch für die Förderung der Forschung und technologischen Entwicklung gilt.¹ Eine stärkere Beteiligung von Frauen an den Forschungsrahmenprogrammen der EU – dem Hauptinstrument zur Förderung von Forschung und Innovation und zur Realisierung des Europäischen Forschungsraums – wird dabei angestrebt. Als eine Maßnahme, um den Anteil von Wissenschaftlerinnen in Deutschland an der EU-Forschung zu erhöhen, hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) vor rund zehn Jahren die Kontaktstelle Frauen in die EU-Forschung (FiF) im EU-Büro des BMBF ins Leben gerufen. Diese berät Wissenschaftlerinnen zu ihren Beteiligungsmöglichkeiten an den EU-Forschungsrahmenprogrammen und informiert über Chancengleichheit und Genderaspekte in der EU-Forschung.

Welcher Stellenwert diesen beiden Aspekten in der EU-geförderten Forschung beigemessen wird, hat in den letzten Forschungsrahmenprogrammen in Bedeutung und Verbindlichkeit variiert. Für das 6. Rahmenprogramm (2002-2006) hatte die EU-Kommission ein Instrument zur Umsetzung von Gender Mainstreaming entwickelt. Die so genannten Gender Action Plans (GAPs) – Aktionspläne für Chancengleichheit – galten verpflichtend für große Projekte wie die sog. Integrierten Projekte und Exzellenznetzwerke – in der Antragstellung. Die GAPs sollten die Geschlechtergleichstellung (gender equality) in Projekten voranbringen, wobei die Beteiligung von Wissenschaftlerinnen genauso gemeint war wie die Genderdimension von Forschungsinhalten. Darüber hinaus sollte in allen Projektanträgen aufgezeigt werden, inwiefern Genderaspekte berücksichtigt werden. Im Rahmen des Vereinfachungsprozesses – so die letztendliche Begründung der Europäischen Kommission – entfielen die GAPs beim Übergang vom 6. zum 7. Forschungsrahmenprogramm (2007-2013). Übrig geblieben ist in den Vorgaben zur Antragstellung für die Förderinstrumente Verbundprojekt und Exzellenznetzwerk im 7. FRP der Punkt „B5 Consideration of Gender Aspects“ (CoG). Die Ausführungen, die unter diesem Punkt gemacht werden, sind nicht verbindlich und nicht präzise formuliert. „Consideration of Gender Aspects“ ist lediglich eine Aufforderung, mögliche Maßnahmen zur Gleichstellung von Geschlechtern im Forschungsprojekt oder im Forschungskontext zu beschreiben. Der Antragspunkt wird nicht begutachtet, soll jedoch in den Vertragsverhandlungen besprochen werden und Teil des Abschlussberichts sein.²

Auch wenn sich bei der Entwicklung und Umsetzung von GAPs Schwierigkeiten zeigten, wurden sie als grundsätzlich sinnvolles Instrument zur Förderung der Chancengleichheit gewertet (vgl. European Commission 2009, 23ff.). Der Wegfall der verpflichtenden GAPs wurde von unterschiedlichen AkteurInnen, u.a. der Helsinki-Gruppe Women in Science, mit Besorgnis wahrgenommen und die Wirksamkeit eines unverbindlicheren Antragspunktes in Frage gestellt (vgl. Helsinki Group 2011, 3). Bisher gab es kein Wissen darüber, wie der Antragspunkt „B5 Consideration of Gender Aspects“ durch Antragstellende, Projektdurchführende, „Project Officer“ auf Seiten der EU-Kommission, Beratende (die sogenannten Nationalen Kontaktstellen für das 7. FRP, aber auch EU-ReferentInnen an Forschungseinrichtungen) oder Begutachtende behandelt wird. Aus der Arbeit der Kontaktstelle FiF lassen sich allenfalls Vermutungen ableiten, dass dem Antragspunkt „Consideration of Gender Aspects“ wenig Bedeutung beigemessen wird, u.a. da die Kontaktstelle FiF hierzu eine Beratung anbietet, die jedoch eher selten in Anspruch genommen wird. Diese Vermutungen nahm FiF zum Anlass, eine qualitative Studie beim Center of Excellence Women in Science (CEWS) in Auftrag zu geben (Lipinsky/Samjeske 2012).³ Die Ausgangsfragen waren: Wie wird in der Realität mit dem Antragspunkt „Consideration of Gender Aspects“ umgegangen? Welche Bedeutung wird ihm beigemessen und mit welcher Sorgfalt bzw. in welcher Qualität wird er bearbeitet? Und was ergibt sich daraus für die Beratungsarbeit und für das zukünftige Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020)? Bisher konnte hierüber nur spekuliert werden. Ziel der Studie war es, empirische Belege zum realen Umgang mit dem Antragspunkt zu liefern. Im Rahmen der sechsmonatigen Erhebung wurden 60 themenzentrierte Interviews mit vier Akteursgruppen (Projektkoordinierende, BeraterInnen und Begutachtende in Deutschland, Kommissionsbedienstete) geführt und ausgewertet. Im Mittelpunkt der Befragung stand die Alltagspraxis im Umgang mit dem Punkt „Consideration of Gender Aspects“.

Die Studienergebnisse zeigen insgesamt Mängel im Hinblick auf die Wirksamkeit des Antragspunktes und somit bei der Integration von Chancengleichheit und Genderaspekten in der EU-Forschungsförderung. Wichtigste Ursache für die mangelhafte Effektivität ist die Unverbindlichkeit des Antragspunktes und dessen uneindeutige Formulierung in Bezug auf die Aufgabenstellung. Daraus ergeben sich für alle Akteursgruppen große individuelle Handlungsspielräume, die sich in der Praxis häufig nachteilig auf Gleichstellung und Einbeziehung von Gender in Forschungsinhalte auswirken – es fehlt an einheitlichem und nachhaltigem Vorgehen. Auf der geforderten Seite wird im Antrag meist nur auf den realen oder angestrebten Frauenanteil im Konsortium oder allgemeine Maßnahmen der jeweiligen Einrichtungen eingegangen. Selten wird Gender im Forschungsinhalt thematisiert.

Auch bei den Vertragsverhandlungen existieren diese Spielräume. So kommt dem Grad der individuellen Sensibilisierung der Projekt betreuenden „Project Officer“ der EU-Kommission eine sehr starke Rolle zu. Es zeigt sich, dass die Genderdimension in der Forschung sowie Gleichstellungsaspekte nur selten bei den Vertragsver-

handlungen thematisiert werden. Dies wird häufig damit begründet, dass die Begutachtung bereits stattgefunden hat. Offensichtlich gibt es hier starke Unklarheiten über die Verantwortlichkeit. Die Folge ist, dass weder Kommissionsbedienstete noch GutachterInnen sich berufen fühlen, den Antragspunkt konsequent zu prüfen (vgl. Lipinsky/Samjeske 2012, 31).

Solange gleichstellungs- und forschungsrelevante Genderaspekte in Forschungsanträgen des 7. FRP bei der Begutachtung und Bewertung nicht ins Gewicht fallen, droht dies weiterhin vom individuellen Wissen, Willen und der Genderkompetenz der jeweiligen AkteurInnen abhängig zu bleiben. Dies gilt verstärkt für die Berücksichtigung von Gender in Forschungsinhalten. Vielen Antragsstellenden fehlt Wissen darüber, wie Gender in ihre Forschungsinhalte integriert werden könnte. Dies zeigt sich besonders in den naturwissenschaftlichen und technischen Bereichen. Eine inhaltliche Genderdimension in Projekten wird zumeist nur in Vorhaben aus einzelnen Fachbereichen, beispielsweise Medizin und Geistes- und Sozialwissenschaften, berücksichtigt. Oft wurde dies von Interviewten damit begründet, dass Wissen über Gender in den jeweiligen Forschungskulturen schon etablierter sei (ebd., 16). Auch befragte GutachterInnen weisen daraufhin, dass die inhaltliche Dimension von Gender bei Antragstellung und Begutachtung eher dann relevant ist, wenn dies schon im Ausschreibungstext formuliert oder generell in der Fachdisziplin verankert ist.⁴ Aus den Studienergebnissen lassen sich folgende Handlungsempfehlungen für die Ausformulierung des zukünftigen Rahmenprogramms für Forschung und Innovation, Horizont 2020, ableiten:

- ▶ Im Sinne einer besseren Verständlichkeit sollte ein Antragspunkt wie „B5 Consideration of Gender Aspects“ sich nur auf eine Dimension beziehen, vorzugsweise auf die Förderung von Geschlechtergerechtigkeit.
- ▶ Die fachliche Integration von Genderinhalten sollte jedoch ebenfalls Teil des Projektantrags werden. Um Verbindlichkeit zu schaffen, sollte dafür ein expliziter Unterpunkt bei den Begutachungskriterien „Excellence“ und „Impact“ eingeführt werden. Eine solche stärkere Berücksichtigung kann auch unterstützt werden, indem die inhaltliche Genderdimension angemessen in die Ausschreibungstexte integriert wird.
- ▶ Gleichstellungsziele sollten stärker formalisiert in den Förderantrag aufgenommen werden. Zudem sollte mindestens eine Gleichstellungsmaßnahme verpflichtend gefordert und eine Missachtung finanziell sanktioniert werden.
- ▶ Präzise und konsistente Formulierungen für die Zielsetzungen Gleichstellung im Konsortium und Gender in der Forschung in allen Handreichungen und Leitfäden. Klare Formulierung von Verantwortlichkeiten von Kommissionsbediensteten, GutachterInnen und Projektverantwortlichen.
- ▶ Informationsressourcen, die Möglichkeiten und Vorteile der Berücksichtigung von Chancengleichheit und Gender in Forschungsinhalten darlegen, sollten allen Akteursgruppen besser zugänglich sein. Auf vorhandene Ressourcen wie die

sog. Gender Toolkits⁵ sollte früher im Antragsprozess und auch konsequenter hingewiesen werden.

Die aus der Studie hergeleiteten Empfehlungen richten sich vor allem an die Europäische Kommission, die EU-Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament, deren Zusammenwirken die Gestalt des neuen Rahmenprogramms Horizont 2020 bestimmt. In dem Vorschlag, den die EU-Kommission Ende 2011 hierfür vorgelegt hat, gibt es erstmals einen eigenen Artikel zu Chancengleichheit, der jedoch nicht weiter ausformuliert ist. Gender wird auch als Querschnittsmaßnahme genannt, was ebenfalls ein Novum ist.⁶ Eine Stärkung der Thematik z.B. in Form eines Unterpunkts bei der Begutachtung oder eindeutiger Unterscheidung zwischen Gleichstellung und Gender im Forschungsinhalt ist bis dato nicht formuliert. Es bleibt zu hoffen, dass die Stellungnahmen von Rat und Parlament die vorhandenen Ansätze unterstützen und sich für eine Konkretisierung und klare Verbindlichkeit aussprechen werden. Chancengleichheit und Gender in Forschungsinhalten bedürfen sowohl der verbindlichen Verankerung in allen entsprechenden Dokumenten als auch der durchgehenden und konsequenten Umsetzung durch alle beteiligten AkteurInnen.

Anmerkungen

- 1 Art. 2 und 3, jetzt Art. 4 und 8 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der EU).
- 2 Im jeweiligen Leitfaden für Antragstellende lautet die Vorgabe: „You may give an indication of the kind of actions that would be undertaken during the course of the project to promote gender equality in your project, or in your field of research. This aspect will not be evaluated, but will be discussed during negotiations should your proposal be successful. These could include actions related to the project consortium (e.g. improving the gender balance in the project consortium, measures to help reconcile work and private life, awareness raising within the consortium) or, where appropriate, actions aimed at a wider public (e.g. events organised in schools or universities).“ Parallel dazu heißt es im Leitfaden für Vertragsverhandlungen zu diesem Antragspunkt: „As indicated in Part B of the Guide for Applicants, beneficiaries will be invited, during grant negotiation, to consider how best to promote gender equality during the lifetime of their projects both in terms of a balanced participation of men and women and in terms of the gender dimension of the scientific research.“
- 3 Der Ergebnisbericht ist auf der Homepage der Kontaktstelle FiF veröffentlicht: http://www.eubuoer.de/fif-aktuelles_studie_gleichstellungsaspekte.htm
- 4 In Ausschreibungstexten dieser Bereiche sind Begriffe wie „sex“, „gender“ oder „women“ auch öfter enthalten als in Ausschreibungen anderer Themengebiete.
- 5 Als Handreichung für Antragstellende und BeraterInnen wurden 2009 im Auftrag der Europäischen Kommission von Yellow Window Consultants (2009/2012) Gender Toolkits entwickelt, die Erläuterungen und Fallbeispiele zur Förderung der Chancengleichheit und Gender in Forschungsprojekten bieten.
- 6 Informationen über Genderbezüge im Vorschlag der Europäischen Kommission für das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 hat die Kontaktstelle FiF zusammengestellt unter: http://www.eubuoer.de/fif_horizon2020.htm

Literatur

European Commission, 2009: Monitoring Progress Towards Gender Equality in the 6th Framework Programme Synthesis Report. Luxemburg.

European Commission, 2010: Negotiation Guidance Notes. FP7 Collaborative Projects, Networks of Excellence, Coordination and Support Actions, Research for the benefit of Specific Groups (in particular SMEs). Version 10. September 2010, Appendix 7, S. 50f.

Helsinki Group, 2011: Consultation: Green Paper on a Common Strategic Framework for future EU Research and Innovation Funding. Gender furthers excellence in research and innovation. Internet: http://ec.europa.eu/research/csfri/pdf/contributions/post/finland/helsinki_group_on_women_in_science.pdf#view=fit&pagemode=none (13.08.2012).

Lipinsky, Anke/ **Samjeske**, Kathrin, 2012: Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten bei EU-geförderten Forschungsvorhaben aus Deutschland. Köln.

Yellow Window Consultants, 2009/2012: Gender Toolkits. Internet: <http://www.yellowwindow.be/genderinresearch/> (13.08.2012).

Weiterführende Links

Informationen zum 7. FRP: <http://www.forschungsrahmenprogramm.de/>

Laufende und geschlossene Ausschreibungen einschließlich Ausschreibungsunterlagen wie die jeweiligen Leitfäden für Antragstellende: http://ec.europa.eu/research/participants/portal/page/fp7_calls

Kontaktstelle Frauen in die EU-Forschung: <http://www.eubuero.de/fif.htm>.

REZENSIONEN

Maria DoMar Castro Varela, Nikita Dhawan, Antke Engel (Hg.)

Hegemony and Heteronormativity: Revisiting „The Political“ in Queer Politics

JULE JAKOB GOVRIN

Die Herausgeberinnen streben an, die Modelle der Heteronormativität und der Hegemonie in ein produktives Spannungsfeld zu setzen, um ein erweitertes Politikverständnis zu formulieren, das es erlaubt, komplexere politische Analysen zu liefern und neue Gegenstrategien zu entwickeln. Im Zuge dessen soll der Begriff des Politischen, welcher der poststrukturalistischen Hegemonietheorie von Chantal Mouffe und Ernesto Laclau entstammt, in queertheoretischer Perspektive umgedacht werden. (Gegen-)hegemoniale Kämpfe werden in Referenz zu Laclau/Mouffe als offen und ambivalent gedacht. Dies bedeutet bezüglich queerer Politiken: „(I)t is essential to develop an understanding of (queer) resistance and political transformation as an engagement with the irreducible simultaneity of compliance and subversion“ (11). In Zeiten, in denen Differenz, Diversität und Pluralismus als neoliberale Werte zelebriert werden (z.B. im Rahmen von Diversity Management), hilft dieser Ausgangspunkt, um die verzwickten Verflechtungen gegenhegemonialer Politiken und neoliberaler Aneignungsprozesse zu erfassen. So fragen die Herausgeberinnen:

(W)hat happens when sexual individualism, self-definition and flexibility become the norm? How far is hegemony from proposing a version of heteronormativity that no longer relates to rigid binary gender norms and compulsory heterosexual desire but embraces transgender, intersexuality and a broad variety of desires? And how is queer politics in the global North complicit in stabilizing structures of domination and exploitation in the global South? (19)

Durch die Einzelbeiträge zieht sich folglich die Leitfrage, wie die Verstrickungen queerer Politiken und neoliberaler Diskurse in der wechselseitigen Ergänzung von hegemonietheoretischen Ansätzen und Heteronormativität als Analysekategorie erschlossen werden können. Neben dem Einleitungstext von Michael O'Rourke, einem Vorwort von Lisa Duggan, den Einzelbeiträgen der Herausgeberinnen sowie von Randi Gressgard, Susanne Lummerding und Katerina Kolarova exemplifizieren insbesondere die Ausführungen von Gundula Ludwig und Volker Woltersdorff (aka Lore Logorrhöe) das Anliegen des Sammelbandes.

Ludwig liefert eine äußerst präzise Analyse von Butlers Modell der heteronormativen Matrix und kritisiert, dass es ahistorisch und allzu rigide konzipiert sei. Butlers

Machtbegriff verharre somit in einem repressiv-juridischen Denkmodell und bleibe zu abstrakt, um Erkenntnisraum für mögliche gesellschaftspolitische Umwandlungen zu öffnen. Um diese theoretische Leerstelle zu füllen, rekurriert Ludwig auf Gramscis Hegemonietheorie, in der Staatsmacht nicht als Zentrum der Souveränität, sondern als Effekt sozialer Kämpfe interpretiert wird. Damit, so Ludwig, wirke Staatsmacht als dynamische Formation. In dieser Erweiterung entwirft sie das Konzept der heteronormativen Hegemonie, das es erlaubt, Staatsmacht historisch zu kontextualisieren und konkrete Bezüge zu sozialen Aushandlungen herzustellen. Demgemäß skizziert sie Staatsmacht jenseits klassischer Staatstheorien und verortet sie hegemonietheoretisch in den Alltagspraktiken sozialer Akteur_innen. Also vertritt sie einen breit angelegten Staatsbegriff, der sich nicht auf staatliche Institutionen beschränkt, sondern gesellschaftliche Sphären und Subjektkonstitutionen einbezieht. Mit Butler davon ausgehend, dass vergeschlechtlichte Subjektivitäten Effekte der heteronormativen Hegemonie sind, schafft sie den Brückenschlag zu Foucaults Gouvernementalitätstheorie und seinem Modell der Selbsttechnologien, um die Wechselwirkung zwischen Unterwerfung und Selbstermächtigung zu erläutern. Damit liefert die Autorin einen überzeugenden Entwurf, um das Konzept der Heteronormativität hegemonietheoretisch zu fundieren und ein erweitertes Blickfeld auf die komplexen Verflechtungen von Staatsmacht und Subjektivierung zu eröffnen.

Woltersdorff befasst sich mit der libidinösen Dimension von Komplizenschaft und Konsens in Herrschaftsverhältnissen und untersucht, wie der Lustgewinn an der Submission in BDSM¹-Praktiken subversive Kräfte entfalten kann. Hierfür nimmt er das Konsensmodell als Konvergenzpunkt, um anhand qualitativer Interviews mit BDSM-Praktizierenden die These zu verfolgen, dass in diesen Praktiken hegemoniale Machtdynamiken reinszeniert und lustvoll umgearbeitet werden. Während sich in Gramscis Hegemonietheorie Konsensbildung ohne reflektiertes Einverständnis vollzieht, werde in BDSM-Aushandlungen ein „aktives“ bzw. „informiertes“ Konsensmodell praktiziert. In diesem Sinne versteht *Woltersdorff* BDSM-Praktizierende als organische Intellektuelle:

„Hegemony thus operated on two levels: the groups both negotiated group consent and negotiated their symbolic position within society. These are all qualities of ‚organic intellectuals‘, as group consent might tend to insert itself into hegemony but can also establish a counter-hegemony that defines hegemony“ (173).

Die libidinösen Strategien, welche den heteronormativen Konsens mobilisieren, sowie die sexuelle und emotionale Arbeit, die von allen Beteiligten erbracht wird, um die soziale Ordnung zu reproduzieren, werden in BDSM-Praktiken angewandt und als Machtstrategien enttarnt. „BDSM practice has a potential to denormalize and renegotiate hegemony precisely because it links intersubjective dominance to a societal domination, while at the same time denaturalizing this very connection“ (178). Dabei werden die Machtmechanismen hegemonialer Konsensbildungen nicht wiederholt, vielmehr werden diese Dynamiken reinszeniert und inhärente Hierarchien neu verhandelt. Dadurch, so *Woltersdorff*, werde sowohl die Begehrensökonomie der he-

teronormativen Hegemonie sichtbar, als auch Widerstandspotential entfaltet. Somit werden Normen in BDSM-Praktiken transportiert und gleichermaßen destabilisiert: Demgemäß spricht Woltersdorff BDSM-Praktiken eine Doppelfunktion zu: „(H)eteronormativity is phantasmatically reproduced and therefore functions hegemonically. This excess causes frictions with the norm, which both creates a potential for renegotiation and is also evidence of the norm’s very limits“ (181). Sein Beitrag stellt eine anschauliche Erläuterung über die Interdependenzen von Begehren, Sexualität, Konsens und Unterwerfung sowie die Anknüpfungspunkte zwischen Hegemonietheorien und Heteronormativitätskonzepten dar.

Die Autor_innen gehen von einem Politikverständnis aus, das politische Prozesse nicht nur auf der Diskursebene institutionalisierter Politik verortet, sondern auch kulturell-symbolische Umwandlungen einbezieht, wobei dieser Anschluss an Politikbegriffe der politischen Kulturforschung nicht explizit gemacht wird. Indem die Analysekategorie des Heteronormativitätskonzepts mit hegemonietheoretischen Ansätzen erweitert wird, eröffnet sich ein intersektionales Blickfeld auf methodischer wie inhaltlicher Ebene. Um die Komplexität von Machtoperationen und hegemonialen Aushandlungen differenziert zu betrachten, soll queer als Analysewerkzeug nicht auf die Kritik an normativer Heterosexualität und an dem binären Genderregime beschränkt werden. Auf diese Weise wird ein Verständnis von Intersektionalität postuliert, das nicht additiv gefasst, sondern multiplikatorisch gedacht wird, in dem sich Machtkategorien in und durch Beziehung zueinander konstituieren. Hier wird der Artikulationsbegriff wirksam, da sich eine Machtkategorie durch eine andere artikuliert. Zum Beispiel artikuliert sich Rassismus durch Sexualität, wenn die Forderung nach Lesbian, Gay, Bisexual und Trans (LGBT)-Rechten ausgespielt wird, um staatliche Interventionen des globalen Nordens in Staaten des globalen Südens zu legitimieren. Auf inhaltlicher Ebene sind hier die Beiträge von *Kolarova* wie von *Do Mar Castro Varela* und *Dhawan* zu nennen: Entlang einer Filmanalyse verknüpft Kolarova Queer Theory und dis/ability studies, während Dhawan und Do Mar Castro Varela queer/feministische und postkoloniale Perspektiven miteinander verbinden. Gemäß der Prämisse, dass Artikulationsprozesse offen gehalten werden müssen, wird den Leser_innen ein kohärentes Konzept zur Theoretisierung des Politischen verweigert. Dennoch bietet die Publikation durch vielfältige Perspektiven und Anwendungsfelder einen Ausblick darauf, wie sich queer/feministische Neoliberalismuskritiken re-artikulieren lassen.

Anmerkung

- 1 Das Akronym BDSM steht für bondage, discipline, dominance & submission (DS), sadism & masochism (Fesselungspraktiken, Disziplinierungspraktiken, Dominanz und Unterwerfung/Hingabe, Sadismus und Masochismus).

Maria DoMar Castro Varela, Nikita Dhawan, Antke Engel (Hg.), 2011: *Heteronormativity and Hegemony: Revisiting „The Political“ in Queer Politics*. London: Ashgate. 224 S., ISBN 978-1409403203.

Sushila_Mesquita

Ban Marriage! Ambivalenzen der Normalisierung aus queer-feministischer Perspektive

KATHARINA HAJEK

Ausgangspunkt dieses Bandes ist die vieldiskutierte Normalisierung lesbischer und schwuler Lebensweisen, wie sie sich in den letzten Jahren in den OECD-Staaten v.a. in einer Entkriminalisierung homosexueller Praktiken, einer teilweisen staatlichen Anerkennung und einer verstärkten medialen Repräsentation von Lesben und Schwulen manifestiert. Dass mit dieser Entwicklung auch neue soziale Exklusionen und Normierungen nicht-heterosexueller Lebensweisen verbunden sind, wird in diesem Band am Beispiel des Schweizer Partnerschaftsgesetzes aufgezeigt, das 2007 in Kraft trat.

Nach einem kurzen globalen Überblick über die rechtliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften wird zunächst auf den Begriff Heteronormativität eingegangen, der die gesellschaftliche Institutionalisierung von Heterosexualität und Zweigeschlechtlichkeit beschreibt und zugleich den analytischen Zugang zum empirischen Feld darstellt. Mesquita argumentiert dafür – und durchaus im Widerspruch zu anderen Positionen –, Heteronormativität nicht als universales, transhistorisches Prinzip vorauszusetzen, sondern diese immer in ihrer konkreten Artikulation mit Sexismus, Rassismus und Klassenverhältnissen zu analysieren. Zudem dürften dabei neben Mechanismen der sozialen Exklusion und Kriminalisierung auch Formen der partiellen Integration und Normalisierung von nicht-heterosexuellen Lebensweisen – wie oben beschrieben – sowie deren ambivalente und machtvollen Konsequenzen nicht aus dem Blick geraten.

Das Schweizer Lebenspartnerschaftsgesetz wird daran anschließend mit Antke Engel als Form der „hierarchisch differenzierten Integration“ analysiert. Denn einerseits kommt es mit dem Rechtsinstitut der Verpartnerung zu einer Integration von Lesben und Schwulen in Rechtsansprüche, die vormals nur Ehepartner_innen offenstanden, etwa im Steuer-, Erb- und Sozialversicherungsrecht. Zugleich werden lesbische und schwule Partner_innenschaften jedoch „als Anderes“ (156) integriert, da ihnen das Recht auf Adoption und assistierter Fortpflanzung und somit der Familienstatus verwehrt bleibt. Die Schweizer Gesetzgeberin argumentiert dabei zentral mit dem „Kindeswohl“, das nur durch die Anwesenheit – nicht unbedingt der leiblichen, wohl aber – notwendig verschiedengeschlechtlicher Elternteile sicher gestellt sei. Mesquita arbeitet dabei stets auch die Widersprüchlichkeit dieser Rechtsauffassungen heraus, da es beispielsweise Einzelpersonen in der Schweiz sehr wohl erlaubt ist, Kinder zu adoptieren (132). Normierend wirkt das Partnerschaftsgesetz zudem, insofern auch nur spezifische Beziehungsformen abgesichert werden: kin-

derlose Zweierbeziehungen aufenthaltsberechtigter Partner_innen, die im Idealfall beide voll erwerbstätig sein können und es auch sind.

Mesquita diagnostiziert also neben den offensichtlichen Kontinuitäten auch neue Verschiebungen im heteronormativen Normenkomplex. Werden homosexuelle Partnerschaften nun rechtlich abgesichert, bleibt ihnen die Anerkennung als Familie verwehrt. Letzteres wird – und das ist ein wichtiger Punkt – nicht mehr über die sexuelle Orientierung begründet, sondern über die Setzung einer exklusiven Zweigeschlechtlichkeit als Voraussetzung für Elternschaft und Reproduktion.

Die politische Forderung nach Öffnung der Ehe wird daran anschließend unter Rekurs auf die feministische Rechtskritik und auf Nancy Fraser noch einmal grundlegend problematisiert, da mit dieser Forderung, so Mesquita, stets nur spezifische Beziehungsformen privilegiert werden und dies zudem die Gefahr birgt, sich in neoliberale Privatisierungsprogrammatiken von Sorgearbeit einzufügen. Anhand von staatlichen wie auch zivilgesellschaftlichen Kampagnen gegen Homophobie wird schließlich herausgearbeitet, wie eine vorgegebene Toleranz gegenüber Lesben und Schwulen für eine problematische Stilisierung westlicher Demokratien gegenüber einem vermeintlich rückständigen und homophoben „Anderen“ herangezogen wird. Vor diesem Hintergrund werden schließlich Vorschläge für ein „Verqueeren“ von Familienpolitik skizziert, wobei die Schaffung von unterschiedlichen rechtlichen Anerkennungsformen („Paketlösungen“) für die unterschiedlichsten Bedürfnisse und Beziehungskonstellationen im Zentrum steht und Pflegeverhältnisse besondere Unterstützung erhalten sollen.

Die Studie zeichnet sich zunächst durch eine sehr klare Sprache aus, die insbesondere die zitierten rechtswissenschaftlichen Kommentare zugänglich macht. Die größte Stärke des Textes liegt jedoch im Erfüllen der eigenen Vorgabe, Heteronormativität als veränderlichen Normenkomplex in all seiner Dynamik und Widersprüchlichkeit nachzuzeichnen. Damit fügt er sich auch in eine Reihe jüngerer queer-theoretischer Arbeiten ein, die sich gesellschaftstheoretisch fundiert wieder verstärkt sozialwissenschaftlichen Zugängen in der queer theory widmet. Eine breitere Rezeption historischer lesbischer und schwuler Lebensformenpolitiken wäre noch interessant gewesen und es bleibt die Frage offen, welche Rolle Familienpolitiken im Kontext genereller staatlicher Institutionalisierung von Heteronormativität zukommt.

Sushila_Mesquita, 2011: Ban Marriage! Ambivalenzen der Normalisierung aus queer-feministischer Perspektive. Wien: Zaglossus, 304 S., ISBN 978-3-9502922-5-1.

Utta Isop, Viktorija Ratković (Hg.)

Differenzen leben. Kulturwissenschaftliche und geschlechterkritische Perspektiven auf Inklusion und Exklusion.

BETINA AUMAIR

Die Autor_innen dieses Bandes setzen sich mit der Produktion und den Effekten von Differenzen auseinander, wobei emanzipatorische Perspektiven von Ein- und Ausschlüssen in Gesellschaften im Vordergrund stehen. Vielfältig und umfassend bieten die Beiträge sowohl eine theoretische Auseinandersetzung mit Aspekten der Inklusion und Exklusion als auch einen Einblick in praktische Beispiele „gelebter Differenz“ (Beiträge von Bettina Gruber, Barbara Eder, Siegfried Stupnig und Denise Branz, auf die hier nicht weiter eingegangen werden) vor allem aus den Bereichen der Migration- und LesbianGayBisexualTransgenderQueer-Szene. Die Beiträge der Publikation gruppieren sich in vier Kapitel. Diesen vorangestellt ist ein Beitrag der Herausgeberinnen, in dem sie ihre Grundannahmen zu unterschiedlichen Aspekten, die in dieser Publikation angesprochen werden, vorstellen. Im Zentrum des ersten Kapitels steht der Begriff der „Integration“. Birge *Krondorfer* setzt sich in ihrem Beitrag mit dem Verhältnis von Inklusion und Exklusion anhand der Kategorie der Migrant_innen auseinander. Die Ambivalenzen des Integrationsdiskurses, die sie aufzeigt, betreffen vor allem die hierarchisierende Ordnung der Kulturen und den Prozess der Anerkennung als „Verähnlichung“ (30). Für Krondorfer ist die Überwindung dessen, dass Migrant_innen als Objekte politischer und sozialer Mainstreamdiskurse gesehen und sie zu Sprecher_innen ihrer selbst werden, zentral, um die Strukturen von Ein- und Ausschlüssen zu verändern. Christine *Klapeer* sieht in Bezug auf LGBTQs die Forderung nach einer „dissident citizenship“ (24) im Sinne einer „aktive[n] Politisierung von Grenzen und Ausschlüssen, Subjektivierungs- und Normalisierungsstrategien“ (55) als wesentlich, um eine Transformation gesellschaftlicher Praktiken zu erreichen.

Den Schwerpunkt des zweiten Kapitels bildet die Analyse wirtschaftswissenschaftlicher und subjekttheoretischer Argumente im Hinblick auf ihre herrschaftsstabilisierenden Wissenskulturen und Ideologien. Karin *Schönpflug* wendet sich in ihrem Beitrag unterschiedlichen Erklärungsmustern geschlechtsspezifischer Lohn-differenzen zu. Mainstream-Erklärungen zum so genannten Gender Pay Gap seien ebenso wie geforderte und auch durchgeführte Initiativen nicht zielführend, da sie die Komplexität der Problematik nicht erfassten. Um die ökonomische Diskriminierung von Frauen nachhaltig zu beseitigen, brauche es Strategien, die zugleich auf der symbolischen, institutionellen und persönlichen Ebene ansetzten. Auch Friederike *Habermann* weist im anschließenden Beitrag darauf hin, dass die Verwobenheit

der strukturellen und identitären Funktionsebenen von Herrschaftsgefügen von zentraler Bedeutung sei, um zu erkennen, welche Interessen im gegenwärtigen neoliberalen System Gehör finden. Anhand der Kategorie der Hungernden zeigt Habermann auf, dass selbst ein Konzept wie Global Governance, das es sich zum Ziel gemacht hat, „diese Welt in eine bessere zu verwandeln“ (95) und dafür die Zivilgesellschaft miteinbezieht, Gefahr läuft, gegebene Strukturen zu verfestigen, wenn es nicht die Räume schafft, „welche es (potenziell) Hungernden ermöglicht, für sich selbst zu sprechen – und gehört zu werden“ (107).

Im dritten Kapitel steht die Auseinandersetzung mit den politischen, wirtschaftlichen und medialen Partizipationsbedingungen von Migrant_innen, Lesben, Schwulen und anderen Minderheiten im Zentrum. Viktorija *Ratković* fokussiert in ihrem Beitrag auf MigrantInnen als Wissenssubjekte und MedienproduzentInnen. Als Wissensobjekte stünden MigrantInnen wie kaum eine andere Gruppe von Menschen unter öffentlicher Beobachtung. An ihnen zeige sich, wie eine spezifische soziale Gruppe in den unterschiedlichen Diskursen laufend zu Wissensobjekten gemacht werde. Medienwissenschaftliche Forschungen im Zusammenhang mit MigrantInnen als MedienproduzentInnen stellen dabei nach wie vor ein Desiderat dar. Neben der Entwicklung solcher von MigrantInnen produzierten Medien in Deutschland, wendet sich *Ratković* der Darstellung von MigrantInnen in österreichischen Medien zu.

Mate Ćosić und *Hannes Dollinger* setzen sich mit dem Konstrukt des Sexual Citizenship auseinander. Die beiden Autoren argumentieren, dass es in der Politik der gegenwärtigen Mainstream-LGBT-Bewegung hauptsächlich darum gehe, „die heterosexuelle Serien-Monogamie zu kopieren“ (162). Sie plädieren für einen „Beyond same-sex marriage“-Ansatz, da dieser reale und utopische Aspekte berücksichtige, die wichtig seien für soziale Bewegungen, deren Ziel es ist, die Gesellschaft zu verändern. *Antonio Jay Pastrana, JR.* wendet sich in seinem Beitrag der Mehrfachdiskriminierung und Intersektionalität zu. In seiner soziologischen Studie untersucht er, inwiefern Kategorien der Ungleichheit wie Sexualität und Ethnie für Menschen mit einer „hervorgehobenen ethnischen Zugehörigkeit“ (143) und Sexualität auch Momente der Ermächtigung sein können. Wie „fremde Männlichkeit“ in feministischen Multikulturalismuskritiken konstruiert wird und welche Position migrantische Frauen dabei innehaben, arbeitet Paul *Scheibelhofer* in seinem Beitrag heraus. Er betont, dass es statt rechtlicher Regelungen und einer Pädagogisierung von migrantischen Männern, einen „Multikulturalismus von unten“ (203) brauche, der von den transnationalen Bedürfnissen und Erfahrungswelten der Migranten ausgehe und diese in einen gesamtgesellschaftlich-politischen Kontext setze. So könne die widersprüchliche Situation von Migranten und gelebte Praxen des Widerstands gegen maskulinistische Ideale in den Blick gerückt werden.

Im vierten und letzten Kapitel werden konkrete Aktivitäten, Konzepte und Praktiken, wie Differenzen gelebt werden, zur Diskussion gestellt. *Uta Isop* geht in ihrem Beitrag der Verflechtung von struktureller und persönlicher Herrschaft in Hierarchien nach. Obwohl Herrschaftstechniken und die hierarchische Verfasstheit von

Organisationen und Institutionen Prozesse der Inklusion und der Exklusion befördern, komme es in Gesellschaften immer wieder zu „historischen Wendepunkten“ (211), an denen sich Subalterne Gehör verschafften. Vorschläge und Experimente zur Schaffung von Kooperationsformen, die weniger gewalt- und hierarchieförmig sind als die gegenwärtigen, gebe es bereits sehr viele, diese müssten aber, so die Autorin, sichtbar gemacht werden. Als ein Beispiel einer solchen bewährten Praxis, die in vielen Teil der Welt „zur Verringerung von Ungleichheit, Armut und Ausbeutung“ (224) geführt hat, nennt sie das bedingungslose Grundeinkommen, das sie auf seinen Emanzipationsgehalt und seine feministischen Implikationen hin untersucht. *Stefanie Grohmann* stellt Ergebnisse einer militanten Untersuchung, die sie gemeinsam mit Frauen aus der HausbesetzerInnenszene in Bristol, UK, durchgeführt hat, zur Diskussion. Im Zentrum stand dabei, welche Bedeutung Geschlecht im Zusammenhang mit Hausbesetzungen zukommt. Als wissenschaftliche Praxis orientierte sich die Autorin an der anarchafeministischen Forschung, in der anarchistische Politik mit feministischen Positionen verbunden wird. Anhand ihrer Untersuchung zeigt Grohmann Gegensätze, Widersprüche und Unvereinbarkeiten auf, die sich aus der Verbindung von akademischer und politischer Arbeit ergeben können. So kommt zum Beispiel bei militanten Untersuchungen die Forscherin aus dem Feld selbst, in diesem Fall aus der Hausbesetzungsszene. Des Weiteren wird akademisches Wissen für die Zwecke der sozialen Bewegung verwendet und nicht das Wissen von AktivistInnen für universitäre Forschungszwecke. Militante Untersuchungen unterscheiden sich auch dahingehend, dass die Ergebnisse nicht zum Ziel haben, sich in einem Buch verkaufen zu lassen, sondern die Praxis zu transformieren.

Die Stärken des Buches liegen in seiner vielfältigen Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Aspekten der Inklusion und Exklusion in Bezug auf die Kategorie Geschlecht in Verbindung mit – in erster Linie – den Kategorien Ethnie und Sexualität. Hervorzuheben ist die umfassende Erörterung unterschiedlicher struktureller kapitalistischer Herrschaftsformen und der damit verbundenen Diskriminierungsformen. Differenzen nicht nur zu aus wissenschaftlicher Perspektive zu problematisieren, sondern auch Aushandlungsprozesse in der Praxis aufzuzeigen und beides miteinander in Beziehung zu setzen, bestimmt die besondere Bedeutung dieses Buches.

Utta Isop, Viktorija Ratković (Hg.), 2011: *Differenzen leben. Kulturwissenschaftliche und geschlechterkritische Perspektiven auf Inklusion und Exklusion*, Bielefeld: transcript, 264 S., ISBN 978-3-8376-1528-9.

Beate Binder, Gabriele Jähnert, Ina Kerner, Eveline Kilian, Hildegard Maria Nickel (Hg.)

Travelling Gender Studies. Grenzüberschreitende Wissens- und Institutionentransfers

VERONIKA WÖHRER

Der Band resultiert aus der gleichnamigen Tagung am Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien (ZfG) an der Humboldt Universität und ist in drei Abschnitte gegliedert: Zu Beginn stehen vier Beiträge zu deutsch-deutschen Dynamiken in der Geschlechterforschung, gefolgt von fünf Aufsätzen zu Systemwandel und Wissenstransfer in postsozialistischen Staaten Europas, am Ende vier weitere Texte, in denen inter- und transdisziplinärer Wissenstransfer beleuchtet wird.

Im ersten Teil beschreiben *Hildegard Maria Nickel* und *Irene Dölling*, die schon in der DDR Frauenforschung betrieben, sowie *Gudrun-Axeli Knapp* und *Susanne Maurer* aus der BRD, nicht nur ihre persönlichen Erfahrungen in den Begegnungen mit den jeweils „anderen“ deutschen Frauen, sondern reflektieren diese auch vor dem Hintergrund der Frage, welches Wissen warum und wo (nicht) aufgegriffen wurde. Beeindruckend ist hier Döllings Analyse ihrer eigenen Werke und den darin implizierten theoretischen Vorannahmen. Die Autorinnen gehen auf unterschiedliche theoretische Orientierungen, auf strukturelle Veränderungen im Wissenschaftsbetrieb sowie auf frühere eigene blinde Flecken ein. Knapp formuliert die wichtige – von Dölling inspirierte – Erkenntnis, dass die in der DDR realisierte Variante der Moderne eine andere, in der feministischen Theorie der BRD unberücksichtigte, war, und dass dies „Konsequenzen haben musste für die Aussagefähigkeit feministischer Theorie im Ganzen“ (59).

Im folgenden Abschnitt gibt zunächst *Andrea Krizsan* einen interessanten Überblick über das Zusammenspiel von internationalen Politiken (v.a. UNO und EU) und nationalen politischen Strukturen in Bezug auf die Entstehung und Arbeitsweisen von „gender equality institutions“ in post-sozialistischen Ländern Europas.

Im Anschluss gehen *Andrea Petö*, *Bożena Choluj*, *Hana Hašková* sowie *Eva Maria Hinterhuber* und *Andrea Strasser-Camagni* auf Wissenstransfer von und nach Ungarn, Polen, die Tschechische Republik und Rußland ein. Diese Beiträge zeigen den Einfluss westlicher Fördereinrichtungen und Theorien, aber auch, dass das Zusammenspiel von internationalem Austausch und lokalen Strukturen und Debatten die jeweilige Ausprägung von feministischer und Genderforschung bestimmte. So waren es häufig westliche Geldgeber (z.B. Ford Foundation, Heinrich Böll Stiftung), die nicht nur feministisch forschende NGOs, sondern auch universitäre Zentren unterstützten. Choluj, Hašková und Hinterhuber/Strasser-Camagni betonen die Wichtigkeit westlicher ForscherInnen und Texte für die Debatten vor Ort. Choluj beschreibt, dass Diskussionen unter polnischen Wissenschaftlerinnen beispielsweise von deren Rezeptionen bestimmter westlicher feministischer Theorierichtungen geprägt war:

So hätten Debatten um unterschiedliche Ideen von Weiblichkeit quasi entlang der Rezeptionslinien von Butler versus Irigaray und Cixous stattgefunden (118). Die Texte zeigen anschaulich, wie die Rezeption westlicher Autorinnen und Konzepte durch lokale Strukturen und Diskussionen beeinflusst wird. So werden beispielsweise bestimmte Begriffe und Theorien als brauchbar gewertet (z.B. „Weiblichkeit“ oder dekonstruktivistische Ansätze in Polen, Gender in der Tschechischen Republik oder in Russland) und andere als unbrauchbar oder zu kontrovers abgelehnt oder nur vorsichtig gebraucht (z.B. „Feminismus“ in der Tschechischen Republik). Ebenso zeigt sich, dass auf (wissenschafts-)politischer Ebene internationale Vorgaben immer mit nationalen Strukturen und Politiken in Einklang gebracht werden müssen. D.h. konkrete Implementierungen, Strategien und Inhalte entstehen erst in einem Zusammenwirken von lokalen und transnationalen Konzepten. Während Krizsan zeigt, welche Modelle staatlicher Gleichbehandlungsstellen gut gelungen sind, versuchen Nickel, Dölling, Knapp, Chołui und Hinterhuber/Strasser-Camagni (teilweise auch Hašková) auf inhaltlich-theoretischer Ebene zu zeigen, welche eigenständigen Ideen aus diesem Zusammenwirken hervorgegangen sind und was GenderforscherInnen aus anderen Kontexten von postsozialistischen Konzepten lernen können. Dem Band ist hoch anzurechnen, dass die Beiträge dieser beiden Abschnitte nicht bei einer Aneinanderreihungen von Darstellungen nationaler Kontexte oder von Beschreibungen persönlicher Erfahrungen in internationalen Begegnungen stehen bleiben, sondern durchwegs analytische, oft (selbst-)kritische Perspektiven zum transnationalen oder transdisziplinären Wissenstransfer vermitteln.

Im letzten Abschnitt des Buches erweitert *Rosemarie Buikema* die Frage des Wissenstransfers auf außereuropäische Länder, indem sie koloniale Praktiken thematisiert und die wichtige Frage nach der Möglichkeit oder Ausprägungen der Verbindung von postkolonialer Theorie und Gender Studies stellt. Allerdings geht Buikema auf die Frage des Wissenstransfers nicht näher ein. Dieses Vorgehen teilt sie leider mit den anderen Autorinnen des letzten Abschnitts. Die letzten vier Beiträge legen Fragen eines transdisziplinären Wissenstransfers nahe, bearbeiten ihn aber zumeist nur implizit. So werden in diesen durchgängig interessanten und innovativen Texten von *Ina Kerner*, *Isabell Lorey* und *Eveline Kilian* die Bedeutungen und Konsequenzen von Wissenstransfer zwischen Disziplinen sowie zwischen Sprachräumen, die immer wieder anklingen, leider nicht näher ausgeführt. Lorey spricht die Frage des Wissenstransfers lediglich an einer Stelle explizit an, wenn sie festhält, dass beim „Import“ des Intersektionalitätsansatzes in die deutsche Genderforschung das Moment des politischen Kampfes, der damit verbunden war, verloren ging. (210). Kilian, die das Thema des Wissenstransfers noch am stärksten bearbeitet, geht kurz darauf ein, wenn sie „Kritik der Zweigeschlechtlichkeit, Heteronormativitätskritik und Identitätskritik“ als diejenigen Bereiche benennt, an denen die Gender Studies durch die Queer Studies vorangetrieben wurden (221f.). Beide belassen es aber bei einer sehr cursorischen Auseinandersetzung mit Wissenstransfer. Es scheint, als wäre diese Frage, die dem Sammelband vorangestellt ist, für die theoretischen Beiträge nicht mehr von zentraler Relevanz gewesen.

Damit ist auch schon das größte Problem des Sammelbandes angesprochen: Der letzte Abschnitt stellt einen Bruch mit den vorangegangenen Texten in zweierlei Hinsicht dar: Erstens wird die Frage des Wissenstransfers hier kaum explizit ausgearbeitet, zweitens handelt es sich um eine andere Art des Wissenstransfers als die, von der im letzten Abschnitt die Rede ist. Diese unterschiedlichen Dimensionen des Wissenstransfers hätten eine Bereicherung für den Band auch in konzeptioneller Hinsicht sein können: Untersuchungen zu inter- und transdisziplinären Wissenstransfers sind, insbesondere in Bezug auf postkoloniale Theorie, Intersektionalitätsdebatten oder Queer Studies in Verbindung mit Gender Studies, zweifellos wichtige Fragestellungen. Doch in der hier vorliegenden Form stehen diese Beiträge seltsam unverbunden neben den anderen Texten. Verstärkt wird dies durch die unglückliche Namensgebung „Theoretische Interventionen“: Diese erweckt einerseits den Eindruck einer Verbindung zwischen den Abschnitten und evoziert zweitens eine Differenzierung zwischen „theoretischen“ und „empirischen“ (oder „praktischen“) Beiträgen zur Wissenszirkulation, die so in den Texten selbst gar nicht angelegt ist. Die dadurch implizierte Kategorisierung der vorangegangenen Texte als weniger theoretisch wird den Texten nicht wirklich gerecht und ist auch angesichts des unterschiedlichen Stellenwerts, der Theorie und Praxis bzw. Theorie und Empirie in wissenschaftlichen Debatten zugeschrieben wird, problematisch.

Insgesamt ist den Herausgeberinnen ein wichtiger Beitrag in der Debatte um die Zirkulation von Wissen in den Gender Studies gelungen. Schade ist allerdings, dass sich eine Theoretisierung von Wissenstransfer oder Wissenszirkulation in den Gender Studies gerade nicht stringent durch den Band zieht.

Beate Binder, Gabriele Jähner, Ina Kerner, Eveline Kilian, Hildegard Maria Nickel (Hg.), 2011: *Travelling Gender Studies. Grenzüberschreitende Wissens- und Institutionentransfers*. Münster: Westfälisches Dampfboot, 244 Seiten, ISBN 978-3896912336.

Dorian R. Woods

Family Policy in Transformation. US and UK Policies

ANNETTE HENNINGER

Dorian Woods fragt in ihrer Dissertation zu familienpolitischen Reformen in den USA und in Großbritannien, warum ab den 1990er Jahren unter den New Democrats bzw. unter New Labour die Familienpolitik deutlich ausgebaut wurde und wie sich der vergleichsweise stärkere Ausbau in Großbritannien erklären lässt. Diese Fragen geben der Wohlfahrtsstaatsforschung ein spannendes Forschungsrätsel auf,

da sich beide Länder als liberale Wohlfahrtsstaaten bislang durch staatliche Nicht-einmischung in die Familie auszeichneten. Anhand paralleler Fallstudien untersucht die Autorin, wie beide Länder die Verknüpfung von Sozialhilfe und Erwerbstätigkeit verstärkten, die Kinderbetreuung reformierten, Steuerermäßigungen für Familien einführten bzw. ausweiteten und Elternzeit-Regelungen schufen.

Der einführende Theorieteil bietet im ersten Kapitel einen knappen Überblick über das zunehmende Interesse der Wohlfahrtsstaats-Forschung an Familienpolitik und die Erklärungskraft unterschiedlicher wohlfahrtsstaatlicher Theorieschulen. Ein besonderes Augenmerk wird auf die jüngere Hinwendung zu ideenpolitischen Erklärungen gelegt. Dieser Strömung schließt sich die Autorin an, wobei sie die Verknüpfung von Ideen mit Institutionen und parteipolitischen Interessen analysieren möchte. Die Erklärungskraft von Ideen soll mittels der Methode kausaler Inferenz durch den Vergleich ähnlicher Fälle demonstriert werden. Im zweiten Kapitel diskutiert Woods Analysekonzepte aus der feministischen Wohlfahrtsstaatsforschung und skizziert den Wandel parteipolitischer Positionen bei Demokraten und Republikanern in den USA bzw. der Konservativen und der Labour-Partei in Großbritannien. Ebenso werden hier das Forschungsdesign und die Auswahl der Untersuchungsländer begründet. Leider werden die Datengrundlage der Studie sowie die Sampling- und Auswertungsstrategien nicht erläutert; die Information, dass neben einer Auswertung von Sekundärliteratur Originaldokumente analysiert und Interviews geführt wurden, verbirgt sich in den Quellenangaben zu den Fallstudien. Ebenso vermisst man hier eine systematische Zusammenfassung der forschungsleitenden Annahmen bzw. der Analysedimensionen, die der empirischen Untersuchung zugrunde gelegt werden.

Die Stärke der Arbeit liegt in den sorgfältig recherchierten und kenntnisreich dargestellten empirischen Fallstudien, die den Prozess der Politikgestaltung in den vier eingangs genannten Politikfeldern vergleichend analysieren. Dabei werden jeweils das historische Erbe wohlfahrtsstaatlicher Policies und Diskurse vor Regierungsantritt der New Democrats bzw. von New Labour, die politische Position beider Parteien während der Opposition sowie relevante Wendepunkte bei der Implementierung der familienpolitischen Programme während ihrer Regierungszeit analysiert. In den Zwischenfazits zu den Fallstudien sowie im abschließenden Fazit gelingt es der Autorin deutlich besser als im einführenden Theorieteil, die der Analyse zugrunde gelegten Einflussfaktoren zu explizieren sowie Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den analysierten Politikprozessen herauszuarbeiten.

Das zentrale Argument von Woods ist, dass sich in den während der Oppositionszeit entworfenen sozialpolitischen Reformagenden der New Democrats bzw. von New Labour bereits Konzessionen an den von der gegnerischen Regierungspartei bestimmten sozialpolitischen Diskurs finden lassen. Beim Regierungsantritt beider Parteien habe sich ein Gelegenheitsfenster für die Einspeisung neuer familienpolitischer Ideen und Diskurse in den Politikprozess aufgetan. Die parteipolitischen Ideen zur Arbeitsmarktaktivierung von Müttern, zur Erwerbstätigkeit von Eltern als Instrument der Armutsbekämpfung sowie zu sog. Make-work-pay-Strategien

glichen sich sehr stark. Das institutionelle Setting (fokussiert werden v.a. der Grad der Universalisierung wohlfahrtsstaatlicher Programme, der Grad der Zentralisierung von Regierungsmacht sowie die Zahl der Vetospieler) habe die Aufnahmefähigkeit beider politischer Systeme für neue Ideen und damit den weiteren Verlauf des Politikprozesses beeinflusst. In Großbritannien habe der im Vergleich zu den USA breitere EmpfängerInnen-Kreis der Maßnahmen auch zu einer breiteren Akzeptanz als in den USA geführt. Die Übernahme des Social-Investment-Diskurses der EU begünstigte den Ausbau der Kinderbetreuung. Die starke Zentralisierung politischer Macht in Großbritannien ermöglichte eine inkrementelle Politikstrategie, wobei Programme nach Evaluierung einer anfänglichen Pilotphase sukzessive ausgeweitet wurden. Als Folge, so Woods, wurde in einem größeren Ausmaß zu einem Politikwandel in Großbritannien beigetragen. Dagegen kam es in den USA zur rassistischen Stigmatisierung von Sozialhilfe-Empfängerinnen – v.a. Alleinerziehende afro-amerikanischer oder hispanischer Herkunft – als „welfare queens“. Die Fokussierung auf das Verhalten erwachsener Sozialhilfe-EmpfängerInnen ging mit einer De-Thematisierung von Kinderarmut einher. Das System von „checks and balances“ zwischen Senat und Repräsentantenhaus sowie zwischen Zentralregierung und Einzelstaaten beeinträchtigte die Chancen der Demokraten, ihre politischen Ziele durchzusetzen. Insbesondere nachdem die Republikaner ab 1994 in beiden Kammern über die Mehrheit verfügten und die Mehrheit der Gouverneure der Einzelstaaten stellten, wurden die Reformbemühungen der Clinton-Regierung durch langwierige Verfahren der Kompromissbildung verwässert, was zu einem geringeren Ausmaß an Politikwandel beitrug. So wurde die Arbeitsmarktaktivierung von Alleinerziehenden in den USA nicht mit einem Anspruch auf Kinderbetreuung verknüpft; auch die Idee bezahlter Elternzeit galt als politisch nicht durchsetzbar. Das Buch weist eine klar formulierte und spannende Forschungsfrage auf. Trotz der genannten Schwächen im Theorieteil ist der Verfasserin ein sehr lesbares und instruktives Werk über die jüngeren familienpolitischen Reformen in beiden Untersuchungsländern gelungen. Der Erkenntnisgewinn liegt neben der von der Autorin betonten Mediation ähnlicher Politikideen durch das Einwirken des länderspezifischen historisch-institutionalistischen Erbes sowie durch unterschiedliche Vetospieler-Konstellationen vor allem darin, dass es ihr gelingt, die Langzeitwirkung von Ideen aufzuzeigen: Einmal in den politischen Diskurs eingeführt, verändern Ideen das diskursive Feld nachhaltig und beeinflussen auch die Problemwahrnehmung sowie politische Legitimationsstrategien der nachfolgenden Regierung. Spannende weiterführende Forschungsfragen ergeben sich aus der Übertragung des Forschungsdesigns auf Untersuchungsländer, die anderen Wohlfahrtsregimes zugerechnet werden; so ließen sich vermutlich bei der Analyse der Expansion von Familienpolitik in Deutschland interessante Parallelen, aber auch Unterschiede herausarbeiten.

Dorian R. Woods, 2012: *Family Policy in Transformation. US and UK Policies*. Basingstoke: Palgrave Macmillan, 269 S., ISBN 978-0-230-27781-6.

Annika Bach, Katharina Fritsche, Margreth Lünenborg

Migrantinnen in den Medien. Darstellungen in der Presse und ihre Rezeption

MARIA SULIMMA

Der Band erschien innerhalb der Reihe „Critical Media Studies“ des transcript-Verlages und ist das Ergebnis eines vom Land Nordrhein-Westfalen geförderten Projekts der Kommunikationswissenschaftlerinnen Lünenborg, Fritsche und Bach. Im Anschluss an eine systematische Aufarbeitung des bisherigen Forschungsstandes verbindet die Publikation eine Medieninhaltsanalyse verschiedener Printsergebnisse mit einer Rezeptionsanalyse der untersuchten Mediendiskurse in Fokusgruppendifkussionen. Das Forschungsinteresse gilt den Medienbildern von Migrantinnen, ihren Lebensentwürfen, den Problemen ihres Alltags und möglichen Identifikationspotenzialen, die über ihre Darstellungen vermittelt werden: Wird die Vielfältigkeit und Heterogenität von in Deutschland lebenden Migrantinnen entsprechend in Medientexten repräsentiert oder beschränken sich die Texte auf einzelne Mediendiskurse um z.B. „Ehrenmord“ an der Kurdin Hatun Sürücü? Unter Migrantinnen verstehen die Autorinnen dabei weiblich sozialisierte Personen, die medial aufgrund expliziter Faktoren (wie ihres Herkunftslandes oder Migrationsstatus) oder impliziter Faktoren (wie ihrer Biographie, Religionszugehörigkeit, Sprache, Äußerlichkeiten oder Name) als ethnisch divers von der Mehrheitsgesellschaft abgegrenzt werden.

Während die Darstellung von Migranten in den Medien seit Mitte der 1990er von wissenschaftlichem Interesse ist, wurde die Kategorie Geschlecht in diesem Zusammenhang bisher kaum berücksichtigt. Die wenigen explorativen Fallstudien (z.B. Röder 2007) fokussieren primär auf die Darstellung der muslimischen Migrantin. Die Publikation füllt hier eine Leerstelle, da erstmalig übergreifend mediale Repräsentationen von Migrantinnen insgesamt erfasst werden. Als theoretische Basis werden soziologische Theoretisierungen zu Intersektionalität in den Medien- und Kulturwissenschaften umgesetzt und Interdependenzen zwischen den Kategorien Geschlecht und Ethnizität berücksichtigt. Ethnizität verstehen die Autorinnen als Prozess, der „die Situietheit des Subjektes in einem politischen und kulturellen Rahmen stark [macht], ohne sich an explizit nationalstaatliche Grenzen zu halten und betont (wie der Begriff Gender) die identitätsprägenden Komponenten“ (15). Die Medieninhaltsanalyse basiert auf 1.265 Artikeln verschiedener überregionaler, regionaler als auch dem Boulevard zuzuordnender Tageszeitungen in dem Untersuchungszeitraum 2005 bis 2008. Aus diesen leiten die Verfasserinnen eine sechsteilige Typologie ab. In der Erhebung erwies sich der Typ Opfer mit 28,7% als dominanteste Darstellungsform von Migrantinnen, unter dem sowohl Medienbilder von osteuropäischen Zwangsprostituierten als auch von muslimischen Frauen, die

als Vertreterinnen einer „modernen Weiblichkeit“ gegen die Konventionen einer als rückständig charakterisierten Herkunftscommunity verstoßen, zusammengefasst werden. Allerdings ließen sich auch andere, widersprüchliche Darstellungstypen feststellen: Die öffentliche, relevante Prominente, die dem Alltäglichen zuzuordnende Nachbarin, die defizitäre und rückständige Integrationsbedürftige, die eigenständige und positiv beschriebene Erfolgreiche oder die kriminell handelnde oder illegale Unerwünschte. Bezogen auf die untersuchten Tageszeitungen, stellten die Wissenschaftlerinnen in den lokalen Zeitungen die vielfältigsten und am ehesten angemessenen Berichterstattungen fest.

In der anschließenden Rezeptionsanalyse interessiert die Autorinnen, inwiefern die in den Medientexten transportierten Bilder Bedeutung für die Selbst- und Fremdwahrnehmungen von Migrantinnen haben. Hierzu bildeten sie möglichst erfahrungshomogene Fokusgruppen von jungen Frauen mit und ohne Migrationshintergrund, die jeweils auch in Gruppen mit und ohne Allgemeine Hochschulreife unterteilt wurden. Innerhalb der Fokusgruppen mit Migrationshintergrund lehnten die Diskutierenden den Begriff „Migrantin“ als Selbstbezeichnung ab; thematisierten jedoch häufige Diskriminierungen oder Fremdzuschreibungen in Alltagssituationen, welche sich ihrer Ansicht nach aus Mediendiskursen speisen. Die Frauen forderten aus einer kritisch distanzierenden Perspektive heraus angemessenere Darstellungen mit Identifikationspotenzial und wünschten sich insgesamt Abbildung der Normalität und des Alltages: „Sichtbarkeit als normale Bürgerin“ (146). Die Autorinnen deuten diese Forderungen im Sinne eines „cultural citizenship“: „Mit und durch Medien werden somit maßgeblich Teilhabe und Zugehörigkeit zur Gesellschaft hergestellt und verhandelt.“ (17) Innerhalb der Fokusgruppen ohne Migrationshintergrund gab es kaum Bezug zur Darstellung von Migrantinnen in den Medien oder ihren Alltagssituationen. Die Frauen ohne Migrationshintergrund und ohne allgemeine Hochschulreife bezogen sich auf medienvermittelte Bilder, Stereotype und Rassismen als „Differenzmarkierung zur eigenen kulturellen Identität“ (123). Zentraler Befund beider Erhebungen ist eine komplementäre Dualität von geschlechtsspezifischen Medienbildern innerhalb eines hegemonialen Mediendiskurses: Dem männlich sozialisierten Migranten als Aggressor wird die weiblich sozialisierte Migrantin als schutzbedürftiges Opfer gegenüber gestellt.

Die Berücksichtigung der Kategorie Ethnizität evoziert ein aus der Geschlechterforschung bezüglich der Kategorie Geschlecht bekanntes Paradoxon: Es besteht die Gefahr, das zu Erforschende durch den Forschungsprozess ein- bzw. festzuschreiben. Die Wissenschaftlerinnen betonen dieses Dilemma: „Ein *Doing Ethnicity* ist somit auch in den Forschungsprozess eingeschrieben.“ (26) Wenn jedoch in den Fokusgruppendifkussionen Teilnehmende den Begriff „Migrantin“ als Selbstbezeichnung ablehnen und kritisieren, erscheint es vor dem kritischen Selbstanspruch schwierig, dass dieser von den Forscherinnen weiterhin verwendet wird.

Insgesamt erarbeiten die Autorinnen eine grundlegende, umfassende und durchdachte Erhebung und Analyse der Medienbilder von Migrantinnen in Printmedien,

welche dringend um weitere Forschung zu anderen Medienarten ergänzt werden sollte. Die vorliegende Publikation bietet zahlreiche wichtige Anknüpfungspunkte und Impulse für die an Intersektionalität orientierte kritische Medien- und Kommunikationswissenschaft als auch der medienkritischen Politikwissenschaft.

Annika Bach, Katharina Fritsche, Margreth Lünenborg, 2011: *Migrantinnen in den Medien. Darstellungen in der Presse und ihre Rezeption*. Bielefeld: transcript Verlag, 230 S., ISBN 978-3-8376-1730-6.

Ursula Birsl (Hg.)

Rechtsextremismus und Gender

SILKE SCHNEIDER

Der Sammelband bietet einen Blick auf aktuelle Fragen der Rechtsextremismusforschung, die von der Geschlechterforschung beeinflusst sind oder Verbindungen zwischen beiden Forschungsperspektiven nahe legen. Dass Frauen wie Männer rechtsextrem sind – sowohl was das WählerInnenpotenzial als auch was Einstellungen und Mitgliedschaft in politischen Organisationen angeht –, kann als historische Konstante bezeichnet werden. Aber weder haben Frauen Hitler „an die Macht gebracht“, noch sind sie per se „unpolitischer“ als Männer – ein Klischee, das zuletzt in der Berichterstattung der Boulevard-Presse über den „Nationalsozialistischen Untergrund“ wieder auflebte. Gleichzeitig weisen rechtsextreme und nationalsozialistische Parteiorganisationen und Gruppierungen offensichtliche Geschlechterhierarchien auf und rechtsextreme Einstellungen sind in der Regel durch einen deutlichen Antifeminismus und Sexismus gekennzeichnet. Neuere Forschungen weisen darauf hin, so die Herausgeberin *Ursula Birsl* in der Einleitung des Bandes, dass es einen empirisch nachweislichen geschlechtsspezifischen Rechtsextremismus gibt – Unterschiede zeigen sich demnach bezüglich des Sexismus und der Gewaltorientierung (15) und sie verweist dabei auf Richard Stöss. Hier sieht Birsl weiteren Forschungsbedarf zum einen im Geschlechtervergleich, z.B. was Fragen rechtsextremer Gewalt betrifft; daher regt sie im Bereich Rechtsextremismusforschung eine stärkere Verbindung von feministischer Forschung und kritischer Männlichkeitsforschung an. Zum anderen vermisst sie eine stärker gesellschaftstheoretische Ausrichtung der empirischen Rechtsextremismusforschung, die insgesamt Macht- und Herrschaftsverhältnisse und deren Verschränkung stärker in den Blick nehmen sollte etwa in Verbindung zur feministischen Intersektionalitätsforschung.

Der Aufbau des Bandes greift diese Herangehensweise an das Themenfeld auf und ist in vier Teile gegliedert: grundlegende Einordnungen, Konstruktionen von Geschlechterbildern, Einstellungen und Zugänge zum Rechtsextremismus sowie Praxisorientierung. Unter dem Titel „Einordnungen“ sind drei Aufsätze versammelt, die Ausrichtungen der Rechtsextremismusforschung vorstellen. *Christoph Butterwegge* versammelt bekannte Argumente gegen eine Gleichsetzung von Rechtsextremismus und Linksextremismus und setzt sich einmal mehr mit dem Totalitarismusbegriff als politischem Kampfbegriff auseinander. Hier argumentiert er überzeugend gegen die Angreifer aus der Extremismusforschung, verbleibt dabei allerdings auf der Ebene der politischen Auseinandersetzung. Eine Auslotung des analytischen Potenzials von Begriffen wie Totalitarismus, Terrorismus oder Populismus, die u.U. auch interessant wäre, verbleibt daher. Fragen der Geschlechterforschung werden im Text nicht angesprochen. Anders der anschließende Beitrag von *Birgit Rommelspacher*, die seit Jahrzehnten zu Fragen von Gender, Rassismus und Rechtsextremismus forscht. Rommelspacher stellt zunächst geschlechtsspezifische Einstellungen und Motive im Rechtsextremismus vor und verweist etwa auf die geringe Anzahl von Frauen, die rechtsextreme Gewalt befürworten oder selbst ausüben (45), und auf die geschlechtsspezifischen Auswirkungen eigener Diskriminierungserfahrungen von Frauen – z.B. die Herausbildung einer „Ethnisierung des Sexismus“ (46). Da die soziale Lage von Männern wie Frauen keine hinreichende Erklärung für die Entstehung rechtsextremer Einstellungen biete, müssten insbesondere die kulturellen Faktoren im Hinblick auf eine Geschlechterdifferenz überprüft werden: die Verschränkung von sozialer Schicht und ethnischer Herkunft in einer Dominanzideologie – offenbar unterscheiden sich rechtsextreme Frauen und Männer hinsichtlich der Bereiche, in denen sie ihre „Dominanzansprüche anmelden“ (53). Während Frauen und Mädchen eher den Alltag politisierten, hier auf der Grundlage autoritärer Einstellungen und Einhaltung von Konventionen rigide Anpassungsforderungen stellten und extrem ausgrenzend auf „Fremdes“ reagierten, zeigten Männer dies stärker über „Gewalt und Konkurrenzverhalten“ (ebd.). In einem zweiten Teil stellt Rommelspacher die Bandbreite der Positionen zum Geschlechterverhältnis im rechten Spektrum vor – einerseits bezüglich der Parteiprogramme, andererseits bezüglich der Selbstverortungen rechter Aktivistinnen. Dabei referiert sie Positionen zu der Frage, die im Zusammenhang der Forschung zu Frauen in den völkischen Bewegungen des 19. und 20. Jahrhunderts aufgekommen ist und auch im Zusammenhang mit der Rechtsextremismusforschung diskutiert wird: Lässt sich von einem rechten Feminismus sprechen? Insgesamt arbeitet Rommelspacher heraus, dass rechte Frauen wie Männer sich im Hinblick auf ihr Interesse an sozialer Hierarchisierung und rassistischer Dominanz nicht unterscheiden. Unterschiede zeigten sich vielmehr in Motivationen und politischen Äußerungsformen, die vor allem auf gesellschaftliche Positionierung und geschlechtsspezifische Arbeitsteilung zurückzuführen seien (65). Den ersten Abschnitt des Bandes schließt ein Beitrag von *Samuel Salzborn*, der geschlechterkritische Positionen zu psychoanalytischen Antisemitismustheorien vorstellt.

Der zweite Abschnitt des Bandes versammelt unter dem Titel „Konstruktionen“ vier Beiträge, die sich aus feministischer Perspektive mit Rassismus (Räthzel) und den Weiblichkeitsbildern rechtsextremer Frauen (Bitzan) sowie aus der Perspektive der kritischen Männlichkeitsforschung mit rechtsextremen Männlichkeitsvorstellungen auseinandersetzen (Möller, Hüttmann). *Nora Räthzel* untersucht, welche Funktionen „Diskurse über den Anderen“ für die Verinnerlichung der sozialen Ordnung und den Zusammenhalt der Gesellschaft haben. Sie liest stereotype Bilder von „Anderen“ als „rebellische Selbstunterwerfung“ (105) und damit als Indikatoren für gesellschaftliche Konflikte (110). Räthzel erfüllt mit ihrem differenzierten Beitrag am deutlichsten die in der Einleitung formulierte Forderung nach einer gesellschaftstheoretischen Perspektive. Bitzan zeigt die Bandbreite rechtsextremer Frauenbilder anhand von Modernisierungen und Re-Traditionalisierungen auf. Verbindendes Element blieben – angesichts der zentralen Bedeutung von Nation und Volk – grundsätzlich komplementäre Geschlechterbilder und der Begriff der „Gleichwertigkeit“ (118, 126). Hier warnt *Renate Bitzan* vor potenziellen Verbindungsmöglichkeiten zu feministischen Positionen, die sie u.a. im Bereich dualistischen Differenzdenkens und einer Naturalisierung von Weiblichkeit sieht. *Kurt Möller* arbeitet in ähnlicher Weise die Vielgestaltigkeit von Männlichkeitsentwürfen im rechten Spektrum heraus, „den“ rechten „Kerl“ gebe es nicht (141), zentrale Gemeinsamkeit sei aber die Rolle der Gewalt. Auch *Jörn Hüttmann* kommt bei seiner Analyse der „Deutschen Stimme“, Parteiblatt der NPD, zu dem Ergebnis, dass es unterschiedliche, gar konkurrierende rechte Männlichkeitsbilder gebe, dominant sei aber das soldatische.

Im dritten und umfangreichsten Abschnitt sind sechs empirische Beiträge zu Einstellungen, Zugängen und Gelegenheitsstrukturen versammelt. Hierbei geht es u.a. um geschlechtsspezifische Sozialisationserfahrungen und Persönlichkeitsstrukturen, Einstellungen zu Rechtsextremismus und Demokratie, das Verhältnis von Frauen und Mädchen zu rechter Gewalt und Studentenverbindungen. *Beate Küpper* und *Andreas Zick* werten die Daten ihrer Bielefelder Erhebung zu „gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ im Hinblick auf eine Geschlechtsspezifität aus: Männer und Frauen unterscheiden sich im Ausmaß ihrer Vorurteile nicht wesentlich (195), Frauen kommunizierten diese allerdings „subtiler“ und „impliziter“ (193) als Männer. Es wäre spannend, die vorliegenden Daten der Bielefelder Studie auf der Grundlage feministischer Theorien zu interpretieren. Abschließend werden die Auswertungen zweier praxisorientierter Projekte zu geschlechtsspezifischen Ein- und Ausstiegsprozessen in die rechtsextreme Szene und zu einer gendersensiblen Rechtsextremismusprävention vorgestellt.

Als Stärke dieses Bandes erweist sich insgesamt die Heterogenität der Beiträge. Extrem unterschiedlich in analytischem Anspruch und theoretischem Tiefgang zeigen sie die Bandbreite der Fragestellungen und der Materialaufarbeitung im Bereich der Geschlechterforschung zum Rechtsextremismus und weisen auf weitere Forschungsdesiderate hin. Schade ist, dass bei der Herstellung des Bandes nicht etwas

mehr Sorgfalt verwandt wurde – es fehlen in den Beiträgen bemerkenswert viele Literaturangaben, auch sind leider nicht alle AutorInnen im Verzeichnis am Ende des Bandes zu finden.

Ursula Birsl (Hg.), 2011: Rechtsextremismus und Gender. Opladen, Farmington Hills: Verlag Barbara Budrich, 337 S., ISBN 978-86649-388-9.

Bücher, die zur Rezension angefordert werden können

Dauber, Andrea S., 2012: Arbeitsmarkterfordernis berufliche Mobilität: Geschlechtergleichheit in der Krise? Leverkusen: Verlag Budrich UniPress.

Fredrich, Bettina, 2012: verorten – verkörpern – verunsichern. Eine Geschlechtergeografie der Schweizer Sicherheits- und Friedenspolitik. Bielefeld: transcript Verlag.

GenderInitiativkolleg (Hg.), 2012: Gewalt und Handlungsmacht. Queer_Feministische Perspektiven. Frankfurt/M.: Campus Verlag.

Görges, Luise, 2012: Auf Lohnabstand gehalten. Über die Widersprüche marktliberaler Konzepte in der Arbeitsmarktpolitik. Berlin: Verlag edition sigma.

Heinz, Marion/**Doyé**, Sabine/**Kuster**, Friederike, 2012: Geschlechterordnung und Staat. Legitimationsfiguren der politischen Philosophie 1600-1850. Berlin: Akademie-Verlag.

Hikel, Christine/**Schrant**, Sylvia (Hg.), 2012: Terrorismus und Geschlecht. Politische Gewalt in Europa seit dem 19. Jahrhundert. Frankfurt/M.: Campus Verlag.

Klammer, Ute/**Neukirch**, Sabine/**Weßler-Poßberg**, Dagmar, 2012: Wenn Mama das Geld verdient. Familienernährerinnen zwischen Prekarität und neuen Rollenbildern. Berlin: Verlag edition sigma.

Spotton Visano, Brenda, 2012: Financial Crisis. Socio-Economic Causes and Institutional Context. London: Routledge.

Weiss, Alexandra, 2012: Regulation und Politisierung von Geschlechterverhältnissen im fordistischen und post-fordistischen Kapitalismus. Münster: Verlag Westfälisches Dampfboot.

ANKÜNDIGUNGEN UND INFOS

Call for Papers

Femina Politica – Heft 2/2013: Geschlecht und politische Partizipation in Asien/Gender and Political Participation in Asia

Die Annäherung an eine so heterogene Region wie Asien unter geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten in einem einzelnen Schwerpunktheft zu versuchen, erscheint ein gewagtes Unterfangen – zumal bereits die Definition und Eingrenzung dessen, was „Asien“ ausmacht, kontrovers diskutiert werden kann. Gleiches gilt für die Übertragbarkeit und Anwendbarkeit „konventioneller westlicher“ Konzeptionen von Agency, Repräsentation und Partizipation auf Diskurse und Praxen in der Region. Diese werden zum Teil anders verstanden, ausgestaltet und in ihrem Referenzrahmen kritisch hinterfragt bzw. herausgefordert. Beispiele sind hier die Debatten und Analysen zu Empowerment, „elite hijacking“ genuin „demokratischer“ Verfahren, der Dominanz politischer Dynastien oder Abhängigkeiten gewählter oder ernannter Mandatsträgerinnen von männlich dominierten Unterstützungsnetzwerken und Strukturen. Dass es so etwas wie „asiatische Feminismen“ gibt, ist nicht unumstritten, doch kristallisieren sich zumindest bei näherer Betrachtung der Subregionen Ost-, Südost und Südasiens einige Muster in der feministischen Diskussion heraus, die auf ähnliche Problemlagen (und Lösungsstrategien) hinweisen; die innerasiatische transnationale Vernetzung von Wissenschaftlerinnen und Aktivistinnen bestätigt dies. Eine zentrale Achse der Aktivitäten ist durch die Kooperation, aber auch durch den Konflikt zwischen religiösen und säkularen Orientierungen sowie sozialstrukturelle Merkmale (Ethnie, Klasse, ökonomischer Status etc.) bestimmt. Der Terminus Feminismus gilt in Asien weithin als westlich und wird daher häufig abgelehnt oder als un-authentisch erachtet.

Wie in anderen Regionen des globalen Südens und Nordens gilt es gleichwohl auch in Asien, grundlegenden Herausforderungen für die politische Repräsentation und Partizipation von Frauen zu begegnen und Gender-Mainstreaming-Initiativen auf der formal-politischen, zivilgesellschaftlichen, subnationalen und nationalen Ebene kritisch zu beleuchten. Oftmals sind die lokalen asiatischen Diskurse und Praxen in der deutschen politikwissenschaftlichen Forschungslandschaft nicht präsent bzw. bekannt und finden daher selten Eingang in feministische politikwissenschaftliche Studien ohne spezifischen Regionalfokus. Daher werden insbesondere KollegInnen aus der Region bzw. ForscherInnenteams aus dem Globalen Süden und Norden eingeladen, in diesem Themenheft ihre Forschungsergebnisse darzulegen.

Asien weist neben einigen historisch bahnbrechenden politischen Ereignissen ein interessantes und vielfältiges „Laboratorium“ geschlechterpolitischer Bestrebungen und kontroverser Diskurse auf. Wir möchten uns dem Nexus von Gender und Politik mittels zweier Zugänge nähern: Erstens den Blick auf formale politische Repräsentations- und Partizipationserfahrungen sowie deren Ergebnisse bzw. Folgen zu legen. Zweitens ist es unabdingbar, auch informelle Institutionen und deren Wirkweisen auf politische Räume, Diskurse und Praxen zu analysieren, da diese häufig signifikanten Einfluss ausüben – sei es bei der Rekrutierung von Kandidaten, der Teilhabe an und Beeinflussung von Entscheidungsprozessen als auch aufgrund weit verbreiteter paralleler Institutionen- und Normengefüge. Verbindend für beide Zugänge ist die Frage, ob in diesem vielfältigen regionalen Laboratorium ein gewisser „Drehtüreffekt“ besteht, der einen Wechsel innerhalb und zwischen den unterschiedlichen Partizipationspfaden und -räumen ermöglicht. Es ist zu fragen, ob sozusagen eine „Partizipationsdividende“ entstand und, wenn ja, unter welchen Bedingungen und mit welchen Konsequenzen.

1. Die Bilanz der in zahlreichen asiatischen Ländern eingeführten Quotenregelungen für Frauen führt seit einiger Zeit zu einer verstärkten Diskussion und Analyse der Effektivität dieser Maßnahmen, weg von Fragen quantitativer Repräsentation hin zur Frage nach qualitativer Repräsentation, die in unmittelbarer Verbindung zur Frage der Partizipationschancen steht. Besondere Beachtung finden dabei Kontextfaktoren wie Religion, Ethnizität, Intersektionalität, Stärke der Frauenbewegung und femokratische Unterstützernetzwerke, sozialstrukturelle Einflüsse sowie externe Interventionsinitiativen (z.B. im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit oder von Staats- und Institutionsbildungsprozessen).

- ▶ Führt die Forderung nach höherer Repräsentation und chancengerechter Partizipation von Frauen zu einem effektiven politischen Mainstreaming und einem Aufbrechen des traditionellen Malestream?
- ▶ Konnten politische Akteurinnen infolgedessen in andere politische Entscheidungsarenen vordringen, deren Rekrutierungsverfahren nicht quotiert sind (wie z.B. Exekutiven)?
- ▶ Ergaben sich daraus „Partizipationsdividenden“ für andere öffentliche Räume und/oder eine „Gleichstellungsdividende“ durch erfolgreiche Gesetzesvorhaben und Policies? Oder reproduzieren und perpetuieren Quotenregelungen gegebenenfalls Ungleichheits- und Abhängigkeitsstrukturen, welche geschlechterdemokratischen Prinzipien zuwiderlaufen?

2. Während in einer Reihe von asiatischen Ländern Aktivistinnen mehr oder weniger erfolgreich und nachhaltig den Sprung in politische Institutionen wagten, sehen sich andere noch vor der Aufgabe, nachhaltige Lobby- und Advocacy-Netzwerke in politischen Institutionen zu verankern und in politischen Aushandlungsprozessen Einfluss geltend zu machen. Des Weiteren finden wir in einer Vielzahl von Ländern politisch und strukturell heterogene bis fragmentierte Frauenbewegung(en) vor, die

über divergierende politische Agenden, zivilgesellschaftliche Handlungsspielräume, (trans-)nationale Netzwerke und Unterstützungsstrukturen agieren.

- ▶ Wie effektiv können Frauenorganisationen und -netzwerke Einfluss auf politische Entscheidungsprozesse nehmen oder Initiativen in formalen politischen Institutionen anstoßen? Gelingt es ihnen, formal-politische Rekrutierungsprozesse mit zu gestalten und den Pool um Femokratinnen aus den eigenen Reihen zu erweitern? Oder wird dies grundsätzlich abgelehnt und warum?
- ▶ Welche Agenda-Setting-, Aushandlungs- und Organisationsherausforderungen gibt es innerhalb nationaler und transnationaler Frauenbewegungen?
- ▶ Wie gehen Aktivistinnen mit Gegenströmungen und -netzwerken um? Wie verhandeln sie staatliche und/oder zivilgesellschaftliche Repressions- oder Kooptierungsversuche?

Mit dem Schwerpunktheft möchten wir nicht nur den Stand der geschlechterspezifischen politikwissenschaftlichen Forschung zu Asien bilanzieren und einer breiten deutschen Fachöffentlichkeit zugänglich machen, sondern auch neue Forschungsfragen und -trends zum Nexus von Gender und Politik in Asien zur Diskussion stellen. Für das Schwerpunktheft sind deutsch- und englischsprachige Beiträge willkommen, die sich in theoretischen und/oder empirischen Einzelfall- als auch in komparativen Studien dem Verhältnis von Geschlecht und Politik in Asien (oder einer der Subregionen) widmen.

Abstracts und Kontakt

Der Schwerpunkt wird inhaltlich von den Gastherausgeberinnen PD Dr. Andrea Fleschenberg dos Ramos Pinéu (Quaid-i-Azam-Universität Islamabad, Pakistan), Prof. Dr. Claudia Derichs (Philipps-Universität Marburg, Deutschland) und Prof. Dr. Lourdes Veneracion-Rallonza (Ateneo Universität Manila, Philippinen) betreut. Wir bitten um ein- bis zweiseitige Abstracts (per E-Mail) in englischer oder deutscher Sprache bis zum **15. Januar 2013** an andrea.fleschenberg@gmail.com oder die Redaktion redaktion@femina-politica.de. Die Femina Politica versteht sich als feministische Fachzeitschrift und fördert Frauen in der Wissenschaft. Deshalb werden inhaltlich qualifizierte Abstracts von Frauen bevorzugt.

Abgabetermin der Beiträge

Die Herausgeberinnen wählen auf der Basis der eingereichten Vorschläge Beiträge aus. Der **Abgabetermin für die fertigen Beiträge** im Umfang von 25.000 bis max. 30.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) ist der **15. April 2013**.

Offene Rubrik: „Forum“

Neben dem Schwerpunktthema bietet unsere Rubrik „Forum“ die Gelegenheit zur Publikation von Originalmanuskripten aus dem Bereich geschlechtersensibler Politikwissenschaft, die zentrale Forschungsergebnisse zugänglich machen oder wissenschaftliche Kontroversen anstoßen. Vorschläge in Form von ein- bis zweiseitigen Exposés erbitten wir an die Redaktionsadresse: redaktion@femina-politica.de Die endgültige Entscheidung wird auf der Basis des Gesamttextes getroffen.

Neuerscheinungen

Arsel, Ilhan, 2012: „Frauen sind eure Äcker“. Frauen im islamischen Recht. Aschaffenburg: Alibri Verlag.

Bayes, Jane (ed.), 2012: Gender and Politics. The World of Political Science – The Development of the Discipline Book Series. Opladen/Farmington Hills: Barbara Budrich Publishers

Beaufays, Sandra/**Engels**, Anita/**Kahlert**, Heike (Hg.), 2012: Einfach Spitze? Neue Geschlechterperspektiven auf Karrieren in der Wissenschaft. Frankfurt/M., New York: Campus Verlag.

Beetz, Sandra, 2012: Soziale Gerechtigkeit und Hartz IV? Eine Analyse der sozialen Gerechtigkeit für die Anrechnung des Kindergeldes auf Grundsicherungsleistungen nach SGB II. Baden-Baden: Nomos Verlag.

Bergmann, Franziska/**Schöfler**, Franziska/Schreck, Bettina (Hg.), 2012: Gender Studies. Bielefeld: transcript Verlag.

Bertram, Hans/**Bujard**, Martin (Hg.), 2012: Zeit, Geld, Infrastruktur – Zur Zukunft der Familienpolitik. Soziale Welt Sonderband 19. Baden-Baden: Nomos Verlag.

Birkle, Carmen/**Kahl**, Ramona/**Ludwig**, Gundula/**Maurer**, Susanne (Hg.), 2012: Emanzipation und feministische Politiken. Verwicklungen, Verwerfungen, Verwandlungen. Sulzbach Ts.: Ulrike Helmer Verlag.

Breier, Karl-Heinz/**Gantschow**, Alexander (Hg.), 2012: Politische Existenz und republikanische Ordnung im Denken von Hannah Arendt. Baden-Baden: Nomos Verlag.

Dahlerup, Drude/**Leyenaar**, Monique (Hg.): Breaking Male Dominance in Old Democracies. Oxford (i.E. 2012).

Deji, Olanike F., 2011: Gender and Rural Development. Volume 1: Introduction. Zürich, Berlin: Lit Verlag.

Deji, Olanike F., 2012: Gender and Rural Development. Volume 2: Advanced Studies. Zürich, Berlin: Lit Verlag.

Diotima, 2012: Macht und Politik sind nicht dasselbe. Herausgegeben und übersetzt von Dorothee Markert und Antje Schrupp. Sulzbach/Ts.: Ulrike Helmer Verlag.

Fredrich, Bettina, 2012: verorten – verkörpern – verunsichern. Eine Geschlechtergeografie der Schweizer Sicherheits- und Friedenspolitik. Bielefeld: transcript Verlag.

Gayer, Corinna, 2012: Gendered Intractability. National Identity Constructions and Gender in the Israeli-Palestinian Conflict. Baden-Baden: Nomos Verlag.

Hacker, Hanna, 2012: Queer entwickeln. Feministische und postkoloniale Analysen. Wien: Mandelbaum Verlag 2012.

Heinemann, Sylvia, 2012: „Frauenfragen sind Menschheitsfragen“. Die Frauenpolitik der Freien Demokratinnen von 1945 bis 1963. Sulzbach/Ts.: Ulrike Helmer Verlag.

Hinterhuber, Eva Maria, 2012: Zwischen Überlebenssicherung und Partizipation. Zivilgesellschaftliches Engagement von Frauen im Bereich Sozialwesen in Russland. Baden-Baden: Nomos Verlag.

Hurrelmann, Klaus/**Schultz**, Tanjev (Hg.), 2012: Jungen als Bildungsverlierer. Brauchen wir eine Männerquote in Kitas und Schulen? Weinheim/Basel: Beltz Juventa.

Kemper, Andreas (Hg.), 2012: Die Maskulisten. Organisierter Antifeminismus im deutschsprachigen Raum. Münster: Unrast

Konvalinka, Nancy, 2012: Gender, Work and Property. An Ethnographic Study of Value in a Spanish Village. Frankfurt/M., New York: Campus Verlag.

Kreide, Regina/**Landwehr**, Claudia/**Toens**, Katrin (Hg.), 2012: Demokratie und Gerechtigkeit in Verteilungskonflikten. Baden-Baden: Nomos Verlag.

Kreisky, Eva/**Löffler**, Marion/**Spitaler**, Georg (Hg.), 2012: Theoriearbeit in der Politikwissenschaft. Wien: facultas.wuv.

Krizsan, Andrea/**Skjeie**, Hege (Hg.), 2012: Institutionalizing Intersectionality: The Changing Nature of European Equality Regimes. Basingstoke: Palgrave Macmillan.

Lewandowski, Sven, 2012: Die Pornographie der Gesellschaft. Beobachtungen eines populärkulturellen Phänomens. Bielefeld: transcript Verlag.

- Lüneborg, Margreth/Röster, Jutta** (Hg.), 2012: Ungleich mächtig. Das Gendering von Führungspersonen aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft in der Medienkommunikation. Bielefeld: transcript Verlag.
- Ortlieb, Renate/Sieben, Barbara** (Hg.), 2012: Geschenkt wird einer nichts - oder doch? Festschrift für Gertraude Krell. München: Rainer Hampp Verlag.
- Projektgruppe „Zivilisationspolitik“** (Hg.), 2011: Kann es eine „neue Erde“ geben? Zur „Kritischen Patriarchatstheorie“ und der Praxis einer postpatriarchalen Zivilisation. Vertreten durch Mathias Behmann, Renate Genth, Martin Haselwanter, Ursula Scheiber, Claudia von Werlhof und Simone Wörer. Frankfurt/M. u. a.: Peter Lang.
- Rudolf, Beate** (Hg.), 2012: Europarecht aus Frauensicht. Baden-Baden: Nomos.
- Ruokonen-Engler, Minna-Kristiina**, 2012: „Unsichtbare“ Migration? Transnationale Positionierungen finnischer Migrantinnen. Eine biographieanalytische Studie. Bielefeld: transcript Verlag.
- Saraceno, Chiara/Lewis, Jane/Leira, Arnlaug**, 2012. Families and Family Policies. Volume I and II. Cheltenham: Edward Elgar.
- Villa, Paula-Irena**, 2012: Judith Butler. 2. Aktualisierte Auflage. Frankfurt/M., New York: Campus Verlag.
- Weiss, Alexandra**, 2012: Regulation und Politisierung von Geschlechterverhältnissen im fordistischen und postfordistischen Kapitalismus. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Wilde, Gabriele/Friedrich, Stefanie** (Hg.), 2012: Im Blick der Disziplinen. Geschlecht und Geschlechterverhältnisse in der wissenschaftlichen Analyse. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** (Hg.), 2012: Familie, Wissenschaft, Politik. Ein Kompendium der Familienpolitik. Würzburg: Ergon Verlag.
- Aus Zeitschriften und Sammelbänden**
- Abels, Gabriele**, 2012: Feministische Perspektiven. In: Bieling, Hans-Jürgen, Marika Lerch (Hg.): Theorien der europäischen Integration: Einführung. 3. aktualisierte Auflage. Wiesbaden: VS Verlag, 295-318.
- Adusei-Poku, Nana/Shooman, Yasemin**, 2012: Mehrdimensionale Diskriminierung. In: Aus Politik und Zeitgeschichte. 62 (16-17), 47-57.
- Baumeister, Andrea**, 2012: Empowering minority women: Autonomy versus participation. In: Contemporary Political Theory. 11 (3), 285-304.
- Bellows, Anne C./Núñez Burbano de Lara, María Daniela/Lemke, Stefanie/do Socorro Gonçalves Viana, Roseana**, 2012: Frauen und Ernährungssouveränität: Hunger hat ein Geschlecht. In: Politische Ökologie. (128), 98-104.
- Bendl, Regine/Schmidt, Angelika**, 2012: Gender Mainstreaming: An Assessment of Its Conceptual Value for Gender Equality. In: Gender, Work & Organization. 19. DOI: 10.1111/j.1468-0432.2011.00584.x
- Blome, Agnes/Manning, Stephan/Müller, Kai-Uwe**, 2012: Private Bindung und berufliche Perspektiven: Heiratsverhalten und Arbeitsmarktpartizipation von Frauen in Deutschland. In: Ortlieb, Renate und Barbara Sieben (Hg.), Geschenkt wird einer nichts - oder doch? München: Rainer Hampp Verlag, 141-147.
- Budig, Michelle J./Misra, Joya/Boeckmann, Irene**, 2012: The Motherhood Penalty in Cross-National Perspective: The Importance of Work-Family Policies and Cultural Attitudes. In: Social Politics. 19 (2), 163-193.
- Celis, Karen/Krook, Mona Lena**, 2012: Quotas for Women and Politics. Gender and Candidate Selection Reform Worldwide. In: Party Politics. 18 (1), 117-119.
- Celis, Karen/Childs, Sarah**, 2012: The Substantive Representation of Women: What to do with Conservative's Claims?. In: Political Studies. 60 (1), 213-225.
- Cutts, David/Widdop, Paul**, 2012: Was Labour Penalised where it Stood All Women Shortlist Candidates? An Analysis of the 2010 UK General Election. The British Journal of Politics & International Relations. DOI: 10.1111/j.1467-856X.2011.00494.x
- Dedeoglu, Saniye**, 2012: Equality, Protection or Discrimination: Gender Equality Policies in Turkey. In: Social Politics. 19 (2), 269-290.
- DeLaet, Debra**, 2012: Interrogating „They“: A Pedagogy of Feminist Pluralism in the International Relations Classroom. In: International Studies Perspectives. 13 (3), 254-269.

- Dietze, Gabriele**, 2012: Intersektionalität im nationalen Strafraum: Race, Gender und Sexualität und die deutsche Nationalmannschaft. In: *Feministische Studien*. 30 (1), 53-65.
- Egan, Patrick, J.**, 2012: Group Cohesion without Group Mobilization: The Case of Lesbians, Gays and Bisexuals. In: *British Journal of Political Science*. 42 (3), 597-616.
- Finseraas, Henning/Jakobsson, Niklas/Kotsadam, Andreas**, 2012: The Gender Gap in Political Preferences: An Empirical Test of a Political Economy Explanation. In: *Social Politics*. 19 (2), 219-242.
- Galligan, Yvonne**, 2012: Gender, justice and democracy in the European Union. In: Eriksen, Erik Oddvar/Fossum, John Erik (Hg.): *Rethinking Democracy and the European Union*. London, New York, 93-111.
- Geschlechtsidentität**. Themenheft „Aus Politik und Zeitgeschichte“. 62 (20-21/2012).
- Grunow, Daniela/Schulz, Florian/Blossfeld, Hans-Peter**, 2012: What determines change in the division of housework over the course of marriage? In: *International Sociology*. 27 (3), 289-307.
- Helbig, Marcel/Leuze, Kathrin**, 2012: Ich will Feuerwehrmann werden! Wie Eltern, individuelle Leistungen und schulische Fördermaßnahmen geschlechts(un-)typische Berufsaspirationen prägen. In: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*. 64 (1), 91-122.
- Htun, Mala/Weldon, S. Laurel**, 2012: The Civic Origins of Progressive Policy Change: Combating Violence against Women in Global Perspective, 1975-2005. In: *American Political Science Review*. 106 (3), 548-569.
- Hunt Botting, Eileen/Kronewitter, Sean**, 2012: Westernization and Women's Rights: Non-Western European Responses to Mill's Subjection of Women, 1869-1908. In: *Political Theory*. 40 (4), 466-496.
- Kantola, Johanna/Squires, Judith**, 2012: From state feminism to market feminism?. In: *International Political Science Review*. 33, 382-400.
- Karpovitz, Christopher F./Mendelberg, Tali/Shaker, Lee**, 2012: Gender Inequality in Deliberative Participation. In: *American Political Science Review*. 106 (3), 533-547.
- Kühhirt, Michael/Ludwig, Volker**, 2012: Domestic Work and the Wage Penalty for Motherhood in West Germany. In: *Journal of Marriage and the Family*. 74 (1), 186-200.
- Kupfer, Antonia**, 2012: A theoretical concept of educational upward mobility. In: *International Studies in Sociology of Education*, 22 (1), 57-72.
- Kurz-Scherf, Ingrid/Lepperhoff, Julia/Scheele, Alexandra**, 2012: Feminismus: Kritik und Intervention. In: *spw* 188 (1), 16-20.
- Liebert, Ulrike**, 2012: Civil society, public sphere and democracy in the EU. In: Eriksen, Erik Oddvar/Fossum, John Erik (Hg.): *Rethinking Democracy and the European Union*. London, New York, 112-142.
- Maier, Friederike**, 2012: Ist Vollbeschäftigung für Frauen und Männer möglich? In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*. 62 (14-15), 45-52.
- Martínez Franzoni, Juliana/Voorend, Koen**, 2012: Blacks, Whites, or Grays? Conditional Transfers and Gender Equality in Latin America. In: *Social Politics*. 19, DOI: 10.1093/sp/jxs008
- Mays, Anja**, 2012: Determinanten traditionellsexistischer Einstellungen in Deutschland – eine Analyse mit Allbus-Daten. In: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*. 64 (2), 277-302.
- Moullin, Sophie**, 2012: Why Progressives Should be Pro-Family. In: *The Political Quarterly*. 83 (3), 512-519.
- Özbilgin, Mustafa F./Syed, Jawad/Ali, Faiza/Torunoglu, Dilek**, 2012: International Transfer of Policies and Practices of Gender Equality in Employment to and among Muslim Majority Countries. In: *Gender, Work & Organization*. 19. (4), 345-369.
- Raley, Sara/Bianchi, Suzanne M./Wang, Wendy**, 2012: When Do Fathers Care? Mothers' Economic Contribution and Fathers' Involvement in Child Care. In: *American Journal of Sociology*. 117 (5), 1422-1459.
- Ritzi, Claudia**, 2012: Politische Gerechtigkeit durch (Un-)Gleichheit? Zur feministischen Demokratietheorie. In: Lembcke, Oliver W./Ritzi, Claudia/Schaal, Gary S. (Hg.): *Zeitgenössische Demokratietheorien*. Bd. 1: Normative Demokratietheorien. Wiesbaden: Springer VS, 63-96.
- Rothstein, Bo**, 2012: The Reproduction of Gender Inequality in Sweden: A Causal Mechanism Approach. In: *Gender, Work & Organization*. 19 (3), 324-344.

Sawer, Marian, 2012: What makes the substantive representation of women possible in a Westminster parliament? The story of RU486 in Australia. In: *International Political Science Review*. 33 (3), 320-335.

Schutter, Sabina/Zerle-Elsässer, Claudia, 2012: Das Elterngeld: Wahlfreiheit und Existenzsicherung für (alle) Eltern? In: *WSI Mitteilungen*. 65 (3), 216-226.

Shrage, Laurie, 2012: Does the Government Need to Know Your Sex? In: *Journal of Political Philosophy*. 20 (2), 225-247.

Teasdale, Nina, 2012: Fragmented Sisters? The Implications of Flexible Working Policies for Professional Women's Workplace Relationships. In: *Gender, Work & Organization*. 19. DOI: 10.1111/j.1468-0432.2012.00590.x

Weale, Albert/Bicquelet, Aude/Bara, Judith, 2012: Debating Abortion, Deliberative Reciprocity and Parliamentary Advocacy. In: *Political Studies*. 60 (3), 643-667.

Zwingel, Susanne, 2012: How Do Norms Travel? Theorizing International Women's Rights in Transnational Perspective. In: *International Studies Quarterly*. 56 (1), 115-129.

AUTORINNEN DIESES HEFTES

Ahrens, Petra, Dipl.-Sozialwissenschaftlerin. Promoviert derzeit an der Berlin Graduate School of Social Sciences (BGSS) der Humboldt-Universität zu Berlin zur Gleichstellungspolitik in der Europäischen Union. Arbeitsschwerpunkte: Gleichstellungspolitik, Gender Mainstreaming, Europäische Integration. petra.ahrens@sowi.hu-berlin.de

Aumair, Betina, MA Gender Studies, Dipl. vergl. Literaturwissenschaft, Nordische Philologie und Deutsch. Gründerin und Obfrau des Vereins Genderraum. Arbeitsschwerpunkte: Implementierung von Gender Mainstreaming und Diversity in Organisationen, Migration, Behinderung.

Berghahn, Sabine, PD Dr. iur., Juristin und Politikwissenschaftlerin. Zurzeit Vertretungsprofessorin am Institut für Politikwissenschaft der Universität Münster. Arbeitsschwerpunkte: Gleichstellung und Antidiskriminierung, Chancen der rechtlichen und politischen Überwindung des männlichen Ernährermodells in Deutschland, Debatten um das Kopftuch und andere Fragen der Einwanderungsgesellschaft. sabine.berghahn@uni-muenster.de

Chmielewski, Katja, BA, Studentin im Masterstudiengang Politikwissenschaft, Universität Wien. Studienschwerpunkte: Geschlechterverhältnisse und feministische Theorien, politische Ökonomie, Arbeits- und Sozialpolitik. k.chmielewski@yahoo.de

Eydoux, Anne, Ökonomin am Centre d'Etudes de l'Emploi (CEE) und Senior Lecturer an der Universität Rennes 2 in Frankreich. Mitglied des European Network of Experts on Gender Equality (ENEGE), Koordinatorin mehrerer nationaler Forschungsprogramme. Arbeitsschwerpunkte: Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik, soziale Inklusion und Gender Studies. anne.eydoux@cee-recherche.fr oder anne.eydoux@univ-rennes2.fr

Foljanty, Lena, geb. 1979, Dr. jur., Juristin. Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt/Main. Arbeitsschwerpunkte im Bereich Rechtsgeschichte, Rechtstheorie und Legal Gender Studies. lena.foljanty@googlegmail.com

Fuchs, Gesine, Dr. phil., wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Zürich in einem NFP60-Projekt zur Steuerung beruflicher Gleichstellungspolitik. Mitherausgeberin der *Femina Politica*. Arbeitsschwerpunkte: Recht und Politik, politische Partizipation und Repräsentation, Osteuropa. fuchs@ipz.uzh.ch

Govrin, Jule Jakob, Studentin der Philosophie an der FU Berlin mit Schwerpunkt auf Queer Theory, feministische Philosophie, Körpertheorien, politische Philosophie, Sprachphilosophie. MA-Abschlussarbeit zum körperlichen Widerstandspotenzial bei Judith Butler und Pierre Bourdieu.

Haasen, Bettina, Afrikanistin, Politologin, Dokumentarfilmemacherin. Friedensfachkraft des Zivilen Friedensdienstes (ZFD) für EIRENE International im Rahmen eines Fortbildungsprogramms für HörfunkjournalistInnen aus Burundi, Ruanda und der Demokratischen Republik Kongo. radiostrandslacs@gmail.com, www.eirene.org

Hajek, Katharina, Mag., Universitätsassistentin („prae doc“) am Institut für Politikwissenschaft der Universität Wien. Arbeitsschwerpunkte: Politische Theorie und Ideengeschichte, Staats- und Demokratietheorien, feministische politische Theorie.

Heller-Genath, Nadine, Magistra Artium, Studium der Nordamerikawissenschaften, Neuere Geschichte, Europäische Ethnologie., Wissenschaftliche Mitarbeiterin beim EU-Büro des Bundesministeriums für Bildung und Forschung im Projektträger des DLR. Arbeitsschwerpunkte: Kontaktstelle Frauen in die EU-Forschung und Nationale Kontaktstelle Forschungsinfrastrukturen. nadine.heller@dlr.de

Henninger, Annette, Dr. phil., seit 2009 Professorin für Politik und Geschlechterverhältnisse mit Schwerpunkt Sozial- und Arbeitspolitik an der Philipps-Universität Marburg. Arbeits-

schwerpunkte: feministische Wohlfahrtsstaatsforschung, (Erwerbs-)Arbeit und Organisationen, qualitative Methoden.

Hinterhuber, Eva Maria, Dr. phil. Dipl.-Pol., wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Politikwissenschaft der FernUniversität in Hagen im Lehrgebiet I: Staat und Regieren. Mit herausgeberin der *Femina Politica*. Arbeitsschwerpunkte: Demokratie, Transformation und Zivilgesellschaft, Integration und Religion, Friedens- und Konfliktforschung, Gender. Eva-Maria.Hinterhuber@FernUni-Hagen.de

Imboden, Natalie, geb. 1970, Studium der Geschichte und Politikwissenschaft. Gewerkschaftssekretärin Unia-Dienstleistungssektor; 2011 Forschungsaufenthalt am University College Dublin im Bereich Industrial Relations. Arbeitsschwerpunkte: Vertragspolitik, Lohngleichheit, Lohnpolitik. natalie.imboden@bluwin.ch

Kiani, Sarah, Historikerin MA und Anthropologin MA. Doktorandin und wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Bern in einem Projekt zur Wirkungsanalyse der Neuen Frauenbewegung in der Schweiz. Zurzeit Arbeit an einem Filmprojekt zur Frauenbewegung, das vom Schweizerischen Nationalfonds unterstützt wird. Arbeitsschwerpunkte: Bewegungsforschung, Geschlechtergeschichte, Oral History. Sarah.Kiani@hist.unibe.ch

Klambauer, Eva, BA, Politikwissenschaftlerin und Soziologin. Masterstudium in Politikwissenschaften an der University of Cambridge. Arbeitsschwerpunkte: Intersektionalitätsforschung, Gewaltsoziologie, Social Policy, Arabischer Frühling. eva.klambauer@aoa.at

Koza, Ilse, MMag., Rechtswissenschaftlerin, Politikwissenschaftlerin. Lektorin an der Universität Wien. Forschungsschwerpunkte: Rechtsvergleichendes Familienrecht, Legal Gender Studies, Kritische Rechtstheorie. ilse.koza@univie.ac.at

Lanfranchi, Lucia M., geb. 1983, M.A., Soziologie. Diplomassistentin und Dozentin am Studienbereich Soziologie, Sozialarbeit und Sozialpolitik der Universität Fribourg. Experte für Lohngleichstellung im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann. Arbeitsschwerpunkte: (Lohn-)Gleichstellungspolitik, (Geschlechter-)Ungleichheit, Soziale Probleme. lucia.lanfranchi@unifr.ch

Marjanen, Katja, Dr. phil., wissenschaftliche Mitarbeiterin beim EU-Büro des Bundesministeriums für Bildung und Forschung im Projektträger des DLR, Kontaktstelle Frauen in die EU-Forschung. katja.marjanen@dlr.de

Michel, Christine, geb. 1964. Studium der Philosophie und Politikwissenschaft an der Universität Lausanne. Gewerkschaftssekretärin Unia, zuständig für Gleichstellung im Dienstleistungssektor. Arbeitsschwerpunkte: Gleichstellungspolitik, Vertragspolitik, feministische Wirtschaftspolitik. ch.michel@bluemail.ch

Oke, Katharina, Dipl.-Journalistin, Wien. Studiert Soziologie (Doktorat) und Afrikanistik (Diplom) an der Universität Wien. Arbeitsschwerpunkte: Vorstellungen von politischer Öffentlichkeit im kolonialen Nigeria. Katharina_Oke@hotmail.com

Paloni, Sara, geb. 1979, Magistra, promoviert im Bereich Politikwissenschaft an der Universität Wien. Arbeitsschwerpunkte: queer-feministische Theorien zu Repräsentation, Identität und Körper, Gewalt und Agency.

Plett, Konstanze, Dr. iur., LL.M., Professorin an der Universität Bremen, Fachbereich Rechtswissenschaft und Zentrum Gender Studies. Arbeitsschwerpunkte: Feministische Rechtswissenschaft, Rechtssoziologie (insbesondere zu Streitaustragungsmechanismen), Konstruktion von Geschlecht durch Recht. plett@uni-bremen.de.

Ripke, Marita, Dr., Leiterin des Mentoringprogramms PROFIT für Studentinnen der Informatik an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin. Arbeitsschwerpunkte: Coaching, Training, Karriereentwicklung. kontakt@career-coaching.biz

Ruf-Uçar, Helin, Dipl.-Pol., FU Berlin. Doktorandin an der Berlin Graduate School of Social Sciences, Humboldt-Universität zu Berlin. Arbeitsschwerpunkte: Implementierung von Rechts-

normen zu Gewalt gegen Frauen in der Türkei aus einer akteurszentrierten Perspektive, Normsozialisationstheorien, Europäische Gleichstellungspolitiken. helin.ucar@sowi.hu-berlin.de

Schmal-Cruzat, Nicole, Sozialpsychologin (M.A.), Universität Autònoma de Barcelona. Doktorandin an der Universität de Girona, Spanien; Mitarbeiterin der Open University of Catalonia, Spanien; Gastdoktorandin an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin. Arbeitsschwerpunkte: Gewalt gegen Migrantinnen in Spanien aus einer intersektionalen Perspektive; juristische Diskurse über Gewalt gegen Frauen. fschmal@uoc.edu

Schneider, Silke, Dr. phil., Dipl.-Pol., Studium der Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft und Soziologie. Derzeit Lehrbeauftragte an der Evangelischen Hochschule Berlin. Seit 1999 Mitherausgeberin der *Femina Politica*. Arbeitsschwerpunkte: Diskursanalyse, Politische Kulturforschung, Theorie und Politik der Geschlechterverhältnisse, Historische Grundlagen der Politik.

Schultheiss, Jana, geb. 1981, Volkswirtin, Wien. Mitglied im Beirat des Bundes demokratischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. janaschultheiss@gmx.de

Sulimma, Maria, geb. 1985, MA in Politikwissenschaft und Englische Philologie. Mitarbeiterin im Bereich Nordamerikastudien der Georg-August-Universität Göttingen. Arbeitsschwerpunkte: Feministische Politik- und Medienwissenschaft, Narrative Serialität, Gender Studies. Maria.Suli@gmail.com

Wallmichrath, Randi, Dipl.-Sozialwissenschaftlerin in der Fachrichtung Politikwissenschaft. Wissenschaftliche Mitarbeiterin beim EU-Büro des Bundesministeriums für Bildung und Forschung im Projektträger des DLR. Arbeitsschwerpunkte: NKS Wissenschaft in der Gesellschaft, Eurydice und Europäische Bildungszusammenarbeit und Kontaktstelle Frauen in die EU-Forschung. randi.wallmichrath@dlr.de

Wöhler, Veronika, Dr., wissenschaftliche Mitarbeiterin im Projekt „Universalität und Akzeptanzpotential von Gesellschaftswissen. Zur Zirkulation von Wissensbeständen zwischen Europa und dem Globalen Süden“. Dozentin am Institut für Soziologie der Universität Freiburg und an der Universität Wien. Arbeitsschwerpunkte: Geschlecht und Wissenschaft, qualitative Sozialforschungsmethoden sowie Postkoloniale Studien.